

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1890)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Rathes : November

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 12. November 1890.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf Montag den 24. November festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe.

Zur ersten Berathung.

1. Einführungsgezet zum Bundesgezet über Schuldbetreibung und Konkurs.
2. Gezet über den Primarunterricht.
3. Gezet betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Branntweinfabrikation vom 31. Oktober 1869 und 11. Mai 1884.

Dekretsentwürfe.

1. Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.
2. Vollziehungsdekret zum eidgenössischen Fischereigesetz.
3. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen.
4. Dekret betreffend Abänderung des Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882 und 18. Dezember 1884.

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. — 1890.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ueber eine stattgehabte Ersatzwahl in den Großen Rath.
2. Ueber das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. v. M. betreffend zwei kantonale Gesetze.
3. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1889.
4. Bericht über die weitere Behandlung des vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzugs betreffend Verfassungszurevision.

Der Direktion des Innern.

1. Beschlussesentwurf betreffend die Erweiterung der Irrenpflege.

Der Justizdirektion.

1. Beschwerde des Karl Friedr. Kernen von Reutigen.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänenndirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.
3. Staatsrechnung für das Jahr 1889.
4. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1891.

Der Forstdirektion.

1. Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

3. Grimselstraße, Staatsbeitrag, Uebernahme des Baues und Ertheilung des Expropriationsrechts.
4. Thierarzneischule, Neubau.
5. Chemisches Laboratorium, Neubau.
6. Beitrag an die Saanekorrektion.
7. Beitrag an die Verbauung der Dorfbäche zu Niederwichtlach.
8. Beitrag an die Aarekorrektur zwischen Interlaken und dem Thunersee und Ertheilung des Expropriationsrechts.

Wahlen

1. eines Mitglieds der Bittschriftenkommission an Platz des verstorbenen Herrn Bailat;
2. eines Ständeraths für den Rest des Jahres 1890 und zweier Ständeräthe für das Jahr 1891;
3. eines Oerrichters an Platz des zurückgetretenen Herrn Dr. Karl Stooß;
4. des Regierungsstatthalters von Courtelary;
5. des Gerichtspräsidenten von Neuenstadt;
6. von Stabsoffizieren.

Anzüge und Interpellationen

1. des Herrn Demme betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte und die Handelsgerichte;
2. des Herrn Scherz betreffend Revision des Großrathsreglements;
3. des Herrn Scherz betreffend Revision des Niederlassungsgesetzes;
4. der Herren Voëchat und Choquard betreffend wirksamere Bestrafung des Alkoholschmuggels an der Grenze;
5. des Herrn v. Groß betreffend Erlaß eines Fischereigesetzes oder Dekrets.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, und für Dienstag den 25. das Einführungsgezet zum Bundesgezet über Schuldbetreibung und Konkurs auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 26. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident:
A. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag den 24. November 1890.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 214 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Bratschi, Chodat, Hennemann, Jolissaint, Scherz, Schnell, Boisin, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Anken, Bigler, Boinay, Choquard, Clémengon Daucourt, Eggimann (Hasle), Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Glaus, Goubernnon, Guenat, Hadorn, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberönz), Horn, Hostettler, Hufson, Klobner, Krebs (Wattenwyl), Kunz, Lauper, Locher, Marti (Bern), Marti (Ryß), Mathey, Mérat, Meyer (Biel), Meyer (Laupen), Müller (Tramelan), Péteut, Räg, Renfer, Robert, Rolli, Roth, Stämpfli (Bäziny), Stouder, Streit, Trachsel, Tschannen, Tschannen, Weber (Biel), Zingg (Ins).

Der Präsident erklärt die Sitzung als eröffnet.

Der Präsident gibt dem Großen Rathe Kenntniß von einer Petition einer Anzahl Grundeigenthümer im Böödeli, dahingehend, es möchte ein von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des Thuner- und Brienersee's allfällig eingelangtes Expropriationsbegehren für die Erstellung eines Schiffahrtskanals zwischen dem Thunersee und Interlaken abgewiesen und die Gesellschaft zur gütlichen Ueber-einkunft an die Petenten gewiesen werden.

Ferner wird durch das Präsidium mitgetheilt, daß Herr Großrath Dürrenmatt eine mit 16,223 Unterschriften bedeckte Petition betreffend Reduktion des Salzpreises auf 10 Rp. per Rilo eingereicht habe.

Der Präsident beantragt, diese Petition der Regierung und der Staatswirthschaftskommission zu überweisen.

Flückiger. Ich möchte mir nur eine Frage erlauben. Am 29. Juli abhin hat der Große Rath durch einstimmigen Beschluß die Regierung beauftragt, für die gegenwärtige Session eine Vorlage, bezweckend die Reduktion des Salzpreises, zu machen. Nun gibt es außer dem Großen Rathe keine Behörde, die das Recht hätte, Großrathsbeschlüsse zu suspendiren. Ich möchte deshalb fragen, warum dieser Gegenstand nicht auf der Traktandenliste erscheint. Die Reduktion wird nicht einfach bei der Berathung des Budgets abgewickelt werden können, sondern es wird dafür, wie ich denke, ein Gesetz oder ein Dekret nöthig sein.

Scheurer, Regierungspräsident. Der vom Großen Rathe in seiner letzten Sitzung gefasste Beschluß ist meines Erinnerns nicht so gehalten, wie Herr Flückiger sagt, sondern es ging derselbe einfach dahin, es sei die Salzpreisfrage in Verbindung mit verschiedenen Steuerfragen überhaupt zu untersuchen und dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten. Zudem war die damals von Herrn Flückiger vorgebrachte Begründung nicht so beschaffen, als ob schon für 1891 eine Vorlage gebracht werden solle. Herr Flückiger ging von der Ansicht aus, es sei der Salzpreis erst herabzusetzen, wenn die Finanzlage es zu tragen vermöge. Nun werde das Budget um große Summen entlastet; einerseits haben sich die Finanzen infolge der Liquidation von Eisenbahnwerthen zc. gebessert und andererseits werde das Budget entlastet durch Wegfall der Ausgaben für die Seelandentzumpfung und die Amortisation des Wirthschaftskonzessionsanleihe; es werde deshalb die Staatskasse über genügende Mittel verfügen, um die Bedürfnisse der Staatsverwaltung bestreiten zu können, ohne den gegenwärtigen Salzpreis beizubehalten. Nun ist Herrn Flückiger wohlbekannt, daß die erwähnte bedeutende Reduktion der Ausgaben erst mit Ende des Jahres 1891 eintritt. Es muß ihm das im Momente der Begründung seines Anzuges offenbar nicht gerade gegenwärtig gewesen sein, und es kann deshalb die Reduktion nicht schon nächstes Jahr Platz greifen. Das ist der Grund, weshalb heute keine eigentliche Vorlage da ist. Auch glaubte der Regierungsrath, es werde Gelegenheit gegeben sein, über den Salzpreis zu sprechen, wenn es sich um die Berathung des Budgets handelt. Im übrigen hatte die Regierung von der in's Werk gesetzten Petition bis heute noch keine offizielle Kenntniß. Sie mußte nur aus Zeitungen, daß eine solche Petition in gewissen Ortschaften und Landesgegenenden den Bürgern zum Unterzeichnen vorgelegt werde, und ich, der ich daran zunächst theilhaftig bin, höre erst jetzt, auf was die Petition abzielt, nämlich auf eine Herabsetzung des Salzpreises auf 10 Rp. per Kilo, während man früher nur eine Reduktion um 5 Rp. per Kilo verlangte. Nun machen aber 5 Rp. eine Differenz von Fr. 400,000 aus, und es erfordert deshalb eine Reduktion um 10 Rp. eine ganz andere Behandlung des Gegenstandes, als eine Reduktion um nur 5 Rp. Die Regierung muß daher, wenn sie zu definitiven Anträgen kommen soll, über das ganze Material verfügen können, wozu namentlich auch die Petition gehört.

Flückiger. Ich muß mir zwei Berichtigungen er-

lauben. Der Herr Finanzdirektor ist vollständig im Irrthum, wenn er meint, ich habe nicht vorausgesehen, daß ein Theil der Summen, um die der Fiskus künftig entlastet sein wird, erst mit dem Jahre 1891 dahinfällt. Ich habe dies im Gegentheil in meinem Votum ausdrücklich betont und gesagt, eine Reduktion werde ohnehin nicht vor dem Jahre 1892 in Kraft treten.

Zweitens ist der Herr Finanzdirektor wieder im Irrthum, wenn er meint, der Großrathsbeschluß vom 29. Juli abhin gehe dahin, die Salzpreisfrage solle mit andern Steuerfragen zusammen behandelt werden. Dies wurde von mir, als Wortführer der Motionssteller, ausdrücklich abgelehnt und es mußte ein gegentheiliger Antrag zurückgezogen werden, nachdem man sah, daß man den Kürzern ziehe. Der Beschluß des Großen Rathes lautet ohne irgend welches Anhängsel wörtlich wie folgt: „Der Regierungsrath sei einzuladen, bis zur nächsten Session des Großen Rathes demselben eine Vorlage zu machen für Herabsetzung des Salzpreises.“ Es hätte also für die gegenwärtige Session eine Vorlage gemacht werden sollen.

Scheurer, Regierungspräsident. So unbedingt, wie Herr Flückiger es darstellt, ist sein Anzug, wie das Protokoll beweisen wird, nicht angenommen worden, sondern es wurde derselbe in dem Sinne erheblich erklärt, daß die Regierung entweder über die Salzpreisfrage für sich oder aber in Verbindung mit andern Steuerfragen eine Vorlage machen solle. Ueber alle diese Fragen wird man übrigens bei der Berathung des Budgets sprechen können.

Flückiger. Ich möchte nur bemerken, daß die Regierung bei Behandlung meiner Motion keinen Antrag stellte, sondern es erklärte der Herr Finanzdirektor nur, um der Regierung aus der Klemme zu helfen, man habe die Absicht, mit andern Steuerfragen auch die Salzpreisfrage zu behandeln.

Der Präsident bemerkt, daß er, da alle diese Fragen bei der Berathung des Budgets besprochen werden können, die Reklamation des Herrn Flückiger als erledigt betrachte.

Tagesordnung:

Vortrag über eine seit der letzten Session stattgehabte Erbschaft in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage wurde am 26. Oktober abhin im Wahlkreise Delenberg an Platz des verstorbenen Herrn Robert Bailat zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt:

Herr Joseph Pallain, Bahnhofsvorstand in Delenberg.

Da diese Wahl unbeanstandet geblieben ist, beantragt der Regierungsrath deren Validirung und Beeidigung des Gewählten.

Die Validirung der Wahl des Herrn Pallain wird stillschweigend ausgesprochen. Derselbe leistet hierauf den verfassungsmässigen Eid.

ist, auch die Herren Obergerichter einladen ließ, da, wie Sie wissen, zur Berathung von Gesetzen auch die Mitglieder des Obergerichts eingeladen werden sollen, sobald es irgendwie angezeigt ist. Ich glaube nun, gerade bei diesem Gesetzesentwurf sei es sehr angezeigt, daß auch den Mitgliedern des Obergerichts Gelegenheit gegeben wird, ihre Ansichten auszusprechen.

Bereinigung der Traktandenliste.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Präsident. Wie Sie wissen, ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs bis Ende Juni nächsten Jahres dem Bundesrathe fertig vorzulegen. Da das Gesetz zweimal berathen und dem Volke zur Annahme vorgelegt werden muß, so ist es dringend nöthig, daß dasselbe in der gegenwärtigen Session zur ersten Berathung gelangt. Ich habe mir deshalb erlaubt, sofort nach der Durchberathung des Entwurfes in der Regierung das Bureau einzuberufen, um eine Kommission zu bestellen. Mit Rücksicht auf die zu entscheidenden organisatorischen Fragen glaubten wir die Kommission etwas zahlreicher bestellen zu sollen, als es sonst üblich ist, nämlich aus 15 Mitgliedern. Es sind dies die Herren:

Großrath Bühlmann, als Präsident.

" Boinay.
" Brunner.
" Häberli (Marberg).
" Hadorn.
" Hirter.
" Jolissaint.
" Marchand (Renan).
" Michel (Armühle).
" Moser.
" Schweizer.
" Siegert.
" Weber (Graswyl).
" Wyß.
" Zyro.

Es ist nun mein Auftrag, Sie im Namen des Bureau's zu ersuchen, Sie möchten diese Kommissionsbestellung nachträglich genehmigen. Wir erlaubten uns deshalb, Ihrer Entscheidung vorzugreifen, weil wir wußten, daß unter allen Umständen eine Kommission eingesetzt werde und weil wir ferner von der Ansicht ausgingen, daß es nicht möglich wäre, das Gesetz in der gegenwärtigen Session zu berathen, wenn die Kommission erst am ersten Sitzungstage bestellt würde. Die Kommission hat das Gesetz während zwei vollen Tagen durchberathen, und es ist die Regierung ihren Abänderungsanträgen meistens beigetreten, so daß nun, mit Ausnahme ganz weniger Punkte, ein gemeinschaftlicher Entwurf der Regierung und der Kommission vorliegt.

Der Große Rath erteilt der durch das Bureau erfolgten Bestellung einer Kommission stillschweigend die Genehmigung.

Präsident. Ich zeige Ihnen ferner an, daß ich zur Berathung dieses Gesetzes, die auf morgen angesetzt

Primarschulgesetz.

Das Bureau wird beauftragt, zwei aus der Kommission ausgeschiedene Mitglieder durch zwei andere zu ersetzen.

An vom Bureau zu bestellende Kommissionen werden gewiesen:

1) Gesetz betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Branntweinfabrikation (fünf Mitglieder).

2) Vollziehungsdekret zum eidgenössischen Fischereigesetz (sieben Mitglieder).

3) Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen (fünf Mitglieder).

4) Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferde-scheinkasse (fünf Mitglieder).

Dekret betreffend Abänderung der Polizeistunde der Wirthschaften.

Müller (Stadtpräsident), Präsident der Kommission. Die Kommission hat seinerzeit die Vorlage berathen und war bereit, darüber zu referiren. Indessen haben sich seither so viele Stimmen gegen die Vorlage geltend gemacht, daß ich glaube, es sei zweckmäßig, die Kommission nochmals zu besammeln, um die ganze Angelegenheit nochmals einläßlich zu besprechen. Gleichwohl nehme ich an, daß noch im Laufe dieser Woche über die Vorlage wird referirt werden können.

Staatsverwaltungsbericht pro 1889.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, dieses Traktandum auf eine Januar-session zu verschieben. Die Traktandenliste ist ohnehin sehr über-

laden und das Geschäft pressirt nicht sehr. Zudem hat die Staatswirthschaftskommission diesen Sommer beschlossen, den Bericht jeweilen etwas eingehender zu durchgehen, als dies bisher der Fall war, und dann schriftlich — durch eine gedruckte Vorlage — zu rapportiren. Die Staatswirthschaftskommission konnte sich nun erst letzten Montag besammeln und es wäre nicht möglich gewesen, bis zum heutigen Tage die Berichte der Subkommissionen zusammenzustellen.

Der Große Rath ist mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Staatsrechnung pro 1889.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Die Staatsrechnung wurde immer in Verbindung mit dem Staatsverwaltungsbericht behandelt; die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb, die Staatsrechnung ebenfalls auf die Januarsession zu verschieben.

Einverstanden.

v. Erlach (Münzingen). Ich vermissе auf dem Traktandenverzeichnis ein Traktandum, das meiner Ansicht nach darauf gehört. Es betrifft das den Bericht des Regierungsraths über den Anzug der H. B. Bühler und Genossen betreffend die Revision des Wahlgesetzes. Schon im Jahre 1886 beschloß der Große Rath anlässlich einer Wahlbeschwerde wegen ungesetzlicher Abstimmung von Gesangsvereinen, wenn ich nicht irre auf Antrag des Regierungsraths, es solle das Gesetz revidirt werden. Die Sache gerieth aber in Vergessenheit. Im Februar 1889 reichten die Herren Bühler und Genossen, anlässlich einer Wahlbeschwerde wegen ungesetzlicher Bahnhofabstimmung, folgenden Anzug ein: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen im Sinne einer größern Erleichterung der Stimmaabgabe einer Revision zu unterwerfen sei, und dem Großen Rathe Bericht und Antrag vorzulegen.“ Dieser Anzug wurde erst im April d. J. behandelt und bei dieser Gelegenheit von Herrn Bühler einlässlich begründet, worauf derselbe vom Großen Rathe einstimmig erheblich erklärt wurde. Ich möchte nun nicht, daß die Sache, die für viele Landgemeinden von großem Interesse ist, neuerdings wieder vergessen würde, und ich wundere mich um so mehr, daß dieser Gegenstand nicht auf der Traktandenliste erscheint, als mir bekannt ist, daß von verschiedenen Seiten wieder Gesuche um Kreirung neuer politischer Versammlungen beim Regierungsrathe liegen, so z. B. aus dem Schulkreis Ronofingen, indem die betreffenden Bürger 1½ Stunden weit nach Münzingen gehen müssen, um ihr Stimmrecht auszuüben, wobei ihr Weg bei der Kreuzstraße vorbeiführt, wo die Gemeinden Stalden und Hünigen abstimmen. Da dürfen sie aber nicht stimmen, sondern müssen noch eine gute Stunde weiter gehen nach Münzingen. Dies

ist für die Leute ärgerlich und beschwerlich; sie werden in ihrem Stimmrecht beeinträchtigt und können darum mit Recht verlangen, daß man ihr Gesuch um Kreirung einer eigenen politischen Versammlung berücksichtigt. Ich glaube aber, wie Herr Bühler seinerzeit ausführte, daß es besser wäre, man würde die Sache grundsätzlich erledigen und nicht nur hie und da eine Gemeinde berücksichtigen, während noch viele andere in einer ähnlichen Lage sich befinden. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei dieser Gegenstand noch auf die Traktandenliste zu setzen.

Lienhard, Justizdirektor. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen; denn die Justizdirektion, welcher der Anzug des Herrn Bühler, mit demjenigen des Herrn Dürrenmatt betreffend Proportionalvertretung, zur Berichterstattung zugewiesen wurde, war bis jetzt nicht im Falle, darüber Bericht erstatten zu können. Hingegen hat sie sich, auf Anfrage im Regierungsrathe hin anlässlich der Festsetzung des Traktandenverzeichnisses, bereit erklärt, bis zur folgenden Session, die etwa in der zweiten Hälfte des Januar stattfinden wird, über beide Anzüge Bericht zu erstatten. Herr Bühler, mit welchem ich darüber sprach, ist damit einverstanden.

Präsident. Ich nehme an, Herr v. Erlach sei mit dieser Erklärung befriedigt.

Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober betreffend das Gesetz über Errichtung einer höhern Gewerbeschule und das Gesetz betreffend die landwirthschaftliche Schule auf der Rütli.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Bern, den 5. November 1890.

Herr Präsident,
Herren Großräthe!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 zur Kenntniß zu bringen.

1) Das Gesetz betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule wurde mit 33,584 gegen 12,825, also mit einem Mehr von 20,759 Stimmen angenommen.

2) Der Beschluß betreffend Abänderung des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule auf der Rütli wurde mit 31,164 gegen 11,659, also mit einem Mehr von 19,505 Stimmen ebenfalls angenommen.

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 111,861.

Das Ergebnis der Stimmaabgabe der einzelnen politischen Versammlungen ist aus der beiliegenden Zusammenstellung zu ersehen.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Nach der diesem Vortrage beiliegenden Zusammenstellung gestaltet sich das Ergebnis der Stimmaabgabe in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Stimm- berechtigte	Gewerbeschule		Landwirthschaftliche Schule Rütli	
		Annehmende	Verwerfende	Annehmende	Verwerfende
Narberg	3356	742	451	696	376
Narwangen	5428	1467	1094	1437	934
Bern	14840	5410	846	4747	1019
Biel	3285	1385	113	1244	114
Büren	1904	458	185	398	181
Burgdorf	5865	1767	906	1656	837
Courtellary	5538	2257	221	2104	240
Delsberg	3454	2357	314	2273	289
Erlach	1289	160	58	164	48
Fraubrunnen	2707	661	422	620	344
Freibergen	2189	1145	251	1087	250
Frutigen	2254	574	491	535	417
Interlaken	5458	1088	666	1037	532
Konolfingen	5581	956	497	866	469
Laufen	1478	849	274	779	224
Laupen	1859	338	205	325	175
Münster	3327	1189	333	1119	320
Neuenstadt	954	305	48	288	45
Nidau	2827	570	138	505	145
Oberhasle	1539	226	103	203	65
Pruntrut	6252	3777	680	3568	643
Saanen	955	176	171	178	141
Schwarzenburg	2249	272	403	282	327
Seftigen	3709	678	605	638	539
Signau	4990	688	346	615	327
Obersimmenthal	1544	434	330	388	308
Niedersimmenthal	2225	413	297	401	255
Thun	6273	1441	691	1318	608
Trachselwald	5023	713	841	681	721
Wangen	3509	968	732	903	652
Militär	—	120	113	109	114
Zusammen	111,861	33,584	12,825	31,164	11,659

**Bericht des Regierungsraths über die Anträge der Herren
Bühlmann und Dürrenmatt betreffend Verfassungsrevision und
Erweiterung der Volksrechte.**

Dieser Bericht wird abgelesen und hat folgenden Wortlaut:

Hochgeehrte Herren!

Am 28. Juli abhin wurde vom Großen Rath folgender Antrag des Hrn. Großrath Bühlmann erheblich erklärt: „Der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen Rathe mit möglichster Beschleunigung Bericht und Antrag über die einzuleitende Revision der kantonalen Staatsverfassung vorzulegen.“

Gleichzeitig wurde beschlossen, es sei hierunter auch die Motion des Hrn. Großrath Dürrenmatt vom 3. Juni 1890 betreffend die Erweiterung der Volksrechte zu begreifen.

Dieser Antrag ging an den Regierungsrath und so dann an den Unterzeichneten zum Bericht und Antrag, welchem hienach Folge gegeben wird.

Daß unsere aus dem Jahre 1846 stammende kantonale Verfassung der Revision längst bedürftig geworden ist, bedarf keiner weiteren Begründung, da solches von keiner Seite bestritten ist, was namentlich durch die Thatsache bewiesen wird, daß eine Revision der Verfassung von rechts und links bereits wiederholt versucht worden ist, jedoch bis auf den heutigen Tag ohne Erfolg.

Es kann sich somit bloß um die Frage handeln, ob ein abermaliger Versuch ein besseres Resultat haben werde. Eine bestimmte Antwort hierauf kann wohl niemand geben. Es fordern aber gewisse Bestimmungen der Verfassung so gebieterisch ihre Revision, daß man wohl hoffen darf, daß die Zeit der Lösung derselben nun endlich gekommen sei, insofern Umfang und Gegenstand der Revision sich streng auf das Gebiet dieser Fragen beschränkt.

Als solche der Revision dringend bedürftige Objekte bezeichnen wir:

- I. Das Armenwesen.
- II. Das Steuerwesen.
- III. Ausdehnung der Volksrechte (Partialrevision, Initiative).
- IV. Beseitigung der zwischen altem und neuem Kanton noch bestehenden Ungleichheiten.

Eine Begründung dieser Hauptrevisionspunkte, die nun bereits so oft in eingehender Diskussion gestanden haben, scheint uns im gegenwärtigen Stadium der Sache überflüssig zu sein. Näher steht die Frage, ob nicht auch noch andere Gegenstände in den Rahmen der Revision zu ziehen seien. — Wenn es sich bloß um die Wünschbarkeit handelte, so würde der Kreis sich sofort erweitern. Wir betonen aber wiederholt, daß je mehr Dinge auf den Revisionswagen geladen werden, je weniger Auszicht sich darbietet, denselben unter Dach und Fach zu bringen. Die Hauptsache besteht aber darin, jetzt endlich einmal die absolut nöthigsten Revisionsbedürfnisse zu befriedigen. Sind wir einmal so weit, so werden später auch die Gegenstände untergeordneteren Ranges zu ihrem Recht gelangen.

Was die Anfrage ans Volk betrifft, so beantragen wir, dies in der gleichen allgemeinen Form zu thun, wie solches im Jahre 1883 geschehen. Man ist im Jahr 1888 anders verfahren, allein das Volk hat die so gestellte Frage mit „Nein“ beantwortet. Mit der allgemeinen Fragestellung sind dann auch alle Zweifel und Einwände betreffend Verfassungsmäßigkeit von vornherein beseitigt. — Uebrigens rechtfertigt sich die allgemeine Anfrage auch aus sachlichen Gründen. Es kommen immerhin eine Mehrheit von Revisionspunkten in Frage, und wenn man auch fest entschlossen ist, die Revisionspforte nicht weiter zu öffnen, als absolut nöthig ist, so können im Verlauf der Revision sich doch noch fernere dringliche Gegenstände ergeben, die dann nicht mehr berücksichtigt werden könnten, wenn die einzelnen Revisionspunkte in Form von Spezialanfragen der Volksabstimmung vorgelegen hätten. Dieses hindert natürlich den Großen Rath, wenn er nach § 90 der Verfassung die Frage der Revision vor das Volk bringt, nicht, zum voraus die Revisionspunkte festzustellen, damit die Bürger, wenn sie zur Urne treten, wissen, um was es sich handelt. Diese Feststellung hat zwar keinen verbindlichen Charakter, und es kann, wenn die Revision grundsätzlich erkannt ist, die Revisionsbehörde auf die allgemeine Anfrage hin das Revisionsprogramm beliebig aufstellen. Ein Abweichen vom ursprünglichen Programm ist aber schwerlich zu besorgen, und im schlimmsten Falle bleibt dem Volke ja immer das Recht, ein seinen Wünschen nicht entsprechendes Revisionswerk zu verwerfen.

Was endlich die Frage anbelangt, ob die Revision durch einen Verfassungsrath oder durch den Großen Rath vorzunehmen sei, so sind wir der bestimmten Ansicht, es solle das letztere geschehen. Der Große Rath ist erst im Frühjahr dieses Jahres vom Volke gewählt worden, er besitzt somit das volle Vertrauen desselben. Ferner soll die Revision, wie bereits wiederholt erwähnt, sich auf wenige bestimmte Punkte beschränken; sie hat somit nicht den Charakter einer Totalrevision, für welche einzig die Aufstellung eines Verfassungsrathes in Frage kommen könnte. Endlich sind die Materien, welche erörtert und erledigt werden sollen, dem Großen Rath durch wiederholte Berathungen nahe gelegt und vertraut geworden,

so daß er auch in sachlicher Beziehung als die weitaus geeignetste Behörde erscheint, die Revision zu einem gezielten Ziel zu führen.

Aus vorstehendem Bericht erhellt, in welcher Weise hierseits die Revisionsfrage aufgefaßt und zu behandeln empfohlen wird. In dem dermaligen Stadium der Angelegenheit scheint es nicht angezeigt, bereits bestimmte Anträge zu stellen, wohl aber den Großen Rath zu veranlassen, sich zu äußern, ob er prinzipiell mit den aufgestellten Zielpunkten einverstanden sei. — Zu diesem Zwecke wird bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes vom Regierungsrath ein Programm vorgelegt, in welchem Gegenstand und Umfang der angestrebten Revision der Verfassung genau angegeben und festgestellt wird.

Bern, den 14. November 1890.

Der Regierungspräsident:

Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 22. November 1890.

Namens des Regierungsraths
der Präsident

Scheurer,
der Staatschreiber
Berger.

Präsident. Es kann sich heute also nicht darum handeln, die Frage der Verfassungsrevision zu diskutieren, sondern wenn von keiner Seite eine Bemerkung gemacht wird, so nehme ich an, es sei von diesem Bericht am Protokoll Notiz genommen und würden wir die Vorlage des Programms gewärtigen.

Nachkreditbegehren.

1) Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1890 für die Gerichtsverwaltung:

Rubrik II B 3, Büreaufkosten der Obergerichtskanzlei	Fr. 1390
„ II B 5, Bibliothek des Obergerichts	„ 400
„ II F 4, Büreaufkosten der Kriminalkammer	„ 2200
Zusammen	Fr. 3990

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich in erster Linie um einen Nachkredit für Büreaufkosten der Obergerichtskanzlei. Diese Mehrausgabe wurde veranlaßt auf eine Art und Weise, die der Regierungsrath nicht für gerechtfertigt erachtet. Der Regierungsrath konnte dieselbe jedoch nicht wieder durch Beschluß beseitigen, da die Beschlußfassung darüber in der Kompetenz des Obergerichtes lag. Die Mehrausgabe ist nämlich hauptsächlich dadurch entstanden, daß für den Obergerichtswibel ein sogenanntes Scepter, oder, wie es auch genannt worden ist, ein Marschallstab angeschafft worden ist. Es soll das ein sehr kostspieliger, kunstvoller Gegenstand sein von Gold und Elfenbein, der dazu dienen muß, die Persönlichkeit des Obergerichts-

weibels noch wichtiger zu machen, als sie bereits ist. (Heiterkeit.) Wie man sich sagen ließ, ist die Ausgabe auch nicht infolge Beschlusses des Obergerichts entstanden, das wohl gefunden haben würde, der Obergerichtsweibel könne auch in Zukunft, so lange die Republik Bern besteht, ohne Marschallsstab verbleiben. Es hat vielmehr der Weibel von sich aus das Scepter bestellt und zwar wurde dasselbe nicht etwa in Bern verfertigt; allerdings fungirte ein Berner Goldschmied als Mittelsperson, der Gegenstand selbst aber wurde aus dem Auslande bezogen und die Thätigkeit des Berner Goldschmiedes wird wohl einzig darin bestanden haben, daß er zu der Rechnung einen gehörigen Zuschlag machte. Allein da das Obergericht die Handlung seines Weibels guthieß, so läßt sich an derselben nicht mehr mäkeln, und es wird nichts anderes übrig bleiben, als zu zahlen. Es ist nur zu hoffen, daß der Obergerichtsweibel mit einem Scepter auskommen kann und nicht im Laufe der Jahre findet, er habe noch ein zweites nöthig. (Heiterkeit.)

Ferner wurde der Kredit für die Bibliothek des Obergerichtes um Fr. 400 überschritten. Hier ist die Begründung viel einfacher und besteht darin, daß das Obergericht, um sich auf dem Laufenden zu erhalten, die neuesten Publikationen juristischen Inhalts sich verschaffen muß und zwar nehmen namentlich die theilweise sehr theuren abonnierten Zeitschriften von dem an und für sich nicht großen Kredit von Fr. 500 einen sehr bedeutenden Theil in Anspruch.

Was den Nachkredit für Büreaukosten der Kriminalkammer anbetrifft, so wurde derselbe namentlich durch Mobilieranfassungen in den verschiedenen Affisentreisen veranlaßt, so namentlich in Delsberg, wo Fr. 1000 ausgegeben wurden, indem der Staat das Mobiliar, das ausnahmsweise der Gemeinde gehörte, ankauft. Dazu kamen Mobilierergänzungen in Thun im Betrage von circa Fr. 400, Bern, Burgdorf und Biel, sodaß im ganzen eine Mehrausgabe von Fr. 2200 entstand, die gerechtfertigt ist und wofür ein Nachkredit bewilligt werden muß.

Bewilligt.

2) Der Regierungsrath sucht ferner um Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 2100 (50 % der Kosten) auf Rubrik X F, neue Straßen- und Brückenbauten, nach, behufs Betheiligung des Staates an neuerdings nöthig gewordenen Herstellungsarbeiten auf der Bern-Rappelen-Wohlen-Alliswylstraße.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir hatten schon in der letzten Session Gelegenheit, für Herstellungsarbeiten auf der Bern-Rappelen-Wohlen-Alliswylstraße einen ganz ähnlichen Nachkredit, in ungefähr gleichem Betrage, zu bewilligen, mit Rücksicht darauf, daß die Abnahme der Straße, die von den Gemeinden ausgeführt wurde und an deren Kosten der Staat einen Beitrag von 50 % verabsolgte, sich verzögerte. Es sind nämlich zwischen der provisorischen und der definitiven Uebernahme Ereignisse eingetreten, durch welche die Straße verwüstet wurde, weshalb der Große Rath an die Wiederherstellungsarbeiten in der

letzten Session einen Beitrag bewilligte. Seit der letzten Grobathssession ist nun der gleiche Fall nochmals eingetreten, und da die Straße noch nicht definitiv abgenommen ist, entsteht neuerdings die Frage, wer die Kosten zu tragen habe. Der Staat kann nicht verantwortlich gemacht werden. Er leistete an die Baukosten einen Beitrag von 50 %, und es ist einigermaßen ein Verschulden der Gemeinden, daß die Straße bis jetzt vom Staat noch nicht definitiv übernommen werden konnte. Gleichwohl beantragt die Staatswirthschaftskommission, neuerdings Fr. 2100 zu bewilligen, weil man sich sagte, wenn die Straße vom Staate zu einer Zeit übernommen worden wäre, wie es hätte geschehen sollen, der Staat die ganzen Kosten übernehmen müßte. Infolge der versäumten Uebergabe seitens der Gemeinden müssen dieselben nun noch 50 % der Kosten tragen, sodaß der Staat also eigentlich einen Gewinn von Fr. 2100 macht. Wir halten deshalb dafür, es sei nur billig, daß der Staat den Gemeinden an die Herstellungsarbeiten, die sie eigentlich ganz zu tragen verpflichtet wären, den gleichen Beitrag leiste, wie an den Bau der Straße.

Genehmigt.

3) Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredites pro 1890 auf Rubrik VI B 7, physiologisches Institut, im Betrage von Fr. 400.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist zu bemerken, daß für das physiologische Institut pro 1890 nicht derjenige Kredit bewilligt wurde, den der Chef desselben, Herr Professor Kronecker, als unumgänglich nothwendig erklärte und verlangte, sondern daß davon ein Abstrich gemacht wurde. Nun war es nach den Erklärungen des Herrn Professor Kronecker trotz der sparsamst eingerichteten Verwaltung nicht möglich, mit dem geschmälerkten Kredit auszukommen und einen Nachkredit zu vermeiden. Herr Professor Kronecker motivirt dies mit der immer mehr zunehmenden Zahl der Zuhörer. Ueberhaupt sind seine Angaben derart, daß man sich wirklich überzeugen muß, es seien nicht unnöthige Ausgaben gemacht worden, weshalb der Regierungsrath dem Großen Rath den verlangten Nachkredit von Fr. 400 zur Genehmigung empfiehlt.

Genehmigt.

4) Der Regierungsrath beantragt, von Rubrik X C 4, öffentliche Plätze, pro 1890 einen Betrag von Fr. 1105. 75 auf Rubrik X C 5, Wirtschaftsgebäude, zu übertragen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte nur bemerken, daß die Budgetansätze für Gebäudeunterhalt jedenfalls seit Jahren nicht übermäßig waren, was zur Folge hatte, daß von einem

Jahr auf's andere Uebertragungen gemacht wurden. Die Staatswirthschaftskommission ist deshalb einverstanden, daß dieser Nachkredit bewilligt wird und hat es sehr begrüßt, daß im Budget pro 1891 dieser Posten etwas erhöht wurde, sodaß in Zukunft etwas gesündere Verhältnisse eintreten werden.

Bewilligt.

5) Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits pro 1890 auf Rubrik VI B 17, Lehrmittel der Thierarzneischule, speziell der Veterinär-anatomie, im Betrage von Fr. 200.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kredit ist um Fr. 200 überschritten worden infolge der bedeutend größeren Zahl von Zuhörern. Diese größere Zuhörerzahl hatte aber auf der andern Seite eine ziemlich größere Mehreinnahme, als der verlangte Nachkredit beträgt, zur Folge. Während nämlich die Schulgelder bloß auf Fr. 2500 veranschlagt waren, betragen dieselben bis jetzt Fr. 3884. 85 und werden vielleicht bis Ende des Jahres auf Fr. 4000 ansteigen. Es ist das der beste Beweis für die Vermehrung der Zuhörer, was billigerweise auch bei den Ausgaben berücksichtigt werden muß.

Genehmigt.

6) Im fernern werden folgende vom Regierungsrath beantragte Nachkredite pro 1890 ohne Diskussion bewilligt:

1. Rubrik VIII^b A 2, Unterstützung auswärtiger Noth- armer, Fr. 2900.
2. " I J 2, Entschädigung der Amtsschreiber für Angestellte und Büreaufkosten, Fr. 907.
3. " III E 1, Besoldungen der Offiziere des Landjägerkorps, Fr. 558. 30.
4. " VIII^a D 1, Berufsstipendien, Fr. 1500.
5. " VIII^b A 1, Beiträge an die Gemeinden, Fr. 3630. 17.
6. " X F, neue Straßen- und Brückenbauten (Nachkredit für den Bau der Bern-Holligen-Königsstraße), Fr. 1957. 95.

Abtretung des Kirchenchors in Biel an die dortige Kirchgemeinde.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Kirch- gemeinde Biel abgeschlossenen Vertrag, wonach derselben das Chor der dortigen Kirche zum Eigenthum abgetreten wird, unter Ausrichtung einer Entschädigung seitens des

Staates im Betrage von Fr. 1500, sowie eines Beitrages von Fr. 3500 an die Kosten der ausgeführten Renovation der Kirche, die Genehmigung zu erteilen. — Das Chor ist brandversichert für Fr. 14,000; die Grundsteuer- schätzung des Places beträgt Fr. 2416; diejenige für das Gebäude kann nicht angegeben werden, da sie mit der- jenigen der Kirche in eine Summe von Fr. 115,000 ver- einigt ist.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Koskaufsumme für das Kirchen- chor von Biel ist zwar, absolut genommen, höher als in den meisten andern Fällen, die bis jetzt zur Behandlung kamen. Es steht diese höhere Summe aber durchaus im Einklang mit der Größe des Chors. Biel besitzt, seiner Größe angemessen, eine größere Kirche, als die Dorfkirchen sind, für welche bisher Koskaufverträge vorgelegt wurden, und dazu gehört auch ein entsprechendes Chor. Die Re- novation desselben, welche bis jetzt in der Pflicht des Staates lag, wurde letztes Jahr von der Kirchgemeinde selbst vorgenommen und erforderte jedenfalls bedeutende Opfer. Man spricht von Fr. 10,000 und es ist das wohl möglich. Man ist zwar seitens der Kirchgemeinde Biel in dieser Angelegenheit etwas eigenmächtig vorgegangen, indem die Renovation des Chors gleichzeitig mit der- jenigen der Kirche vorgenommen wurde, ohne daß der Staat begrüßt worden wäre. Man glaubte, es genüge, wenn man nachher einfach die ausgelegte Summe vom Staat zurückfordere. Die Staatsverwaltung geht jedoch in solchen Dingen anders vor. Sie hat in Bezug auf ihre Ausgaben für Renovationsarbeiten an Kirchenchören ihr Maximum, das bei weitem nicht an die von Biel verlangten Fr. 10,000 hinanreicht. Man konnte deshalb die Ansprüche der Kirchgemeinde Biel nicht befriedigen. Nachdem die Differenz einige Zeit andauert hatte, einigte man sich schließlich in der Weise, daß man der Kirch- gemeinde Biel eine Summe von Fr. 5000 ausbezahlt, die Stadt dafür aber das Chor zum Unterhalt übernimmt. Biel hat nu gewünscht, daß von dieser Summe Fr. 1500 als eigentliche Koskaufsumme, die zu kapitalisiren ist, be- trachtet werden sollen, während der Ueberschuß als Bei- trag an die Renovationskosten betrachtet würde. Das ist ein Verhältniß, das von seite des Staates annehmbar ist. Wenn Fr. 5000 auch viel Geld sind und eine weit größere Summe repräsentiren, als anderwärts bezahlt wurde, so steht diese größere Summe doch im Einklang mit der Größe und Bedeutung des Kirchenchors von Biel und den Kosten, die sein Unterhalt in Zukunft zur Folge haben wird. Da der Vertrag also ein durchaus an- nehmbarer ist, so wird er dem Großen Rathe zur Ge- nehmigung empfohlen.

Genehmigt.

Staatsbeitrag an den Bau der Belletay-La Joux-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Das vorliegende Projekt für Korrektion, beziehungs- weise Neubau der Straße zwischen La Joux-Tornet-Belle- lay wird genehmigt.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Bewilligung eines Kredits von Fr. 15,000, gleich $\frac{2}{3}$ der Kosten, für diese neue Straßenanlage. Es ist dieser Beitrag ein etwas höherer, als bis jetzt üblich war, indem sonst an den Bau von Straßen 4. Klasse, die nachher der Staat übernimmt, in der Regel nur ein Beitrag von 50 % der Kosten bewilligt wurde. Allein die Gründe für einen erhöhten Beitrag sind so augenscheinlich, daß die Kommission sich sagen mußte, es müsse denselben etwas Rechnung getragen werden. Damit aber hieraus nicht für spätere Projekte, in Bezug auf welche diese besondern Verumständungen nicht vorhanden sind, Konsequenzen gezogen werden, möchte ich mir erlauben, auf diese Gründe speziell aufmerksam zu machen. Die Straße ist nämlich bereits zum großen Theil ausgeführt, und zwar ohne Staatsbeitrag, und es handelt sich gegenwärtig nur noch um kleinere Vollendungsarbeiten auf dem bereits ausgeführten Stück und um Erstellung des Endstückes. Mit Rücksicht hierauf sagte man sich, es sei billig, daß der Staat etwas weiter gehe, als sonst üblich. Würde man auf die Kosten der ganzen Anlage basiren, so würde der heute beantragte Staatsbeitrag lange nicht hinreichen, um 50 % dieser Kosten zu decken, sodaß eine etwas höhere Subvention wirklich gerechtfertigt ist. Dazu kommt, daß der Staat selbst am Bau der neuen Straße sehr interessiert ist. Die neue Straße durchschneidet nämlich auf eine Länge von 1 Kilometer Staatswaldungen, wodurch die Bewirthschaftung und Ausbeutung derselben ungemein erleichtert wird. Wir beantragen Ihnen deshalb mit dem Regierungsrath, an diesen Straßenbau einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten oder im Maximum Fr. 15,000 zu bewilligen.

Bewilligt.

Expropriationsgesuch des Friedrich Schaffer im Schlegweg betreffend die Heimenschwand-Jaßbach-Straße.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor nachfolgendes

Expropriationsdekret.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, ertheilt hiemit dem Herrn Friedrich Schaffer, Wirth im Schlegweg, behufs Zurückschneidung des Hausdaches von Peter Kunz im Jaßbach an der Heimenschwand-Jaßbach-Straße gemäß dem vorliegenden Plan das Expropriationsrecht.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Unterm 4. Juli 1888 haben Sie den nöthigen Kredit zur Ausführung der zweiten Sektion der Heimenschwand-Jaßbachstraße, nämlich der Sektion Schlegweg-Jaßbach, unter dem Vorbehalt bewilligt, daß die Entschädigungen nebst allen von daher rührenden Rechtsfolgen von den Betheiligten übernommen werden. Diesem Vorbehalt wurde durch eine Uebernahmserklärung des Herrn Friedrich Schaffer, Wirth im Schlegweg, Genüge geleistet. Die Straße ist ausgeführt, vollendet und dem Betrieb übergeben worden. Oberhalb Jaßbach führt die Straße zwischen den Häusern von Friedrich Berger und

Peter Kunz vorbei und es war nöthig, am Hause des Berger an der Laube etwas zurückzuschneiden. Auch am Hause des Peter Kunz hätte man am Dache ein Stück von ungefähr 1,35 Meter in Form eines Dreieckes von 1,35 Meter Basis und 6,50 Meter Höhe zurückzuschneiden sollen, weil dieses Dach in den Lichtraum der Straße hineinragte. Obwohl durch diese Wegschneidung am Hause Kunz absolut kein Schaden entstanden wäre und die Laube vor dem Hause noch genügenden Schirm gehabt hätte, sah sich Kunz doch veranlaßt, sich zu weigern und eine Forderung aufzustellen, welche absolut unannehmbar ist. Er hat nämlich für das Wischen Dach Fr. 400 verlangt und mit Rücksicht darauf ist der Zustand vorläufig so belassen worden. Man hat alles versucht, den Kunz zu veranlassen, die Wegschneidung um eine billigere Summe vornehmen zu lassen, allein es war nicht möglich, mit ihm in's Einvernehmen zu kommen. Und da dieser Zustand für eine Staatsstraße nicht haltbar ist, so ist Herr Schaffer, der seinerzeit die ganze Sache übernommen, genöthigt, um Ertheilung des Expropriationsrechts nachzusuchen. Das Gesuch ist dem Betheiligten eröffnet worden und er hat erklärt, er sei grundsätzlich einverstanden, nur wünsche er eine recht hohe Entschädigung. Die Untersuchung ergab, daß die Forderungen des Kunz übertrieben sind und daß überdies ein gütliches Uebereinkommen nicht möglich ist. Nachdem Sie am 4. Juli 1888 und am 2. November 1889 den Bau der Straße als ein Unternehmen des öffentlichen Wohles erklärten, ist die Expropriationsrechtsertheilung auch gegeben und der Regierungsrath beantragt Ihnen darum, Sie möchten folgenden Dekretsentwurf zum Beschluß erheben. (Verliest den im Eingang abgedruckten Dekretsentwurf.)

Genehmigt.

Bau einer Staatsstraße über die Grimfel.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen folgende Anträge:

1) Dem vorliegenden Projekt über Erstellung der Grimfelstraße auf Bernergebiet, veranschlagt auf Fr. 1,260,000, zwischen Hof und der Kantonsgrenze wird unter Verweisung auf die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1889 die Genehmigung ertheilt.

2) Unter der Bedingung, daß die Landschaft Oberhasli und die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen das zum Bau der Straße erforderliche Terrain nebst den nöthigen Materialgruben zu Gunsten des Staates unentgeltlich zur Verfügung stellen, übernimmt der Kanton Bern nach Abzug der bisherigen Entschädigungen, sowie des im Maximum Fr. 840,000 betragenden Bundesbeitrages die verbleibende Kostensumme im Betrage von Fr. 400,000.

3) Zu diesem Zwecke wird der erforderliche Kredit von Fr. 400,000 auf Rubrik X F bewilligt und davon alljährlich eine Summe von Fr. 70,000 zur Verfügung gestellt.

4) Die Baudirektion wird mit der Bauausführung betraut und ihr resp. den betheiligten Gemeinden behufs Erwerbung des nöthigen Terrains das Expropriationsrecht ertheilt.

5) Der Regierungsrath wird ermächtigt, gegenüber dem Bunde die Annahmeerklärung des Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1889, soweit solcher den Kanton Bern betrifft, auszusprechen.

Ferner wird der Regierungsrath ermächtigt, im Einverständnis mit den Bundesbehörden zweckdienliche Abänderungen am Projekte vorzunehmen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Geschichte des Projektes einer Grimselstraße ist Ihnen allen so bekannt, daß einige Notizen genügen werden, um Ihnen dieselbe in Erinnerung zu bringen. Der Bau der Grimselstraße ist schon seit zehn Jahren angestrebt worden. Es haben die Gemeinden Guttannen und Innerkirch dem Regierungsrath schon im Jahre 1865 eine Vorstellung eingereicht, dahingehend, es möchte der Bau der Strecke Hof-Guttannen als nothwendig erklärt und es möchte im fernern der Regierungsrath beim Bund vorstellig werden, die ganze Grimselstraße, sowohl auf Berner- als auch auf Walliser-Gebiet zur Ausführung zu bringen und eine erhebliche Subvention zu leisten. Diesem Gesuch ist theilweise entsprochen worden und zwar in der Weise, daß der Regierungsrath zunächst das Projekt für die Strecke Hof-Guttannen aufstellte und in den Jahren 1873 bis 1886 den Bau ausführte und beendigte. Jedoch ist nicht eine breite Straße, sondern nur ein Weg von 3 Meter Breite erstellt worden. Was den zweiten Theil des Gesuches betrifft, beim Bund vorstellig zu werden, so hat man damals den Zeitpunkt nicht als geeignet erachtet; denn anfangs der 60er Jahre, als es sich um Erstellung von Alpenstraßen handelte, ist theils aus politischen, mehr aber aus militärischen Gründen der Furkastraße der Vorrang eingeräumt worden. Man sagte sich, daß eine direkte Verbindung des Neuß- und Hinterrheinthaales mit dem Rhonethal nöthiger sei, als eine Verbindung von Aare- und Rhonethal, da im letzteren Falle auch noch die Sustenstraße hätte erstellt werden müssen, um den gleichen Zweck zu erreichen. Die Angelegenheit wurde also vorderhand ad acta gelegt. Auch die fernern Verhältnisse des Bundes und des Kantons waren nicht derart, um einen größern Beitrag auf Jahre hinaus in Aussicht zu nehmen. Immerhin ist die Straße bereits 1873 zum Zwecke der Subventionirung bei den Bundesbehörden angemeldet worden. Im gleichen Jahre sind die Vorarbeiten für die Fortsetzung der Straße bis in's Wallis eingeleitet und 1878 zur Vollendung gebracht worden. Inzwischen ist, wie ich bereits sagte, der Bau der 3 Meter breiten Straße Hof-Guttannen ausgeführt worden. Bern ist während dieser Zeit finanziell ganz bedeutend engagirt gewesen und zögerte darum mit der andern Strecke von Guttannen nach Gletsch vorläufig noch. Erst nachdem 1886 der Bau der Strecke Hof-Guttannen fertig war, konnte man daran denken, nun auch mit der andern Strecke zu beginnen und der Große Rath hat am 13. Februar 1886 den Regierungsrath ermächtigt, die Projekte dem Bundesrathe, einzureichen. Das ist geschehen und es ging das Gesuch dahin, es sei dem Kanton Bern für die Bauausführung der in seinem Gebiet gelegenen Strecke der Grimselstraße an die Kosten von Fr. 1,500,000 ein Beitrag von $\frac{2}{3}$ zu bewilligen und es sei am Bund, dafür zu sorgen, daß das auf Wallisergebiet gelegene Stück zu gleicher Zeit gebaut werde. Die Bundesbehörden haben uns dieses Projekt mit der Bemerkung zurückgesandt, daß zur Erzielung einer erheb-

lichen Kostenreduktion noch wesentliche Aenderungen sollten vorgenommen werden. Namentlich auf Wallisergebiet waren, wie man auf den an der Wand aufgehängten Plänen ersieht, eine Anzahl Serpentine vorgesehen gewesen. Die Bundesbehörden fanden aber, daß man sich diese ersparen könne. Der Regierungsrath mußte die Motivirung des Bundesrathes anerkennen und ordnete eine neue Projektausarbeitung an. Gleichzeitig setzte er sich mit dem Staatsrath von Wallis in's Einvernehmen und es wurde möglich, den Bundesbehörden ein einheitliches Gesuch einzureichen, dahingehend, es sei den Kantonen Bern und Wallis für an die auf Fr. 1,600,000 berechneten Kosten der Grimselstraße von Hof im Kanton Bern bis Gletsch im Kanton Wallis ein Bundesbeitrag von $\frac{2}{3}$ zu bewilligen. In seiner Botschaft vom 30. August 1889 zeigte sich der Bundesrath dem Unternehmen sehr sympathisch und empfahl dasselbe gestützt namentlich auf die Gutachten des Militär- und des Postdepartements. Das Militärdepartement erklärte, daß die Fahrbarmachung der Grimsel für die Landesvertheidigung von überwiegendem Vortheil sei und das Postdepartement stellte in Aussicht, daß es Postkurse beantragen werde, sobald die Kantone für gehörige Schneeräumung Sorge tragen. Gestützt auf diese Empfehlungen faßte die Bundesversammlung unter dem 12. Dezember 1889 folgenden Beschluß:

1. Den Kantonen Bern und Wallis wird für den Bau einer Straße über die Grimsel zwischen Hof (Innerkirch) und Gletsch ein Bundesbeitrag zugesichert von zwei Dritttheilen der wirklichen Kosten und von höchstens Fr. 1,067,000. — Die Ausbezahlung dieses Beitrages erfolgt, beginnend mit dem Jahre 1891, nach Verhältniß des Fortschreitens des Baues in Annuitäten von höchstens Fr. 180,000.

2. Die Bauausführung ist spätestens bis 1896 zu vollenden. Sie hat entsprechend dem vorliegenden Projekt nach seiner definitiven, vom Bundesrathe genehmigten Festlegung zu erfolgen. — Die kleinste Straßenbreite, einschließlich der Hälfte der befahrbaren Schale, ist zu 4,20 Meter festgesetzt, und wo es thunlich erscheint, sollen Ausweichplätze oder Verbreiterungen angebracht werden. Die nöthigen Sicherungen (Wehrsteine, Schranken, Brustmauern) sind außerhalb dieser Breite anzubringen. — Die Maximalsteigung soll 8,6 % nicht übersteigen.

(Folgen die übrigen üblichen Bedingungen.)

Ueber das Projekt selbst will ich nur einige kurze Notizen geben. Die projektirte Straße führt von Hof in der Gemeinde Innerkirch nach Guttannen und, stets dem frühern Saumpfad folgend, den Ufern der Aare entlang über die Handeck und beim Grimselhospiz vorbei zum Kulminationspunkt, wo auch die Kantonsgrenze ist, zieht sich dann über die Maierwand nach Gletsch und erreicht dort die Furkastraße. Die ganze Anlage hat eine Länge von 32,932 Meter und zerfällt in zwei Theile, erstens in die Erweiterung der Straße Hof-Guttannen — circa 9 Kilometer lang — auf eine Breite von 4,20 Meter und zweitens in die Neuanlage der Strecke Guttannen-Gletsch, 23,921 Meter lang, wovon 17,847 Meter auf Berner- und 6074 Meter auf Wallisergebiet entfallen.

Bezüglich der Höhendifferenzen und Entfernungen will ich noch folgende Notizen geben:

	Distanz	Höhendifferenz
Hof-Guttannen	9 Kilometer	424 Meter
Guttannen-Handeck	6,2 "	367 "
Handeck-Grimselhospiz	7,4 "	457 "
Hospiz-Kantonsgrenze	4,3 "	298 "
Kantonsgrenze-Gletsch	6 "	415 "

Das Maximalgefäll beträgt 8,3 ‰ und man wird bei der Bauausführung darauf Bedacht nehmen, daß es nur für eine möglichst kurze Strecke zur Anwendung gelangt. Die Jahrbahnbreite beträgt, wie erwähnt, 4,20 Meter, wovon 30 Centimeter auf Seitenschalen entfallen. Die kleinsten Radien der Serpentinien betragen 10 Meter. Von 300 zu 300 Meter werden Ausweichplätze vorgesehen. Dieselben werden wo immer thunlich angebracht. Man wird aber noch weiter gehen und da, wo ohne große Kosten eine Verbreiterung erzielt werden kann, dieselbe selbstverständlich durchführen. Trotzdem sich nun das neue Trace möglichst dem Terrain anschmiegt, sind noch immer ganz gewaltige Arbeiten auszuführen und es beläuft sich der Kostenvoranschlag für die ganze Strecke auf Fr. 1,600,000 und speziell für das auf Bernergebiet gelegene Stück auf Fr. 1,260,000, nämlich:

Hof-Guttannen, Erweiterung	Fr. 254,000
Neuanlage bis zur Kantonsgrenze	1,006,000
d. h. für die Erweiterung auf Fr. 28 und für die Neuanlage auf Fr. 56. 30 per Laufmeter. In dieser Summe ist ein großer Posten, nämlich Fr. 65,000, für Unvorhergesehenes inbegriffen. Zur Erklärung dieses hohen Postens füge ich bei, daß darin alle weiter noch nöthig werdenden Felsprengungen inbegriffen sind. Man hat nämlich als Profil nur Halbgalerien vorgesehen. Nun weiß aber jeder, daß bei Gneiß und Granit oft große Klüftungen vorkommen, sodaß man an vielen Stellen größere Ausprengungen wird vornehmen müssen, als im Plane vorgesehen ist. Aus diesem Grunde wurde für Unvorhergesehenes ein Posten von Fr. 65,000 aufgenommen, der auch von den Bundesbehörden nicht beanstandet wurde.	

Was nun die Kostenvertheilung anbetrifft, so wurde am 11. Mai 1889 zwischen den Kantonen Bern und Wallis eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach der Kanton Bern, wenn er das Zustandekommen des Werkes sichern wollte, an die auf Wallisergebiet gelegene Strecke noch eine Subvention von Fr. 47,000 hätte bewilligen müssen. Glücklicherweise ist nun diese Uebereinkunft dahingefallen, indem sich die nächstbetheiligten Walliser-Bezirke bereit erklärten, das auf Wallisergebiet gelegene Stück um den Bundesbeitrag plus Fr. 60,000 Subvention des Kantons Wallis — es ist dies die Kompetenz des Walliser Großen Rathes — zur Ausführung zu bringen. Wie die genannten Bezirke die Straße um Fr. 47,000 unter der Devissumme bauen wollen, ist uns nicht bekannt; aber wir können froh sein, daß wir so gut aus der Affaire kommen. Für eine gute Bauausführung garantirt die Ueberwachung des Bundesraths, sodaß man nicht zu befürchten braucht, die Straße werde auf Wallisergebiet schlecht ausgeführt werden. Der Kanton Bern hat also nur für das auf seinem Gebiet gelegene Stück zu sorgen, das auf Fr. 1,260,000 veranschlagt ist, wovon der Bund $\frac{2}{3}$ = Fr. 840,000 übernimmt, sodaß der Kanton noch Fr. 420,000 zu leisten hat. Diese Summe wird noch um circa Fr. 20,000 reduziert werden, wenn es Ihnen zu beschließen beliebt, die Gemeinden Guttannen und Innerkirchen und die Landschaft Oberhasli haben das Terrain unentgeltlich abzutreten. Der Antrag des Regierungsraths ging dahin, die genannten Gemeinden und die Landschaft Oberhasli haben das in ihrem Eigenthum befindliche Land unentgeltlich abzutreten. Die Staatswirthschaftskommission ging weiter und fand, mit Rücksicht auf den enormen Nutzen der Straße, sei seitens der betreffenden Gemeinden auch das wenige Land,

das sich in Privatbesitz befinde, dem Staate gratis abzuliefern. Der Regierungsrath hat sich mit diesem Beschluß einverstanden erklärt. Aus den mit den Gemeinden gepflogenen Unterhandlungen ergab sich, daß dieselben zur unentgeltlichen Landabtretung bereit sind. Dagegen sind die Privaten zur Landabtretung nur gegen sehr hohe Preise geneigt. Mit Rücksicht darauf glaubt der Regierungsrath, es liege im Interesse einer möglichststen Förderung des Baues, wenn heute gleichzeitig der Baudirektion das Expropriationsrecht ertheilt werde.

Ueber die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer Grimselstraße will ich kein Wort verlieren. Das ist Ihnen durch Rundgebungen der Presse wohl genügend bekannt geworden. Ich konstatire nur, daß eine Tour auf dieser Straße mit ihren prachtvollen Gebirgsgenerien und dem Handeckfall entschieden zu den schönsten gehören wird, die man in der Schweiz machen kann.

Unter Hinweis auf diese Ausführungen legt Ihnen der Regierungsrath folgenden Antrag zur Genehmigung vor. (Verliest den eingangs abgedruckten Antrag.)

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir kommen nun zu einigen großen Vorlagen der Baudirektion, welche die Finanzen des Kantons Bern bedeutend in Anspruch nehmen.

Das erste Projekt betrifft die Grimselstraße und ich halte dafür, ich brauche Ihnen die Nothwendigkeit dieser Straße nicht des langen und breiten auseinanderzusetzen. Nachdem der Bund $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Kosten übernommen hat, darf wohl angenommen werden, daß ein Bedürfniß nach dieser Straße vorhanden ist und daß daran nicht nur die Kantone Bern und Wallis, sondern auch der Bund in hohem Maße interessirt ist. Es beweist auch die Geschichte des Grimselpasses, daß dessen Bedeutung seit einer Reihe von Jahrhunderten anerkannt wurde. Die Geschichte des Passes geht bis in's 13. Jahrhundert zurück. Anfangs desselben begegnet man in Urkunden diesem Paß und erfährt, daß er sowohl als Kriegs- wie als Handelsweg diente. Es entwickelte sich bald ein förmlicher Säumerverkehr, sodaß schon im 14. Jahrhundert die Verhältnisse gesetzlich geregelt werden mußten. Es wurden Susten errichtet und Sustbeamte gewählt, so in Brienz, Meiringen, Guttannen u., und auf diese Weise entwickelte sich ein reger Handelsverkehr mit Vieh, Käse, Eisenwaaren u. Es wurden auch Weg-, Brücken- und Zollgelder eingezogen. Dies blieb so bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, wo infolge der Erstellung der Gotthard- und der Simplonstrasse die Bedeutung der Grimsel in den Hintergrund trat. Immerhin anerkannte man auch in den 60er Jahren die Bedeutung der Grimsel durchaus und man fragte sich in den eidgenössischen Behörden lange, ob man die Furkastraße oder diejenige über die Grimsel bauen wolle. Schließlich erlangte die Furkastraße die Oberhand, weil sie durch Erstellung der Oberalpstraße eine Verbindung des Rhonethals mit dem Rheinthale ermöglichte. Immerhin trat später die Grimsel mit andern Projekten neuerdings in den Vordergrund; allein die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft waren so, daß von einem weiteren Ausbau dieser Kunststraßen Umgang genommen wurde. Es ist dann auch die Gotthardbahn erstellt worden, welche die ganze Frage auf einen andern Boden brachte. Immerhin blieb die Frage der Erstellung einer Grimselstraße eine offene und es versuchten die interessirten Gemeinden seit einer Reihe

von Jahren, die Frage in Fluß zu bringen. Schließlich gelang es denselben, den Staat zu bewegen, wenigstens den Anfang der Straße zu erstellen, freilich in einer Weise, die für die Fortsetzung nicht genügt, sondern eine Erweiterung verlangt. Allein es wurde immer das ganze Projekt im Auge behalten und nachdem sich zeigte, daß namentlich für den Fremdenverkehr neue Verkehrswege eröffnet werden müssen, regten die beteiligten Gemeinden die Frage neuerdings an, und es wurde dann ein Projekt ausgearbeitet, das allen Anforderungen entspricht.

Die Straße soll 4,20 Meter breit erstellt werden, und es hat die Staatswirthschaftskommission den Eindruck erhalten, die Anlage der Straße sei eine solche, daß man sich dieselbe nicht besser und schöner denken könne, namentlich die Partie beim Handeckfall wird von einer Großartigkeit sein, wie man sie auf der ganzen Welt nirgends hat, und wir sind überzeugt, daß eine Tour vom Vierwaldstättersee durch das Reußthal über die Furka und die Grimsel eine der schönsten sein und daß sich auf dieser Route ein enormer Fremdenverkehr entwickeln wird. Dazu kommt die militärische Bedeutung der Grimselstraße, die in Bezug auf die Bemessung des Bundesbeitrages eine große Rolle spielte. Sie wissen, welche großen Summen der Bund für die Befestigung des Gotthardmassivs ausgibt. Durch den Bau der Grimselstraße wird auch das obere Aarethal in diese Arbeiten einbezogen, indem die Anlage auf die Grimsel ausgedehnt werden muß. Auch wird durch die Grimselstraße eine direkte Verbindung mit dem Gotthard erreicht, was die Bundesbehörden in bedeutender Weise beeinflusste.

Was den Bau der Straße betrifft, so zerfällt derselbe in zwei Theile, erstens in die Erweiterung Hof-Guttannen und zweitens in die Neuanlage von Guttannen bis zur Kantonsgrenze. Die Kosten für die Erweiterung belaufen sich auf Fr. 254,000, diejenigen für die Neuanlage auf Fr. 1,006,000, zusammen also Fr. 1,260,000, an welche Summe der Bund am 12. Dezember 1889 $\frac{2}{3}$ beizutragen beschloß, sodaß der Kanton Fr. 420,000 zu decken hat. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß der Bundesbeschluß in Aussicht nahm, es solle der Baubeginn in's Jahr 1891 fallen, und daß ferner darin die Bedingung aufgestellt ist, es habe der Kanton Bern innert Jahresfrist die Garantie auszusprechen, daß mit Hilfe des Bundesbeitrags die Straße werde erstellt werden. Es handelt sich also darum, die Sache in der gegenwärtigen Session definitiv zu beschließen. Die Staatswirthschaftskommission hätte die Gegend gerne vorher begangen, um sich über einzelne Theile der Anlage und die Land- und Eigenthumsverhältnisse noch näher zu informieren. Mit Rücksicht auf die im Bundesbeschlusse angelegte Frist mußten wir jedoch darauf verzichten. Allein wir sind überzeugt, daß die Vorstudien in durchaus guter Weise ausgeführt worden sind. Auch das Verhältniß mit dem Kanton Wallis ist sehr zum Vortheil des Kantons Bern geordnet worden, indem die Walliser fanden, sie können die Straße mit dem Bundesbeitrag und Fr. 60,000 Subvention vom Kanton bauen und vielleicht dabei noch etwas profitieren. Ich glaube, wir können uns nur glücklich schätzen, daß die Herren ihren Theil ganz übernehmen. Der Bund wird dafür sorgen, daß die Straße kunstgerecht und zweckmäßig erstellt wird.

Eine Differenz zwischen Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission bestand einzig in Bezug auf die Landentschädigungen. Wir sagten uns nämlich, es genüge

nicht, wenn die Gemeinden Guttannen und Innertkirchen und die Landschaft Oberhasli ihr Land unentgeltlich abtreten, sondern das Interesse der Gemeinden an der Erstellung der Straße sei so groß, daß man ihnen wirklich das kleine Opfer der Uebernahme der Landentschädigungen zumuthen könne. Die Staatswirthschaftskommission beschloß deshalb, einen Vorbehalt zu machen in dem Sinne, daß die beteiligten Korporationen sämtliche Landentschädigungen zu übernehmen haben. Wir finden auch, die Gemeinden werden das Land billiger erhalten, als wenn der Staat expropriiren müßte. Es sind Beispiele aufgezählt worden, daß für ganz steinigem Boden Preise verlangt wurden, wie sie nicht einmal bei uns im flachen Lande üblich sind. Der Vorbehalt der Staatswirthschaftskommission wurde vom Regierungsrath angenommen und es reduzierte sich infolge dessen die vom Kanton auszuliegende Summe auf Fr. 400,000, woran jährlich Fr. 70,000 aus dem Kredit für neue Straßenbauten zu bezahlen sind.

Ich habe dem Antrage des Regierungsraths noch das beizufügen, daß in der letzten Ziffer eine Auslassung enthalten ist. Es soll nämlich die Garantieerklärung gegenüber dem Bund erst dann ausgesprochen werden, wenn die Gemeinden die Uebernahme der Landentschädigungen beschlossen haben. Es wäre also der letzten Ziffer beizufügen: „.... sobald von den beteiligten Gemeinden die in Ziffer 2 vorgesehene Uebernahme der Landentschädigungen eingetroffen sein wird.“

Im übrigen hält ihre Kommission auch dafür, daß mit allem Grund und aus voller Ueberzeugung dieses Unternehmen dem Großen Rathe zur Annahme empfohlen werden soll, indem damit ein Werk geschaffen werden wird, das zu einem der schönsten der ganzen Schweiz gezählt werden kann und für unser Oberland von großem Segen und großer wirthschaftlicher Bedeutung sein wird. — Die Staatswirthschaftskommission beantragt Annahme des regierungsräthlichen Antrags mit dem von mir erwähnten Zusatz zur letzten Ziffer desselben.

Der Antrag des Regierungsraths wird mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Zusatz genehmigt.

Erweiterung der Thierarzneischule in Bern.

Der Regierungsrath beantragt: Es sei die Erweiterung der Thierarzneischule gemäß dem mitfolgenden Projekte, an welchem im Sinne nachgenannter Bemerkungen noch einzelne Modifikationen anzubringen sind, zu beschließen und der zur Ausführung erforderliche Kredit von Fr. 446,000 aus Rubrik X D zu bewilligen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Schon seit vielen Jahren ist von den verschiedensten Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Zustände in unserer Thierarzneischule derart seien, daß nothwendig Abhülfe geschaffen werden müsse. Am 22. Mai des vorigen Jahres wurde von Herrn Großrath Jenni eine bezügliche Interpellation eingebracht,

welche vom Berichterstatter des Regierungsraths dahin beantwortet worden ist, daß den Uebelständen abgeholfen werde, sobald einige Vorfragen, worunter namentlich die Platzfrage, ihre Erledigung gefunden haben werden.

Die Gründe, welche eine Erweiterung der Anstalt absolut nothwendig machen, sind den meisten von Ihnen aus eigener Anschauung zur Genüge bekannt und sind auch in der erwähnten Interpellation sehr einläßlich auseinandergesetzt worden. Ich will nur die hauptsächlichsten derselben hier noch einmal hervorheben. Es ist unbestritten, daß die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt vollständig unhaltbar ist; die Stallungen entsprechen sowohl qualitativ, als quantitativ auch nicht einmal den bescheidensten Anforderungen, sodaß zweifellos unsere Thierarzneischule gegenwärtig in baulicher Hinsicht den niedrigsten Rang unter allen ähnlichen Instituten Europa's einnimmt. Es liegt auf der Hand, daß der Mangel an Raum auf die ganze Anstalt nachtheilig einwirken und daß die Ausbildung der Thierärzte darunter leiden muß. Die landwirthschaftliche Bevölkerung hat daher in erster Linie ein Interesse an der Erweiterung der Anstalt; nicht weniger aber liegt dieselbe auch im Interesse des ganzen Kantons; denn nur dann wird sich Bern um den Sitz der im Wurfe liegenden eidgenössischen Thierarzneischule mit Aussicht auf Erfolg bewerben können, wenn seine Anstalt nicht hinter anderen zurücksteht.

Im Anfang dieses Jahres ist nun die Platzfrage vom Regierungsrathe dahin erledigt worden, daß der gegenwärtige Platz auch für den Neubau benutzt werden solle und es wurde die Baudirektion mit der Ausarbeitung der bezüglichen Pläne auf Grund eines Programmes der Professoren beauftragt. Da unserm Kantonsbauamt jedoch die nöthige Zeit nicht zur Verfügung stand, wurde die Arbeit Mitte Mai laufenden Jahres einem hiesigen Architekten übertragen, von dem aber trotz aller Mahnungen keine Pläne erhältlich waren, sodaß wir uns genöthigt sahen, einen andern Architekten mit der Planaufstellung zu betrauen, der dann am 10. November die Pläne einlieferte. Dieselben wurden sofort dem Professorenkollegium zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt; dasselbe hat nur wenige, finanziell nicht in Betracht fallende Abänderungsbegehren gestellt und die Vorlage sonst als durchaus zweckentsprechend erklärt. Auch wir haben an derselben nichts auszufehen gehabt, mit Ausnahme des projektirten Schmiedegebäudes, dessen Disposition ganz verfehlt ist. Die Beschlagbrücke hat eine ungünstige Form und zu wenig Licht, die Corridore sind beengt; es ist nicht in genügender Weise für Aborte gesorgt, die Schlaffäle sind ungenügend und auch die Stockwerke sind viel zu hoch angelegt. Der Regierungsrath hat daher beschlossen, es solle das Schmiedegebäude vorerst noch nicht erstellt, sondern für dasselbe zunächst ein anderes besseres Projekt ausgearbeitet werden, das wir Ihnen wahrscheinlich schon in der nächsten Session vorlegen können.

Im übrigen sollen die einzelnen Bauten nach dem vorliegenden Projekt ausgeführt werden mit der einzigen Abänderung, daß zur Verminderung der Kosten die Stockwerkhöhe reduziert wird und daß, sofern Sie beistimmen, durch den Regierungsrath im Benehmen mit der Aufsichtskommission und dem Professorenkollegium die Lage der einzelnen Gebäude etwas verändert würde.

Ueber die Gebäude selbst bemerke ich, daß dieselben folgende Räumlichkeiten enthalten:

Das Administrationsgebäude, Frontlänge 35

Meter, Breite 18 Meter: Im untersten Geschoß: 1 Versuchsstall, 1 Ankleidezimmer, 1 Waschküche, 2 Magazine für Eisen, 1 Wagenremise, Holzbehälter und die nöthigen Kellerräume.

Im ersten Obergeschoß: 1 Bibliothek mit anstoßendem Lesezimmer, 1 Apotheke, 1 Bureau, 2 Hörsäle, 1 Zimmer für den Professor, 1 Wartezimmer, eine aus 2 Zimmern und Küche bestehende Wohnung für den Bedell, 2 Zimmer für die Assistenten.

Im zweiten Obergeschoß: 2 aus je 6 Zimmern, Küche, Mägdezimmer u. s. w. bestehende Wohnungen für die Kliniker (Professoren Herren Berdez und Heß), 1 Konferenzzimmer.

Das anatomisch-pathologische Institut: Im Souterrain: Mehrere Räume ohne besondere Bestimmung, die jedoch für verschiedene nachträglich geltend gemachte Bedürfnisse nothwendig und geeignet sind.

Im Erdgeschoß: 1 mit Oberlicht versehener Hörsaal, 1 Zimmer für den Professor, 1 Zimmer für die Assistenten, 1 Garderobe, 1 Laboratorium, 1 Sezirsaal.

Im ersten Stockwerk: 1 Sammlungszimmer, 1 Garderobe, 1 Waschküche, 1 allgemeines Laboratorium, 1 Zimmer für Kapellen, 1 Laboratorium für den Professor, 1 Zimmer für den Professor, 1 Zimmer für die Assistenten.

Stallgebäude: 1 Hundeklinik, Hundestallungen, Stallungen für 44 Pferde, 1 Geschirrkammer, 1 Zimmer für den Professor, 1 Laboratorium, 1 Futterkammer, 1 Wartezimmer, 1 Sattelkammer, 1 Instrumentenzimmer, 1 Operationshalle, 1 Ankleidezimmer, 2 Knechtzimmer, 1 Hundeküche.

Ferner ist noch ein Schlachtlokal vorgesehen, das östlich von der Anatomie erstellt würde und eine Breite von 6 Meter und eine Länge von 7,5 Meter erhielte. Und schließlich soll parallel dem Stallgebäude noch ein offener Schuppen erstellt werden. Der Platz würde um circa 2,50 Meter aufgeschüttet, sodaß das Niveau des ganzen Baues ungefähr in der Höhe des bisherigen Gartens liegen würde.

Die Aufsichtskommission hat sich, wie das Professorenkollegium, mit dem Projekt einverstanden erklärt und namentlich auch betont, daß der gegenwärtige Platz, wenn er in der vorgesehenen Weise durch Auffüllungen verbessert wird, wegen der günstigen Lage in der Nähe der Stadt und der Viehrampen viel geeigneter sei, als irgend ein anderer. Allseitig ist anerkannt worden, daß die Räumlichkeiten auch für eine eidgenössische Thierarzneischule vollständig genügen würden. Die Anstalt bietet nämlich Raum für 46 Pferdestände und kann mit geringen Mitteln so erweitert werden, daß sie 52 faßt, während die analogen Anstalten in Berlin für 83, in Wien für 92, in Budapest für 62, in München für 52 und in Stuttgart und Dresden, wo die Verhältnisse den unrigren am ähnlichsten sind, sogar nur Raum für 30 Pferdestände haben.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich für das Administrationsgebäude auf	Fr. 209,300
für die Stallungen und die Hundeklinik auf	„ 88,200
für das anatomisch-pathologische Institut auf	„ 125,600
für die zwei offenen Schuppen auf	„ 4,000
die Auffüllung auf	„ 10,000
Pflasterung	„ 6,000
Stützmauern u. s. w.	„ 13,900

das macht zusammen Fr. 457,000

Wenn jedoch die Reduktion der Stockwerkhöhe vor-

genommen wird, so reduziert sich diese Summe auf Fr. 446,000.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit und die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Erweiterung empfiehlt Ihnen der Regierungsrath seinen Antrag zur Annahme.

Dr. G o b a t. Gestatten Sie mir, den Bericht des Herrn Baudirektors in Bezug auf die Unzulänglichkeit der Räume etwas zu ergänzen.

Eine der wichtigsten Abtheilungen ist die Anatomie, welche für den Unterricht, namentlich in den ersten Semestern, ebenso wichtig ist, wie die Anatomie für die menschliche Medizin. Die Anatomie der Thierarzneischule ist in der allgemeinen Anatomie enthalten, ist aber dort so beengt, daß höchstens 25—30 Studierende Platz finden, während die Zahl derjenigen, welche die Anatomievorlesungen besuchen, dies Jahr auf circa 50 Mann gestiegen ist, sodaß, um die Vorlesungen für alle Studierenden halten zu können, ein Professor angestellt werden mußte. Der Unterricht findet also in zwei Abtheilungen statt. Durch diese Inanspruchnahme des Anatomiegebäudes durch die Thierarzneischule wurde auf der andern Seite, wie Sie wohl begreifen werden, auch die Anatomie für die menschliche Medizin sehr beschränkt, die schon längst den von der Thierarzneischule eingenommenen Raum nöthig gehabt hätte.

Eine andere Abtheilung der Thierarzneischule ist die pathologische Anatomie. Dieselbe ist in so schlechten Räumen untergebracht, daß wir schon seit einer Reihe von Jahren genöthigt waren, uns für einen Theil der Vorlesungen nach andern Räumlichkeiten umzusehen, und es hat uns der Gemeinderath von Bern bereitwillig einen Raum im Gymnasium zur Verfügung gestellt. Das pathologische Institut befindet sich gegenwärtig im nämlichen Gebäude, in welchem auch die Schmiede plaziert ist. Unten ist die Schmiede und oben der Hörsaal, der Präparirsaal und die Sammlungen. Unten wird den ganzen Tag gehämmert und mit Steinkohlen Feuer gemacht; oben werden Vorlesungen gehalten und Uebungen gemacht, namentlich solche mit dem Mikroskop. Jeder Schlag auf den Ambos ist auf die obern Räume rückwirkend, sodaß die Untersuchungen gestört werden. Sodann dringt der Steinkohlenstaub in die obern Stockwerke, und wenn Sie einen Blick in den Sammlungsfaal werfen, so werden Sie finden, daß die sämtlichen Gerippe ganz schwarz sind. Ueberhaupt ist diese Abtheilung so miserabel ausgestattet, daß man sie nicht zeigen darf und ich bin überzeugt, daß wenn aus dem Ausland Leute kommen und diese Abtheilung zu besuchen wünschen, die Professoren das Möglichste thun, um dem Besuche aus dem Wege zu gehen (Heiterkeit).

Dann kommen die Kliniken. Diese sind für den Unterricht die Hauptsache; denn sie liefern das Material, an welchem sich die Studenten in der praktischen Behandlung üben können. Diese Kliniken bestehen in Stallungen für die kranken Thiere. Eine gute Klinik setzt aber zweierlei voraus. Einmal, daß ihr genügendes Thiermaterial zugeführt werde, und andererseits, daß für eine kunstgerechte Behandlung der Patienten anständige Stallungen und Räumlichkeiten vorhanden seien. In beiden Beziehungen entsprechen unsere Kliniken den Anforderungen nicht. In Bezug auf den Platz sind wir auf 15 bis 20 Plätze angewiesen. Man hat schon bei verschiedenen Gelegenheiten es sehr kritisiert, daß die Kliniken nichts

eintragen, während doch für die zur Behandlung kommenden Thiere bezahlt werden müsse, und es ist noch vor kurzer Zeit die Erziehungsdirektion vom Regierungsrathe eingeladen worden, hierüber einen Bericht zu erstatten. Man machte namentlich darauf aufmerksam, daß in Zürich, wo auch eine Thierarzneischule besteht, die Kliniken jährlich circa Fr. 20,000 eintragen, während bei uns Einnahmen und Ausgaben sich aufheben. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Klinik schon seit einer Reihe von Jahren dem Direktor der Thierarzneischule à forfait überbunden wurde. Derselbe übernimmt die sämtlichen Lieferungen an Heu etc., die Bedienung der Klinik durch die Stallknechte u. s. w. und bezieht dafür die Gelder, welche die Eigenthümer der kranken Thiere zu bezahlen haben, zu seinen Händen. Nun ist es gegenwärtig nur dadurch möglich, ein gewisses Quantum Krankenmaterial zu erhalten, daß man mit dem Bezug der Kosten nicht streng ist. Es ist ohnehin für viele Vieheigenthümer ein Opfer, das man ihnen zumuthet, indem man sie auffordert, kranke Thiere in die Klinik zu geben, da man einerseits wegen der Bauart der ganzen Anlage riskiren muß, daß die Thiere eines schönen Morgens begraben sind, und weil andererseits die Räume in Bezug auf Pflege und Sauberkeit der Behandlung sehr viel zu wünschen übrig lassen. Der Regierungsrath hat sich deshalb überzeugt, daß solange die gegenwärtigen Zustände andauern, es unmöglich ist, die Klinik auf einem andern Fuß einzurichten. Ist aber einmal eine rechte Klinik vorhanden, so werden wir, namentlich mit Rücksicht auf die vielen Pferde, die das ganze Jahr hindurch in den Militäranstalten untergebracht sind, viel mehr thierisches Material erhalten, und es wird dann möglich sein, unsere Klinik ebenfugut einzurichten, wie diejenige von Zürich, und mindestens die gleichen Einnahmen zu erzielen.

Auch in Bezug auf die Behandlung der Thiere ist unsere gegenwärtige Klinik unzulänglich. Sie wissen, welche große Rolle die antiseptische Behandlung aller Krankheiten nicht nur beim Menschen, sondern auch beim Vieh spielt. Je sauberer eine Operation gemacht werden kann, je vollständiger die verschiedenen Mikroben und Bacillen während einer Operation entfernt gehalten werden können, desto mehr Gewähr hat man, daß ein krankes Thier rasch heilt. Die gegenwärtigen Stallungen bieten jedoch absolut keine Garantie, daß eine kunstgerechte Behandlung zu erreichen sei. Einmal befindet sich in dem betreffenden Gebäude eine Abtrittgrube, deren Inhalt sich von Zeit zu Zeit auch in den Stallungen verbreitet und das ganze Gebäude mit einem üblen Geruch anfüllt. Sodann sind die Decken der verschiedenen Stallungen so mangelhaft, daß von oben, wo Heu und andere Vorräthe untergebracht sind, beständig Staub in die Stallungen eindringt. Es kommt also vor, daß während einer Operation Staub auf das betreffende Thier herabfällt, ein für eine Thierarzneischule absolut unhaltbarer Zustand.

Was die Vorlesungssäle anbetrifft, so mußten dieselben in einem Gebäude mit ursprünglich ganz anderer Zweckbestimmung untergebracht werden und sind sehr dunkel und feucht. Auch die Apotheke befindet sich in einem sehr feuchten Raume, weshalb häufig beträchtliche Vorräthe, weil verdorben, wegwerfen werden müssen.

Wie Sie sehen, ließ die bisherige Thierarzneischule sehr viel zu wünschen übrig. Die vorgeschlagene Neuanlage, die keine großartige ist, aber den Anforderungen genügt, ist nun dazu angethan, die vorhandenen Mif-

stände zu heben. Es wird für die Anatomie ein spezielles Gebäude erstellt, sodaß die Räume in der andern Anatomie frei werden und zu andern Zwecken verwendet werden können. Es wird ferner für ein pathologisches Institut gesorgt, in welchem man richtig arbeiten kann; überhaupt ist die ganze projektierte Anlage eine sehr gelungene. Ich hoffe, daß Sie keinen Anstand nehmen werden, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen. Sie haben sich schon wiederholt bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts oder von aus Ihrer Mitte gestellten Anzügen und Interpellationen für den Bau einer neuen Thierarzneischule ausgesprochen. Heute ist der Regierungsrath nun endlich dazu gelangt, dem Großen Rathe eine Vorlage zu bringen, die er gewiß annehmen kann. Ich empfehle Ihnen dieselbe bestens zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Frage der Nothwendigkeit einer neuen Thierarzneischule ist von den beiden Herren Vorrednern sehr eingehend erörtert worden, und ich glaube, ich brauche Sie in dieser Beziehung nur an den Vortrag des Herrn Jenni zu erinnern. Die Kommission überzeugte sich auch durch einen Augenschein, daß die gegenwärtigen Lokalitäten einen Standal für den Kanton bilden. Namentlich in Bezug auf die Stallungen sind Verhältnisse da, wie sie ein einigermaßen gut situirter Private nie und nimmer dulden würde. Ich glaube deshalb der Nothwendigkeit enthoben zu sein, hierüber noch weitere Worte zu verlieren.

Die einzigen Zweifel der Staatswirthschaftskommission bezogen sich auf die Platzfrage. Wir hatten alle den Eindruck, es sei der gewählte Platz nicht ganz geeignet, da er ziemlich tiefer liege, als das umliegende Terrain und die den Platz umschließenden Straßenzüge, und weil es an Platz für eine spätere Erweiterung fehle. Die Staatswirthschaftskommission beschloß daher, die Angelegenheit zu verschieben bis der Bericht der Aufschichtskommission der Thierarzneischule eingelangt sei. Dieser Bericht liegt nun vor und geht dahin, es sei der bisherige Platz beizubehalten. Da die von uns gerügten Uebelstände infolge von Aufschüttungen, durch welche das Terrain auf die Höhe des gegenwärtigen Gartens, also um circa 2,5 Meter gehoben wird, dahinfallen; da auch die Herren Professoren und alle betheiligten Behörden fanden, der Platz sei namentlich hinsichtlich der Kliniken, wegen der Nähe des Gilguthbahnhofs und der großen Verkehrsstraßen, durchaus zweckmäßig, so fanden wir schließlich, wir wollen nicht diejenigen sein, welche Opposition machen, um so mehr, da es im Interesse des Kantons liegt, daß man das dem Staate gehörende Terrain, das zu einem andern Zwecke nicht wohl verwendet werden kann, benutzt, wodurch günstiger gelegene, dem Staate gehörende Plätze für andere Zwecke frei werden und der Staat also eine Ersparniß machen kann.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, den Antrag des Regierungsrathes zu acceptiren. Die veranschlagte Bausumme von Fr. 446,000 ist allerdings eine sehr hohe. Wir haben uns jedoch durch eine Untersuchung überzeugt, daß sie, wo es irgend möglich war, reduziert wurde und daß namentlich kein Geld für schöne Fagaden ausgegeben werden soll, indem die Bauten in Backstein erstellt werden sollen, ohne weitere Ausschmückung.

Indem ich noch bemerke, daß das Schmiedegebäude in der heutigen Vorlage noch nicht inbegriffen ist, sondern Gegenstand späterer Beschlußfassung bilden wird, empfehle ich Ihnen die Vorlage der Regierung zur Annahme.

Tièche (Bern). Ich möchte mir nur einige wenige Worte erlauben. Im Vortrage des Herrn Baudirektors wurde bemerkt, es können durch Reduktion der Stagenhöhe Ersparnisse gemacht werden. Ich habe mir die Pläne etwas angesehen. Der Maßstab der Pläne ist etwas klein und einen Zirkel hatte ich nicht zur Hand; allein die Stockwerkhöhen kamen mir nicht zu groß vor. Es sind, wie ich vermute, Höhen von 3,6 Meter bei einer Tiefe von 7—8 Meter. Das ist nicht zu viel und ich möchte den Herrn Baudirektor ersuchen, auf eine Reduktion nicht einzutreten.

M. le Dr Boéchat. Je n'ai pas vu, dans le rapport du gouvernement, qu'il fut question de dispositions prises pour la création d'un Institut pour la production du vaccin animal. Il me semble, cependant, qu'une installation dans ce but serait nécessaire. En effet, le canton de Berne dépend, pour le vaccin animal, entièrement de l'industrie privée, qui en fournit, du reste, à une partie de la Suisse. Tandis que nos voisins, en France et en Allemagne, cherchent à mettre la production du vaccin sous la contrôle de l'Etat, nous sommes à la merci d'une entreprise qui, je le veux bien, mérite toute confiance, mais qui, à un moment donné, c'est-à-dire en temps de guerre et d'épidémie, peut devenir insuffisante.

On va bâtir une école vétérinaire, conforme à toutes les exigences de la science moderne. N'est-il pas indiqué de la charger de la production du vaccin animal? On aurait alors toute sécurité sous le rapport de sa valeur et de sa virulence. Un service semblable doit être dirigé scientifiquement et non pas laissé à l'initiative privée. Nul ne serait mieux qualifié que les professeurs de l'école vétérinaire, pour le diriger et le tenir au courant des progrès de la science, et même pour y apporter les perfectionnements nécessaires.

Au moment où une agitation malsaine recommence à Berne contre la vaccination, on ne saurait entourer celle-ci de trop de garanties.

Il faut en outre que la vaccination devienne gratuite. Lorsqu'on oblige les parents à faire vacciner leurs enfants, il ne faut pas prélever sur eux un impôt d'une manière détournée. La vaccination obligatoire gagnera, sous tous les rapports, à être gratuite.

Actuellement le monde entier est ému par une nouvelle découverte qui relève aussi de la vaccination. Il faudra que l'Etat se mette en mesure de produire cette lympe nouvelle.

Il me semble donc qu'il y aurait lieu, pour le gouvernement, d'étudier la question des installations nécessaires. Celles-ci ne seraient pas considérables. Elles consisteraient en une écurie, avec un laboratoire microscopique et bactériologique, qui permettraient de livrer un vaccin offrant toutes garanties.

Je recommande l'examen de cette idée au gouvernement.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte nur auf die von den Herren Tiedhe und Voëchat gemachten Bemerkungen eingetret.

Was die Stockwerkhöhe anbelangt, so geht der Bericht des Kantonsbauamtes dahin, daß die vorgesehene Höhe von 3,60 Meter etwas zu hoch erscheine und daß man sie auf 3,30 Meter reduzieren könne. Ich glaube, daß diese Höhe genügend sei. Sollten Sie nicht dieser Meinung sein, so müßten Sie statt eines Kredits von Fr. 446,000 einen solchen von Fr. 457,000 beschließen, da die Differenz Fr. 11,000 ausmacht.

Was die Bemerkung des Herrn Voëchat anbelangt, wonach man der Thierarzneischule eine Anstalt für Impfstoffherzeugung beifügen sollte, so ist das beim gegenwärtigen Platz absolut unmöglich. Der vorhandene Platz ist, wie Sie sich aus dem Situationsplan überzeugen können, möglichst gut ausgenützt, und wenn Sie der Anregung des Herrn Voëchat Folge geben wollten, wäre es nöthig, entweder ein Stück der Schützenmatte zu kaufen oder das Molkereigebäude zu erwerben. Ich glaube, es sollte heute in dieser Beziehung nichts beschlossen werden. Es ist mit dem Vorschlage des Regierungsraths allen Anforderungen der Herren Professoren Rechnung getragen, und so begründet die Anregung des Herrn Voëchat sein mag, so möchte ich Sie doch bitten, für den Augenblick darauf nicht einzutreten. Wenn Sie aber beschließen wollen, daß gleichzeitig mit der Vorlage betreffend das Schmiedegebäude auch ein Antrag im Sinne der Anregung des Herrn Voëchat gebracht werden solle, so kann ich dem natürlich beipflichten, jedoch nur persönlich, da ich vom Regierungsrath keinen Auftrag habe.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der von Herrn Voëchat geäußerte Gedanke scheint mir durchaus der Untersuchung werth. Ich glaube, daß es ganz zweckmäßig wäre, wenn wir eine solche Anstalt errichten könnten, statt den Impfstoff mit theurem Gelde kaufen zu müssen. Ich würde deshalb die Anregung nicht von der Hand weisen, sondern den Regierungsrath einladen, ohne ihm aber eine bestimmte Weisung zu geben, zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, dem Gedanken Rechnung zu tragen.

Tiedhe (Bern). Die Kostendifferenz, welche infolge Reduktion der Stockwerkhöhen entsteht, beträgt, wie Sie hörten, Fr. 11,000. Da nun eine Stockwerkhöhe von 3,30 Meter bei einer Tiefe von 7 Meter, wie sie für einzelne Räume vorgesehen ist, entschieden zu klein ist, so beantrage ich, diese Differenz von Fr. 11,000 dem zu bewilligenden Kredit noch beizufügen.

Abstimmung.

- 1) Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag des Herrn Tiedhe) Mehrheit.
- 2) Mit der Anregung des Herrn Voëchat erklärt sich der Große Rath im Sinne der Ausführungen des Herrn Bühlmann einverstanden.

Erstellung eines chemischen Instituts der Hochschule.

Der Regierungsrath beantragt: Es möchte die Erstellung eines chemischen Instituts nach Maßgabe des vorliegenden Projektes des Kantonsbauamtes gutgeheißen, die zur Ausführung erforderliche Summe von Fr. 491,000 aus der Rubrik X D bewilligt und die Baudirektion zur Bauausführung ermächtigt werden.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Gegenwärtig ist das chemische Laboratorium im ersten Stockwerke der Kavalleriekaserne untergebracht und verfügt über Räumlichkeiten mit einem Flächeninhalte von 1175 Quadratmeter und 4700 Kubikmeter Inhalt. In der Hauptsache bestehen diese Räumlichkeiten aus 4 mittelgroßen Zimmern, einem Laboratorium, einem Hörsaal, einem Glasraum und einer Waschküche. Diese wenigen Lokalitäten reichen absolut nicht hin, um den Anforderungen, welche heutzutage an ein chemisches Institut gestellt werden, auch nur einigermaßen zu genügen und heute um so weniger, nachdem infolge des Hinscheidens des Herrn Professor Schwarzenbach die betreffende Professur in eine Abtheilung für organische und theoretisch-wissenschaftliche Chemie und eine solche für anorganische, analytische und technische Chemie getheilt worden ist. Wenn der chemische Unterricht in gehöriger Weise erteilt werden und das Laboratorium nicht hinter den andern Instituten der Schweiz zurückbleiben soll, so ist absolut erforderlich, daß Umbauten vorgenommen werden. Wer aber die alte Kavalleriekaserne kennt, weiß, daß solche Umbauten nur mit enormen Kosten möglich wären; der Regierungsrath hat daher davon abgesehen, zumal der Bund gegenwärtig in Unterhandlung mit ihm steht wegen Ankaufes derselben, und im Juli beschlossen, für einen Neubau auf dem neulich angekauften Areal am Bühlplatz Pläne erstellen zu lassen. Mit der Herstellung derselben wurde ein Privatarchitekt betraut, der auf Grund eines Programmes der Chemieprofessoren ein Projekt ausarbeitete, das, weil es monumental gehalten war, einen Kostenvoranschlag von Fr. 740,000 vorlag. Wir mußten uns jedoch fügen, daß wir von aller architektonischen Ausschmückung absehen und einen reinen Nützlichkeitsbau erstellen müssen, und da das Projekt sonst noch verschiedene Mängel aufwies, wie z. B. daß die Laboratorien auf zwei Stockwerke vertheilt waren und verschiedene andere Lokalitäten eine ungünstige Lage hatten, so wurde das Kantonsbauamt mit der Ausarbeitung eines neuen Projektes beauftragt, mit der Direktion, die Lokale für Sammlungen und Vorlesungen einerseits, und diejenigen für praktische Arbeiten andererseits möglichst zu vereinigen. Durch strikte Auseinanderhaltung dieser zwei Gruppen von Lokalen wurde es möglich, dieselben in bestimmten Stockwerken unterzubringen, und zwar die Laboratorien im Erdgeschoß und die andere Gruppe im ersten Stockwerk. Der mutmaßliche Kostenvoranschlag betrug für dieses zweite Projekt anfänglich Fr. 536,000; nachdem das Professorenkollegium — das im übrigen mit dem Projekt vollständig einverstanden ist — noch von einigen seiner Postulate nachgelassen hatte, konnte derselbe auf die Summe von Fr. 491,000 reduziert werden.

Wie Sie aus den Plänen ersehen, hat das projektierte Gebäude die Grundform eines Hufeisens; sie gestattet die beste Ausnützung des Bauplatzes, unter Einhaltung der

nöthigen Entfernung von dem auf dem gleichen Platze neu zu erstellenden Gebäude, welches das physiologische Institut und die Anatomie enthalten soll. Diese Form hat im fernern auch den Vortheil, daß alle Gebäudefronten möglichst von der Sonne beschienen werden und sie wird sich zudem ganz gut präsentiren. Die beiden langen Seiten bilden einen stumpfen Winkel und erhalten eine Länge von 45 Meter und eine Tiefe von 11 Meter; die einspringenden Flügel sind 26,5 Meter lang und 13 Meter tief. Die Fläche, welche überbaut wird, beträgt 1580 Quadratmeter, der Kubikinhalt 21,360 Kubikmeter.

Der Vorderbau enthält im Souterrain: 2 Heizräume, 1 Kanonenraum, 2 Säureräume, 1 Glaskammer, 1 Feuer- und Schmelzraum, 2 disponible Räume, 2 Keller zur Abwartwohnung.

Im Erdgeschloß: Links vom Hauptvestibüle die Räume für organische und theoretisch-wissenschaftliche Chemie: Destillirraum, Schwefelwasserstoffraum, Laboratorium mit 8 Plätzen für Vorgerücktere, Verbrennungsraum, Vorplatz mit Servicetreppe und Abort, Privatlaboratorium mit Wageraum und Dunkelfammer für den Professor, Bureau der Professoren.

Ferner im zurückspringenden Flügel: Zimmer für den Assistenten, Waggzimmer, 2 Laboratorien mit je 24 Plätzen, ausgerüstet mit den nöthigen Kapellen, Wasserzu- und Ableitung.

Im Hofausbau: Waschküche, Materialkammer und Aborte. Neben der Haustreppe: Zimmer für den Abwart.

Rechts vom Hauptvestibüle befinden sich die Räume für die anorganische, analytische und technische Chemie, bestehend in: Destillirraum, Waggzimmer, Laboratorium mit 34 Plätzen für Vorgerücktere, Privatlaboratorium für den Professor mit Wageraum und Dunkelfammer, Bureau für den Professor.

Im zurückspringenden Flügel: Zimmer für den Assistenten, Schwefelwasserstoffraum, großes Laboratorium für 100 Plätze.

Im Hofausbau: Waschküche, Materialkammer und Abort. Neben der Haupttreppe: Zimmer für den Abwart.

Im Anbau: Zugangstreppe zum großen Hörsaal und Aborte für das Publikum.

Im ersten Stockwerke: Ein kleiner Hörsaal für 20 Plätze. Links über der organischen Chemie: Bibliothek, Glaskammer, Mikroskopirraum mit Zimmer für Sammlungen, Vorbereitungszimmer mit Servicetreppe, Hörsaal für 120 Plätze. Ueber dem Ausbau: Halle für Arbeiten im Freien.

Rechts über der anorganischen Chemie: Gramenzimmer, großes Zimmer für Sammlungen, Vorbereitungszimmer, Hörsaal für 215 Plätze u. s. w.

Im zweiten Stockwerk, im Mittelbau: 2 Abwartwohnungen, bestehend aus je 2 Zimmern, Kofen, Küche und Abort.

Die äußere Ausführung ist möglichst einfach gehalten; der ganze Bau soll fast ausschließlich aus Backsteinen erstellt werden. Die Ausführung kann innert einem Jahr erfolgen.

Die veranschlagte Summe mag Ihnen vielleicht etwas hoch erscheinen, trotzdem man sich auf das Allernothwendigste beschränkt hat. Allein auf andern Universitäten haben die Laboratorien bedeutend mehr gekostet; so dasjenige in Genf, das lange nicht so gut eingerichtet ist, 1 Million; dasjenige in Lausanne, das auch nicht

an das von uns projektirte heranreicht, erforderte Fr. 580,000; und das Laboratorium des eidgenössischen Polytechnikums hat Fr. 1,300,000 gekostet.

Uebrigens wird ein großer Theil der Kosten gedeckt durch den Erlös für die alte Kavalleriekaserne, der, wenn auch nicht Fr. 400,000, wie der Kanton Bern früher einmal dafür verlangt hat, jedoch etwa Fr. 300,000 oder Fr. 350,000 betragen wird. Die wirklichen Auslagen reduzieren sich also für den Kanton Bern auf circa Fr. 100,000 bis 150,000.

Wir nehmen daher keinen Anstand, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme zu empfehlen.

Dr. Gobat, Regierungsrath. Erlauben Sie mir auch hier einige ergänzende Bemerkungen. Wie Sie gehört haben, befindet sich das chemische Laboratorium der Hochschule in der alten Kavalleriekaserne, und zwar nicht etwa allein, sondern mit vielem Anderem. Unten im Parterre ist die Gewerbehalle und ein eidgenössisches Militärzeugmagazin; im ersten Stock ist das chemische Laboratorium und im zweiten zum Theil die Schulausstellung, zum Theil das Bureau des Generalstabs. Sie können sich vorstellen, daß diese verschiedenen Bewohner der Kaserne sich gegenseitig sehr geniren. Es ist überhaupt sehr schlimm, wenn ein wissenschaftliches Institut nicht selbständig in einem Hause untergebracht ist. Es ist absolut nothwendig, wenn die Lehrer und die Studierenden sollen frei ein- und ausgehen können und wenn die verschiedenen Arbeiten sollen gemacht werden können, ohne daß dadurch jemand gestört wird, daß ein Gebäude ausschließlich für ein- und dasselbe Institut bestimmt werde. Der gegenwärtige Zustand hat schon sehr große Unzukömmlichkeiten mit sich gebracht, indem es vorkommt, daß es infolge Verstopfung einer Röhre im Laboratorium Ueberschwemmungen gibt, sodaß das Wasser in die Räume der Gewerbehalle hinunterdringt und die Möbel beschädigt. Das Lederzeug, welches in dem im Parterre liegenden Magazin untergebracht ist, verbreitet im Sommer einen solchen Gestank, daß es fast unmöglich ist, im Hörsaal zu bleiben und es gehört eine große Ueberwindung für Professoren und Studenten dazu, in diesem Gestank eine ganze Stunde zuzubringen. Sodann sind die Räumlichkeiten für das chemische Laboratorium absolut ungenügend und schlecht eingerichtet, wie leicht begreiflich, denn das Gebäude ist nicht dafür gemacht worden; es war ein großer Boden da und in diesen hat man ein Institut hineingebaut und so konnte man denn auch natürlich die verschiedenen Vorrichtungen, welche für ein solches Institut nöthig sind, nicht anbringen. Dazu gehören namentlich sehr komplizirte Leitungen in den Wänden, in den Decken und im Boden für die Ventilation, für das Gas und das Wasser. Gas- und Wasserleitung hat man zwar eingerichtet, für die Ventilation aber konnte man nichts thun. Ich kenne Laboratorien, in welchen für die Ventilation Netze von 20 bis 30 Röhren in den Wänden und Decken angebracht sind, damit der üble Geruch, welcher sich in einem solchen Institut natürlicherweise den ganzen Tag ausbreiten muß, entfernt werde. Hier aber konnte man nichts derartiges machen, weil das Gebäude so erstellt war, daß die Anbringung von Leitungen in den Wänden unmöglich war, und jedermann, der dort nur 10 Minuten zugebracht hat, wird zugeben müssen, daß die Zustände in Bezug auf Ventilation sehr mangelhaft sind.

Aber der Hauptgrund, weshalb ein neues Institut

geschaffen werden muß, besteht in dem Mangel an Platz in den bisherigen Räumlichkeiten. Als das Institut eingerichtet wurde, zählte die Hochschule vielleicht 250 Studierende, gegenwärtig haben wir 600, und zwar fällt die größte Vermehrung auf die Studierenden der Medizin und diejenigen, welche Naturwissenschaften studiren. Man hat natürlich nach und nach verschiedene Räume einrichten müssen, um einigermaßen dieser vermehrten Frequenz Rechnung zu tragen, aber ihr Genüge zu leisten war leider unmöglich. Wir haben gegenwärtig 60—70 Arbeitsplätze und Sie wissen, daß in dem Unterricht der Chemie die praktischen Arbeiten die Hauptsache sind. Sie gehen Hand in Hand mit der Theorie und spielen eine viel größere Rolle als die Theorie, sodaß jeder, welcher das Laboratorium besucht, einen Arbeitsplatz haben muß, um die verschiedenen chemischen Manipulationen vorzunehmen. Während wir aber höchstens 70 Plätze haben, sind ungefähr 120—130 Studierende, welche solche in Anspruch nehmen, sodaß eine ziemliche Anzahl vom Laboratorium fortgewiesen werden müssen, weil für sie kein Platz vorhanden ist. Daß solche Zustände unsere Hochschule schädigen, ist selbstverständlich, und wir müssen da natürlich suchen, für die Hochschule so große Opfer zu bringen, daß sie auch von der studirenden Jugend geschätzt wird. Es ist noch dazu gekommen, daß eine Theilung des Unterrichtes stattgefunden hat. Dies Frühjahr starb der langjährige Lehrer der Chemie, Professor Schwarzenbach, und als es sich darum handelte, ihn zu ersetzen, gewann die Erziehungsdirektion die Ueberzeugung, daß es unmöglich sei, den Unterricht so fortzusetzen, wie er bisher stattfand, nämlich unter einem einzigen Professor. Die Chemie ist ein so unermessliches Feld, beschlägt so viele einzelne Fächer, und übt einen solchen Einfluß auf die verschiedensten Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens aus, daß es absolut nothwendig ist, für dieses Gebiet mehrere Lehrkräfte zu bestellen. Und so wurde denn nach dem Tode von Professor Schwarzenbach, entsprechend der in den meisten andern Hochschulen herrschenden Uebung, beschlossen, den Unterricht zu theilen in eine Abtheilung, die mehr für die Theorie bestimmt ist, dabei aber auch praktische Uebungen vorzunehmen hat, und in eine andere Abtheilung, mehr für Analysis und angewandte Chemie. Wir gingen von dem Grundsatz aus, daß sich die Hochschule in diesen Zweigen auch der Landwirthschaft in einem gewissen Grade dienstbar machen kann, so z. B. in Bezug auf die Bodenverbesserung. In Folge der Theilung des Unterrichtes in der Chemie haben sich nun die Lokalitäten als noch unzureichender erwiesen, als sie es vorher waren. Nicht, daß alle Räume doppelt vorhanden sein müssen, es gibt vielmehr verschiedene Räume, welche von beiden Professoren gemeinschaftlich benutzt werden können; aber immerhin sind es viele, welche doppelt bestehen müssen, weil gemeinsames Arbeiten in gewissen Zweigen nicht möglich ist.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath zwingen, die Frage des Neubaus an die Hand zu nehmen. Daß es nicht möglich war, anders vorzugehen, als daß man einen völligen Neubau in Aussicht nahm, hat Ihnen der Herr Baudirektor bereits genügend auseinandergesetzt. Ich glaube, wir können uns Glück wünschen, daß der Staat Bern zu einem neuen Laboratorium kommen kann, ohne daß die dafür ausgelegte Summe als eine allzu hohe bezeichnet werden muß. Herr Dinkelmanni sagte Ihnen, welche Summen in Genf, Lausanne und Zürich

ausgegeben worden seien. Die Kosten des chemischen Laboratoriums am eidgenössischen Polytechnikum beliefen sich auf Fr. 1,300,000. Diese Vergleichung zeigt Ihnen, daß der Regierungsrath in sehr bescheidenen Grenzen blieb. Gleichwohl sind die Herren Professoren einverstanden, daß die in Aussicht genommenen Lokalitäten nicht nur für die gegenwärtigen Bedürfnisse genügen, sondern daß auch für die Zukunft gesorgt ist.

Ich hoffe, daß Sie auch hier nicht anstehen werden, den Antrag der Regierung zu genehmigen und den nöthigen Kredit für den Neubau dieses sehr wichtigen Instituts zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie haben am 25. April dieses Jahres einen Kauf genehmigt, den der Regierungsrath mit einzelnen Privaten um den sogenannten Bühlplatz in der Nähe der Insel abgeschlossen hatte. Es wurde Ihnen dabei auseinandergesetzt, daß für unsere Hochschule eine Reihe von Bauten nöthig werden, für welche sich dieser Platz gut eigne. Es werde nöthig werden, ein chemisches Institut zu bauen, welchem die Anatomie und ein physiologisches Institut folgen werden, also Bauten, die das Staatsbudget bedeutend in Anspruch nehmen werden. Sie haben damals, in der Voraussicht, daß die Bauvorlagen nachfolgen werden, den Ankauf des Platzes bewilligt, und es wird also nichts übrig bleiben, als den ersten Schritt zu thun.

Ueber die Nothwendigkeit neuer Räume für das chemische Institut will ich nicht viele Worte verlieren. Das gegenwärtige Lokal ist wirklich das ungeeignetste, das man sich denken kann. Ich erinnere mich noch sehr wohl an die Zeit, wo das gegenwärtige chemische Institut noch einen großen leeren Raum bildete mit einer Papierdecke, durch welche hindurchzustechen man sich beim Exerciren zum besonderen Vergnügen machte. In diesen Raum wurden dann die Arbeitsräume für das chemische Institut hineingebaut. Zudem befindet sich dasselbe in unmittelbarer Nähe der Eisenbahn, wo der Unterricht immer gestört wird. Wollen wir die gegenwärtige schöne Frequenz der medizinischen Fakultät aufrecht erhalten, so ist es absolut nöthig, daß wir alle diejenigen Lokalitäten beschaffen, welche absolut nothwendig sind.

Was die Bausumme für das chemische Institut anbelangt, so glaube ich wirklich, es sei das Möglichste gethan worden, um nicht höher zu gehen, als absolut nöthig ist. Das erste Projekt sah, wie Sie hörten, eine Kostensumme von Fr. 740,000 vor. Diese Summe wurde dann auf Fr. 536,000 reduziert und das definitive Projekt geht sogar auf Fr. 491,000 zurück. Weitere Reduktionen vorzunehmen ist nicht möglich, sofern man ein Institut haben will, das allen Zwecken entsprechen soll. Die Disposition des Gebäudes ist eine durchaus glückliche. Dasselbe zerfällt, entsprechend den Lehrkräften, in zwei Abtheilungen, in eine Abtheilung für organische und theoretisch-wissenschaftliche Chemie und in eine solche für anorganische, analytische und technische Chemie und zwar ist die Einrichtung so getroffen, daß die Laboratorien im Erdgeschoß untergebracht und alle andern Räumlichkeiten in die obern Stockwerke verlegt werden. Die ganze Anlage ist nach meiner Ansicht eine durchaus glückliche und wenn man berücksichtigt, daß man das bisherige Lokal voraussichtlich zu einem hohen Preise wird verkaufen können, so soll man vor der großen Kostensumme nicht zu sehr zurückschrecken. Immerhin hat die Staats-

wirtschaftskommission gefunden, es sei mit Rücksicht auf die noch in Aussicht stehenden Bauten durchaus angezeigt, daß man diese Kosten möglichst bald amortisire und Sie werden denn auch bei der Budgetberathung hören, daß beantragt wird, hiefür eine Summe von Fr. 150,000 auszusparen. Wenn man übrigens die Kavalleriekaserne und das gegenwärtige Anatomiegebäude nebst anstoßendem Turnplatz verkaufen kann, so wird die schließliche Ausgabe keine so große sein, als es scheint. Wenn wir unsere Hochschule behalten wollen, so wird nichts anderes übrig bleiben, als diese Ausgaben zu machen, damit unsere Hochschule in den Stand gesetzt wird, mit Erfolg konkurriren zu können, wenn die Frage der Errichtung einer eidgenössischen Hochschule in Fluß geräth. Unser Bestreben muß dahin gehen, daß das Geld des Bundes nicht auf eine ganze Reihe von Anstalten verzettelt wird, deren wir in der Schweiz nur zu viel haben, sondern daß wir zwei oder drei wissenschaftliche Anstalten erhalten, die Bundes Sache sind, deren eine ihren Sitz in Bern hat, was aber nur möglich sein wird, wenn unsere Hochschuleinrichtungen als schön und zweckmäßig gelten können. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen deshalb auch hier Zustimmung zum Antrage des Regierungsraths.

Tièche (Bern). Ich muß mir auch hier erlauben, einige Worte beizufügen. Ich konstatiere durchaus die Nothwendigkeit der Erstellung eines chemischen Instituts. Die jetzigen Zustände sind entschieden unhaltbar und ich begreife es, daß der Regierungsrath eine Vorlage betreffend die Erstellung eines solchen Instituts bringt. Dagegen bin ich mit der Art und Weise, wie das Gebäude erstellt werden soll, nicht einverstanden. Das dem Staate gehörende Baulterrain ist in seiner oberen Partie, wo das Gebäude erstellt werden soll, nämlich an der sogenannten „Freien Straße“, vollständig eben und läßt sich durch weitere Erwerbungen noch ganz bedeutend ausdehnen. Ich frage mich nun: Warum wählt man diese sonderbare Form einer Krebscheere, die eigenthümliche Gestaltungen im Innern des Gebäudes darbietet? Ich konnte mir dies einzig dadurch einigermaßen erklären, daß ein Feldweg von 2 Meter Breite durch die Liegenschaft führt. Allein dieser Weg kann ohne Schwierigkeiten verlegt werden und dann kann das Gebäude ganz anders und in bessern Proportionen erstellt werden. Sehen Sie sich einmal den Plan näher an. Der Haupteingang befindet sich nicht etwa an der Straße, sondern steht dazu ganz schief. Durch den Eingang kommt man in einen dreieckigen Vorplatz. Das ist schon ein eigenthümliches Gebilde. Von da gelangt man mittelst einer ganz schmalen Stiege — es ist zwar auf dem Plan kein Maßstab angegeben und ich habe auch keinen in der Tasche; sie wird aber ungefähr 1,20 Meter breit sein, was für ein Institut, das Hörsäle für circa 80 Studenten enthält, zu schmal ist — in den ersten Stock, wo das erwähnte eigenthümliche dreieckige Gebilde einen dreieckigen Hörsaal bildet. Der Herr Professor sitzt vornen in der Ecke. Es ist kaum Platz vorhanden, um eine Wandtafel aufzustellen; die Studenten müssen gegen das Licht sehen und sehen deshalb nichts. Das ist verfehlt. Ebenso verfehlt ist die Beleuchtung der großen Hörsäle, welche sich in den Flügeln im ersten Stock befinden. Es sind zwar große Fenster gezeichnet. Aber auf der einten Seite sind sie durch den Giebel des Laboratoriums verdeckt und wir

haben ein ähnliches Gebilde, wie hier im Vorsaal, wo die Treppe in ein Fenster einschneidet und daselbe durch den Giebel ganz verdeckt wird. Das muß geändert werden. Der große Hörsaal hat falsche Dispositionen. Der Herr Professor sitzt in einer Art Nische. Raum für eine Wandtafel ist vorhanden; allein die Studenten auf der rechten Seite sehen gar nicht, was auf der Wandtafel gemacht wird, und doch muß man beim Chemieunterricht die chemischen Formeln vorderhand noch auf eine Wandtafel schreiben können.

Ich will heute keine Planänderungen vorschlagen. Aber ich finde, der Regierungsrath, respektive die Baudirektion, sollte die Arbeit vom architektonischen Standpunkt aus noch etwas untersuchen lassen. Ich beantrage nicht, den verlangten Kredit nicht zu bewilligen, sondern bin für Bewilligung desselben. Nur möchte ich den Regierungsrath ersuchen, die Sache noch etwas zu studiren. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich das Wort ergriffen habe; allein ich hielt mich als Mitglied der bernischen Baubehörden für verpflichtet, mich gegen ein solches merkwürdiges Aligmentsprojekt auszusprechen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich verdanke die Mittheilungen des Herrn Großrath Tièche bestens. Es wäre mir nur lieb gewesen, wenn er mir dieselben früher gemacht hätte. Ich kann nicht auf alle von ihm berührten Punkte eingreten. Ich bemerke nur, daß die gewählte Grundform eine möglichst günstige Ausnutzung des Platzes gestattet. Der Staat hat auch mit seinem Geldbeutel zu rechnen. Ich gebe zu, daß es eine schönere Lösung wäre, wenn man einen langgestreckten Bau erstellen würde; allein der erforderliche Platz steht uns nicht zur Verfügung. Ich bin übrigens sehr einverstanden, daß man heute den verlangten Kredit nur grundsätzlich bewilligt und eine Kommission ernannt, die mit der Baudirektion und dem Regierungsrath die von Herrn Tièche vorgeführten Mängel näher besprechen würde. Ich bemerke nur noch einmal, daß die Herren Professoren sämtliche Räume als zweckentsprechend und richtig angelegt anerkannten und daß das Kantonsbauamt das Projekt gemäß den Anforderungen der Professoren aufstellte.

Der vom Regierungsrath beantragte Kredit wird bewilligt und die Regierung eingeladen, die von Herrn Tièche gemachten Aussetzungen noch näher zu prüfen.

Der Präsident theilt mit, daß das Bureau gemäß erhaltenem Auftrag folgende

Kommissionen

gewählt beziehungsweise ergänzt habe:

1. Primarschulgesetz.

Die Kommission wurde ergänzt durch die Herren Großrätbe Burger und Roth.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die morgige Sitzung um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr zu beginnen.

2. Fischereidekret.

Herr Großrath v. Groß, Präsident.
 " " Choulat.
 " " Cuenin.
 " " Eggimann (Sumiswald).
 " " Jmer.
 " " Ischtemer.
 " " v. Werdt.

Schluß der Sitzung um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:
 Rud. Schwarz.

3. Gesetz betreffend Branntweinfabrikation.

Herr Großrath Fueter, Präsident.
 " " Itten.
 " " Locher.
 " " Schüpbach.
 " " Stucki (Jns).

4. Dekret betreffend die Viehentschädigungs- und die Pferdescheinkasse.

Herr Großrath Bühler, Präsident.
 " " Eggimann (Hasle).
 " " Gitter (Fegikofen).
 " " Schmalz.
 " " v. Wattenwohl (Uttigen).

Zweite Sitzung

Dienstag den 25. November 1890.

5. Dekret betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen.

Herr Großrath Rätz, Präsident.
 " " v. Grünigen.
 " " Lehmann.
 " " Moschard.
 " " Stauffer.

Morgens 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Bühlmann. Da die Berathung des Einführungs-gesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetz jedenfalls am Mittwoch noch die ganze Sitzung in Anspruch nehmen wird und es ungemein stört, wenn gleichzeitig Wahlver-handlungen vorgenommen werden, so möchte ich bean-tragen, die Wahlen auf die Tagesordnung vom Donnerstag zu setzen.

Einverstanden.

Der Namensaufruf verzeigt 232 anwesende Mit-glieder. Abwesend sind 39, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Bratschi, Hennemann, Jolissaint, Schär, Schnell, Boisin; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, v. Allmen, Bigler, Clémengon, Comment, Cuenin, Dähler, Daucourt, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gouvernon, Guenat, Horn, Hostettler, Lauper, Locher, Marti (Lyp), Marti (Mülchi), Mérat, Meyer (Biel), Müller (Tramelan), Péteut, Probst (Edmund), Rätz, Robert, Roth, Sahli, Dr. Schenk, Schneeberger (Schoren), Stouder, Streit, Tschanen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Der Präsident verliest folgendes Schreiben:

An den Großen Rath des Kantons Bern.
Hochgeehrter Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren!

Da ich im X. eidgenössischen Wahlkreis als Mitglied des Nationalraths gewählt worden bin, liegt mir die Pflicht ob, das mir vom Großen Rathe übertragene Mandat eines Vertreters des Standes Bern im schweizerischen Ständerath niederzulegen.

Für das Vertrauen, das mir der Große Rath erwiesen hat, indem er mich siebenmal zum Ständerath wählte, spreche ich ihm meinen tiefgefühlten Dank aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bern, 25. November 1890.

Dr. Gobat, Regierungsrath.

Präsident. Wir nehmen von dieser Demission Notiz und zwar, wie ich als selbstverständlich annehme, unter Verdankung der von Herrn Gobat in seiner Stellung als Ständerath dem Kanton geleisteten Dienste. Die Ersatzwahl wird nächsten Donnerstag, gleichzeitig mit der Wahl zweier Ständeräthe für das Jahr 1891, zu treffen sein.

Es ist eingelangt folgender

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, das Nöthige vorzubereiten, damit dem Großen Rath in seiner nächsten Session die Frage des Sitzes der kantonalen Gewerbeschule zum Entscheid vorgelegt werden kann.

Bern, den 25. November 1890.

Hirter.
Demme.
Tieche (Bern).

Wird auf den Kanzleitätisch gelegt.

Tagesordnung:

Beitrag an die Korrektur der Saane zwischen Laupen und Oltingen.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

Es sei das vorliegende Projekt für die Korrektur der Saane von der Kantonsgrenze bei Laupen abwärts bis

zur Einmündung in die Aare bei Oltingen zu genehmigen und den Gemeinden Laupen, Mühleberg, Ferenbalm und Wyleroltigen an die auf Fr. 1,040,000 veranschlagten Kosten einen Staatsbeitrag zu bewilligen von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 312,000, auf Rubrik X G unter folgenden näheren Bedingungen:

1) Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und der Kantonsbehörden in solider Weise durch die obgenannten Gemeinden auszuführen.

2) Mit den vorgenannten Bundes- und Kantonsbeiträgen haben die ausführenden Gemeinden die Schwellenbauten längs den dem Staate auf der Korrekturstrecke zustehenden Auen selbst zu erstellen und es kann der Staat für die Kosten dieser Neuanlage nicht weiter in Mittheilenschaft gezogen werden. Immerhin wird den bauausführenden Gemeinden das zum Neubau der Strecke längs den Staatsauen nothwendige Holz, soweit solches aus den letztern erhältlich ist, unentgeltlich überlassen; dagegen hat das Unternehmen die Rüstkosten zu tragen, und sind die Rüstarbeiten unter Aufsicht der Forstdirektion auszuführen.

3) Die Auszahlung des Staatsbeitrages findet nach Verhältniß der ausgeführten Arbeiten auf amtlich bescheinigte Abrechnungen hin statt.

In den letztern dürfen unter keinen andern Positionen als denjenigen des genehmigten Kostenvoranschlages Ausgaben enthalten sein.

4) Ueber die Ausführung und den spätern Unterhalt des Unternehmens haben die bauausführenden Gemeinden die im Gesetz vom 3. April 1857 vorgesehenen Statuten aufzustellen und zur Sanction vorzulegen.

5) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes beauftragt und ermächtigt, allfällige nothwendige Abänderungen am Projekt im Einverständniß mit den Bundesbehörden vorzunehmen, sowie das Ausführungsprojekt zu genehmigen.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Bewohner des 11 Kilometer langen und $\frac{1}{2}$ —1 Kilometer breiten Saanethales zwischen Laupen und Oltingen haben schon seit langer Zeit die Nothwendigkeit erkannt, ihr Besitzthum vor Ueberschwemmungen zu schützen und denselben möglichst entgegenzutreten. Sie haben denn auch seit Jahrzehnten mit bedeutenden Opfern an Zeit und Geld schwere Bauten ausgeführt und zwar in einem Umfange, daß es in dieser Gegend Gemeinden gibt, welche bis zu 12 ‰ Schwellengeld bezahlen. Die ausgeführten Bauten bestanden meistens darin, daß Streichschwellen mit Bindern erstellt und, zur Sicherung des Landes vor Ueberschwemmungen, Hinterdämme auf 1—2 Meter Höhe aufgeschüttet wurden. Auf diese Weise bildete sich eine Art unregelmäßiges Doppelpprofil. Das Vorland zwischen den Ufern und den Hinterdämmen lieferte das Holz zu den Schwellenbauten. Alle diese Bauten wurden aber leider ohne irgend ein System ausgeführt und, trotzdem die Saane ein Gefälle von 2—3,3 ‰ hat, wurden deren viele Geschiebe nicht weggeführt. Diese Geschiebeablagerungen verursachten immer wieder Uferanbrüche und Ueberschreitungen im Flußlauf und es sahen die theilhaftigen Gemeinden bald ein, daß zur Erzielung eines richtigen Flußlaufes, der die Geschiebe wegführt, es absolut nöthig ist, die Saane auf beiden Seiten einzudämmen, überhaupt eine rationelle

Korrektion derselben vorzunehmen. Die Gemeinden Dicki, Wyleroltigen, Ferenbalm und Mühleberg reichten deshalb dem Regierungsrath ein Gesuch ein, er möchte einen Korrekptionsplan aufstellen. Derselbe wurde bereits im Jahr 1885 ausgearbeitet und von den Gemeinden genehmigt. Nachher blieb aber die ganze Angelegenheit liegen und es wäre wohl noch lange nichts geschehen, wenn nicht das Hochwasser vom 3. Oktober 1888 eingetreten und ganz enormen Schaden angerichtet hätte, was die Bewohner daran mahnte, daß es hohe Zeit sei, die Korrekptionsarbeiten energisch an die Hand zu nehmen. Die beteiligten Gemeinden reichten deshalb im Februar 1889 das Gesuch ein, es möchten zur Ermöglichung der Korrekktion Kanton und Bund erhebliche Beiträge bewilligen, da ohne große Betheiligung von dieser Seite die Durchführung des Werkes nicht möglich sei. Unter dem 16. Dezember 1889 wurde das umgearbeitete Korrekptionswerk dem Bundesrath eingereicht. Ueber dasselbe ist folgendes zu bemerken:

Die Saane, vereinigt mit der Sense, hat ein Einzugsgebiet von 1880 Quadratkilometer und sehr veränderliche Wasserstände. Es fließen nämlich bei Niedrigwasser ab 24 Kubikmeter pro Sekunde, bei Mittelwasser 59 Kubikmeter, bei gewöhnlichem Hochwasser 250—300 Kubikmeter, bei außergewöhnlichem Hochwasser, wie am 3. Oktober, 1000—1100 Kubikmeter. Bei diesen außerordentlich variablen Wasserständen ist die Einhaltung eines einfachen Profils nicht möglich und es mußte deshalb in dem Korrekptionsprojekt das Doppelprofil — überfluthbare Streichschwellen aus Fashinenbau mit Bindern an Hinterdämme — beibehalten werden. Als Normalprofilbreite wurde 42 Meter gewählt, die bei einer Tiefe von 2,30 Meter und einem kleinsten Gefäll von etwas über 2 ‰ einen Wasserabfluß von 300—330 Kubikmeter pro Sekunde gestattet, d. h. es ist dafür gesorgt, daß bei gewöhnlichem Hochwasser keine Ueberflutungen stattfinden, sondern nur bei außergewöhnlichem Hochwasser ein Wasserabfluß zwischen die Uferwerke und die Hinterdämme eintritt.

Es ist noch zu bemerken, daß wenn der Fluß sich ein gehöriges Bett eingegraben haben wird, die Hinterdämme auf eine regelmäßige Distanz von den Parallelwerken werden gestellt werden, sodaß nach der Versekung der Hinterdämme ein großer Theil Land, das bisher nicht kultivirt werden konnte, der Kultur zugänglich werden wird.

Die neuen Uferlinien sind möglichst den bereits bestehenden Bauten angepaßt worden. Ferner benutzte man soweit möglich die vorhandenen Felspartien. Der Flußlauf wurde infolge dessen nicht stark verändert, dagegen konnte dadurch eine bedeutende Reduktion des Kostenvoranschlages erzielt werden. Dieser Kostenvoranschlag beläuft sich auf:

Strecke Laupen-Gümnenenbrücke, 5100 Meter,	Fr. 459,000
" Gümnenenbrücke-Oltigen, 4800 " "	458,000
Bauleitung und Unvorhergesehenes	123,000
Zusammen	Fr. 1,040,000

Bei diesen Preisen stellt sich der Laufmeter Streichschwelle auf Fr. 36 und der Laufmeter Binder auf Fr. 17.

Die vorberathenden Kommissionen der Bundesbehörden fanden, die angeregte Korrekktion liege sehr im öffentlichen Interesse, indem nicht nur eine Bodenfläche von ungefähr 750 Hektaren vor gänzlicher Zerstörung bewahrt werde, sondern auch viele Gebäude und die am linken

Ufer der Saane hinführende Hauptstraße vor Ueberflutungen geschützt werden. Auch habe die Korrekktion noch einen interkantonalen Charakter, indem infolge der Vertiefung des Flußbettes auch auf das oberhalb liegende freiburgische Gebiet ein günstiger Einfluß erzielt werde. Mit Rücksicht hierauf faßten die eidgenössischen Räthe unterm 25. Juni dies Jahres folgenden Beschluß:

1) Dem Kanton Bern wird für die Korrekktion der Saane von der Kantonsgrenze bei Laupen bis zur Einmündung in die Aare bei Oltigen ein Bundesbeitrag zugesichert. — Dieser Beitrag wird festgesetzt zu 40 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 416,000, als 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 1,040,000.

2) Die Ausführung der Arbeiten hat innert 10 Jahren vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung an gerechnet stattzufinden.

(Folgen die üblichen Bedingungen.)

Nachdem der Bund durch diesen Beschluß die Nothwendigkeit und Subventionswürdigkeit des ganzen Unternehmens anerkannt hat, ist auch der Regierungsrath im Falle, Ihnen die Bewilligung des von den beteiligten Gemeinden nachgesuchten Staatsbeitrages warm zu empfehlen. Er beantragt Ihnen daher: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag.)

Zu Ziffer 2 der aufgestellten Bedingungen habe ich noch folgende Bemerkungen zu machen:

Der Kanton besitzt an der Saane folgende Auen:

1) In der Gemeinde Ferenbalm die obere Gümnenenau mit 19,5 Hektaren und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 8120, und die untere Gümnenenau mit 7,1 Hektaren und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 2900. 2) In der Gemeinde Laupen die sogenannte kantonnirte Laupenau mit 9,9 Hektaren und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 4150. Alle drei Auen haben zusammen einen Flächeninhalt von 36,5 Hektaren mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 15,170. Nun ist bekannt, daß die Auen für den Staat bisher eine große Last waren. Nicht nur mußte der ganze Holztertrag derselben zu Schwellenbauten verwendet werden, sondern der Staat mußte diese Bauten auch noch selbst bezahlen. So haben die Rechnungen der beiden letzten Jahre gezeigt, daß der Werth des Schwellenholzes Fr. 2775 betrug und daß der Staat außerdem noch Fr. 1561 ausgeben mußte. Wenn man es nun beim ersten Absatz der Ziffer 2 des Antrages des Regierungsraths hätte bewenden lassen, wonach die ausführenden Gemeinden die Schwellenbauten selbst erstellen müssen und den Staat nicht in Mitleidenschaft ziehen dürfen, so hätten sich die Gemeinden mit Recht über Anlegung einer ungleichen Elle beklagen können, da der Staat, als Eigenthümer von Land, das unmittelbar an die Korrekktionslinie anstößt, bei diesem Korrekktionswerk ungleich mehr interessiert ist, als bei andern ähnlichen Korrekktionswerken. Um nun eine Kompensation zu schaffen, hätte es vielleicht angezeigt sein können, den Staatsbeitrag von 30 auf 33 1/3 % zu erhöhen. Wir konnten dies jedoch deshalb nicht empfehlen, damit nicht ein Präjudizfall geschaffen werde, indem es bis jetzt üblich war, an Korrekktionen, die der Bund mit 40 % subventionirte, einen Staatsbeitrag von 30 % zu bewilligen. Dafür beantragen wir Ihnen in Ziffer 2, den Gemeinden das Holz zur Ausführung der Streichschwellen längs der Auen abzutreten. Diese Streichschwellen haben eine Länge von 2500 Meter, was à Fr. 36 eine Kostensumme von Fr. 90,000 ausmacht. Nun macht der Holzwerth nach

den bisherigen Erfahrungen etwa einen Drittel aus; die Mehrleistung des Staates beträgt also Fr. 30,000. Würde statt eines Beitrages von 30 % ein solcher von 33 1/3 % bewilligt, so würde sich die Mehrleistung auf Fr. 34,600 belaufen. Sie sehen hieraus, daß es nahezu auf's gleiche hinauskommt, ob das nöthige Holz abgegeben oder der Staatsbeitrag auf 33 1/3 % erhöht wird.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Flußbett der Saane zwischen Laupen und ihrer Einmündung in die Aare ist so beschaffen, daß trotz des ziemlich bedeutenden Gefälles die von weiter oben herkommenden Geschiebmassen daselbst liegen bleiben. Infolge dessen hat sich die Bettsohle nach und nach erhöht, sodaß seit einer Reihe von Jahren Ueberschwemmungen eintraten, so namentlich im Jahre 1888, die bedeutenden Schaden verursachten. Die betreffenden Gemeinden und Privaten haben bis jetzt in planloser Weise Schwellenbauten ausgeführt, die ganz enorme Opfer erforderten, sodaß einzelne Gemeinden bis zu 12 ‰ Schwellensteuer erheben, aber nicht den erhofften Schutz brachten. Die Gemeinden überzeugten sich dadurch, daß nur durch eine rationelle Anlage Abhilfe geschaffen werden könne und reichten deshalb bei der Regierung ein bezügliches Gesuch ein. Es wurde ein Korrekionsprojekt ausgearbeitet mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1,040,000, von welcher Summe der Bund 40 % = Fr. 416,000 übernahm.

Da die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Korrekionswerkes außer Frage steht, so beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission, auch Ihrerseits einen Beitrag zu bewilligen und zwar nach Antrag der Regierung in der Höhe von 30 %.

Nun besteht, wie bereits ausgeführt wurde, bei dieser Korrektion ein etwas ausnahmeweises Verhältniß, indem der Staat an der Korrektion mit einem ziemlich Areal an Anland theilhaftig ist. Wir haben deshalb gefunden, es sei gerechtfertigt, mit Rücksicht auf den direkten Nutzen, den der Staat aus dem Korrekionswerke zieht, die theilhaftigen Gemeinden dadurch etwas ausnahmeweise zu begünstigen, daß man ihnen das zur Ausführung der Schwellenbauten längs der Staatsauen nöthige Holz unentgeltlich abtritt. Es ist das für den Staat immerhin ein gutes Geschäft, indem bis jetzt die Staatsauen nicht nur nichts abwarfen, sondern noch ein jährliches Defizit von circa Fr. 1500 verursachten. Wenn nun der Staat infolge der neuen Anlage von dieser Ausgabe befreit wird, so finde ich, es sei nichts als billig, daß er auch einen etwas größeren Beitrag leiste, als gewöhnlich, was der Fall ist durch unentgeltliche Abgabe des nöthigen Schwellenholzes aus den Staatsauen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen deshalb, den Antrag des Regierungsraths, wie er Ihnen mitgetheilt worden ist, zu genehmigen.

Der Antrag des Regierungsraths wird genehmigt.

Beitrag an die Verbauung der beiden Dorfbäche in Niederwichtlach, sowie des Grundbaches und des Aeschaugrabens in der Gemeinde Eggwil.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 51,000 veranschlagten Kosten der Korrektion der Dorfbäche zu Niederwichtlach einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 15,300, zu bewilligen, ebenso einen solchen von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 26,070, an die auf Fr. 86,900 bewilligte Verbauung des Grundbaches und des Aeschaugrabens in der Gemeinde Eggwil, beides auf Rubrik X G und unter folgenden Bedingungen:

1) Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen. Die Gemeinde haftet dem Staate gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2) Die Auszahlung des Staatsbeitrages findet nach Verhältniß der ausgeführten Arbeiten auf amtlich bescheinigte Abrechnungen hin statt. In die letztern dürfen unter keinen andern Positionen, als diejenigen des genehmigten Kostenanschlages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die beiden Dorfbäche in Niederwichtlach führen infolge ihres ausgedehnten Quellgebietes und des starken Gefälles bei größern atmosphärischen Niederschlägen große Mengen Geschiebe mit sich, welche Uferanbrüche veranlassen, die Ufer überführen und die in der Nähe befindlichen Gebäude, Wege und Straßen gefährden. Gemeinde und Privaten haben jeweilen die verheerten Wege und Matten mit bedeutenden finanziellen Opfern wieder etwas in Stand gestellt und auch bedeutende Schuttbauten ausgeführt. Dies hatte aber eine Erhöhung der schon ziemlich bedeutenden Lasten zur Folge, was, wenn es so weitergehen würde, eine Werthverminderung der schönen Heimstätten in Wichtlach verursachen müßte. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Gemeinde einsah, daß nur durch eine rationelle Verbauung der beiden Bäche Abhilfe geschaffen werden könne. Es wurde infolge dessen ein Projekt ausgearbeitet, das von der Gemeinde genehmigt wurde. Dasselbe sieht eine Vervollständigung und Erweiterung der bereits bestehenden Schwellenbauten vor. Es muß nämlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gemeinde ihrer Schwellenpflicht in einer Weise nachkam, wie nicht bald eine andere, indem sie so viel als möglich that, um Ueberschwemmungen zu verhüten. Für das obere Korrekions-Gebiet sieht das Projekt Uferschwellen mit Streichhölzern vor; weiter abwärts sollen die Versicherungen in Stein ausgeführt werden. Die Gesamtkosten waren auf Fr. 48,000 veranschlagt. Der Bundesrath, dem das Projekt behufs Auswirkung eines Bundesbeitrages zugestellt wurde, verlangte jedoch, daß die Korrektion noch etwas weiter ausgedehnt werde, was Mehrkosten im Betrage von Fr. 3000 zur Folge hat, sodaß die ganze Devissumme auf Fr. 51,000 ansteigt. Hieran hat der Bund einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 20,400 bewilligt.

Ueber das andere Projekt, betreffend die Verbauung des Grundbaches und des Aeschaugrabens in der Gemeinde Eggwil, ist folgendes zu bemerken.

Diese beiden Bäche entspringen auf den Höhenzügen zwischen Langnau und Trubischachen einerseits und der Emme anderseits und fließen später in die letztere. Bei Regengüssen verursachten die beiden Bäche häufig Ueberschwemmungen, so namentlich im Sommer 1889, wo sich über die Gegend von Eggwil mehrere Tage lang wolkenbruchartige Gewitter entluden. Infolge dessen schwellen die genannten zwei Bäche zu gewaltigen Strömen an, deren Fluten Gesträuch, Erde und Steine mit sich fort-rissen, Schwellenbauten, Brücken und Wege demolirten, das anstoßende Grundeigenthum mit Geschiebe überführten und eine Anzahl Wohngebäude gefährdeten. Der entstandene Schaden wurde vom Gemeinderath von Eggwil auf mindestens Fr. 100,000 geschätzt. Da die Gemeinde fand, es lassen sich ähnliche Vorkommnisse für die Zukunft nur dadurch verhüten, daß die beiden Bäche in rationeller Weise verbaut werden, so ließ der Regierungsrath, auf Ansuchen der Gemeinde, ein Projekt ausarbeiten, das eine Kostensumme von Fr. 81,000 (Fr. 51,000 für den Grundbach und Fr. 30,000 für den Aeschaugraben) vorsah. Dasselbe wurde von der Gemeinde gutgeheißen und dem Regierungsrath mit dem Gesuche um Ausmittlung des Kantons- und Bundesbeitrages zugestellt. Der Bundesrath fand aber auch hier, es solle die Korrektion noch etwas weiter nach oben ausgedehnt werden, was Mehrkosten im Betrage von Fr. 5900 zur Folge hat, so daß die Gesamtkosten Fr. 86,900 betragen, an die der Bund einen Beitrag von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 34,760, bewilligte, unter folgenden Bedingungen:

Die Auszahlung dieses Beitrages wird nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der dem Bundesrath hiefür zur Verfügung stehenden Kredite erfolgen.

Die Ausführung der Arbeiten soll in angemessener Reihenfolge ununterbrochen stattfinden, und es wird für die Vollendung der Verbauung eine Bauzeit von 6 Jahren für den Grundbach und von 5 Jahren für den Aeschau-graben in Aussicht genommen.

Nachdem durch die erwähnten Bundesbeschlüsse in beiden Fällen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Verbauung anerkannt wurde, nimmt auch der Regierungsrath keinen Anstand, Ihnen zu empfehlen, an diese Verbauungen je einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten (Fr. 15,300 für die Verbauung der Dorfbäche in Niederwichtach und Fr. 26,070 für die Verbauung des Grundbaches und des Aeschaugrabens) zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen: (Redner verliest die eingangs abgedruckten Bedingungen).

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugt, daß auch bei diesen beiden Geschäften die üblichen Grundsätze zur Anwendung gelangten. Ich müßte, um den Antrag des Regierungsraths nochmals zu begründen, einfach wiederholen, was bereits ausgeführt wurde. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen in beiden Fällen Zustimmung zum Antrage des Regierungsraths.

Genehmigt.

Beitrag an die Aarekorrektion zwischen Interlaken und dem Thunersee und Ertheilung des Expropriationsrechts.

Der Regierungsrath unterbreitet dem Großen Rathe folgenden Antrag:

1) Das vorliegende Projekt für Korrektion der Aare zwischen der Gurben zu Interlaken und dem Thunersee wird grundsätzlich genehmigt und die im Bundesbeschuß vom 9. Oktober abhin an die Bundesubvention geknüpften Bedingungen angenommen, unter dem Vorbehalte, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft innert einer Frist von 6 Monaten vom Tage des Grobathatsbeschlusses hinweg und jedenfalls vor Beginn der Korrektionsarbeiten dem Regierungsrathe eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben hat, in welcher sie sich verpflichtet:

a. sowohl die Korrektion der Aare als den damit in Verbindung stehenden Schiffahrts- und Speisungs-Kanal in allen Theilen nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden und nach den noch vorzulegenden, vom Regierungsrath und Bundesrath zu genehmigenden Ausführungsplänen und definitiven Kostenvoranschlag durchzuführen.

b. Die Uferschutzpflicht längs dem neuen Aarekanal, wo eine solche bisher nicht bestanden hat, im Sinne des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 in bindender und dem Regierungsrathe genehmer Weise zu übernehmen, wogegen der Dampfschiffahrtsgesellschaft das Areal des verlassenen Flußbettes, soweit solches öffentliches Eigenthum ist, als Eigenthum abgetreten wird.

2) Der ausführenden Dampfschiffahrtsgesellschaft wird unter den im Bundesbeschuß enthaltenen Bedingungen an die auf Fr. 460,000 veranschlagten Kosten für die Korrektion der Aare ein Staatsbeitrag von einem Drittheil der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 153,300, als $\frac{1}{3}$ der Voranschlagssumme, aus Rubrik X G bewilligt.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten, immerhin jedoch unter Festsetzung eines jährlichen Maximums von Fr. 51,000, und zwar auf amtlich beschienigte Abrechnungen hin, denen jeweilen die Vorlage eines vom schweizerischen Departement des Innern und vom Regierungsrathe zu genehmigenden Bauprogrammes zu Grunde liegen soll.

3) Sofern der Weg Därligen-Interlaken längs der Böödelibahn verbreitert und als Staatsstraße übernommen wird, wie in Aussicht genommen ist, — wogegen die jetzt über die sogenannte Weißenau nach Unterseen führende Staatsstraße in die IV. Klasse versetzt würde, — kann die Ueberbrückung des Schiffahrtskanales an seinem untern Ende unterbleiben. Dagegen hat in diesem Falle die Schiffahrtsgesellschaft einen Beitrag von Fr. 60,000 bis Fr. 70,000 an die Herstellung jener neuen Staatsstraße zu leisten, welche unmittelbar oberhalb der Landungsstelle und des Bahnhofes Interlaken die Aare überschreiten und nach Unterseen führen wird.

4) Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, gemäß den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857, beauftragt und ermächtigt, allfällige zweckdienliche Abänderungen in der Ausführung im Einbernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde anzuordnen.

Im Anschluß an diesen Antrag legt der Regierungsrath ferner zur Genehmigung vor folgenden

Dekrete Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern
ertheilt hiermit

der „Vereinigten Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzsee“ behufs Durchführung des Unternehmens 1) der Korrektion der Aare zwischen der Gurben zu Interlaken und dem Thunersee, 2) der Anlage eines Schiffahrtskanals sammt Speisungskanal gemäß den vorgelegten Projekten, welche durch vom Regierungsrathe zu genehmigende Ausführungspläne ergänzt werden sollen, das Expropriationsrecht.

Dinkelman, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gemeinderäthe von Armühle, Unterseen, Wilderswyl und Matten haben im Mai dieses Jahres das Gesuch gestellt, es möchte sowohl vom Bund als dem Kanton eine Subvention an die projektierte Korrektion der Aare zwischen Interlaken und dem Thunersee bewilligt werden. Diesem Gesuch war ein Vorprojekt beigelegt, dessen Situationsplan Sie an der Saalwand aufgehängt sehen. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 460,000.

Die Angelegenheit ist nicht neu; schon seit vielen Jahrzehnten wurde dieselbe sowohl von Staats-, wie von Gemeindebehörden in's Auge gefaßt und wurden zu diesem Zwecke Pläne ausgearbeitet. Die Ausführung unterblieb aber der großen Kosten wegen, obschon die Dringlichkeit hierfür wirklich besteht. Unterhalb Interlaken, von der sogenannten Gurben abwärts bis zum See, ist die Aare, wie man sich von der Heimwehfluh aus überzeugen kann, in einem vollständig verwilderten Zustande. Oben können die Uferverficherungen bei dem höchst unregelmäßigen Flußlaufe ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht gehalten werden und geht deshalb viel schönes und fruchtbares Land zu Grunde; unten versumpft dasselbe wegen mangelnder Eindämmung. Diese unregelmäßigen und ungünstigen Abflußverhältnisse bringen für die dortige Gegend noch andere Uebelstände mit sich: Die ganze linksufrige Thalebene des Bödeli leidet unter allzu hohem Grundwasser. Mancherorts sind auch ungenügende Keller vorhanden, welche im Sommer häufig unter Wasser gesetzt werden, und endlich ist der Abfluß aller Dohlen ein sehr mangelhafter, was besonders in sanitärischer Beziehung höchst schädlich ist. Das allgemeine Interesse, besonders auch Rücksichten auf die große Bedeutung Interlakens als Centralpunkt des Fremdenverkehrs des Berner Oberlandes, erheischen daher dringend Abhülfe der genannten Uebelstände.

Nun wurde bis jetzt deshalb nicht zur Korrektion geschritten, weil durch diese allein die bestehenden Uebelstände nicht vollständig gehoben werden. Es wird wohl die Wegreißung von Kulturland verhindert und dasselbe vor Ueberschwemmung und theilweise auch vor Versumpfung geschützt. Eine so bedeutende Senkung des Wasserspiegels, wie sie zu einer gründlichen Entwässerung der ganzen linksseitigen Thalebene nothwendig ist, wird aber dadurch nicht erzielt, sondern erst durch die Anlage des Schiffahrtskanals, welchen die Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzsee von erstem bis zum Bahnhof von Interlaken zu erstellen beabsichtigt. Derselbe soll es ihr ermöglichen, ihre Schiffe direkt an letztem Ort zu stellen, um das lästige Umladen in Därligen zu vermeiden. Dieser Kanal ist auf Fr. 1,040,000 veranschlagt. Unsere heutige Vorlage bezieht sich nicht auf diesen Kanal, sondern lediglich auf den Kostenvoranschlag für die Aare-

korrektion, im Betrage von Fr. 460,000. Wie ich aber schon andeutete, steht der Schiffahrtskanal mit der Aarekorrektion in intimer Wechselbeziehung. Die Anlage des Kanals ist ohne Durchführung einer Korrektion nicht möglich, weil derselbe zwischen der Aare und der Bödelibahn, bezw. der Heimwehfluh, keinen Platz fände. Anderseits ist der Kanal für die Korrektion von enormer Wichtigkeit; denn da derselbe kein Gefäll hat, sondern horizontal nach Interlaken hineinführt, so ermöglicht er die Anlage einer richtigen Drainage zur Entsumpfung der Thalebene.

In Bezug auf das Projekt selbst bemerke ich folgendes:

Das Projekt des neuen Aarekanals sieht einen größern Durchstich gegenüber dem Herrenegut vor. Von dort wird auf kurzer Strecke das rechte Ufer beibehalten, dann geht der Lauf in gerader Richtung, neben der Ruine Weissenau vorbei, zum See. Die Sohlbreite wird zu 40 Meter angenommen und erhält ein Gefäll von 1,68 ‰. Die ganze Korrektion erhält eine Länge von nicht ganz 2 Kilometer. Die vorgesehenen Dimensionen genügen zur Abführung des Hochwassers vollständig. Da, wo die Ufer nicht über 2,5 Meter hoch sind, werden Hochwasserdämme erstellt werden. Gerne hätte man eine Abschwemmung vorgesehen; allein da eine solche bei Lehm- und Sandboden nicht möglich ist, mußte ein vollständiger Aushub des ganzen Kanals in den Voranschlag aufgenommen werden. An einzelnen Stellen werden wahrscheinlich ziemlich kostspielige Sohlenverficherungen nöthig werden. Ferner ist die Anlage von Steindepots vorgesehen, damit bei Uferabbrüchen sofort das Material da ist, um die Flickarbeiten vornehmen zu können.

Der ganze Kostenvoranschlag für die Korrektion beläuft sich auf Fr. 460,000 und mag Ihnen ziemlich hoch erscheinen. Es ist aber anzunehmen, daß bei der Ausführung der Arbeiten obige Summe nicht erreicht werde, und da zur Festsetzung der Beiträge die wirklichen Kosten maßgebend sind, so ist es nicht angezeigt, diese Voranschlagssumme zu reduzieren.

Unter Erörterung aller dieser Verhältnisse übermittelte der Regierungsrath das Projekt dem Bundesrath und es hat die Bundesversammlung unterm 9. Oktober dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

„1) Dem Kanton Bern wird für die Aarekorrektion zwischen Interlaken und dem Thunersee ein Bundesbeitrag zugesichert. Dieser Beitrag wird festgesetzt zu 33 1/3 % der wirklichen Kosten bis zum Maximum von Fr. 153,300 als 33 1/3 % der Voranschlagssumme von Fr. 460,000.

2) Die Ausführung der Arbeiten hat innerhalb drei Jahren, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung an gerechnet, stattzufinden.

3) Das Ausführungsprojekt und der definitive Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes.

4) Die Beitragszahlungen erfolgen im Verhältniß des Fortschreitens der Bauausführung, auf Grund der von der Kantonsregierung eingereichten und vom schweizerischen Departement des Innern, Abtheilung Bauwesen, verifizirten Kostenausweise; jedoch wird das jährliche Maximum zu Fr. 51,100 und deren erstmalige Auszahlung auf das Jahr 1893 angesetzt.“

Folgen die üblichen Bedingungen, von denen ich noch folgende anführen muß:

Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem von Seite des Kantons Bern die Ausführung dieser Korrektion gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der

Regierung eine Frist von einem Jahr, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt."

Es handelt sich nun darum, den eingangs erwähnten Gemeinden, an deren Stelle inzwischen in rechtsverbindlicher Weise die „Vereinigte Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienersee" getreten ist, einen Staatsbeitrag an das Unternehmen zu bewilligen.

Was die Zweckmäßigkeit des Unternehmens anbetrifft, so muß ich hervorheben, daß eine ganze Anzahl Gemeinden am Thuner- und Brienersee, nämlich Thun, Gilterfingen, Oberhofen, Spiez, Sigristwyl, Matten, Unterseen, Wilderswyl und Brienz, beim Bundesrathe die Unterstützung der projektirten Aare-Korrektion warm befürworteten. Sie begründeten ihr Gesuch damit, daß außer dem Werthe, welchen dieses Unternehmen in sanitärischer und wasserbaupolizeilicher Hinsicht habe, auch noch derjenige hinzutrete, daß die Erstellung eines Schiffahrtskanals bis Interlaken ermöglicht werde. Dadurch werde der Verkehr auf beiden Seen begünstigt und so der Abnahme desselben, wie solches nach Erstellung der projektirten Eisenbahnen zu erwarten sei, entgegengearbeitet. Auch die Bundesbehörden anerkannten, daß ein großes öffentliches Interesse für das Zustandekommen der Korrektion spreche, und es hat der Bundesrath in seiner Botschaft ausdrücklich betont, daß der Umstand, daß die Korrektion für die Anlage eines Schiffahrtskanals nothwendig ist, nicht in Betracht fallen könne.

Gestützt auf alle diese Ausführungen stellt Ihnen der Regierungsrath folgende Anträge: (Redner verliest den eingangs abgedruckten Antrag). Zu Ziffer 3 habe ich noch folgendes zu bemerken. Die Straße, welche dem linken Ufer des Thunersees entlang führt, geht bei der sogenannten Weissenau über die gegenwärtige Aare und verbindet sich unmittelbar vor dem Städtchen Unterseen mit der rechtsufrigen Straße. Wenn nun der Schiffahrtskanal erstellt wird, so wird es nöthig sein, für diese Straße eine weitere Brücke zu erstellen, welche, damit die Schiffe unter derselben hindurchfahren könnten, sehr hoch über dem Wasserspiegel liegen und daher ziemlich steile Anfahrten erhalten müßte. Es tauchte deshalb ein schon vor vielen Jahren ventilirtes Projekt wieder auf, nämlich die Straße, statt dieselbe bei Weissenau über die Aare zu führen, von Därligen direkt der Bödelibahn entlang nach dem Bahnhof Interlaken zu leiten, um von dort mittelst einer Ueberbrückung der Aare direkt in's Herz von Unterseen zu gelangen. Wenn dieses Projekt zur Ausführung kommen sollte, müßte die Straße von Därligen bis zur Heimwehfluh korrigirt werden; ferner müßte man eine große Brücke und zwei kleinere erstellen. Nach Durchführung dieser Arbeiten könnte dann die bisherige Staatsstraße Därligen-Unterseen in die IV. Klasse versetzt und den Gemeinden zum Unterhalt übergeben werden. Diese Kombination liegt nicht nur im großen Interesse der Gemeinde Unterseen, sondern namentlich auch in demjenigen der Dampfschiffahrtsgesellschaft, indem dadurch der Verkehr von Unterseen direkt nach der Landungsstelle der Dampfschiffe geleitet würde. Die Vertreter der Dampfschiffahrtsgesellschaft erklärten sich bereit, nicht nur den für die Brücke in der Weissenau vorgesehenen Betrag von Fr. 50,000 an die Straßentorrektion beizutragen, sondern sogar auf Fr. 60,000 zu gehen.

Ferner habe ich noch beizufügen, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft mit Gesuch vom November dieses Jahres sich bewarb um:

1) Ertheilung der Konzession zur Anlage des projektirten Schiffahrtskanals und Alleinbenutzung durch die Gesellschaft.

2) Ertheilung der Konzession zur Erstellung des mit dem Schiffahrtskanal in Verbindung stehenden Speisungskanals mit Turbinenanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen, sowie zur Ausbeutung der durch diese Anlagen nutzbar werdenden Wasserkräfte.

3) Ertheilung der Bewilligung zur Ausfüllung und Urbarisirung des alten verlassenen Aarebettes, sowie um Abtretung desselben an die Gesellschaft.

4) Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Erwerbung des für sämtliche Theile des Unternehmens erforderlichen Grundeigenthums.

Die Behandlung der zwei ersten dieser Ziffern fällt gemäß den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes in die Kompetenz des Regierungsraths und bemerke ich nur, daß der Regierungsrath diese Fragen, die in letzter Zeit Gegenstand vieler Erörterungen waren, jedenfalls in der Weise lösen wird, daß sowohl die Interessen der betheiligten Landesgegend als der Dampfschiffahrtsgesellschaft, die sich sehr große Opfer auferlegt, in gehöriger Weise in Berücksichtigung fallen sollen. Der Ziffer 3 ist bereits Rechnung getragen, indem der Dampfschiffahrtsgesellschaft das verlassene Flußbett übergeben wird, wogegen sie die Schwellenpflicht zu übernehmen hat. Was die Ertheilung des Expropriationsrechtes anbelangt, so hat die Gesellschaft die nöthigen Formalitäten erfüllt. Sie wurde zu dem Gesuche veranlaßt, weil sie einsah, daß eine gütliche Verständigung mit einer großen Anzahl Grundbesitzer absolut unmöglich sein wird. Der Regierungsrath hält dafür, die Ertheilung des Expropriationsrechtes könne nicht verweigert werden, indem es sich bei der Aarekorrektion, wie jedermann anerkennen wird, um ein Werk im öffentlichen Interesse handelt. Was den Schiffahrtskanal anbetrifft, so wird derselbe ein gefahrloses Verkehrsmittel bilden und ein längstgefühltes Bedürfniß des Bödeli befriedigen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus könnte man dessen Erstellung als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen bezeichnen. Dazu kommt aber noch, daß er als Entsumpfungskanal für die Aarekorrektion dient und die Korrektion erst mit Hilfe dieses Kanals zur vollen Wirkung gelangen kann. Und was endlich den Speisungskanal anbelangt, so steht derselbe in direktem Zusammenhang mit dem Schiffahrtskanal und ist durchaus nöthig, um eine Stagnation des Wassers und im Winter ein Zufrieren desselben zu verhindern. Zudem wird der Speisungskanal eine Art Regulator für die Hochwasser bilden, indem ein Theil derselben durch diesen Speisungskanal in den Schiffahrtskanal abgeleitet werden kann. Daß bei diesem Anlasse Wasserkräfte gewonnen werden, kommt für die Ertheilung des Expropriationsrechtes nicht in Betracht. Aus dem Angebrachten ergibt sich, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes für alle drei Unternehmungen durchaus begründet ist, weshalb der Regierungsrath auch einen bezüglichen Antrag vorlegt.

Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsraths zur Genehmigung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist eine ziemlich allgemein verbreitete Meinung, und auch einige Mitglieder der Kommission waren dieser Ansicht, es handle sich im vorliegenden Falle

mehr oder weniger um eine Unterstützung der Dampfschiffahrtsgesellschaft. Es sei ferner kein großes allgemeines Interesse vorhanden und es sei deshalb merkwürdig, daß die Behörden des Bundes und des Kantons dazu kommen, an dieses Privatunternehmen derartige Summen beizutragen. Als man aber die Sache genau prüfte, stellte sich diese Meinung als durchaus unrichtig heraus.

Das ganze Werk zerfällt in drei Theile: 1) Korrektur des bisherigen Arlaufes; 2) Erstellung eines Schiffahrtskanals vom Thunersee nach Interlaken; 3) Anlage eines Speisungskanals zwischen der Aare und dem Schiffahrtskanal, damit das Wasser in diesem letztern nicht in Stagnation geräth und im Winter nicht einfriert. Die Ausführung des Werkes wird hauptsächlich zwei Folgen haben. Erstens werden die verschiedenen Krümmungen des Aarebettes abgeschnitten und ein gerader, gleichmäßiger Lauf hergestellt. Ferner wird ein großer Theil gutes Land gesichert oder neu gewonnen; endlich werden auch die sehr schlechten Grundwasserhältnisse verbessert, indem mittelst des Schiffahrtskanals eine Entsumpfung des Landes möglich ist. Mit Rücksicht auf diese Folgen haben denn auch die Bundesbehörden gefunden, das Werk liege im öffentlichen Interesse und es sei daher ein Bundesbeitrag gerechtfertigt. Ich bemerke dabei, daß für die Behörden natürlich nur die Korrektur der Aare in Betracht fällt und es hat die Dampfschiffahrtsgesellschaft von vornherein erklärt, daß der Schiffahrtskanal und der Speisungskanal ihre Unternehmung sei. Die Kosten der Aarekorrektur sind veranschlagt auf Fr. 460,000. Einen Drittel dieser Summe übernahm der Bund; einen fernern Drittel übernahmen die beteiligten Gemeinden, vertreten durch die Dampfschiffahrtsgesellschaft. Den letzten Drittel soll der Kanton bewilligen und es ist die Staatswirthschaftskommission durchaus damit einverstanden, da das Werk zum öffentlichen Wohle dient und der Unterstützung durchaus werth ist.

Es ist nun seitens der Dampfschiffahrtsgesellschaft unterm 11. November ein ferneres Gesuch eingegangen, dahinlautend, man möchte ihr das Expropriationsrecht und ferner die Konzession für den Bau des Schiffahrtskanals und des Speisungskanals und die Benützung der durch den letztern gewonnenen Wasserkräfte ertheilen. Was das Expropriationsrecht anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß wenn sich Bund und Kanton mit solchen Summen an einem Unternehmen beteiligen, dies aus Gründen des öffentlichen Wohles geschieht, weshalb die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerechtfertigt ist. Und da ferner der Schiffahrts- und der Speisungskanal Theile des ganzen Unternehmens bilden und die Korrektur der Aare erst infolge der Erstellung des Schiffahrtskanals ihre volle Wirkung ausüben kann, so muß das Expropriationsrecht für alle Theile der Unternehmung ertheilt werden.

Was das andere Begehren anbelangt, betreffend das Alleinbenützungsrecht am Kanal, so kann es nach dem Gesetze von 1857 über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer nicht zweifelhaft sein, daß in dieser Beziehung nicht der Große Rath, sondern die Regierung zu verfügen hat, und die Staatswirthschaftskommission ist überzeugt, daß dieselbe die Interessen der Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Betheiligten in gleicher Weise wahren wird.

Es ist nun gestern eine Vorstellung eingelangt, worin

der Große Rath ersucht wird, es möchte das Expropriationsrecht nicht ertheilt werden. Es handle sich um eine private Unternehmung und es sei nach der Verfassung das Eigenthum gewährleistet. Ich habe bereits bemerkt, daß der Kanal ein Theil der ganzen Unternehmung ist und darum auch im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, weshalb selbstverständlich das Expropriationsrecht ertheilt werden muß. Ich beantrage Ihnen deshalb, über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu gehen und die sämtlichen Anträge des Regierungsraths zu genehmigen.

Die Anträge des Regierungsraths werden genehmigt.

Einführungs-Gesetz

für

den Kanton Bern

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Erste Berathung.

Eintretensfrage.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann mich über die Eintretensfrage kurz fassen; daß ein Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes erlassen werden muß, steht außer Zweifel. Es genügt nicht etwa ein bloßes Dekret; denn es handelt sich nicht darum, Grundsätze, welche schon feststehen, bloß auszuführen und zu vollziehen; sondern darum, eine ganze Reihe von neuen Grundsätzen aufzustellen. Wer den Gesetzesentwurf eingesehen hat, wird sich überzeugen haben, daß es sich um Bestimmungen handelt, die nur auf dem Gesetzeswege erlassen werden können. Es ist das vielleicht fatal, denn es könnte, wenn das Volk über ein solches Gesetz, das der Bund uns zu erlassen vorschreibt, abzustimmen hat, leicht einmal passiren, daß dasselbe verworfen wird. Es zwingt uns dies dazu, die Bestimmungen von vornherein so zu halten, daß auf deren Annahme durch das Volk gerechnet werden kann.

Der Bund hat den Kantonen die Pflicht auferlegt, in ihren Gesetzen die Organisation der Behörden aufzustellen, welche das Bundesgesetz auszuführen haben, das summarische Verfahren für Prozeßfälle des Bundesgesetzes zu regeln und Strafbestimmungen aufzustellen, wo es zur Vollziehung des Gesetzes nothwendig ist, und endlich haben die Kantone den Uebergang aus dem alten in den neuen Zustand zu ordnen. Ueberdies bedingt die Aufhebung unseres kantonalen Gesetzes über die Betreibungen und den Geltstag, in seiner Gesamtheit, eine Reihe von Bestim-

mungen, durch welche solche Punkte, die in diesem Gesetze geregelt waren und nicht eigentlich betreibungsrechtlichen, sondern mehr civilrechtlichen Charakter haben, neu geordnet werden. Das Alles ist schuld daran, daß der vorliegende Entwurf etwas weitschichtig geworden ist; ich kann Sie jedoch versichern, daß man sich auf das Nöthigste beschränkt hat und nicht weiter gegangen ist, als es absolut sein mußte. Ein Punkt ist in der Vorlage nicht geordnet, den Sie vielleicht darin suchen werden, nämlich die Frage, welche öffentlich-rechtlichen Folgen die Thatsache des Konkurses oder der fruchtlosen Auspflanzung nach sich ziehe. Ich glaubte, diese Frage auf der Seite lassen zu sollen aus dem einfachen Grunde, weil das die einzige politische Frage ist, welche bei der Ausführung des Bundesgesetzes zu ordnen ist und weil die Vorlage im übrigen durchaus keinen politischen Charakter an sich trägt, sondern ausschließlich der Rechtsgesetzgebung, die für alle Parteien die gleiche ist, angehört. Würde man die Frage der öffentlich-rechtlichen Folgen auch in der gegenwärtigen Vorlage behandelt haben, so wäre es bei den vielen widersprechenden Meinungen in dieser Richtung sehr leicht möglich gewesen, daß das Gesetz, das bis zum 1. Juli 1891 nothwendig fertig sein muß und das am 1. Januar 1892 in Kraft treten soll, verworfen worden wäre, und daß wir unserer Bundespflicht nicht hätten genügen können. Für diejenigen, welche ein großes Gewicht auf diese Frage legen, kann ich mittheilen, daß bis zum Frühjahr dem Großen Rathe eine weitere Vorlage unterbreitet werden wird, in welcher dieselbe geregelt werden soll, sodaß es unter Umständen möglich ist, auch dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1892 in Kraft treten zu lassen.

Die Vorlage, mit der wir uns heute zu beschäftigen haben, sieht eine Reihe von neuen Beamten vor; es ist das nicht zu vermeiden gewesen, wie ich später zeigen werde. Ich glaube nicht, daß das Volk und Ihre Behörde deshalb auf die Vorlage nicht eintreten und sich ablehnend zu derselben verhalten werden; denn es handelt sich ja nicht um neue Beamtungen, welche neue Auslagen verursachen werden. Auch wenn die Gebühren für Betreibungs- und Konkursvorkehren sehr niedrig gehalten und auf den dritten Theil der gegenwärtigen Höhe oder noch mehr herabgesetzt werden sollten, so werden für Bern die Einnahmen immer noch so groß sein, daß die sämtlichen Ausgaben für die Betreibungs- und Konkursbeamten sammt dem Hülfspersonal daraus bestritten werden können. Man darf sich also an diesen neuen Beamten nicht stoßen; man kann sie ganz ernsthaft dem Volke zur Annahme empfehlen.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen, die Vorlage heute zu behandeln.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Titel und Ingeß.

Ohne Bemerkung angenommen.

Tit. I.

Organisation der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 1 umschreibt die Betreibungs- und Konkursämter. Nach dem Bundesgesetz steht es den Kantonen frei, die Kreise beliebig groß zu machen, auch dürfen für die Durchführung der Betreibungen andere Kreise aufgestellt werden, als für die Durchführung der Konkurse. Ich habe mich nun gefragt, ob unter den politischen Einteilungen des Kantonsgebietes, die wir jetzt schon besitzen, sich eine finde, welche für die Durchführung des Betreibungs- und Konkursgesetzes geeignet erscheine. In Bezug auf die Gemeinden und die Kirchgemeinden fand ich, daß es nicht möglich ist, auf dieselben abzustellen; denn es ist klar, daß wir die Durchführung dieses schwierigen Gesetzes nicht als Nebenamt in die Hand von Leuten legen dürfen, welche ihrer Aufgabe nicht voll und ganz gewachsen sind, was der Fall wäre, wenn man die Einwohner- oder die Kirchgemeinden als Betreibungskreise bezeichnen wollte.

Das Ideal eines richtigen Kreises wäre für mich ein solcher, wo ein Beamter, bei ausschließlicher Beschäftigung mit dieser Aufgabe, alles selbst besorgen könnte. Es würde dies Kreise mit ungefähr 5000 Einwohnern bedingen. Nun ist mir aber klar geworden, daß dieses Ideal nicht zu erreichen ist, indem das Volk nicht gewillt sein wird, 100 Beamte zu gewähren. Es sprechen aber auch noch andere Gründe dagegen, namentlich würde die Aufsicht erschwert. Ich glaubte, man könne vielleicht auf die Großrathswahlkreise abstellen. Wir haben deren 62, wovon 52 eine Einwohnerzahl von 5—12,000 aufweisen. Allein es ist klar, daß wir nicht 62 neue Beamtungen schaffen können, und so sah ich mich schließlich auf die Amtsbezirke verwiesen. 12 derselben haben nicht über 10,000 Einwohner und eignen sich als Betreibungs- und Konkurskreise sehr gut. Die andern dagegen sind zum Theil so groß, daß man sie nur mit Bedenken als Betreibungskreise acceptiren konnte. Gleichwohl habe ich es gethan, indem ich von der Voraussetzung ausging, man werde für diese Kreise besondere Beamte anstellen und könne den Uebelständen, welche große Kreise für die Bevölkerung mit sich bringen, durch eine entsprechende Organisation der Beamtungen zum Theil abhelfen. In dessen sah man sich doch genöthigt, einen Amtsbezirk zu theilen. Es ist dies der Amtsbezirk Bern, welcher 75,000 Einwohner zählt, also so viel wie mancher Kanton, in welchem vielleicht 6—7 Kreise gebildet werden. Für die andern Bezirke wurde die Möglichkeit offen gelassen, sie später, wenn man Erfahrungen gemacht hat, ebenfalls durch Großrathsbeschluß zu trennen.

Vielleicht vermissen Sie eine Bestimmung, daß unter Umständen mehrere kleine Kreise später vereinigt werden können. Ich glaubte, davon abstrahiren zu sollen, da auch im kleinsten Bezirk die Arbeit immer noch so groß sein wird, daß von einer Verschmelzung mit einem andern keine Rede sein kann. Sollte eine Verschmelzung von Amtsbezirken durch eine Verfassungsrevision beschlossen werden, so wird man dann immer noch prüfen können, ob diese Vereinigung auch für das Betreibungs- und

Konkurswesen maßgebend sein soll. Uebrigens ist eine Verschmelzung auch aus andern Gründen nicht angezeigt. Die Bezirke Erlach und Neuenstadt z. B. haben verschiedene Civilgesetzgebung und verschiedene Sprache. Die Bezirke im Oberland sind schon jetzt sehr ausgedehnt und es muß darauf gesehen werden, daß das Publikum nicht zu weit zu gehen braucht. — Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Angenommen.

§ 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir empfehlen Ihnen, für die Durchführung der Betreibungen und der Konkurse eine einheitliche Beamtung zu schaffen. Es bietet das große Vortheile. Das Publikum muß zwischen den beiden Beamten nicht selbst unterscheiden und muß nicht zwei verschiedene Büreaux aufsuchen. Auch aus einem andern Grunde ist diese Vereinigung sehr natürlich, aus dem Grunde nämlich, weil die Obliegenheiten des Betreibungs- und des Konkursbeamten ihrem Charakter nach sehr gleichartig sind und gegenseitig ineinandergreifen, sodaß sich eine Trennung nicht rechtfertigen würde. Es bietet diese Vereinigung übrigens auch die Garantie, daß man tüchtige Beamte auswählen kann. Endlich wird dadurch die Aufsicht bedeutend erleichtert werden.

Angenommen.

§ 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es empfiehlt sich, den Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes an den Amtssitz zu verlegen, da der Betreibungs- und Konkursbeamte sehr häufig mit dem Richter verkehren muß. Auch für das Publikum ist dies angenehm, da es am Amtssitz vielfach andere Geschäfte zu erledigen hat und froh ist, wenn es mehrere Gänge mit einander verbinden kann.

Morgenthaler (Reimismühl). Die Verlegung des Betreibungs- und Konkursamtes an den Amtssitz ist für das Publikum doch nicht immer so angenehm, wie Herr Regierungsrath Lienhard glaubt. Im Amt Narwangen z. B. befindet sich der Amtssitz ganz an der Peripherie und das Publikum hat nicht mit Narwangen, sondern mit Langenthal den meisten Verkehr. Es wäre deshalb namentlich für das Publikum aus den oberen Theilen des Amtsbezirks äußerst unangenehm, wenn es sich nach Narwangen begeben müßte. Ich wünsche deshalb, daß der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes für das Amt Narwangen nach Langenthal verlegt werde. Sie

wissen, daß schon seit Jahren Anstrengungen gemacht werden, den Gerichtssitz nach Langenthal zu verlegen, und wenn dieselben bis jetzt noch nicht von Erfolg begleitet waren, so ist einzig der Umstand schuld, daß in Narwangen eben die nöthigen Lokalitäten vorhanden sind. Aehnlich wie im Amtsbezirk Narwangen sind die Verhältnisse auch im Amtsbezirk Trachselwald. Ich wünsche deshalb, daß man solchen Verhältnissen Rechnung trage.

Präsident. Sie stellen keinen bestimmten Antrag?

Morgenthaler (Reimismühl). Ich beantrage, daß der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes für das Amt Narwangen nach Langenthal verlegt werde.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich hatte in meinem ersten Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, den Sitz später zu verlegen. Die betreffende Bestimmung wurde aber gestrichen, weil man fand, es könne der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes nicht wohl vom Sitz des Richteramtes losgelöst werden. Sollte das Richteramt Narwangen einmal nach Langenthal verlegt werden, so müßte allerdings die Möglichkeit vorhanden sein, auch das Betreibungs- und Konkursamt dorthin zu verlegen. Einstweilen aber möchte ich für Narwangen keine Ausnahme aufstellen. Man wird mit der Verlegung des Betreibungs- und Konkursamtes nach Langenthal warten müssen, bis die Frage der Verlegung des Richteramtes reif ist.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Herrn Morgenthaler beruhigen. Wenn sich herausstellt, daß in Langenthal ebenfalls ein Betreibungs- und Konkursamt bestehen sollte, so läßt sich dies thun, indem der § 1 vorschreibt: „Im Falle des Bedürfnisses können einzelne der festgesetzten Kreise durch Beschluß des Großen Rathes in mehrere Kreise eingetheilt werden.“ Dazu kommt, daß man das Meiste brieflich erledigen kann.

Flückiger. Herr Morgenthaler hat nicht eine Zweitheilung des Amtsbezirks Narwangen verlangt, sondern beantragt, es sei der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes von Narwangen nach Langenthal zu verlegen.

Morgenthaler (Reimismühl). Die Ausführungen der Herren Lienhard und Zyro befriedigen mich durchaus nicht. Der Herr Justizdirektor führte aus, wenn das Betreibungs- und Konkursamt an den Amtssitz verlegt werde, so werde dadurch der Verkehr desselben mit dem Richteramt bedeutend erleichtert. Ich glaube, es ließe sich auch von Langenthal aus mit dem Amtssitz sehr leicht per Post verkehren. Das Publikum dagegen kann nicht alles per Post abthun, sondern es ist oft sehr wichtig, daß man persönlich erscheint. Ich halte deshalb an meinem Antrage fest.

Ritschard. Um den Bedenken des Herrn Morgenthaler Rechnung zu tragen, schlage ich vor, zu sagen: „Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in der Regel am Gerichtssitze des betreffenden Amtsbezirks. Ausnahmen kann das Obergericht gestatten.“ Es kann sich im Laufe der Zeit herausstellen, daß es nicht so sehr nothwendig ist, daß das Betreibungs-

und Konkursamt sich am Amtssitz befindet, sondern daß andere Rücksichten maßgebender sind. Nehmen Sie die von mir beantragte Redaktion an, so hat man freie Hand und kann die Sache einrichten, wie das Bedürfnis es erheischt.

Morgenthaler (Reimistohl). Ich bin mit diesem Antrage einverstanden.

M. Moschard. Je trouve la proposition de M. Morgenthaler, appuyée par M. Ritschard, parfaitement justifiée quant au fond, car il peut certainement se présenter des cas où il sera plus avantageux pour le public que le bureau des poursuites se trouve dans une localité plus centrale que celle du siège du tribunal de district. Mais, tout en approuvant cette proposition, je voudrais rester fidèle à l'idée dont on s'est inspiré en rédigeant les art. 1^{er} et 3, c'est-à-dire que je voudrais que ce fût le *Grand Conseil* qui, dans ces cas d'exception, fixât le siège de l'office. S'il est nécessaire, une fois ou l'autre, de déroger au principe posé au premier paragraphe de l'art. 3, il vaut mieux que ce soit le *Grand Conseil* qui le fasse lui-même dans un décret.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn man eine Aenderung treffen will, so glaube ich auch, es solle mit der Beschlussfassung über die Verlegung des Sitzes des Betreibungs- und Konkursamtes der Große Rath betraut werden, da in demselben alle Interessen vertreten sind.

Ritschard. Ich bin in der Sache durchaus mit Herrn Moschard einverstanden. Das Weitere wird dann Sache der Redaktion sein.

Moschard (zu Herrn Ritschard). Sie lassen also ihren Antrag, daß das Obergericht über die Verlegung zu beschließen habe, fallen?

Ritschard. Ja.

Abstimmung:

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Ritschard-Moschard) Minderheit.

§ 4.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 4 hat sowohl im Regierungsrath als in der Kommission am meisten zu sprechen gegeben und ganz außerordentlich viele Anträge veranlaßt, die aber alle mit Ausnahme eines einzigen untergeordneten abgelehnt wurden. Er ist in der That auch einer der wichtigsten im ganzen Entwurf. Es ist von sehr großer Bedeutung, wie die Betreibungsbeamten qualifizirt sind, welche das Gesetz auszuführen haben. Erhalten wir nicht geeignete

tüchtige Beamte, so können wir sicher sein, daß das Gesetz, das bedeutende Intelligenz, große Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsinn der ausführenden Organe voraussetzt, nicht so vollzogen werden wird, wie man es allseitig wünscht. Die Frage nun, welche Wahlart am meisten Garantien für die Wahl tüchtiger Beamter bietet, ist keine leicht zu beantwortende. Der Bundesrath hat in seinem Projekt vom Jahr 1886 vorgeschlagen, die Kantone sollen die Wahl den höchsten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden und dürfen sie nicht dem Volke übertragen. Die Erfahrungen, welche in verschiedenen Kantonen mit der Volkswahl gemacht worden sind, haben so abschreckend gewirkt, daß man in allen eingeweihten Kreisen sagte: Nur nicht durch das Volk wählen lassen, sonst erhält man Leute, welche nach Popularität haschen, die nach Gunst und Ungunst Verfügungen erlassen und die zur Willkür geneigt sind; denn sie werden sich um jeden Preis die Majorität der Wähler für die Zukunft sichern wollen. Von der Ostschweiz aus hat man uns gesagt, es sei die Volkswahl das denkbar ungünstigste Verfahren; man hat dort die Erfahrung gemacht, daß man durch dieselbe nicht die rechten Leute erhielt. Diese Gründe sind für mich ausschlaggebend gewesen; es erschien mir nicht angezeigt und nicht am Platze, daß in Bern, wo bis jetzt das Volk nur wenige Beamten — nämlich die Amtsrichter — wählte, daß in einem Repräsentativkanton, der wir ja trotz des Referendums im großen und ganzen immer noch sind, mit der Volkswahl der Betreibungsbeamten der Anfang gemacht werden solle.

Wenn man die Volkswahl ausschließt, so bleibt noch die Wahl zwischen Regierung und Obergericht; sowohl im Regierungsrath als in der Kommission hat sich in dieser Beziehung die Mehrheit für das Obergericht ausgesprochen und der Antrag, die Regierung als Wahlbehörde zu bezeichnen, ist an beiden Orten nur von einzelnen Stimmen unterstützt worden. Man sagte sich, daß es nicht angehe, Beamte, welche Leuten aller Parteien gleich gegenüberstehen sollen, von einer Behörde wählen zu lassen, die im großen und ganzen nach politischen Maximen handeln muß. Es sprechen aber überdies für die Wahl durch das Obergericht andere gewichtige Gründe. Das Obergericht ist jedenfalls wie keine andere Behörde geeignet, zu wissen, was für Kenntnisse und Eigenschaften die Bewerber haben und haben müssen. Das Obergericht ist nach den Bestimmungen des Entwurfes die Aufsichtsbehörde über die Betreibungsbeamten; es bleibt also immer in Rapport mit denselben und wird daher wissen, welche geeignet sind und welche nicht. Mit Recht macht man auch geltend, daß beim Obergericht das „Geläuf“ nicht stattfinden kann, wie es bei den Volkswahlen immer vorkommt; denn den Oberrichtern ist die Annahme von Besuchen bei ihrem Amtseide untersagt.

Man hat nun geglaubt, dieses System sei doch etwas zu abstrakt, abrupt und es müsse doch noch ein Tropfen demokratischen Oeles demselben beigemischt werden. So hat man proponirt, dem Amtsgerichte, oder dem Amtsgerichte und dem Volke, einen Vorschlag einzuräumen. Allein ich konnte mich damit nicht befreunden.

Sollen diese Vorschläge verbindlich sein, so ist eigentlich nicht mehr das Obergericht die Wahlbehörde, denn es muß unter Umständen Leute wählen, von welchen es überzeugt ist, daß sie nicht geeignet sind. Macht man jedoch die Vorschläge nicht verbindlich, so gibt es, wenn das Obergericht einmal von denselben abweicht, ein großes

Geschrei über Mißachtung des Volkswillens. Der demokratische Gedanke soll hier überhaupt in den Hintergrund treten; es handelt sich nicht darum, eine Persönlichkeit zu haben, welche den Leuten möglichst günstig ist; es handelt sich um Funktionen, welche vor Allem juristische Kenntnisse und gute Charaktereigenschaften voraussetzen, worauf bei einer Volkswahl vielfach nicht gesehen wird. Diejenigen, welche am meisten laufen, den größten Einfluß und die meisten Verwandten haben, werden vorgeschlagen. Die Amtsrichter würden überlaufen und würden nicht den Tüchtigeren vorschlagen, sondern denjenigen, der ihnen am meisten durch einflußreiche Leute an's Herz gelegt wurde. Und das ist nicht, was wir wollen und brauchen. Ich habe mich also damit nicht einverstanden erklären können und empfehle Ihnen, an der Bestimmung festzuhalten, daß das Obergericht die Wahl vorzunehmen habe. Ist das selbe nicht genügend orientirt, so wird es sich die nöthige Auskunft schon verschaffen. Jedoch ist dies nicht sehr zu befürchten, denn unsere Obergerichter kennen die Leute in allen Landesgegenden. Die Mitglieder der Kriminalkammer reisen ja das ganze Jahr im Land herum und auch die andern Obergerichter isoliren sich nicht so sehr vom Leben, daß sie nicht wüßten, wer dieser oder jener wäre. Und wenn auch das Gericht noch mehr Auskunft nöthig haben sollte, so wird ihm der Weg an den Gerichtspräsidenten und an das Amtsgericht immer noch offen bleiben und es wird diese fragen können, was sie von diesen oder jenen Bewerbern halten. Das ist etwas, was bei der hierarchischen Gliederung der Behörden ja alle Tage vorkommt, sodaß es also nicht nöthig ist, gesetzliche Kautelen zu schaffen.

In dem Artikel ist nun im weitem *implicite* enthalten, daß die Bewerber nicht von vornherein bestimmte Qualifikationen aufweisen müssen. Es ist das ein zweiter wichtiger Punkt, der zu vielen Anträgen Anlaß gab. Ein Mitglied der Kommission schlug Volkswahl vor, in dem Sinne, daß nur Fürsprecher und Notare wählbar seien. Sodann wurde von verschiedenen Seiten in allgemeinerer Weise ein Ausweis über juristische Bildung verlangt. Es besteht inderthat unter den Juristen die Ansicht, daß man hier juristische Qualifikationen durch das Gesetz verlangen sollte. Es hat sich dies an den Jahresversammlungen des Schweizerischen und des Bernischen Juristenvereins und bei sonstigen Berathungen in juristischen Kreisen gezeigt. Trotzdem glauben wir hievon absehen zu sollen. Das Obergericht bietet volle Garantie dafür, daß es nur Leute wählen wird, welche vermöge ihres Wissens für dieses Amt geeignet sind. Auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift wird es die juristische Qualifikation in Betracht ziehen. Und wenn es einmal einen Bewerber wählen würde, welcher kein Patent besitzt oder seine Bildung nicht in der gewöhnlichen Weise erworben haben sollte, so dürfte daraus kaum großer Nachtheil erwachsen. Es würde aber jedenfalls der Annahme des Gesetzes hinderlich sein, wenn man sagte, es seien nur Fürsprecher und Notare wählbar. Man weiß ja, welchem Mißtrauen jedes Gesetz begegnet und man weiß, wie da die Sache so gedeutet werden könnte, als ob man eine Reihe von Fürsprechern und Notaren „plaziren“ wolle. Es ist also nicht nöthig, solche Bedenken zu wecken; es wird schon dafür gesorgt sein, daß richtige Leute gewählt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Vereinigung der Gerichtsschreiberstelle mit dem Betreibungsamt. Von der einen Seite wurde gesagt: Laßt das bleiben, entlastet

die Gerichtsschreiber völlig von Betreibungs- und Liquidationsgeschäften; es ist nöthig, daß wir bessere Gerichtsschreiber haben, welche sich auch dem Amte widmen können; nur dadurch werden wir erreichen, was wir bei der Prozeßreform von 1883 anstrebten. Diese Ansicht hat viel für sich. Von anderer Seite wurde jedoch gesagt, wir sollten überall die Gerichtsschreiber mit den Funktionen der Betreibungsbeamten betrauen, statt neue Beamte zu bestellen und eine große Summe neuer Auslagen zu schaffen, was zur Verwerfung des Gesetzes führen könnte. Die Vertreter dieser Ansicht haben auf die Frage, was sie thun würden, wenn der Gerichtsschreiber zu sehr überlastet werde, geantwortet, man trenne dann das Sekretariat von der Gerichtsschreiberei los und übertrage dasselbe einem Aktuar. Nun wäre das freilich auch ein Weg, aber ich halte dafür, daß es nicht der richtige sei. Es ist damit nichts gewonnen, wenn man den Gerichtsschreiber als Betreibungsbeamten wählt, ihm dann aber die Gerichtsschreiber-Berichtungen abnimmt und sie einem neuen Beamten überträgt. Es sprechen auch folgende Gründe von großer Bedeutung gegen eine solche Lösung. Wir wollen kein Gesetz, welches die Funktionen der Betreibungsbeamten durch solche Beamte ausführen lassen will, welche zum Theil ihren jetzigen Funktionen schon nicht gewachsen sind. Wir wollen Beamte, welche von Anfang an geeignet sind, sich hineinzuarbeiten und die Funktionen ganz zu erfüllen. Wir wollen nicht neuen Wein in alte Schläuche schütten. Wer den Gang des Verfahrens kennt, wie er sich nach dem neuen Gesetze entwickeln wird, wird mir zugeben, daß auch tüchtige, juristisch gebildete Leute 1, 2 oder 3 Jahre brauchen werden, bis sie auf der Höhe ihrer Aufgabe angelangt sind. Uebergeben wir die Sache den Gerichtsschreibern, so fahren diese im alten Trabe fort und werden das Betreibungs- und Konkurswesen, wo sehr viel auf die Kenntnisse sowie den Billigkeits- und Gerechtigkeitsinn des Beamten ankommt, Angestellten übertragen. Das wollen wir aber nicht und deshalb konnte man sich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären.

Es haben sich einige Bedenken geltend gemacht, wie es da, wo man ausnahmsweise das Betreibungs- und Konkursamt mit der Gerichtsschreiberei vereinigen will, in Bezug auf die verschiedene Wahlart gehalten sein sollte, indem die Gerichtsschreiber durch den Regierungsrath, die Betreibungs- und Konkursbeamten nach dem Entwurf durch das Obergericht gewählt werden. Ich denke mir die Lösung so: Wenn sich ein Gerichtsschreiber weigert, gleichzeitig auch das Betreibungs- und Konkursamt zu übernehmen, so wird das Obergericht allerdings einen eigenen Betreibungsbeamten wählen müssen. Wenn es sich dann aber um die Wiederwahl des Gerichtsschreibers handelt, so wird der Regierungsrath eine Wiederwahl nicht vornehmen, sondern den Betreibungsbeamten zum Gerichtsschreiber wählen. Auf diese Weise wird sich diese Schwierigkeit umgehen lassen. Auch wird dadurch einem Gerichtsschreiber, der sich nicht beiden Beamten gewachsen glaubt, nicht gerade Gewalt angethan.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes war so freundlich, auch über die Stellungnahme der Kommission zu referiren, sodaß ich mich vorderhand nicht veranlaßt sehe, etwas beizufügen.

Burkhardt. Die hier vorgeschlagene Wahlart ge-

fällt mir nicht. Der Herr Justizdirektor sagte, es sei ihm hauptsächlich darum zu thun, das Gesetz populär zu machen und um dies zu erreichen, müssen tüchtige Beamte gewählt werden. Ich glaube aber, eines der besten Mittel, ein eidgenössisches Gesetz populär zu machen, sei das, daß man die Ausführung in die Hand des Volkes legt. Ich befürchte nicht, daß vom Volke unfähige Beamte gewählt würden und möchte deshalb zum 1. Alinea des § 4 folgenden Antrag stellen:

„Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden durch die stimmberechtigten Bürger des betreffenden Bezirks gewählt. Die Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Großen Rath. Schlechter Leumund, Unfähigkeit und ungenügende Sicherheit sind Gründe der Nichtbestätigung.“

Dadurch, daß sich der Große Rath das Bestätigungsrecht vorbehält, wird schlechten Wahlen vorgebeugt. Auch das Obergericht könnte einmal einen Fehlgriß thun und dann würde die immer thätige Opposition daraus gegen die eidgenössische Gesetzgebung Kapital schlagen.

Ich kann aber auch aus demokratischen Gründen nicht dafür stimmen, die Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten dem Volke zu entziehen. Die Mitglieder des Amtsgerichts werden vom Bezirke gewählt und ebenso stellt das Volk die Vorschläge für die Bezirksbeamtenwahlen auf. Ich glaube, man sollte in Bezug auf die Betreibungs- und Konkursbeamten nicht anders vorgehen. Ich glaube nicht, daß bei der Volkswahl, wie der Herr Justizdirektor sagte, derjenige gewählt werde, welcher den Leuten am meisten nachspringt. Das wäre für uns Großräthe selbst ein schlechtes Zeugniß, da wir auch vom Volk gewählt wurden. Ich glaube vielmehr, das Volk werde einen, der so recht den Leuten nachspringt, gerade deswegen nicht wählen.

Michel. Ich bin mit der vorgeschlagenen Wahlart auch nicht ganz einverstanden und ich erlaube mir, den Antrag, den ich bereits in der Kommission stellte, heute zu wiederholen, dahingehend, es sei das 1. Alinea des § 4 folgendermaßen zu fassen:

„Die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter werden vom Obergerichte gewählt. Die Wahl erfolgt nach vorausgegangener öffentlicher Ausschreibung und auf Grund eines Berichtes, den die Amtsgerichte über die Bewerber einzugeben haben.“

Ich bin nicht ganz der Ansicht des Herrn Justizdirektors, die Wahl der Betreibungsbeamten habe mit der Demokratie nichts zu thun, und ich sehe es gerne, wenn die Wahl durch das Volk erfolgen würde. Wenn man sich über die im Kanton Freiburg bestehende unrepublikanische Einrichtung, daß die Gemeindepräsidenten von der Regierung gewählt werden, mit Recht empört, so ist es gewissermaßen inkonsequent, wenn man dem Volke bei einer so wichtigen Beamtung, wie es diejenige des Betreibungs- und Konkursbeamten ist, dem Volke keinen Einfluß gewähren will. Andererseits bin ich auch der Ansicht, daß gegen die Volkswahl gewisse Bedenken sprechen, indem dabei die Beamten von der Volksgunst allzu abhängig würden, was auf die richtige Amtsführung von schlimmstem Einfluß wäre. Andererseits aber möchte ich doch angesichts der weitgehenden Befugniß, welche das Betreibungs- und Konkursgesetz dem Betreibungsbeamten einräumt, der Bevölkerung einen gewissen Einfluß auf die Wahl gestatten, was dadurch geschehen könnte, daß zwar das Obergericht die Wahl vornimmt,

aber nach vorausgegangener öffentlicher Ausschreibung und auf Grund eines Berichtes, den die Amtsgerichte über die Bewerber einzugeben haben. Von den weitgehenden Kompetenzen der Betreibungs- und Konkursbeamten will ich nur einige andeuten. Der Art. 122 des Betreibungs- und Konkursgesetzes schreibt vor: „Bewegliche Sachen und Forderungen werden vom Betreibungsamte frühestens zehn Tage und spätestens einen Monat nach dem Verwerthungsbegehren verkauft.“ Es ist also in das Ermessen des Betreibungsbeamten gestellt, dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen bis zu einem Monat zu gewähren, bevor die Steigerung angeordnet wird. Ebenso stellt es der Art. 123 dem Ermessen des Betreibungsbeamten anheim, ob er, wenn Anzahlungen gemacht oder in Aussicht gestellt sind, die Verwerthung des Pfandobjektes hinausschieben will oder nicht. Diese Beispiele, die nicht einzig sind, beweisen, daß der Betreibungsbeamte große Befugnisse besitzt und ich fürchte, daß, wenn er unabhängig gemacht wird, er sich nur allzu unabhängig fühlt und allzu mächtig wird. Ich glaube, das Amtsgericht sei durchaus fähig, einen richtigen Bericht über die Kandidaten abzugeben, und es wird seine Ansicht wohl auch diejenige des Amtsbezirkes sein. Es mag zwar richtig sein, daß die amtsgerichtlichen Urtheile nicht immer über jeder Kritik erhaben sind. Aber das wird man zugeben müssen, daß die Amtsrichter als verständige Leute wohl fähig sind, ein Urtheil über die Kandidaten abzugeben und so der öffentlichen Meinung im Bezirke zum Ausdruck zu verhelfen.

Aber noch ein anderer Gesichtspunkt hat mich zu meinem Vorschlag veranlaßt. Das Obergericht ist die richtige Behörde, um zu entscheiden, ob dieser oder jener Bewerber vom juristischen Standpunkte aus fähig sei, das Amt richtig zu bekleiden. Allein es kommt nicht nur auf die juristische Eignung des Kandidaten an, sondern namentlich auch auf dessen Charaktereigenschaften. Ein Betreibungsbeamter darf kein willkürlicher, rücksichtsloser Despot, sondern er muß gerecht, billig und human sein. Nun ist es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, daß das Obergericht die vielen sich meldenden Bewerber auch in Bezug auf ihre Charaktereigenschaften kennt. Es ist mir zwar in der Kommission gesagt worden, in diesem Falle könne ja das Obergericht vom Amtsgericht einen Bericht einholen. Allein ich möchte es nicht in's Ermessen des Obergerichts stellen, ob es dies thun will oder nicht, sondern möchte im Gesetze eine Garantie dafür aufstellen, daß die Meinung der Bevölkerung auch zum Ausdruck kommen soll.

In Zusammenfassung meiner Auseinandersetzungen empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Wyß. Der Herr Justizdirektor hat in der Kommission gesagt, man könne ein guter Demokrat sein und dennoch nicht für die Wahl der Richter und ähnlicher Beamter durch das Volk stimmen. Ich möchte diesen Ausspruch auch hier im Rathssaal aufgreifen. Ich glaube, es sei unrichtig, wenn man in alles und jedes die Politik hineinziehen sucht. Es gibt Gebiete, wo die Politik ein gewisses Ende hat und andere Faktoren das entscheidende Gewicht haben müssen. Es sind dies die Gebiete der richterlichen Thätigkeit und eine dieser sehr ähnliche ist die dem Betreibungsbeamten zugewiesene. Ich glaube deshalb, daß man die Frage, ob es demokratischer sei, wenn das Volk die Betreibungsbeamten bezeichne statt das Obergericht, nicht so stellen solle. Wir verlangen

vom Betreibungsbeamten, wie schon Herr Michel sagte, in erster Linie Gerechtigkeit, Humanität und Gleichmäßigkeit, und zwar auch gegenüber denjenigen, die vielleicht politisch nicht auf dem gleichen Boden stehen, wie der betreffende Beamte. Daraus folgt, daß wir diese Beamten nicht von vornherein der Versuchung gegenüberstellen dürfen, ungleichmäßig, unbillig oder sogar ungerecht aufzutreten. Es ist deshalb nothwendig, daß wir eine solche Stelle oder Behörde mit der Wahl der Betreibungsbeamten beauftragen, welche uns in dieser Beziehung die nöthige Garantie bietet. Ist dies das Volk? Das Volk kennt die für eine richtige Besorgung des Betreibungsamtes erforderlichen Eigenschaften nicht, und so wird es kommen, wie in den meisten Fällen, wo das Volk zu wählen hat, daß einzelne einflußreiche Männer einen Kandidaten aufstellen, der dann gewählt wird, ohne daß die Wähler dessen Tüchtigkeit beurtheilen könnten. Anders ist es beim Obergericht. Dasselbe wird mit den Betreibungsbeamten tagtäglich in Berührung sein und dieselben, da es Aufsichtsbehörde ist und über alle Beschwerden zu urtheilen hat, durch und durch kennen lernen. Man merkt es im Volke bald, wenn ein Betreibungsbeamter einem guten Freund Stündigung gewährt, einem andern aber, der nicht sein Freund ist, nicht, und das Volk wird auch die nöthigen Wege finden, um seiner Mißstimmung beim Obergericht Ausdruck zu geben. Das Obergericht wird deshalb in kurzer Zeit wissen, wie sich dieser und dieser Betreibungsbeamte dem Publikum gegenüber benimmt. Ich glaube deshalb, es sei als ein geradezu glücklicher Griff zu bezeichnen, daß der vorliegende Entwurf von der Volkswahl Umgang nimmt und auf das Obergericht zurückgeht. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Obergericht selbst auch ein persönliches Interesse daran hat, nur geeignete Leute zu wählen, da andernfalls weit mehr Beschwerden einlaufen würden. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag des Regierungsraths wärmstens empfehlen.

Ritschard. Ich möchte den Antrag der Regierung und der Kommission ebenfalls unterstützen und dem von Herrn Wobß Gesagten nur noch einiges beifügen. Es ist mit Recht gesagt worden, der oberste Grundsatz müsse im vorliegenden Falle der sein, daß das eidgenössische Gesetz für Schuldner und Gläubiger in richtiger Weise durchgeführt werde. Nun stellt man die Demokratie in den Vordergrund und sagt, diese und diese Wahlart sei nicht demokratisch. Nun sehe ich darin nichts undemokratisches, wenn das Obergericht, ein von der Volksvertretung gewähltes Kollegium von 15 Mann, die Betreibungsbeamten wählt; denn die Demokratie besteht schließlich nicht darin, daß das Volk alle möglichen Funktionen ausübt, sondern daß es nur die Funktionen ausübt, die es kraft seiner Einsicht ausüben kann. So verstehe ich die Demokratie. Es will mir überhaupt scheinen, es werde dieses Wort nur fast zu viel gebraucht und die Demokratie oft in Dinge hineingetragen, wo sie nicht hingehört. Die Demokratie ist etwas so Kostliches, daß sie mit Sorgfalt und Oekonomie behandelt sein will, gleich wie man die Koch'sche Lympe auch nicht an allen Wänden herumstreicht.

Herr Burthardt, als oberster der Demokraten in der heutigen Diskussion, will die Volkswahl mit Bestätigungsrecht des Großen Rathes, d. h. er stellt das Volk in erste Linie, setzt dann aber sofort den Großen Rath wieder

über das Volk. Herr Burthardt ist also ein Demokrat, der seiner Sache sehr rasch untreu wird. Wenn ich das Zutrauen zum Volke habe, es könne die Wahl der Betreibungsbeamten richtig treffen, so will ich ihm dieses Zutrauen ganz lassen und ihm nicht im gleichen Athemzug wieder ein Mißtrauensvotum ausstellen.

Daß die Volkswahl nicht immer vom guten ist, beweisen am besten die Gerichtspräsidentenwahlen. Es gibt Amtsbezirke, welche sehr gute Wahlen treffen, indem sie im ganzen Kanton nach tüchtigen Leuten Umschau halten. Dagegen gibt es andere Amtsbezirke, wo man mit diesem System der Volkswahl — das Volk stellt zwar nur einen Vorschlag auf; allein der Große Rath kann gewöhnlich nicht anders, als diesen Vorschlag genehmigen — sehr schlimme Erfahrungen macht. Wenn schon das Obergericht bei einer Wiederwahl einen Beamten, den es als untauglich befunden, nicht mehr zur Wahl vorschlug, so ging das Volk doch über dieses Urtheil der kompetentesten Behörde hinweg und wählte den untauglichen Beamten. Ich glaube deshalb, man solle dieses System, das sich in Bezug auf die Gerichtspräsidentenwahlen so wenig bewährt hat, nicht noch weiter ausdehnen, und es wird wohl der Große Rath die vorgeschlagene Volkswahl kaum im Ernste gutheißen wollen.

Was den Antrag des Herrn Michel betrifft, so glaube ich nicht, daß durch denselben das schwierige Wahlgeschäft wesentlich gefördert werde, was doch jedenfalls der Zweck desselben ist; er soll eine Garantie mehr schaffen, daß das Obergericht die richtigen Leute wähle. Nun hat aber dieses System der Einholung eines Berichts praktisch nicht sehr viel Werth, hat aber einige Inkonsequenzen, die ich sofort vorführen werde.

Das Amtsgericht wird einen, zwei oder drei Vorschläge aufstellen und dabei mit Vorliebe — es ist das ein Punkt, auf den ich hinweisen möchte — Leute aus dem eigenen Amtsbezirke nehmen, was menschlich sehr begreiflich ist. Nun ist es aber ganz wohl möglich, daß sich auch aus einem andern Amt ein sehr tüchtiger Mann meldet und dann befindet sich das Amtsgericht in einer eigenthümlichen Lage. Es muß vielleicht selbst anerkennen, daß der aus einem andern Amt kommende der tüchtigere ist; allein die Amtsrichter dürfen nicht anders, als für denjenigen stimmen, der ihnen näher wohnt und empfohlen wurde. Kommt dann die Sache vor das Obergericht, so wird dieses finden, es habe sich nicht um Amtsgrenzen zu bekümmern und wird deshalb den für das Amt geeigneteren Mann wählen. Auf diese Weise wird aber das Amtsgericht unnöthigerweise vor den Kopf gestoßen und heißt es dann, man lebe dem Volkswillen nicht nach. Man hat aber auch denjenigen vor den Kopf gestoßen, der vom Amtsgericht vorgeschlagen, dann aber nicht gewählt wurde. Ferner wird unter Umständen auch der Neugewählte, wenigstens vorläufig, in eine schiefe Stellung gebracht, da das Volk findet, man habe ihm diesen Beamten aufoktrojirt.

Zu diesen Inkonvenienzen kommt noch folgendes. Wenn das Obergericht wählt und dabei freie Hand hat, so kann dasselbe tüchtige, bewährte Beamte eines kleinern Kreises in größere Kreise mit besserer Besoldung vorrücken lassen, während ein Avancement viel schwieriger ist, wenn Sie für die Wahl den Bezirken das erste Wort geben. So hat man z. B. in einigen Amtsbezirken sehr tüchtige Gerichtspräsidenten, die man gerne in einen größern Bezirk versetzen möchte; allein die größern Be-

zirk wählen sie eben nicht, während bei einer andern Wahlart eine Versetzung leicht möglich wäre.

Und noch eins. Woher soll das Amtsgericht die Fähigkeit der Kandidaten kennen und wie soll es sich auch später bei den Erneuerungswahlen über die Beamten aussprechen können, da es ja nicht Aufsichtsbehörde ist und also von der Thätigkeit der Beamten nichts weiß?

Man mag also die Vorschläge der Herren Burthard und Michel betrachten, wie man will, so scheinen sie mir eher ein Hemmnis und in keiner Weise ein Fördernis zu sein. Ich halte deshalb dafür, es sei am besten, wenn der Vorschlag der Regierung und der Kommission angenommen werde.

M. Moschard. L'article 4, que nous discutons en ce moment, est d'une importance incontestable. Il dispose, en premier lieu, que les préposés à l'office des poursuites et leurs remplaçants seront nommés, ensuite de concours de leurs fonctions, par la Cour suprême; puis il traite encore d'autres matières, sur lesquelles j'attirerai pareillement votre attention. Je n'approuve pas en tous points certaines dispositions qui y ont été insérées, mais les observations qu'elles me suggèrent n'auront pas pour effet de modifier d'une manière sensible les bases sur lesquelles se sont placés le gouvernement et la commission du Grand Conseil.

La nomination des agents de poursuites par la Cour suprême rencontre des adversaires de plusieurs sortes, qui tous trouvent qu'une autorité judiciaire ne doit pas être investie du droit de nomination des agents. Je comprends ce point de vue, mais on doit alors se demander à qui il faut attribuer le droit de nomination. Est-ce au gouvernement ou aux assemblées électorales du cercle? On ne peut certainement pas se dissimuler que l'élection directe d'agents de cette catégorie par le peuple offre énormément de dangers. Messieurs, des agents qui tiendraient leur nomination de leurs concitoyens de la commune auraient bien de la peine à oublier à qui ils en sont redevables; il faudrait qu'ils eussent des caractères bien trempés pour ne pas se laisser aller, dans certaines circonstances, à accorder l'un ou l'autre délai, l'une ou l'autre faveur à des électeurs qui auraient puissamment contribué à leur élection. Voilà un grave désavantage, un danger réel, qu'aurait la nomination de ces employés par le peuple. Un autre point, sur lequel il est bon d'insister aussi, est celui-ci: En vertu du code fédéral, pour l'application duquel nous élaborons une loi, le canton est responsable du dommage que peuvent causer les agents de poursuites et qu'ils ne sont pas en mesure de réparer, mais il peut exercer son recours contre les arrondissements qui nomment ces agents. Ainsi, supposons qu'un de ceux-ci lève le pied en emportant les fonds dont il a opéré le recouvrement, les personnes à qui appartiennent ces fonds ne consentiront pas à perdre leur argent, elles le réclameront à l'Etat. Celui-ci sera tenu de les indemniser, mais il ne manquera pas ensuite de s'en prendre à l'arrondissement qui aurait nommé l'agent infidèle, de sorte qu'en dernière analyse ce seraient les contribuables du district qui devraient supporter les conséquences financières des fautes ou

délits commis par les agents de poursuites. Ce serait là, on en conviendra, un très sérieux inconvénient de la nomination des agents par les électeurs de l'arrondissement; nous ne pouvons pas, me semble-t-il, mettre ces derniers en position de devoir souffrir des négligences ou des infidélités dont les agents se rendraient coupables.

On agira donc sagement, à mon avis, en renonçant à l'idée de faire nommer les agents de poursuites par le peuple. Mais alors qui donc doit les nommer? Sera-ce le gouvernement ou la Cour suprême? Il faut reconnaître, Messieurs, que de puissants motifs parlent en faveur de la nomination par le gouvernement. Le nouveau code attribue au Conseil fédéral, c'est-à-dire à une autorité administrative, la haute surveillance sur toute l'administration des poursuites et des faillites. Or, si c'est le pouvoir administratif qui doit surveiller, la nomination des agents devrait, logiquement, appartenir aussi à un pouvoir administratif; il ne paraît pas très correct que l'autorité judiciaire nomme des employés qui relèvent, en ce qui concerne leurs fonctions, de l'autorité administrative. Le principe de la séparation des pouvoirs semblerait donc exiger ou tout au moins justifier la nomination des agents de poursuites par le gouvernement, et, je le répète, c'est en s'appuyant sur le principe posé dans le code fédéral, qu'on en arrive à cette conclusion. Voilà, Messieurs, comme je serais enclin à envisager la question; toutefois je ne veux pas prétendre que cette opinion doive nécessairement prévaloir. On paraît assez généralement d'accord que les agents de poursuites rempliront plutôt des fonctions de l'ordre judiciaire. Mais l'on ne s'arrête pas à la question d'incompatibilité, on ne craint pas de heurter le principe de la séparation des pouvoirs. Soit. Maintenons dans ce cas les termes de l'art. 4 et disons que les préposés et leurs suppléants seront nommés par la Cour suprême ensuite d'un concours de leurs fonctions. Je conviens, du reste, que la Cour pourra mieux qu'une autre autorité juger des aptitudes des personnes qui remplissent les fonctions d'agent de poursuite, puisqu'en sa qualité d'autorité de surveillance cantonale, elle aura l'occasion de les voir à l'œuvre. Sous ce rapport donc, on ne peut disconvenir que la Cour ne soit une autorité bien choisie pour décider si telle ou telle personne convient à l'emploi, et, en fin de compte, je puis très bien adhérer à la disposition de l'art. 4 qui défère à la Cour suprême la nomination des fonctionnaires et employés des bureaux de poursuites.

On pourrait se demander aussi si l'on ne devrait pas énoncer dans la loi les principales qualités et aptitudes que doivent posséder les candidats aux places d'agents de poursuites, et s'il ne serait pas bon d'y insérer au moins quelques grands principes qui serviraient à diriger la Cour dans ses choix. Messieurs, nous savons comment ils sont appliqués, souvent, ces grands principes qu'on inscrit dans les lois. Si vous consultez notre constitution, vous y trouverez — à l'art. 60, si je ne me trompe — que, pour pouvoir être nommé président de tribunal, il faut être versé dans la connaissance du droit, ou, en d'autres termes, que nos présidents de tribunaux

doivent être des légistes, des juristes. Tous le sont-ils, Messieurs? Ne s'est-on pas déjà trouvé maintes fois dans la nécessité de déroger à ce principe, et n'y a-t-on pas peut-être déjà dérogé sans nécessité? Nos présidents de tribunaux ont-ils toujours été pris parmi les juristes les plus éclairés, les plus capables et les mieux qualifiés? Sans insister sur ce point, je dirai que, fréquemment, on n'a pas pu trouver des hommes de loi capables, qui consentissent à accepter une place de président de tribunal et qu'ainsi on a été forcé, malgré l'article prérappelé de la constitution, de confier ces fonctions à des citoyens intelligents sans doute, intègres cela va sans dire, mais ne possédant pas, en réalité, ce qu'on appelle des connaissances juridiques. Cet article constitutionnel n'est pas pratique et on aurait donc tort de renouveler à ce propos la faute commise en 1846, en voulant lier la Cour par un article de loi, en voulant lui enlever la possibilité de choisir les agents parmi des négociants, des hommes d'affaires jouissant de l'estime de leurs concitoyens, présentant toutes les garanties désirables et, au demeurant, parfaitement capables de gérer un office de poursuites, quoiqu'ils n'aient pas fait des études de droit. Surtout, Messieurs, surtout n'insérez pas dans la loi une disposition qui obligerait la Cour à choisir les agents de poursuites dans les rangs des avocats. Il serait dangereux, croyez-moi, d'y introduire une disposition semblable, car aujourd'hui le peuple se méfie trop, injustement sans doute, des avocats, et le fait que quelqu'un est porteur d'un diplôme n'est pas pour lui une recommandation suffisante. En ce qui concerne la partie du canton que j'habite, il n'y aurait peut-être pas à cela de grands inconvénients, car dans le Jura les avocats sont encore entourés de l'estime de leurs concitoyens; vous le voyez par le grand nombre d'entre eux qui siègent dans cette assemblée. Mais il y a d'autres contrées où il ne paraît pas en être ainsi. Ne faites donc pas supposer que les nouvelles places d'agents de poursuites seront créées pour des avocats; sinon, les populations mécontentes diront: Voyez, nous l'avions bien prévu, c'est l'intérêt des gens du barreau qu'on avait en vue en voulant à tout prix légiférer et innover en cette matière; ce que l'on cherchait, c'était à placer de jeunes avocats qui ont quelque peine à se faire eux-mêmes une carrière. Il est donc prudent, à mon avis, de ne rien dire dans la loi qui puisse faire croire à pareille intention. Laissons plutôt toute liberté à la Cour de choisir parmi les postulants les plus dignes et les plus capables et n'exigeons pas qu'elle écarte d'emblée tous ceux qui n'ont pas fait des études spéciales à la Faculté de droit de l'Université. Il va bien sans dire que la Cour ne prendra pas, pour lui confier ces importantes fonctions, le premier citoyen venu, mais que fréquemment son choix se portera aussi sur des hommes du barreau, lorsqu'elle les croira capables et justement honorés et estimés. Nous pouvons avoir toute confiance en la Cour suprême, qui n'est pas un pouvoir politique et qui jamais ne se laissera guider dans ses choix par des considérations politiques ou par des intérêts de parti; elle n'aura égard qu'à la

valeur intrinsèque des citoyens qui postuleront ces emplois. A cet égard, n'ayons donc aucune inquiétude. Ce qui ne sera pas des plus corrects, je l'ai déjà dit, c'est qu'en définitive le Conseil fédéral, autorité administrative, aura à surveiller une section de notre Cour suprême, c'est-à-dire une autorité judiciaire. Ce sera peut-être fâcheux à certains points de vue, mais c'est ainsi, et je finis par croire également qu'on n'y peut rien changer.

Messieurs, il y a encore dans cet art. 4 d'autres dispositions auxquelles, quant à moi, je ne puis adhérer. Le 2^e alinéa porte que les greffiers de tribunaux peuvent être désignés comme suppléants des agents et que même, dans les petits districts, ils sont également éligibles en qualité de préposés à l'office des poursuites. J'ai l'honneur de vous proposer de supprimer complètement ce 2^e paragraphe, car je ne m'explique pas comment on en est venu à trouver convenable qu'une même personne cumule les fonctions de greffier et celles d'agent de poursuites. Les greffiers ne sont-ils donc pas suffisamment occupés et n'ont-ils pas l'obligation de vouer tout leur temps à leurs fonctions? Je croyais jusqu'ici que c'était pour eux un devoir, et, quant aux préposés, vous verrez à l'art. 6 qu'on veut les obliger de se vouer exclusivement à leurs fonctions tous les jours de semaine de 8 heures à midi et de 2 à 6 heures. Conciliez cela, Messieurs, si vous le pouvez. Demander à quelqu'un qu'il voue tout son temps aux fonctions d'agent de poursuites, lorsqu'il est déjà rétribué pour vouer tout son temps à d'autres fonctions, toutes différentes, cela ne me paraît pas — permettez-moi de le dire — éminemment correct. Supposez, par exemple, que le greffier soit à l'audience, où il peut même être retenu la plus grande partie de la journée et où il est fortement occupé à la rédaction du procès-verbal; pendant ce temps, des créanciers arrivent: ils ont des affaires pressantes, qui ne souffrent pas de retard, ou bien ils ont fait une longue course pour venir trouver l'agent; mais celui-ci n'est pas disponible, il est bien là, mais il n'est pas visible, parce qu'il est aussi greffier et que les fonctions de greffier passent avant celles d'agent de poursuites. Vous voyez, Messieurs, les graves inconvénients qui résulteraient d'une semblable organisation. Il y a même encore une autre raison majeure, pour laquelle je me crois fondé à demander la suppression de ce second alinéa de l'art. 4. Le greffier est sous la surveillance directe du président du tribunal, à qui incombera aussi la surveillance des offices des poursuites et des faillites; le président de tribunal sera donc appelé à trancher des recours, à statuer sur des plaintes portées contre l'agent, et celui-ci devrait alors, lorsque le président du tribunal rendrait son jugement dans des affaires de ce genre, fonctionner comme secrétaire, en sa qualité de greffier de tribunal. Messieurs, cela n'est pas possible, et j'ai la conviction que, si vous voulez bien y réfléchir un peu, vous reconnaîtrez avec moi la nécessité de supprimer cet alinéa. Le greffier doit rester greffier et ne pas remplir encore d'autres fonctions.

Möjer. Der in Berathung stehende § 4 ist wohl

der wichtigste des ganzen Gesetzes und wenn derselbe einmal erledigt ist, wird sich die Diskussion über die übrigen Artikel kurz fassen können. Ich halte dafür, der § 4, wie er im Entwurfe steht, sei nach allen Seiten reiflich erwogen und auch glücklich redigiert worden, und ich möchte vor jeder Modifikation und jeder Verquickung mit andern Anträgen warnen.

Was die Volkswahl anbetrifft, die von Herrn Burkhart anempfohlen wurde, so ist bereits von Herrn Ritschard darauf geantwortet worden. Ich glaube, es wäre das eine durchaus unrichtige Wahlart. Die Wahl von Bezirksbeamten durch eine vom Großen Rathe gewählte Behörde, den Regierungsrath, ist übrigens nicht neu. So werden die Gerichtsschreiber, eine Beamtung, welche denjenigen der Betreibungsbeamten ähnlich ist, vom Regierungsrath gewählt, und es hat sich bis jetzt noch niemand daran gestoßen. Bei der Volkswahl besteht die Gefahr, daß nicht der rechte Mann gewählt wird, sondern allen möglichen Einflüssen Thür und Thor geöffnet ist. Und in welcher Lage würde sich dann ein solcher, seiner Aufgabe nicht gewachsener Betreibungsbeamter befinden! Er hätte eine Beschwerde nach der andern auf dem Halse und würde schließlich diejenigen verdammten, welche ihm zu seiner Stelle verholten haben. Herr Burkhart nimmt übrigens seinem Vorschlag vor vornherein jeden Grund und Boden dadurch, daß er die Genehmigung des Großen Rathes vorbehält. Er desavouirt damit seinen Antrag selbst. Diese Genehmigung wäre übrigens ein Nichts; denn der Große Rath würde die Gewählten nicht kennen und würde es auch sonst nicht praktisch finden, von seinem Nichtbestätigungsrecht Gebrauch zu machen; er würde es vielmehr der Aufsichtsbehörde überlassen, mit einem gewählten, aber unfähigen Beamten gelegentlich ein Wort zu reden.

Uebrigens möchte ich den Großen Rath noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der meines Wissens bis jetzt noch nicht berührt wurde. Das Article 2 des Art. 6 des Bundesgesetzes bestimmt: „Die Kantone haben das Recht des Rückgriffs gegen die Wahlkreise, von denen die Beamten und Angestellten ernannt sind.“ Herr Moschard hat, wenn ich nicht irre, von der direkten Verantwortlichkeit des Kantons gegenüber den Gläubigern gesprochen. Das verlesene Article 2 des Art. 6 geht aber noch weiter und sagt, daß der Kanton das Recht des Rückgriffs auf den Wahlkreis, der den betreffenden Beamten ernannte, habe. Ich glaube, dieser Punkt falle gewichtig gegen die Volkswahl in die Waagschale.

Was im weitem den Antrag des Herrn Michel betrifft, so glaube ich, der praktische Werth desselben reduziere sich auf Zero. Das Obergericht braucht auf den Bericht des Amtsgerichts durchaus keine Rücksicht zu nehmen. Das Obergericht weiß, wie die Verhältnisse sind und wird in den meisten Fällen nicht nöthig haben, einen Bericht einzuholen. Ist aber ein solcher nöthig, so ist das Amtsgericht noch immer da, um einen solchen abzugeben.

Ich glaube also, die Vorschläge der Herren Burkhart und Michel seien nicht zutreffend und es sei der Vorschlag der Regierung der allein richtige. Nur wenn das Obergericht die Betreibungsbeamten wählt, werden wir Beamte erhalten, welche die nöthigen Kenntnisse besitzen und unparteiisch und unabhängig ihres Amtes walten. Steht der Große Rath dafür energisch ein, so wird auch die Mehrheit des Volkes nicht daran denken, die direkte

Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten zu verlangen.

Dürrenmatt. Die Befürchtung, welche die Opposition gegen das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz von vornherein hegte, scheint sich nur zu sehr zu bewahrheiten. Die größte Befürchtung, welche geäußert wurde, bestund darin, es werde durch das neue Gesetz ein neuer bürokratischer Apparat geschaffen, der die Rechtsformen dem Volke nach und nach völlig entfremde. Nun haben wir heute in der That den Streit zwischen Bürokratie und Demokratie, und wenn Herr Burkhart schon der Opposition gegen die centralistischen Gesetze einen Hieb glaubte versetzen zu müssen, so will ich denselben nicht vergelten, sondern bekennen, daß ich mich auf den Boden des Herrn Burkhart stelle, nur möchte ich von dem Vorbehalt der Genehmigung der Wahlen durch den Großen Rath Umgang nehmen.

Man streitet sich über die Frage: Wer wird die bessern Beamten wählen, eine Wahlbehörde — sei es nun eine richterliche oder eine administrative — oder das Volk? Ich glaube, es sei dies im Grunde genommen ein müßiger Streit. Wenn man aufrichtig sein will, so wird man sagen müssen, daß sowohl eine Wahlbehörde als auch das Volk gute und auch schlechte Wahlen treffen kann, wie verschiedene vom Volk und von einer Wahlbehörde getroffene Wahlen beweisen. Das Obergericht — man wird das sagen dürfen, ohne einen der anwesenden Herren Obergerichter zu beleidigen — ist in Wahlsachen auch nicht unfehlbar. Man könnte vielleicht die Liste der Kandidaten, welche das Obergericht schon für Gerichtspräsidentenstellen in Vorschlag brachte, etwas durchnehmen. Sogar der Große Rath fand vor einiger Zeit, das Obergericht sei bei Aufstellung seines Vorschlags für die Stelle des Gerichtspräsidenten von Delsberg nicht unfehlbar gewesen, indem er eine andere Wahl traf. Andererseits erinnere ich mich an gewisse Vorgänge im Simmenthal, wo das Volk einen tüchtigen Mann in Vorschlag gebracht hatte. Derselbe besaß aber vielleicht nicht die richtige Farbe — item, der Große Rath wählte auf Vorschlag des Obergerichts einen andern. Zuletzt gab's eine cause célèbre und der betreffende Gerichtsbeamte verlor seine Stelle auf sehr unangenehme Weise. Ich habe alle Achtung vor der Sachlichkeit und Objektivität der Herren Obergerichter; aber Menschen sind sie auch und Farbenblindheit in politischer Beziehung wird man ihnen auch nicht zuschreiben dürfen, da sie als Staatsbürger auch ihre politische Meinung haben dürfen. Ich erkläre mir daraus auch gewisse Uebergangen bei Aufstellung der Kandidaten für die Gerichtspräsidentenstellen. Junge Leute, die noch keinen Beweis ihrer Tüchtigkeit ablegten, werden mitunter eins zwei vorgeschlagen, während tüchtige Advokaten, auch wenn sie 20 Jahre Praxis hinter sich haben, dieser Ehre nicht gewürdigt werden. Ebenso verhält es sich mit einer administrativen Wahlbehörde. Auch der Regierungsrath, trotz seiner glücklichen Zusammensetzung, wird in den Fall kommen, daß er bei der Besetzung der Staatsbeamtungen nicht immer eine glückliche Hand hat. Auch ihm ist es schon begegnet, daß er mit Salzfactoren, Amtschaffnern, Kreiskommandanten und andern Staatsbeamten sehr Pech hatte; sogar in jüngster Zeit sollen sich diese Fälle wiederholt haben. Ich glaube, das Gesagte beweise zur Genüge, daß auch eine Verwaltungsbehörde fehlen kann. Andererseits, was haben wir

bis jetzt dem Volk für Wahlen anvertraut? Wir vertrauen ihm die Wahl der Primarlehrer an, in deren Hand wir die Jugend, die Zukunft des Landes legen. Zur Ausübung des Lehrerberufs braucht es auch sicher so gut spezielle Fachkenntnisse, als zur Ausübung des Berufs eines Betreibungs- und Konkursbeamten. Ich erinnere ferner an das eidgenössische Civilstandsgesetz. Der Große Rath fand es für zweckmäßig, die Civilstandsbeamtenwahlen in die Hand des Volkes zu legen, und ich glaube, das Volk sei mit den Civilstandsbeamten zufrieden und ebenso auch der Große Rath, besser vielleicht, als die Civilstandsbeamten mit ihm (Heiterkeit), da er ihre Besoldungen etwas beschnitten hat. Dabei ist daran zu erinnern, daß die wichtigsten Eigenschaften, die ein guter Betreibungsbeamter besitzen muß, mit denjenigen eines guten Civilstandsbeamten ungefähr übereinstimmen; es sind das Intelligenz, moralische Tüchtigkeit und ausgeprägter Ordnungssinn. Das Volk wählt sogar die Nationalräthe. Ich gebe zu, daß ich damit auch schon unangenehme Erfahrungen gemacht habe (Heiterkeit); aber deswegen wird es keinem Menschen einfallen, zu behaupten, das Volk sei nicht fähig genug, um die Nationalräthe zu wählen oder ein Nationalrath wäre nicht auch fähig, Betreibungsbeamter zu sein. Ich glaube, wenn man dem Volke solche Wahlen von der höchsten politischen Wichtigkeit anvertrauen kann, so dürfe man ihm auch die Wahl eines schließlich untergeordneten Beamten, der allerdings bedeutende technische Kenntnisse haben muß, anvertrauen.

Es ist von einem der Herren Vorredner gesagt worden, die Politik müsse an einem gewissen Punkte ein Ende nehmen; man könne nicht in jede Frage die Politik hineintragen. Ich bin vollständig damit einverstanden, was der Umstand beweist, daß ich im übrigen gerade mit dem betreffenden Redner nicht einverstanden bin, sondern Herrn Burkhart zustimme, mit dem ich sonst das Heu nicht auf der gleichen Bühne habe (Heiterkeit). Es handelt sich bei der Entscheidung dieser Frage inderthat nicht um politische Grundsätze; ich glaube vielmehr, die Berufsgegensätze werden dabei im Großen Rathe mehr hervortreten, als die politischen. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Herren Advokaten, die allerdings die Sache von Grund aus verstehen, einhellig für die Wahl durch das Obergericht einstehen, während sich aus den Kreisen des nicht juristisch gebildeten Volkes andere Stimmen geltend machen. Auf der einen Seite will man eine Art eigener Kaste heranbilden, man will 30 oder 60 solcher Betreibungs- und Konkursbeamten in Reinkulturen züchten, um mich mit Professor Koch auszudrücken (Heiterkeit); man will dieselben von einem Ort an einen andern versetzen können u. s. w. — kurz, man will eine neue Berufsklasse gründen, womit man sich aber ganz sicher in Gegensatz zu den Bedürfnissen des Volkes stellt. Ich kann nicht begreifen, daß sogar von Seite des Herrn Ritschard in so geringschätziger Weise über die Demokratie abgesprochen wurde. Sonst huldigt man hier dem Grundsatz: „Alles für das Volk; alles durch das Volk.“ Wenn es aber einmal dazu kommt, einer demokratischen Forderung, die nicht unberechtigt und zu erfüllen wohl möglich ist, zu entsprechen, so stellt man sich auf die Hinterbeine und sagt: Jetzt ist nicht der Augenblick gekommen, dem Volke ein ferneres Recht zu gewähren. Man hat es mit der Demokratie, wie mit der Sparsamkeit. Es wird jahraus jahrein in diesem

Saale sehr viel von Sparsamkeit gesprochen. Aber jedesmal, wenn man zur Verathung des Budgets kommt und einen Posten angreifen will, heißt's: Ihr könnt überall sparen, nur auf diesem Posten nicht (Heiterkeit). So haben es auch die Demokraten. Sie sind zu allen möglichen Erweiterungen der Volksrechte bereit. Wenn sich aber die Gelegenheit dazu zeigt, sind sie nicht zu haben. Ich möchte wünschen, der Große Rath möchte sich unter dem allerdings begreiflichen Druck der juristischen Autoritäten, die hier anwesend sind, nicht allzusehr auf andere Wege bringen lassen, sondern es möchte jedes Mitglied hier im Saale gleich denken, wie wenn es daheim ist und die Stimmen aus seiner Umgebung hört. Diese Stimmen lauten oft ganz anders, und ich glaube, wir sollen die Volksstimme, auch wenn wir hier versammelt sind, nicht überhören. Ich stimme deshalb zum Antrag des Herrn Burkhart.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Der Antrag des Herrn Burkhart ist bereits sehr treffend durch die Herren Wyß, Ritschard und Moschard widerlegt worden, sodaß ich glaube, hierauf nicht einlässlich eintreten zu sollen. Ich erwähne bloß noch, daß von den in der Kommission anwesenden 14 Mitgliedern nur eines für die Volkswahl stimmte, obschon in der Kommission nur 4 oder 5 Fürsprecher sitzen; zudem war gerade das Mitglied, das für die Volkswahl stimmte, ein Advokat. Es scheint mir, mit dieser Thatsache sei das Votum des Herrn Vorredners bereits in einem Punkte widerlegt. Allein es sei mir erlaubt, noch einige andere Punkte zu erwähnen.

Zunächst glaubt Herr Moschard, es könnten Inkonvenienzen entstehen dadurch, daß in kantonalen Dingen die Gerichtsbehörden die Oberaufsicht haben, in eidgenössischen Fragen dagegen der Bundesrath. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir die Gewaltentrennung nur im Kanton haben und daß wenn in Betreibungssachen Fragen von kantonalen richterlichen Instanzen an den Bundesrath, als Rekursinstanz, gelangen, von einer Verletzung des Prinzips der Gewaltentrennung nicht die Rede sein kann.

Herr Moschard hat ferner Streichung des zweiten Alincas beantragt. Er sagt, es sei inkonsequent, wenn den Gerichtsschreibern im Besoldungsgesetz vorgeschrieben werde, sie sollen ihre volle Zeit dem Amte widmen, und man ihnen dann in einem andern Gesetz noch die Funktionen eines Betreibungsbeamten übertrage. Es hat das scheinbar etwas für sich. Allein der § 4 will nur ermöglichen, den Gerichtsschreiber zum Betreibungsbeamten zu wählen, wo dies wirklich zweckmäßig erscheint. In den großen Amtsbezirken wird man davon absehen. Man wird in dieser Beziehung Versuche zu machen haben, und ich bin auch einer derjenigen, welche die Zahl der Beamten nicht vermehren möchten. Man hat bei Anlaß der Besprechung des Betreibungs- und Konkursgesetzes im Volke gesagt, es werden nicht viel neue Beamten geschaffen werden, und ich halte dafür, daß die meisten Gerichtsschreiber auch das Betreibungs- und Konkursamt übernehmen können, und zwar auch in größern Aemtern, wie z. B. in Thun, wo der Gerichtsschreiber bereits Führer des Handelsregisters ist. Die Gerichtsschreiber sind ja nicht allein, sondern können Gehülfen anstellen, sodaß sie eigentlich bloß die Direktoren ihres Bureau sind. In kleinern Aemtern ist die Beigabe des Betreibungsamtes

zur Gerichtsschreiberei für den betreffenden Beamten zudem noch in der Beziehung nützlich, als es nicht vom guten ist, wenn ein Beamter nicht hinlänglich beschäftigt ist. Man will indessen in § 4 keine bindenden Vorschriften aufstellen, sondern denselben so fassen, daß man sich ganz nach den Fähigkeiten der betreffenden Personen richten kann. Ich glaube, in diesem Bestreben sollten die Behörden unterstützt werden; denn es würde auf das Volk keinen guten Eindruck machen, wenn man neben den Gerichtsschreibern noch besondere Betreibungsbeamte wählen würde, was zur Folge hätte, daß auch neue Lokalitäten beschafft werden müßten. Dazu kommt, daß die Gerichtsschreiber eigentlich schon jetzt Konkursbeamte sind, während Aktuare das Protokolliren der Sitzungen besorgen. Diese Aktuare sollte man selbständig stellen, während der Gerichtsschreiber zum eigentlichen Betreibungs- und Konkursbeamten würde. Auf diese Weise würde keine erhebliche Vermehrung der Beamten eintreten, und deshalb möchte ich Ihnen nochmals den § 4, so wie er vorliegt, zur Annahme empfehlen. Auch die vorgesehenen Betreibungsgehilfen werden die Zahl der Beamtungen nicht vermehren, indem die bisherigen Weibel als solche bezeichnet werden. Ich sehe also nicht ein, woher, wie Herr Dürrenmatt behauptete, eine Vermehrung der Büreaufträge kommen sollte.

Wenn im weitem gesagt wird, man wolle dem Volk ein Recht entziehen, so muß dies des bestimmtesten bestritten werden. Die Gerichtsschreiber, die schon jetzt Konkursbeamte waren, wurden nicht vom Volke, sondern von der Regierung gewählt, und nun will man einfach statt den Regierungsrath, wo man politische Einflüsse befürchtet, das Obergericht mit der Wahl betrauen. Und wenn Herr Dürrenmatt mit einem Fall im Obersimmenenthal argumentirt, wo der Große Rath gewissermaßen das Volksrecht mit Füßen getreten habe, indem ein vom Volke vorgeschlagener Kandidat als Bezirksbeamter nicht gewählt worden sei, während der Gewählte später auf unangenehme Weise auf die Seite gesetzt worden sei, so sage ich: Dieses Beispiel paßt durchaus nicht! Es ist dasselbe aber auch durchaus nicht richtig; denn abgesehen davon, daß beide in Betracht kommende Kandidaten der gleichen politischen Richtung angehörten, war die Frage die: Will man den jüngern, vom Volke vorgeschlagenen Kandidaten sofort wählen oder will man den ältern Beamten, der sich während 20 Jahren als guter Gerichtspräsident auswies, nun aber bereits an Altersschwäche leidet, noch für eine Amtsperiode wählen? Der Große Rath ließ Willigkeit walten und wählte den vom Obergericht vorgeschlagenen ältern Kandidaten. Nun ist allerdings dieser Beamte vor zwei Jahren auf unangenehme Weise seiner Stelle enthoben worden; er ist nämlich — gestorben! (Heiterkeit).

Herr Dürrenmatt sagt ferner, das Volk wähle die Primarlehrer und andere Beamte schon jetzt selbst. Allein da besteht ein sofort in die Augen fallender Unterschied. Die Stellen der Betreibungs- und Konkursbeamten werden gut bezahlte Stellen sein, nach denen eine förmliche Jagd entbrennen wird, während die Primarlehrerstellen leider nicht so gesucht sind, daß man die bezüglichen Wahlen nicht hätte dem Volk überlassen können. Zudem ist bei Primarlehrerwahlen für die Kandidaten ein Patent vorgeschrieben und die Wahlen erfolgen nicht in's Blaue hinein, sondern die Schulkommission macht ihre Vorschläge. Ähnlich verhält es sich mit den Civilstandsbeamten, mit denen auch argumentirt worden ist.

Allein auch hier besteht ein gewaltiger Unterschied. Der Civilstandsbeamte thut niemanden weh; er traut die Leute und trägt die Geburten und Sterbefälle ein, verdient es aber jahraus jahrein mit keinem Menschen. Anders verhält es sich dagegen mit einem Betreibungsbeamten, der es mit seinen Pflichten ernst nimmt, und es könnte leicht vorkommen, daß ein Betreibungsbeamter, namentlich wenn seine Wiederwahl nahe wäre, nur deshalb einem Schuldner Stündigung ertheilt, damit nicht gegen ihn agitirt werde und er nicht um sein Brod komme.

Und wenn endlich Herr Dürrenmatt mit den Nationalrathswahlen argumentirt und sagt, man werde doch nicht bestreiten wollen, daß die Nationalräthe auch gute Betreibungsbeamte geben würden, so erlaube ich mir doch, zu bezweifeln, daß alle Nationalräthe die für einen Betreibungsbeamten nöthigen Eigenschaften besäßen. Es braucht zu einem richtigen Betreibungsbeamten mehr als man glaubt, namentlich wenn das Gesetz gut funktionieren soll, und berufe ich mich in dieser Beziehung auf Herrn Professor Zeerleder und andere Autoritäten.

Gestützt auf das Gesagte halte ich dafür, die Kommission und die Regierung haben allen Grund gehabt, sich gegen die Volkswahl auszusprechen, obwohl man den Mitgliedern dieser Körperschaften nicht wird den Vorwurf machen können, sie seien nicht ebenso gute Demokraten, wie diejenigen, die sich als solche par excellence aufspielen. Ich möchte Ihnen deshalb den § 4 nochmals zur Annahme bestens empfehlen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist bemerkt worden, die Betreibungsbeamten könnten, wenn sie vom Obergericht gewählt werden, zu allmächtig werden. Ich glaube, diese Beamten haben stets die gleichen Rechte und Obliegenheiten, ob sie das Volk oder das Obergericht wähle. Es liegt übrigens in jener Bemerkung das Zugeständniß, daß die Betreibungsbeamten, wenn sie vom Volke gewählt werden, ihre Pflicht unter Umständen nicht so strikt erfüllen und das Gesetz nicht so exakt anwenden werden, wie sie es thun sollten. Nun kann ich Sie aber in Bezug auf das Zumächtigwerden durchaus beruhigen. Das Beschwerdeverfahren ist im Bundesgesetz überall so geordnet, daß man den Beamten Schritt für Schritt folgen kann und zwar nicht nur, wenn sie etwas thun, was direkt gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, sondern auch wenn sie in ihrer Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse fehlgreifen.

Da ich gerade das Wort habe, will ich noch einen Punkt berühren, nämlich die Frage der Verantwortlichkeit. Ich glaube nicht, daß man im Falle der Volkswahl die Wahlkreise direkt verantwortlich machen könnte, da sie keine juristische Persönlichkeit haben; es sei denn, man wollte in's Gesetz die Bestimmung aufnehmen, daß in einem solchen Falle ein Steuerzuschlag den Einwohnern des betreffenden Wahlkreises auferlegt werde, um den Schaden wieder einzubringen, ein Weg, den man nicht wählen wollen. Allein wenn auch eine solche direkte Verantwortlichkeit des Wahlkreises nicht besteht, so würde es doch in dieser Beziehung nachtheilig sein, wenn man die Wahl einem andern Organ übertragen würde, als demjenigen, welchem die Beaufsichtigung über die Betreibungsbeamten obliegt. Es würde sich bei einer solchen Trennung von Wahl und Aufsicht vorkommenden Falls jedes der beiden Organe der Verantwortlichkeit ent schlagen.

A b s t i m m u n g :

1. Alinea.

Eventuell: 1. Für den Fall der Wahl der Be-
treibungs- und Konkursbeamten durch das Obergericht:

Für das Amendement Michel . . . Minderheit.

2. Für den Fall der prinzipiellen
Annahme des Antrags Burkhart:

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Definitiv: Für den Entwurf . . . 157 Stimmen.

Für den Antrag Burkhart . . . 22 "

2. Alinea.

Für Beibehaltung dieses Alinea (gegenüber dem
Streichungsantrag Moschard) . . . Mehrheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen und auf An-
trag des Präsidiums der Beginn der morgigen Sitzung
auf 8 Uhr angesetzt.

Schluß der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. November 1890.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 236 anwesende Mit-
glieder. Abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung:
die Herren Bratschi, Bühlmann, Hennemann, Horn, Dr.
Reber, Schär, Schnell, Will; ohne Entschuldigung ab-
wesend sind: die Herren v. Allmen, Belrichard, Bigler,
Boillat, Brand (Dachsfelden), Dähler, Guenat, Häberli
(Aarberg), Heß, Hostettler, Howald, Jenzer, Kaiser, Lauper,
Linder, Locher, Marti (Sch), Meyer (Biel), Morgenthaler
(Urtenbach), Müller (Langenthal), Neuenchwander (Thier-
achern), Rätz, Ritschard, Romh, Roth, Schweizer, Stouder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abge-
lesen und bestätigt.

Tagesordnung :

Einführungs-Gesetz

für

den Kanton Bern

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 295 hievor.)

§ 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 6 verpflichtet die Betreibungsbeamten, ihre ganze Thätigkeit dem Amte zu widmen. Man will damit feststellen, daß das Betreibungsamt nicht etwa bloß ein Nebenamt ist.

Man hat nun eingewendet, wenn der Betreibungsbeamte gleichzeitig Gerichtsschreiber sei, so könne er doch nicht seine ganze Thätigkeit gleichzeitig dem einen und auch dem andern Amte widmen. Allein die Sache kann hier doch nicht wohl anders gesagt werden. Die Bestimmung gilt vorab für alle Betreibungsbeamten; ist einer dann gleichzeitig Gerichtsschreiber, so will die Bestimmung sagen, daß er die Zeit, welche er nicht für die Gerichtsschreiberei verwendet, ausschließlich dem Betreibungsamte zu widmen habe. Die eine Pflicht begrenzt die andere und man geht ja auch bei der Vereinigung beider Stellen von der Voraussetzung aus, die gleiche Person werde beide Beamten besorgen können.

Zwischen der Regierung und der Kommission ist eine Differenz darüber entstanden, ob man im ersten Alinea sagen solle „während der üblichen Geschäftsstunden“ oder ob man diese Stunden im Gesetze fest bestimmen solle. Die Regierung glaubt an ihrem Antrage festhalten zu sollen; denn es ist leicht möglich, daß sich an einzelnen Orten und für bestimmte Tage, z. B. Markttage, der Gebrauch ausbildet, daß das Bureau schon um 7 Uhr geöffnet wird oder nachmittags schon um 1 Uhr mit Schluß um 5 Uhr. Wenn man solche bestimmte Vorschriften in ein Gesetz aufnimmt, macht man später immer die Erfahrung, daß dieselben nicht für alle Verhältnisse passen. Es ist deshalb besser, einen relativen Ausdruck zu wählen. Die Aufsichtsbehörde wird dann schon dafür sorgen, daß die Geschäftsstunden richtig festgesetzt und eingehalten werden.

Das zweite Alinea bestimmt, daß die Betreibungsbeamten diejenigen Berufe nicht ausüben dürfen, welche auch den Gerichtspräsidenten verboten sind (Advokat, Rechtsagent, Notar, Arzt, Handel mit Wein oder geistigen Getränken). Zeigt es sich, daß durch die Ausübung eines gesetzlich nicht verbotenen Berufs das Amt beeinträchtigt wird, so kann die Aufsichtsbehörde die Fortsetzung dieses Berufs ganz oder theilweise untersagen. Man hätte hier einfach auf das Dekret vom 10. Oktober 1853 verweisen können; allein solche Verweisungen haben immer etwas Mißliches für den Fall, daß später das Gesetz oder Dekret, auf welches verwiesen wird, abgeändert werden sollte.

Jyro, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur bemerken, daß nicht alle Berufe ausgeschlossen sind, sondern daß nur bestimmt wird, die Betreibungsbeamten haben sich von 8—12 und 2—6 Uhr ausschließlich dem Amte zu widmen. Ich nehme an, in dringenden Fällen werden sie auch in der Zwischenzeit Bescheid geben müssen, wenn das schon nicht im Gesetz steht. Nach Erledigung der Büreaustunden aber steht es dem Beamten frei, noch einen andern, durch das Dekret vom 10. Oktober 1853 nicht ausgeschlossenen Beruf, z. B. den eines Sachwalters oder eines Landwirths, auszuüben.

Wys. Es fällt mir auf, daß der Herr Berichterstatter der Kommission nicht auf den von der Kommission gestellten Abänderungsantrag eintritt. Ich erlaube mir

deshalb, mitzutheilen, wie die Kommission zu ihrem Antrage kam.

Man war allgemein der Ansicht, daß in dem Worte „übliche“ eine etwas zu große Elastizität liege und daß man den Begriff der Ueblichkeit im einen Amte so, im andern so auslegen könnte. Nun war man einig, daß man von den Beamten wenigstens eine achttündige Thätigkeit verlangen könne — es erinnert dies unwillkürlich an den achttündigen Normalarbeitstag, der in der letzten Zeit von gewisser Seite so dringend verlangt wird — indem einem Staatsbeamten damit nicht zu viel zugemuthet werde. Ein Vertreter der Landwirthschaft in der Kommission beantragte deshalb, zu sagen „während der üblichen 8 Geschäftsstunden“. Nun fand man aber, es genüge das nicht, sondern man müsse, namentlich mit Rücksicht auf ferner gelegene Kreise, auch eine gewisse Gleichmäßigkeit durchführen. Man muß nicht vergessen, daß der Beamte für's Publikum da ist und nicht umgekehrt, und zwar ebenso gut für den Schuldner, wie für den Gläubiger. Wenn nun der Beamte nicht an gewisse Büreaustunden gebunden ist, während welcher sicher jemand auf dem Bureau angetroffen wird, so kann es leicht passiren, daß ein Schuldner einen Gang von ein bis zwei Stunden, vielleicht noch bei schlechtem Wetter, macht und bei seiner Ankunft das Bureau geschlossen findet. Ein Beamter findet vielleicht um 3 Uhr nachmittags, bei dem Wetter komme niemand mehr, er schließt die Thüre zu und geht zum Jag. Das war nun aber vielleicht für einen Schuldner gerade der letzte Tag, wo er bezahlen muß. Infolge dessen schreckt er vor dem schlechten Wetter nicht zurück, sondern erscheint, trifft dann aber niemand an.

Ferner ist noch folgendes in Betracht zu ziehen. Es wird häufig vorkommen, daß jemand vom Land auf dem Betreibungsamt der Stadt eine Verrichtung besorgen will oder umgekehrt. Da ist es nun von außerordentlicher Wichtigkeit, daß die Leute, welche mit solchen Verrichtungen betraut werden, wissen, zu welcher Zeit sie den Beamten ganz sicher antreffen, und daß man sich nicht erst erkundigen muß, was ist in diesem Amt Uebung und was im andern.

Man wird mir vielleicht sagen, das vorhin gebrauchte Beispiel eines Schuldners, der bei schlechtem Wetter einen Gang von zwei Stunden macht, um zu bezahlen, sei vereinzelt und stelle die Sache etwas schroff dar. Ich glaube, nicht so ganz. Sie werden bei der Weiterberathung des Gesetzes auf eine Bestimmung stoßen, wonach es den Betreibungsgehilfen — etwas ähnliches, wie unsere Weibel — verboten ist, von einem betriebenen Schuldner Geld anzunehmen. Derselbe ist vielmehr gehalten, auf's Betreibungsamt zu gehen; es können also ganz wohl Fälle, wie ich vorhin einen skizzirte, eintreten.

Dies sind die Gründe, weshalb die Kommission Ihnen beantragt, statt „der üblichen Geschäftsstunden“ zu sagen: „während der Wochentage von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags“. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Abstimmung:

Für den Antrag der Regierung (gegenüber der Fassung der Kommission) Minderheit.

§ 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Gesetz über die Gerichtsorganisation ist bestimmt, daß die Gerichtspräsidenten am Amtssitz wohnen müssen. Ausnahmen sind von einer Bewilligung des Regierungsraths abhängig gemacht. Man glaubte nun, hier eine etwas andere Fassung wählen und einfach sagen zu sollen: „Die Betreibungsbeamten sind gehalten, in der Nähe der Amtsalokalitäten zu wohnen.“ Es gibt Amtssitze, wo es nicht darauf ankommt, ob der Beamte gerade am Orte selbst wohnt, oder in einer in der Nähe gelegenen Ortschaft — ich erinnere an Biel und Nidau, Narberg und Borgen u. — und auf solche Verhältnisse glaubte man Rücksicht nehmen zu müssen.

Angenommen.

§ 8.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem Bundesgesetz können die Kantone von den Beamten, für die sie verantwortlich sind, eine Sicherheitsleistung verlangen. Der § 8 bestimmt die Art der Sicherheitsleistung nicht, weil, wie Sie aus einer spätern Vorschrift ersehen werden, eine Aenderung für die Amtskautionen überhaupt geplant ist. Dagegen mußte die Höhe der zu leistenden Sicherheit relativ bestimmt werden, und es wird dann der Regierungsrath innerhalb des festgesetzten Rahmens auf dem Verordnungswege eine spezielle Stala aufstellen.

Es wird vorgeschlagen, auch den Stellvertretern eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, allerdings in kleinerem Betrage. Es wird dies in gewissen Fällen praktische Schwierigkeiten bieten, indem, wenn eine Kaution verlangt wird, das Amt des Stellvertreters von der Hand gewiesen werden wird. Ich glaube zwar, daß wenn das in § 74 vorgeschlagene System angenommen wird, wonach nicht individuelle Bürgen zu stellen sind, sondern die Kaution durch Beitritt zu einer Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet werden kann, die betreffenden Personen sich eher zur Uebernahme der Stellvertretung wegen lassen werden.

Angenommen.

§ 9.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 9 ist absichtlich sehr ausführlich gefaßt worden. Man machte mitunter bei andern Beamtungen die Wahrnehmung, daß die Leute aus Bequemlichkeit oder aus andern Gründen sich auch in den Fällen an den Stellvertreter wandten, wo dieser nicht hätte funktionieren sollen, woraus Mißstände erwuchsen. Wenn z. B. ein Gerichtspräsident nach genauer Prüfung des

Falles eine Bewilligung versagte, so ging man einfach zum Stellvertreter, der die Bewilligung dann ertheilte. Das soll hier nicht vorkommen, weshalb genau gesagt wird, in welchen Fällen der Stellvertreter funktionieren soll. Für den Fall, daß auch der Stellvertreter verhindert ist, soll der Gerichtspräsident einen außerordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

Angenommen.

§ 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. An der Spitze des § 10 wird der Grundsatz aufgestellt, daß alle für Verrichtungen des Betreibungsamtes bezogenen Gebühren in die Staatskasse fallen sollen, ein Grundsatz, der schon im Gesetz vom Jahr 1878 über die Amts- und Gerichtschreibereien Aufnahme fand. Ebenso sollen die Betreibungsgehülfen nicht durch Sporteln bezahlt werden, sondern die bezogenen Gebühren sollen ebenfalls in die Staatskasse fallen und nur den Maßstab für die Besoldung abgeben. Es ist eine konsequente Durchführung dieses Systems auch durchaus nöthig, um eine richtige Kontrolle ausüben zu können. Der Tarif über das Betreibungswesen wird im Publikum sehr bekannt werden, und es wird jeder, der mit dem Betreibungsamte zu thun hat, sich auch mit dem Tarif befassen. Nun muß jede Gebühr durch Marken gedeckt werden; es kann sich also jeder Bürger überzeugen, ob die Gebühren, welche er zahlte, auf den Akten, welche ihm ausgehändigt werden, durch Marken belegt sind und demnach dem Staate abgeliefert werden.

Im fernern wird in diesem Paragraphen der Bezug nicht-tarifmäßiger Gebühren durch die Betreibungsbeamten und ihre Angestellten mit Strafe bedroht. In der Regel werden solche Fälle zwar unter die strengern Vorschriften über Amtsmißbrauch, Unterschlagung und Betrug fallen. Es kann aber doch Fälle geben, wo den Beamten der dolus, welcher erforderlich ist, um die strengern Bestimmungen auf sie anzuwenden, nicht nachgewiesen werden kann, und für diese Fälle muß vorgesorgt werden. Dabei wurde nur der Wiederholungsfall vorgesehen, da man den betreffenden Beamten oder Angestellten nach einer zweimaligen Bestrafung jedenfalls beseitigen würde. Deshalb wird am Schlusse des § 10 gesagt: „Die übrigen Folgen der Amtspflichtverletzung (es sind das Disciplinarverfügungen, die bis zur Amtsentsetzung gehen können) bleiben vorbehalten.“

Angenommen.

§ 11.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 11 wird gesagt, daß die Betreibungsbeamten vom Staate fix besoldet werden. Ich be-

merke bei diesem Anlasse, daß in Zürich, wo die Regierung vorschlug, den Beamten die Gebühren zuzuweisen, sich der Kantonsrath ebenfalls auf einen andern Boden stellte und die Ausrichtung fixer Besoldungen beschloß. In den Fällen, wo ein Gerichtschreiber zugleich Betreibungsbeamter wird, erhält derselbe nicht eine zweite Besoldung, sondern es wird ihm nur eine Zulage ausgerichtet. Die Besoldungen und Zulagen sollen in einem Dekret des Großen Rathes festgestellt werden. Es mag Sie dabei vielleicht stoßen, daß kein Besoldungsmaximum festgestellt wird. Allein erstens werden Sie selbst die Besoldungen festzustellen haben und zweitens beabsichtige ich, für die zweite Berathung dem Großen Rath bereits alle Ausführungsdekrete vorzulegen, so daß Sie sich von dem, was in dieser Beziehung beabsichtigt wird, werden ein Bild machen können.

Angenommen.

§ 12.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph ist ein Ausfluß des Grundsatzes, daß alle Gebühren in die Staatskasse fließen sollen.

Angenommen.

§ 13.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 13 ist sehr wichtig. Er schreibt erstens vor, daß dem Betreibungsbeamten die Beiziehung von Angestellten gestattet werden kann, sofern die ihm obliegenden Arbeiten von ihm nicht allein besorgt werden können. Dabei ist nicht gesagt, daß der Staat der Anstellung des einzelnen Gehülfen die Genehmigung zu ertheilen habe; aber jedenfalls ist er zu befragen und es muß untersucht werden, ob überhaupt Hülfspersonal nöthig ist. Der Wunsch derjenigen, welche das Bundesgesetz richtig ausführen wollen, muß natürlich der sein, daß der Betreibungsbeamte so viel als möglich selbst arbeitet.

Im zweiten Absatz wird, in Abweichung vom Gesetz vom Jahre 1878 über die Amts- und Gerichtschreibereien, bestimmt, daß die Angestellten vom Staat direkt besoldet werden. Nach dem Gesetz von 1878 wird den Beamten ein gewisser Betrag verabfolgt, um damit ihre Angestellten zu besolden. Nun hat sich aber ergeben, daß vielfach nicht die volle Summe, welche der Staat ausgerichtet, den Angestellten auch wirklich zu gute kommt, was den Großen Rath am 17. Dezember 1889 bewog, folgendes Postulat aufzustellen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Vertheilung der den Amtschreibern und Amtsgerichtschreibern auszurichtenden Entschädigung für

Angestellte und Büreaukosten nicht einer Revision zu unterziehen sei, eventuell, ob allenfalls die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen wäre.“ Seither sind von einer großen Zahl Angestellter Petitionen eingelangt, welche um Einführung der direkten Besoldung nachsuchen. Es ist nicht zu verkennen, daß infolge des neuen Prüfungsreglements für Notare die Stellung dieser Angestellten eine etwas heikle wurde. Früher wurden diese Anstellungen nur als Durchpaß zum Notariat angesehen. Infolge des neuen Reglements, das zwei Jahre Hochschulestudium und ein Jahr Aufenthalt im Jura, beziehungsweise für Jurassier im alten Kantonsstheil, verlangt, ist es aber vielen nicht mehr möglich, die Kosten des Notariatsstudiums zu bestreiten. Auch sind die Einnahmen der Notare nicht mehr derart, daß es sich lohnen würde, sehr große Kosten auf dieses Studium zu verwenden. Infolge dessen bleiben viele tüchtige Leute in den Büreaux der Aemter sitzen und ist es angezeigt, sich dieser Leute auch etwas anzunehmen, sie selbständiger zu stellen und dafür zu sorgen, daß sie das erhalten, was der Staat für sie bestimmt. Es ist möglich, daß der Staat dabei vielleicht etwas mehr wird ausgeben müssen; allein er wird dafür ein viel tüchtigeres und ständigeres Personal erhalten, womit dem Publikum jedenfalls auch mehr gedient ist, als wenn es jedesmal, wenn es auf's Amt kommt, andere Angestellte antrifft.

Im letzten Alinea des § 13 wird sodann gesagt, daß vom 1. Januar 1892 an auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtschreibereien die direkte Besoldung durch den Staat eingeführt werde. Wo die Gerichtschreiberei mit dem Betreibungsamt vereinigt wird, müßte dies so wie so geschehen, und was am einen Ort grundsätzlich als richtig anerkannt wird, soll auch am andern Ort eingeführt werden.

Angenommen.

§ 14.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 14 gehört zu denjenigen, welche wohl jeder von Ihnen zweimal gelesen und studirt haben wird. Es ist klar, daß diejenigen Einrichtungen des Betreibungsamts, welche nicht durch die Post besorgt werden können, wie Pfändungen, Arrestausführungen, Aufnahme von Inventarien, Verwaltung von Liegenschaften etc., nicht alle vom Betreibungsbeamten selbst besorgt werden können; sonst würde man einen Beamten erhalten, der die ganze Zeit auf Reisen wäre, namentlich wenn er dafür noch eine gewisse Vorliebe hätte, wie man es von Gerichtschreibern im Oberland erzählt, welche nebenbei diesen und jenen Sport betreiben sollen. Andererseits kann man dem Betreibungsbeamten auch nicht einen ganzen Troß von Angestellten zur Seite geben, die an seiner Stelle diese Einrichtungen besorgen würden. Die Angestellten sind meist junge Leute, von welchen kaum vorauszusetzen wäre, daß sie immer mit dem nöthigen Takte und genügender Erfahrung auftreten würden. In beiden Fällen würden zudem bedeutende Reisekosten entstehen. Gegen die eine und andere dieser Lösungen spricht auch, daß es

Berichtungen gibt, welche eine genaue Ortskenntniß verlangen. Es wird in Zukunft bei Pfändungen u. dgl. nicht mehr auf die Grundsteuerschätzung abgestellt, sondern es muß eine eigene Schätzung vorgenommen werden. Es ist deshalb gut, wenn der betreffende Beamte eine gewisse Praxis hat und nach und nach zu einem förmlichen Taxator von Eigenschaften wird. Man fand deshalb, es müsse neben dem Betreibungsamt noch ein Organ in den Gemeinden geschaffen werden, der sogenannte Betreibungsgehilfe. Es ging nicht an, die angeführten Amtshandlungen den Weibern zu übertragen, weil zu denselben nur Angestellte des Betreibungsamtes befugt sind und man nicht allen bisherigen Weibern diese Eigenschaft verleihen kann. Was nun die bezüglichen Kreise betrifft, so ist es klar, daß nicht in jeder Einwohnergemeinde ein Betreibungsgehilfe bezeichnet werden kann, da einzelne Einwohnergemeinden zu klein sind. Es wird deshalb vorgesehen, daß der Große Rath auf dem Dekretswege eine passende Umschreibung der Kreise vornehmen solle, was unter Beizug der Amtsgerichte und Regierungstatthalter nicht schwer sein wird. Bei Besetzung dieser Gehülfsstellen wird man natürlich die bisherigen Weiber, soweit sie geeignet sind, berücksichtigen.

Mit diesen Betreibungsgehülfsen will man nun nicht etwa auf einem Umwege in jeder Gemeinde ein eigenes Betreibungsamt einrichten; es werden deshalb die Berichtigungen der Gehülfsen in § 14 genau umschrieben. Schon im Interesse einer richtigen Ueberwachung soll das ganze Betreibungswesen in jedem Amtsbezirke centralisirt sein. Daß diese Gehülfsen den Rechtsgang erschweren werden, ist nicht zu befürchten. Der Betreibungsbeamte wird von Zeit zu Zeit, je nachdem es nöthig ist, bei einem Theil der Gehülfsen eine Inspektion vornehmen und gemäß Bundesgesetz alles das, was allfällig von ihnen nicht besorgt ist, selbst besorgen. Dadurch wird er aufs Genaueste feststellen können, welche Betreibungsgehülfsen fleißig sind, an welcher Kontrolle auch die Bevölkerung ein Interesse hat, weil sie selbst darunter leidet, wenn mehr Kosten entstehen.

Im letzten Alinea wird gesagt, daß die Betreibungsgehülfsen keine Zahlungen entgegennehmen und keine Stündigungen ertheilen dürfen. Man darf diese Hauptbefugniß nicht aus der Hand des wirklich verantwortlichen Beamten winden, weil sonst jede Kontrolle fehlen würde. Es sind zwar nach dem Bundesgesetz die von einem Gehülfsen vorgenommenen Handlungen gültig. Allein das schließt nicht aus, daß wir den Gehülfsen die Pflicht auferlegen können, das und das nicht zu thun. Thut es ein Gehülfe dann gleichwohl, so hat er eine Amtspflichtverletzung begangen, und im Wiederholungsfalle kann er von seinem Amte entfernt werden. Es ist deshalb nicht zu befürchten, daß solche Handlungen allzu häufig vorkommen werden.

Angenommen.

§ 15.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man hatte ursprünglich beabsichtigt, die Wahl der Betreibungsgehülfsen den Gemeinden zu über-

tragen. Allein mit Rücksicht darauf, daß mehrere Gemeinden in einen Kreis vereinigt werden können und die Gemeinden, da sie über die Handlungen der Betreibungsgehülfsen keine direkte Aufsicht haben, nicht mit der Verantwortlichkeit belastet werden dürfen, wird vorgeschlagen, die Wahl dem Amtsgericht zu übertragen. Es spricht hiefür auch vieles von dem, was bereits gestern gegen die Volkswahl der Betreibungsbeamten geltend gemacht wurde. Uebrigens weiß ja das Amtsgericht, was die Bevölkerung wünscht und wird diesen Wünschen Rechnung tragen.

Es wurde das Bedenken geäußert, ob nicht der Wahlkreis verantwortlich werden könne, wenn man die Wahl dem Amtsgericht übertrage. Allein es ist das nicht das Gleiche, wie wenn der Wahlkreis direkt wählen würde. Der Wahlkreis wählt nur das Amtsgericht, und dieses handelt dann als Staatsbehörde, sodaß von einer Verantwortlichkeit des Wahlkreises keine Rede sein kann.

Angenommen.

§ 16.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Bundesgesetz schreibt vor, daß die Kantone Depositenanstalten bezeichnen sollen, welchen seitens der Betreibungs- und Konkursämter Geldsummen, Werthpapiere und Werthsachen, für welche sie während 3 Tagen keine Verwendung haben, zu übergeben sind. Es wird vorausgesetzt, daß alle eingehenden Beträge sofort den Gläubigern abgeliefert werden. Wenn das aber nicht möglich ist, weil Streitigkeiten entstehen u., so soll der Betreibungsbeamte das Geld nicht in der Hand behalten, sondern bei einer öffentlichen Anstalt deponiren. Nun hat sich in einer Konferenz mit der Kantonsbuchhalterei und der Finanzdirektion ergeben, daß man mit leichter Mühe die Amtsschaffnereien so einrichten kann, daß sie als Depositenanstalten dienen können. Der Herr Kantonsbuchhalter ist überzeugt, daß sich eine Kontrolle wird einrichten lassen und daß die Aufsicht nicht zu schwer sein werde.

Angenommen.

§ 17.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Bundesgesetz spricht die Verantwortlichkeit der Betreibungsbeamten und der von der öffentlichen Gewalt ernannten Angestellten für ihre Berichtigungen aus; es sind also auch die Betreibungsgehülfsen inbegriffen. Hinter diesen Beamten und Angestellten aber haftet der Staat. Es ist im weitern klar, daß auch solche Angestellte, die nicht von der öffentlichen Gewalt ernannt sind, dem Beamten und eventuell auch dem Staat gegenüber schon nach gemeinem Rechte haftbar sind, wenn sie etwas Unerlaubtes begehen.

Es fragte sich nun: Soll diese Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten unter unsere kantonalen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit subsumirt werden, soll man also nach Art. 17 der Verfassung und dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 19. Mai 1851 vorgehen? Ich glaubte davon aus folgenden Gründen abzuhalten zu sollen. In zwei Punkten widerspricht schon die Regelung der Verantwortlichkeit im Bundesgesetz den Grundsätzen des Gesetzes von 1851. Man kann nämlich dem Geschädigten nicht verwehren, direkt an die Gerichte zu wachsen, und im weiteren ist die Verjährung der Ersatzverbindlichkeit im Bundesgesetz selbst geordnet. In Uebereinstimmung mit dem Obligationenrecht ist sie auf ein Jahr bestimmt vom Zeitpunkte an, wo der Geschädigte von der Schädigung Kenntniß erhält, was mit dem Gesetz von 1851 im Widerspruch steht. Ferner hat schon das Obligationenrecht in das Gesetz von 1851 eine Lücke gerissen und endlich zeigte sich in jüngster Zeit, daß das Gesetz von 1851 sehr unvollständig ist. Ich denke nun allerdings daran, Ihnen schon in der nächsten ordentlichen Session einen revidirten andern Entwurf vorzulegen; allein es ist immerhin besser, wenn wir uns hier nicht auf diesen mangelhaften Boden stellen, sondern auf denjenigen, der in der ganzen Schweiz gilt.

Das gleiche Vorgehen hätten wir Ihnen gerne auch bezüglich der Haftung des Staates vorgeschlagen. Nach dem Bundesgesetz haftet der Staat erst in zweiter Linie; er ist eine Art Nachbürge. Nach der kantonalen Verfassung aber haftet der Staat direkt; er kann vor den Beamten belangt werden. Es hat das den Vortheil, daß statt zweier Prozesse nur einer geführt werden muß. Ich glaube, wir seien gezwungen, diese direkte Haft anzuerkennen, da das Bundesgesetz in dieser Beziehung das kantonale Recht nicht beseitigen wollte und wir durch das vorliegende Gesetz die kantonale Verfassung nicht ändern können. Aus den angeführten Gründen schreibt der § 17 vor, daß in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten das Bundesgesetz gelte, in Bezug auf die Haftung des Staates hingegen das kantonale Recht.

Angenommen.

Titel II.

Aufsichtsbehörden.

§§ 18 und 19.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Organisation der Aufsichtsbehörden ist wohl der wichtigste Theil des vorliegenden Gesetzes. Je nachdem die Aufsichtsbehörden ihre Aufgabe erfüllen, wird auch das Betreibungs- und Konkurswesen marschiren.

Wir schlagen Ihnen nun eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde vor und zwar für den Amtsbezirk den Gerichtspräsidenten. Man sagte allerdings gestern, der Gerichtspräsident sei nicht der richtige Aufsichtsbeamte, namentlich wenn der Gerichtsschreiber Betreibungsbeamter

sei. Allein schon jetzt sind Beschwerden gegen die Gerichtsschreiber an die Gerichtspräsidenten gegangen, und es wird der Gerichtspräsident schon deshalb ein etwas strenger Aufsichtsbeamter sein, weil über ihm selbst eine Aufsichtsbehörde steht, die ihm vorschreibt, wie er in Bezug auf die Aufsicht vorzugehen hat, und ihn jederzeit an seine Pflicht erinnern kann, wenn er dieselbe vernachlässigen sollte. Aus diesem Grunde glaube ich, der Gerichtspräsident werde ein guter unterer Aufsichtsbeamter sein.

In Bezug auf die Organisation der oberen Aufsichtsbehörde erhob sich in der Regierung eine Meinungsverschiedenheit und auch der Herr Obergerichtspräsident verfocht in einer schriftlichen Eingabe einen andern Antrag, als er Ihnen hier unterbreitet wird. Die Meinungen sind getheilt darüber, welchen Umfang diese Aufsichtsobliegenheiten haben werden. Man war einerseits der Ansicht, es sei nicht thunlich, die Aufsichtsobliegenheiten einfach dem Appellations- und Kassationshof zu übertragen, sondern man müsse hiefür eine besondere, aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Obergerichts aufstellen. Ich glaube nicht, daß es nöthig ist, in unsere sowieso komplizierte Gerichtsorganisation ein neues Rad einzufügen; denn sobald die Sache sich etwas eingelebt hat, wird die Arbeit nicht mehr so groß sein, sodaß wir bloß eine unbefähigte Behörde hätten. Es empfiehlt sich statt dessen, sich an das Bestehende zu halten und einfach dem Appellations- und Kassationshof die Aufsicht zu übertragen, und zwar wird hier vorgeschlagen, eine Abtheilung von 3 Mitgliedern für diese Aufsicht zu bestellen. Durch seitherige Verhandlungen mit dem Appellations- und Kassationshof habe ich mich überzeugt, daß es vielleicht noch richtiger ist, wenn man einfach den ganzen Appellations- und Kassationshof als Aufsichtsbehörde bestellt und ihm das Recht gibt, einen Ausschuß zu bezeichnen; er kann sich dann freier einrichten. Der Grund, weshalb auf den Vorschlag, eine besondere Betreibungs- und Konkurskammer einzurichten, nicht eingetreten werden kann, ist hauptsächlich der, weil man in diesem Falle vom Appellations- und Kassationshof wenigstens zwei Mitglieder wegnehmen und das zur Fassung eines gültigen Entscheides nöthige Kollegium auf 5 Mitglieder beschränken müßte. Ich glaube aber nicht, daß dies den im Kanton Bern herrschenden Ansichten entsprechen würde; das Obergericht soll nicht ein bloßes Amtsgericht sein. Würde man aber die Zahl der zur Fassung eines gültigen Entscheides nöthigen Mitglieder auf sieben, also im vorliegenden Falle auf die Gesamtmitgliederszahl, festsetzen, so müßte die Suppleantenwirthschaft einreißen, da es auch beim größten Fleiße den Mitgliedern nicht möglich ist, immer anwesend zu sein; wegen Militärdienst, Selbstbetheiligung u. gibt es immer Ausstände. Nun wissen Sie, wie es mit der Suppleantenwirthschaft geht. Die Suppleanten erhalten die Akten nicht rechtzeitig und find eigentlich nur Statisten, aber nicht Richter.

Es ist nun offenbar nicht nöthig, hier heute schon eine Abänderung in dem Sinne vorzunehmen, daß man einfach den Appellations- und Kassationshof als Aufsichtsbehörde bezeichnet und es ihm überläßt, einen besonderen Ausschuß zu bezeichnen. Es kann das bei der zweiten Berathung geschehen, da es sich grundsätzlich um keine große Aenderung handelt. Dagegen sollte man in § 19 doch die Aenderung treffen, daß man sagt: „Die kantonale Aufsichtsbehörde wird vom Appellations- und

Raffationshof auf die gleiche Amtsdauer gewählt, welche für die Abtheilungen des Obergerichts nach § 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden maßgebend ist." Das Obergericht theilt sich nämlich alle zwei Jahre in die bekannten drei Kammern ein, und es ist deshalb gut, wenn man hier sagt, die Amtsdauer der kantonalen Aufsichtsbehörde falle mit derjenigen jener Abtheilungen des Obergerichts zusammen, da sonst oft zu ungewohnter Zeit ein Ersatz in der Aufsichtsbehörde stattfinden müßte.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

§§ 20 und 21.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Paragraphen handeln von der Inspektion der Betreibungs- und Konkursämter. Der Gerichtspräsident soll alljährlich mindestens eine gründliche Untersuchung vornehmen, und zwar an Hand eines Schemas der kantonalen Aufsichtsbehörde, da er dadurch veranlaßt wird, die Prüfung nach allen Richtungen hin durchzuführen. Auch die obere Aufsichtsbehörde soll durch ihre Mitglieder oder durch geeignete Persönlichkeiten jedes Amt alljährlich mindestens einmal gründlich inspizieren und in der Zwischenzeit so oft Untersuchungen vornehmen lassen, als es geboten erscheint.

Angenommen.

§ 22.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn man eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde aufstellt, müssen auch deren Disziplinarbefugnisse ausgeschieden werden. In § 22 nun gibt man dem Gerichtspräsidenten das Recht, eine Rüge zu ertheilen oder eine Buße bis auf Fr. 50 auszusprechen. Der kantonalen Aufsichtsbehörde stehen natürlich alle Befugnisse zu, welche das Bundesgesetz vorschreibt und gehen dieselben bis zur Amtseinstellung und Amtsentsetzung. Da in der Verfassung und im Gesetz vom 19. Mai 1851 vorgeschrieben ist, daß ein Beamter nur durch den Appellations- und Raffationshof in seiner Gesamtheit abberufen werden könne, so fragte man sich, ob für den Fall, daß die kantonale Aufsichtsbehörde nicht mit dem gesammten Appellations- und Raffationshof zusammenfällt, eine so weitgehende Disziplinarbefugniß überhaupt zulässig sei. Allein das Bundesgesetz ist in dieser Beziehung zwingend.

Nun darf man einem Beamten, der vom Gerichtspräsidenten getadelt oder gebüßt wurde, die Möglichkeit nicht abschneiden, die Sache nochmals prüfen zu lassen, da eine zweimalige solche Rüge oder Bestrafung zur Folge haben könnte, daß der betreffende Beamte das nächste

mal nicht mehr gewählt würde. Es wird demselben daher das Recht der Weiterziehung eingeräumt. Dem Beschwerdeführer dieses Recht auch zu geben, ist nicht nöthig. Will derselbe auf eine höhere Buße, als Fr. 50, dringen, so braucht er nur direkt an die obere Aufsichtsbehörde zu wachsen. Klagt er aber beim Gerichtspräsidenten, so gibt er damit zu erkennen, daß er dem Fall keine sehr große Bedeutung beimißt und zufrieden ist, wenn der Beamte mit einer in der Kompetenz des Gerichtspräsidenten liegenden Disziplinarstrafe belegt wird.

Angenommen.

§§ 23, 24 und 25.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es mußte streng unterschieden werden zwischen Beschwerden, wo behauptet wird, der Beamte habe in der Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse fehlgegriffen, und solchen Beschwerden, wo angebracht wird, der Beamte habe Gesetzesvorschriften falsch angewendet, außer acht gelassen oder verletzt. Da im letztern Falle bis an den Bundesrath rekurrirt werden kann, so wurde bestimmt, daß die Beschwerde direkt an die kantonale Behörde zu richten sei, damit auch hier nur zwei Instanzen bestehen.

Es wird nun im Anfang etwas schwierig sein, die beiden Beschwerdekategorien auseinanderzuhalten; ich bin aber überzeugt, daß sich in kurzer Zeit die Sache so ordnen wird, daß Zweifel nicht mehr entstehen können.

Während früher bei Beschwerden, welche die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens betrafen, jeweilen ein kontradiktorischer Rechtsstreit entstand, werden nun dieselben — abgesehen von den Fällen, wo das Bundesgesetz ausdrücklich die gerichtliche Klage vorsieht — auf dem vorliegenden kurzen und billigen Wege erledigt. Es ist deshalb das Beschwerdeverfahren von großer Bedeutung und wird für eine richtige Durchführung des Gesetzes grundlegend sein.

Für Fälle, wo eine Behörde glaubt, sie habe in Sachen nicht zu verhandeln, wird bestimmt, daß die Beschwerde von amteswegen an die richtige Behörde zu weisen sei, damit der Beschwerdeführer nicht von Pontius zu Pilatus geschickt wird. Endlich glaubten wir auch die Erleichterung des Verfahrens eintreten lassen zu sollen, daß Beschwerden wegen falscher Würdigung des Thatbestandes auch mündlich beim Gerichtspräsidenten zu Protokoll gegeben werden können.

Angenommen.

§ 26.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 26 wird das Beschwerdeverfahren,

und zwar möglichst einfach, geordnet. Es sollen nicht lange Rechtsvorkehren nöthig sein, sondern es genügt, mit einem einfachen Brief an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. Diese weist die Beschwerde an den betreffenden Beamten und verlangt dessen Bericht. Werden wesentliche Anbringen bestritten, so wird die Aufsichtsbehörde von sich aus eine Untersuchung vornehmen; es soll keine umständliche Prozedur entstehen. Der Entscheid soll ohne Parteiverhandlung erfolgen und den Parteien schriftlich eröffnet werden.

Angenommen.

§ 27.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Da es oft vorgekommen ist, daß Geltstage sehr lange verschleppt worden sind, so wird hier bestimmt, daß die Bewilligung zu Fristverlängerungen für die Beendigung von Konkursen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen ist, sofern die gewünschte Frist die gesetzliche Frist von 6 Monaten um 3 Monate überschreitet. Die Behörde wird dann untersuchen, weshalb die Liquidation noch nicht beendet ist, und unter Umständen einschreiten.

Angenommen.

§§ 28 und 29.

Ohne Bemerkung angenommen.

Titel III.

Gerichtsbehörden und Verfahren.

§ 30.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Den Kantonen wird in den Art. 22 und 23 des Bundesgesetzes vorgeschrieben, daß sie einerseits die Gerichtsbehörden bezeichnen sollen, welche in Fällen, wo das Bundesgesetz ein gerichtliches Verfahren vorschreibt, zu funktionieren haben und ferner diejenigen Behörden, welche im Nachlaßverfahren, bei der Bewilligung von Arresten u. zu amten haben. Vorerst wird nun in § 30 vorgeschlagen, zwei Nachlaßbehörden, eine untere und eine obere, zu bezeichnen, und zwar schlägt der Regierungsrath als untere Nachlaßbehörde das Amtsgericht, als obere die kantonale Aufsichtsbehörde vor, während die Kommission als untere Nachlaßbehörde den Gerichts-

präsidenten bezeichnen möchte. Da bei einem Nachlaßvertrag die ganze Vermögenslage, die Entstehung der Schulden und der Charakter des Mannes zu beurtheilen ist, so hält der Regierungsrath dafür, es sei hiefür eine Kollegialbehörde geeigneter, als ein Einzelrichter, und aus diesem Grunde hält er an seinem Antrage fest.

Moser, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, als erstinstanzliche Nachlaßbehörde den Gerichtspräsidenten zu bezeichnen und zwar aus folgenden Gründen. Die Kommission glaubt, das Verfahren werde in diesem Falle ein prompteres, einfacheres und weniger kostspieliges sein. Der Nachlaßvertrag besteht, um dies beiläufig in Erinnerung zu rufen, darin, daß der Schuldner, wenn eine gewisse Anzahl Gläubiger mit einem gewissen Prozentsatz sämtlicher Forderungen einverstanden sind, den Nachlaß verlangen kann in der Weise, daß auch die übrigen Gläubiger beizustimmen gezwungen sind. Der Schuldner, der von dieser Wohlthat Gebrauch machen will, reicht der zuständigen Behörde ein Gesuch ein, worin er seine Bilanz aufstellt u. und sagt, wie viel er den Gläubigern bieten könne. Nun erfolgt ein erster Entscheid der Behörde, ob man überhaupt auf das Gesuch eintreten wolle. Ist dies der Fall, so ertheilt sie eine Stundung von zwei Monaten und ernennt zugleich einen Sachwalter, der sich mit den Gläubigern in Verbindung zu setzen und darnach zu trachten hat, daß die nöthige Zahl Gläubiger dem Nachlaßvertrag beitreten. Ist dies der Fall, so reicht er der Nachlaßbehörde ein Gutachten ein und diese hat dann zu entscheiden, ob sie den Nachlaßvertrag genehmigen will oder nicht. Ich glaube nun, diese Befugniß könne ganz wohl dem Gerichtspräsidenten übertragen werden. Auch ist es für den Schuldner weniger störend und kreditthädigend, wenn er dem Gerichtspräsidenten in seinem Privatzimmer die Sachlage erklären und derselbe ruhig ein Urtheil fällen kann. Ich wüßte nicht, weshalb da eine fünfgliedrige Behörde nöthig sein sollte. Es würde nur die Kosten vermehren, und es müßte das Amtsgericht jeden Augenblick zusammenberufen werden. Ich glaube, man dürfe um so eher den Gerichtspräsidenten als untere Nachlaßbehörde bezeichnen, als ja an eine obere Behörde appellirt werden kann. Die Hauptaufgabe wird jeweilen dem Sachwalter zufallen, und dem Gerichtspräsidenten wird nicht viel mehr zu thun übrig bleiben, als den Nachlaßvertrag zu prüfen und demselben die Genehmigung zu ertheilen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die von der Regierung beantragte kostspieligere Maschinerie in Bewegung gesetzt werden sollte; ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission bestens zur Annahme.

Wyß. Ich möchte nur dem von Herrn Moser Gesagten noch ein kurzes Wort beifügen. Ich möchte nicht den Glauben aufkommen lassen, daß man mit der von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmung dem Amtsgericht eine Funktion entziehe, die es früher ausübte. Es ist dies absolut nicht der Fall. In allen Geltstagen und Vollziehungssachen hat bisher der Gerichtspräsident geurtheilt, gegen dessen Urtheil an den Appellations- und Kassationshof appellirt werden konnte. Die Kommission fand nun, es sei nicht richtig, daß man dem Amtsgericht eine Funktion neu übertrage, die ihm bisher nicht zukam und ein Rechtsgebiet betrifft, das dem Amtsgericht im allgemeinen wenig bekannt ist.

Ein Hauptgrund für den Antrag der Kommission ist ferner der, daß der Gerichtspräsident die untere Aufsichtsbehörde ist und infolge dessen die Leute, mit denen er zu verkehren hat und welche an ihn gelangen werden, am besten kennt und namentlich auch am besten im Stande ist, jeweilen den richtigen Sachwalter zu bezeichnen. Es ist mit dem Ausdruck Nachlaßvertrag eigentlich nichts anderes gemeint, als unser bisheriger Affkomodementsvertrag, und der große Vortheil gegen früher besteht darin, daß wenn eine gewisse Anzahl Gläubiger einverstanden sind, die übrigen zur Beistimmung gezwungen werden können. Wenn nun ein Schuldner im Falle ist, einen solchen Nachlaßvertrag anzubegehren, so ist es für ihn außerordentlich wichtig, daß die Sache möglichst rasch zur Entscheidung gelangt, was aber nicht möglich ist, wenn Sie das Amtsgericht damit betrauen. In vielen Amtsbezirken findet monatlich nur eine Sitzung statt, in andern vielleicht zwei, sodaß daselbe, wenn rasch entschieden werden sollte, extra zusammenberufen werden müßte, um zum Antrage des Gerichtspräsidenten Ja zu sagen. Bei Empfehlung des Betreibungs- und Konkursgesetzes wurde als ein Hauptvorzug desselben gepriesen: Schnelligkeit in allen Beziehungen. Als bei Berathung des ersten Entwurfs im bernischen Juristenverein die Differenz zwischen beschleunigtem und summarischem Verfahren zur Sprache kam und Herr Dr. Leo Weber befragt wurde, wie er sich die Sache denke, antwortete er: Beim einen Verfahren soll es rasch gehen, beim andern noch rascher. Diese Raschheit erzielen wir hier aber nicht, wenn wir das Amtsgericht als untere Nachlaßbehörde bezeichnen.

Abstimmung:

Für den Entwurf der Regierung (im Gegensatz zum Antrag der Kommission) Minderheit.

Konkurses, bei Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft zc. zc. — gerichtliche Erkenntnisse stattfinden. In vielen dieser Fälle wird sich das Verfahren abwickeln, ohne daß Streit entsteht, ohne daß in thatfächlicher oder rechtlicher Beziehung etwas in Abrede gestellt wird zc., sodaß der Gerichtspräsident einfach verfügen kann. Geringe kann doch hier und da in einem Falle Streit entstehen, was in den folgenden Paragraphen berührt werden wird.

Ich will nur noch zu Ziffer 2 einiges bemerken, damit es in's Tagblatt kommt und darüber kein Zweifel herrschen kann. Im Bundesgesetz wird in Art. 282 die Ausweisung von Miethern und Pächtern dem Gerichtspräsidenten zugewiesen. Wenn nämlich ein Miether oder ein Pächter den Zins nicht bezahlt, so kann nach dem Obligationenrecht eine Aufforderung an denselben ergehen, innerhalb 30 Tagen, oder bei kürzern Verträgen innerhalb 6 Tagen den Zins zu entrichten. Erfolgt die Bezahlung nicht, so kann durch Verfügung des Gerichtspräsidenten eine Ausweisung aus dem Logis oder dem Pachtgegenstand angeordnet werden. Nun schreibt das Bundesgesetz vor, daß diese Aufforderung zur Bezahlung innerhalb 30, bezw. 6 Tagen auch in Form des Zahlungsbefehls oder in Verbindung damit erlassen werden könne. Schlägt der Schuldner aus irgend einem Grunde Recht dar, so muß die Sache vorerst untersucht werden, andernfalls der Gerichtspräsident ohne weiteres die Ausweisung verfügen kann. In allen andern Fällen aber, wo ein Miether oder Pächter ermittelt werden will, z. B. weil man ihm kündigte und wo sich Streit darüber erhebt, ob die Kündigung richtig oder rechtzeitig erfolgt sei, muß es beim bisherigen Verfahren sein Bewenden haben; man wird den Miether oder Pächter erst verurtheilen lassen müssen, bevor die Ausweisung vollzogen werden kann, es sei denn, daß man denselben unter Sicherheitsleistung auf dem Wege der provisorischen oder superprovisorischen Verfügung ermittelt.

Angenommen.

§ 31.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sehen, sind in den §§ 32 und 36 die Obliegenheiten des Gerichtspräsidenten ziemlich genau aufgezählt. Allein es ist dennoch nöthig, noch eine allgemeine Vorschrift aufzunehmen für den Fall, daß sich später ergeben sollte, daß man diese oder jene Obliegenheit übergegangen hat.

Angenommen.

§ 32.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 32 behandelt — abgesehen von den Ziffern 1 und 2 — hauptsächlich die sogenannten konkursrichterlichen Funktionen. Es müssen in einer ganzen Anzahl von Fällen — namentlich vor Eröffnung eines

§ 33.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph verweist bezüglich des Verfahrens bei der Behandlung von Konkursbegehren durch den Gerichtspräsidenten einfach auf das Bundesgesetz. Im letztern ist das Verfahren in 10 Artikeln ausführlich geordnet, sodaß es schwer verständlich ist, warum daselbe in Art. 25 noch vorschreibt, die Kantone haben das summarische Prozeßverfahren bei Konkursbegehren zu ordnen. Einzig im 2. Alinea des § 33 ist eine kleine Ergänzung zu den Vorschriften des Bundesgesetzes enthalten. Wenn seitens der Verwaltung einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft der Konkurs angekehrt wird, während die Gläubiger die Konkurserklärung noch nicht wünschen, so sollen zur Verhandlung — in welcher der Richter in Gemäßheit der Art. 657 und 704 des schweiz. Obligationenrechtes unter Umständen sehr wichtige Maßnahmen treffen kann, z. B. daß eine Fabrik noch weiter betrieben, ja daß noch neue Bestellungen entgegengenommen

werden sollen — alle Betheiligten vorgeladen werden. Wir glauben, es sei dies den Interessen der Gläubiger sehr dienlich, da auf diese Weise vielleicht einer Liquidation vorgebeugt werden kann oder von den Gläubigern gewisse Schädigungen ferngehalten werden können.

Angenommen.

§ 34.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn sich in einem der in § 32, Ziffer 4—12, angeführten Fälle zwischen den Betheiligten Streit erhebt, so soll derselbe, wenn er nicht in das Beschwerdeverfahren gehört, nach dem Verfahren sich abwickeln, das unser Prozeßgesetz für Bagatellsachen vorsieht. Der Gerichtspräsident wird die Leute vorladen, wird vielleicht rasch eine Beweisführung stattfinden lassen und nur im Nothfalle einen zweiten Termin anordnen. Durch die Verweisung auf dieses Prozeßverfahren ist dafür gesorgt, daß ein richtiges Protokoll aufgenommen wird, sodaß, wenn die Sache weiter gezogen wird, die obere Behörde eine klare Einsicht in den ganzen Gang der Angelegenheit hat.

Angenommen.

§ 35.

Präsident. Nachdem Sie bei § 30 dem Antrage der Kommission beistimmen, nehme ich als selbstverständlich an, daß auch hier das Amtsgericht durch den Gerichtspräsidenten ersetzt wird.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Bundesgesetz sieht vor, daß gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten über ein Konkursbegehren — mit Ausnahme derjenigen, die infolge schneller Wechselbetreibung erfolgten — appellirt werden kann; in allen andern Fällen aber ist dies ausgeschlossen. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß nach unserm Civilprozeßgesetz eine Beschwerdeführung stattfinden kann, wenn der Richter die Sache verzögert, wenn er sich weigert, dieselbe an Hand zu nehmen etc. Es ist also immerhin ein Rechtsmittel geboten, wenn auch nicht die Appellation. Diese letztere, also die volle Nachprüfung des Falles nach allen Richtungen hin, ist nur vorbehalten gegen Erkenntnisse über Konkursbegehren soweit das Bundesgesetz selbst eine Appellation vorsieht, sowie gegen Verfügungen des Gerichtspräsidenten in Nachlasssachen. Die Appellation erfolgt auf dem Memorialwege. Die Rekurschrift ist schriftlich einzureichen und der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung zuzustellen. Auf Grund der beiden Schriftstücke und einer allfällig weitem von Amteswegen anzuordnenden Beweisführung wird die Appellation durch die obere Instanz ohne persönliches Erscheinen der Parteien

erledigt. Den Parteien wird das Urtheil schriftlich mitgetheilt oder durch den Gerichtspräsidenten eröffnet.

Angenommen.

§ 36.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 36 befaßt sich mit Fällen, in denen von vornherein ein Streit besteht, und wir treffen hier viele alte Bekannte aus dem bisherigen Vollziehungsverfahren, nur mitunter unter etwas anderem Namen. Die Ziffer 1 entspricht unserer Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, die Ziffer 2 unserer Kassationsladung und die Ziffer 3 tritt an die Stelle der bisherigen Rechtsversicherung. Allerdings ist das Rechtsöffnungsverfahren für uns etwas neues. Wenn gegen eine Forderung, die sich auf ein gerichtliches Urtheil oder eine notarielle oder private, gesetzliche Form besitzende Urkunde stützt, Widerspruch erhoben wird, so kann der Gläubiger vom Richter verlangen, daß er diesen Widerspruch beseitige und ihm den weitem Lauf der Betreibung öffne, wenn nicht der Schuldner sofort Stundigung oder Bezahlung nachweist. Bei Forderungen, die sich auf ein gerichtliches Urtheil stützen, muß die Rechtsöffnung definitiv ausgesprochen werden und der Schuldner muß dem Verfahren seinen Lauf lassen. Bei urkundlichen Forderungen anderer Art erfolgt die Rechtsöffnung nur provisorisch, um an den Pfändungen theilzunehmen, die vielleicht von andern Gläubigern ausgeführt werden. Weiteres über diese Rechtsöffnung bei § 40.

Was den Wechselprozeß betrifft, so hat derselbe eine wesentliche Aenderung erfahren. Nach dem neuen Gesetz muß der Schuldner mit dem Gläubiger vor dem Richter erscheinen, wenn er Recht darzulegen will, und erst wenn es ihm da gelingt, gewisse Einwendungen dem Richter plausibel zu machen, bewilligt ihm der Richter den Rechtsdarsschlag, worauf der Gläubiger klagend auftreten muß. Auch Klagen des Wechselgläubigers werden in das neue Verfahren verwiesen, und es fallen in Zukunft die §§ 328—333 unseres Civilprozeßgesetzes, in welchen der Wechselprozeß besonders geordnet ist, dahin. Man hat sich hieran gestoßen, weil das Bundesgesetz sage, der Wechselgläubiger müsse in einem solchen Falle auf dem ordentlichen Prozeßweg klagen. Allein das Bundesgesetz hatte offenbar nicht den ordentlichen Prozeß nach unserer kantonalen Gesetzgebung im Auge, sondern wollte es uns überlassen, wohin wir den Wechselprozeß verweisen wollen, weshalb wir ihn hier in das beschleunigte Verfahren einreihen können.

Ferner haben wir hieher verwiesen die Ansprüche von Ehefrauen, Kindern, Mündeln und Verbeiständeten behufs deren definitiver Theilnahme an einer Pfändung, da es nöthig ist, daß in einem solchen Falle rasch entschieden wird. Im weitem wurden diesem Verfahren unterstellt die Kollokationsstreitigkeiten. Es ist vielleicht ein Uebelstand, daß man für Einsprüche gegen Vertheilungsentwürfe in Konkursen und im Pfändungsverfahren nicht ein eigenes Prozedere schaffen konnte. Im bernischen Vollziehungsverfahren wurde es nämlich als großer Uebel-

stand empfunden, daß über den gleichen Vertheilungsentwurf mehrere Prozesse geführt werden können, von denen der eine heute, der andere morgen fertig wird. Allein es ist bis zur Stunde noch nicht gelungen, ein anderes Verfahren zu finden, das diesem Uebelstande abgeholfen hätte. Theilweise wird ihm übrigens durch das Bundesgesetz dadurch abgeholfen, daß in gewissen Fällen einfach die Konkursmasse oder Konkursverwaltung vorgeladen werden kann. Ich werde nun noch prüfen, ob irgend eine Möglichkeit besteht, ein Verfahren, das weniger Kosten verursacht und alle Händel zu gleicher Zeit beseitigt, zu finden. Ferner haben wir, um die Sache so einfach als möglich zu gestalten und nicht zu viele Prozeßverfahren zu erhalten, in das vorliegende Verfahren auch alle Bindikationsstreitigkeiten, die bis jetzt in gewissen Beziehungen eigenen Vorschriften unterstellt waren, eingereiht; ebenso alle Anfechtungsklagen, d. h. alle Fälle, in welchen wegen fraudulöser Benachtheiligung der Gläubiger, sog. „Blutmacherei“, geklagt wird, da sie auch mit der Erledigung von Liquidationen im Zusammenhang stehen und den Parteien gedient ist, wenn man ihnen ein beschleunigtes Verfahren an die Hand gibt.

Angenommen.

§ 37.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 37 regelt, im Anschluß an die Bestimmung des Art. 406 des Civilprozesses, das Verfahren in den in § 36 aufgezählten Streitigkeiten. Neu ist nur der dritte Absatz, indem gewisse Vorschriften in den Bundesgesetzen über Schuldbetreibung und Konkurs und über das Obligationenrecht in Bezug auf die zulässigen Einreden und Beweismittel vorbehalten werden müssen. Die genannten beiden Bundesgesetze beschränken nämlich in vielen Fällen den Schuldner in Bezug auf die Einreden, indem sie sagen, es dürfe nur die und die Einrede erhoben und es dürfe dieselbe nur so und so bewiesen werden. Im übrigen ist unser seit 1883 geltendes Recht beibehalten worden, da es sich als gut bewährt hat und für die in § 36 aufgezählten Streitigkeiten gerade so gut paßt, als es bisher für Vollziehungsstreitigkeiten sich eignete.

Angenommen.

§ 38.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist etwas gesetzlich geregelt, was bisher nur durch die Rechtsprechung geregelt war. Wenn ein Schuldner gegen einen betreibenden Gläubiger auftritt und erklärt, er wolle die Frage entscheiden lassen, ob er den Gläubiger nicht schon bezahlt habe, wenn er das Fehlen eines Arrestgrundes konstatiren lassen will u.,

so befindet er sich nicht eigentlich in klagender Stellung. Das Verfahren, gegen welches er auftritt, ist gegen ihn gerichtet; er ist im Grunde der Beklagte und deshalb soll er von der Rechtsversicherung befreit sein.

Angenommen.

§ 39.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier werden Ihnen einige Abkürzungen des bisherigen Prozeßverfahrens vorgeschlagen. Wenn appellirt wird, so soll der Appellat nicht erst 10 Tage nach dem Appellanten, sondern gleichzeitig mit demselben zur Einreichung der Akten aufgefördert werden, und zwar wird die Einreichungsfrist auf 5 Tage verkürzt, sodaß die Akten schon nach Ablauf von 5 Tagen an's Obergericht gesandt werden können. Es war im fernern bis jetzt ein Uebelstand, daß durch Parteivereinbarung die vorgeesehenen Zeitbestimmungen abgeändert werden konnten. Dies darf hier nicht mehr stattfinden und es werden solche Vereinbarungen deshalb als unverbindlich erklärt.

Angenommen.

§ 40.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier kommen wir wieder zum Rechtsöffnungsverfahren, das in Zukunft eine große Rolle spielen wird. Das Bundesgesetz schreibt vor, daß Rechtsöffnungsstreitigkeiten binnen 5 Tagen erledigt werden sollen und sieht auch keine Appellation vor. Nun glaube ich aber, es habe die Appellation nicht absichtlich ausschließen wollen, da so wichtige Entscheidungen nicht dem Gerichtspräsidenten zum endlichen Entscheid überlassen werden dürfen. Behält man aber die Appellation bei, so kann der Bestimmung des Bundesgesetzes, wonach der Streit innert 5 Tagen erledigt werden soll, nur Folge geleistet werden, wenn man annimmt, sie beziehe sich bloß auf das erste Verfahren. Ich habe deshalb Vorfrage getroffen, daß das erste Verfahren innert 5 Tagen erledigt werden kann. Der Ladungstermin soll auf höchstens 3 Tage hinausgesetzt werden; der Richter kann ihn aber auch auf zwei oder sogar nur einen Tag reduzieren. Wird die Appellation erklärt, so sollen die Akten innerhalb zwei weitem Tagen dem Obergericht eingesandt werden, welches den Fall schleunigst behandeln, zu diesem Zwecke die gewöhnliche Reihenfolge übergehen und auch während der Gerichtsferien verhandeln soll.

Dieses außerordentlich rasche Verfahren hat seinen Grund in folgendem. Wie Sie wissen, kann nach dem Bundesgesetz ein Gläubiger, der seinen Zahlungsbefehl einige Wochen später erläßt als ein anderer Gläubiger, immerhin noch früh genug kommen, um sich der Pfändung

des andern Gläubigers anzuschließen und bei der Vertheilung des Erlöses der gepfändeten Sachen zu konkurriren. Man will nun verhüten, daß ein Schuldner, der den einen Gläubiger begünstigen will, durch Rechtsdarschlag den andern so lange hinhalten kann, daß derselbe schließlich trotz seines klaren Anspruchs sich der Pfändung nicht mehr anschließen könnte und auch nichts Pfandbares mehr vorfände.

Angenommen.

§ 41.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 42.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 42 führt uns nun so recht in das System des neuen Gesetzes ein. Bisher konnte man in den hier aufgezählten Fällen einen Vollziehungsbefehl herausnehmen; man brauchte keine Zahlungsaufforderung zu erlassen. Nach dem neuen Gesetz muß in allen Fällen zuerst ein Zahlungsbefehl erlassen werden, ausgenommen beim Wechsel. Nun sagte man, es wäre doch nicht richtig, wenn ein Schuldner auch solche Forderungen, die er bisher nur schwer entkräften konnte und bezüglich welcher er den Gläubiger vorladen mußte, durch eine einfache Erklärung beim Betreibungsamte zurückweisen könnte. Es wird deshalb bestimmt, daß wenn es sich um Entscheide administrativer Behörden, welche Privaten oder Korporationen Geldsummen zusprechen, um Beschlüsse oder Entscheide über Steuern und andere in Geld fixirte öffentliche Leistungen oder um Bußverfügungen, die nicht durch Weiterzug bestritten sind, handle, nicht der gewöhnliche Prozeßweg beschritten werden müsse, sondern ebenfalls das kurze Rechtsöffnungsverfahren zur Anwendung komme.

Angenommen.

§ 43.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Durch das neue Gesetz werden auch einige der verbleibenden Bestimmungen unseres Gesetzes über das Zivilprozeßverfahren modifizirt. So bestimmte der § 49 desselben, wenn ein Schuldner gegen eine Forderung Widerspruch erheben wolle, die sich auf eine von ihm oder von Jemanden, in dessen Verbindlichkeiten er eingetreten sei, lautende Schuldburkunde stütze, so müsse er dem Gläubiger vorerst Rechtsicherheit leisten, in gewissen Fällen auch Sicherheit für die Schuld selbst. Diese Bestimmung fällt dahin, weil der Gläubiger auf das Rechtsöffnungsverfahren verwiesen ist. Wenn dagegen der Schuldner mit seinem Rechtsdarschlag im Rechtsöffnungsverfahren

zurückgewiesen worden ist und zahlen mußte, so liegen so gewichtige Vermuthungen dafür vor, daß er wirklich Schuldner war, daß man den Gläubiger, wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage auftritt, nicht so leicht zwingen soll, den Prozeß aufzunehmen, sondern es soll derselbe verlangen können, daß ihm vorerst für die entstehenden Kosten Sicherheit geleistet werde. Ferner mußten diejenigen Fälle unseres Zivilprozeßes, in welchen der Kläger bisher deshalb Rechtsversicherung leisten mußte, weil er nicht als solvent erschien, nach Maßgabe des Bundesgesetzes erweitert werden. Hierauf bezieht sich die Ziffer 2 des vorgeschlagenen neuen § 49.

Ferner ist in diesem Paragraphen eine Aenderung enthalten, die nicht nothwendigerweise durch das Bundesgesetz bedingt ist. Es wird nämlich vorgeschlagen, die großen Gerichtsferien in die Zeit vom 1. Juli bis 31. August zu verlegen. Dieselben haben nichts mit den im Bundesgesetz geregelten Betreibungsferien zu thun; es fallen bei deren Festsetzung nicht die gleichen ökonomischen Gesichtspunkte in Betracht, sondern es handelt sich einfach darum, in welcher Zeit der Richter Ruhe haben solle. Von Seite der Richter wird nun gesagt, es sei unzumuthig, daß die Ferien nicht in die wärmste Jahreszeit fallen, wo man am liebsten aussitzen würde und wo die Kinder Ferien haben, sodaß sich die Eltern mit ihnen abgeben könnten. Es sprechen nun gar keine Bedenken dagegen, sich den Wünschen der Richter anzupassen.

In § 389 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten wurde hauptsächlich die Aenderung getroffen, daß auch die Urtheile, welche auf eine Sicherheitsleistung lauten, beigefügt wurden. Es bestand bis jetzt im bernischen Prozeß eine Lücke, welche dadurch ergänzt wird. Erst kürzlich hat sich ein großer Prozeß abgespielt, in welchem es sich zeigte, daß wir in dieser Beziehung bisher mangelhaftes Exekutionsrecht hatten.

Der § 398 des Gesetzes über das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten bezieht sich auf Urtheile, die nicht nach dem Bundesgesetz vollzogen werden. Für Fälle, wo einer verurtheilt ist, eine Sache herauszugeben u., mußte das Verfahren neu festgestellt werden, da bisher für diese und die in § 389 erwähnten Fälle das gleiche Verfahren galt.

Angenommen.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§§ 44—57.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir kommen hier zu einem wenig anmuthigen Theil der Vorlage. Es müssen nämlich nach dem Bundesgesetz die zu seiner Vollziehung nöthigen Strafbestimmungen aufgestellt werden. Man kann darunter nur die zur Durchführung einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes nöthigen Ordnungsstrafvorschriften verstehen oder das ganze Konkurs- und Pfändungsstrafrecht. Man entschied sich für das letztere und zwar hauptsäch-

lich deshalb, weil die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches von 1867 nur auf den Geldtag Bezug haben, sodaß also für den Fall der Pfandbetreibung mit Ausnahme der Pfandverschleppung keine Strafbestimmungen vorhanden gewesen wären.

Die Strafbestimmungen in den §§ 44—46 sind bloße Ordnungsstrafvorschriften und für uns neu, da wir uns in dieser Beziehung bis jetzt mit der Polizeigewalt behelfen, die durch das Bundesgesetz auch in Zukunft nicht ausgeschlossen ist. Ich glaube, es werde an diesen Strafbestimmungen vielfach Anstoß genommen werden; allein wir müssen sie aufstellen, da sie durch das Bundesgesetz vorgeschrieben sind. Man wird sich daran stoßen, daß ein Schuldner, der im Konkurs ist, noch zur Verfügung der Behörden stehen soll, um ihnen zu helfen, sein Vermögen zu liquidieren. Allein es ist klar, daß sich die Sache in praxi nicht so schroff machen wird, sondern daß das Konkursamt in Hunderten von Fällen gar nicht nöthig haben wird, zu dieser Bestimmung zu greifen, so wenig, als bisher die Weibel immer den Landjäger mitnehmen mußten. Auch die Strafandrohungen sind nicht so hoch gehalten. Sie werden es vielleicht eigenthümlich finden, daß einer Bußandrohung von Fr. 5—100 eine Gefängnißstrafe von 2—20 Tagen zur Seite gestellt ist, da vielen von Ihnen eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen höher scheinen wird, als das Maximum der angedrohten Buße. Allein man muß sich nach den Leuten richten können. Es gibt Leute, die lachend Fr. 5 oder 10 Buße hinwerfen würden, vor einer Gefängnißstrafe aber doch zurückschrecken und sich fügen. Gegen solche Leute muß man fakultativ auch das Mittel der Gefängnißstrafe zur Verfügung haben. Die einzelnen Strafbestände haben wir so zu fassen gesucht, daß erst eingeschritten werden muß, wenn alles andere versucht worden ist.

Um den § 44 etwas kürzer zu machen, hätte man auch einfach sagen können: In den in den Art. 91, 163 und 275 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fällen werden diese und diese Strafbestimmungen aufgestellt. Allein unser Volk liebt solche Verweisungen nicht; es hat gerne das ganze Gesetz vor sich.

Was nun die eigentlichen strafrechtlichen Fälle, die schwereren Delikte anbetrifft, so finden Sie hier mehrere alte Bekannte, so in erster Linie die Pfandverschleppung. Dieselbe ist dem Verfahren des Bundesgesetzes angepaßt worden und bezieht sich auch auf die Arrestnahme. Ferner finden Sie hier den betrügerischen Geldtag, jedoch sind einige Fälle der bisherigen bernischen Gesetzgebung, in welchen ein Schuldner einem Gläubiger gegenüber etwas schwächer ist als gegenüber andern, etwas milder behandelt worden unter dem neuen Begriffe: widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger. Zu Ziffer 4 des § 48 ist zu bemerken, daß sie eigentlich streng genommen nicht hieher gehört, da es sich nicht um eine Schädigung der alten Gläubiger, sondern um eine Beeinträchtigung einzelner neuer Gläubiger handelt, also nicht ein eigentlicher betrügerischer Konkurs vorliegt. Allein diese Fälle passen doch auch nicht unter den gewöhnlichen Betrugsbegriff und man hat sie deshalb hier eingeschoben.

Den Delikten derjenigen Personen, die auf Konkurs betrieben werden können, entsprechen gleiche Delikte derjenigen, die nur auf Pfändung betrieben werden können. Sie finden deshalb in § 50, in Parallele mit dem § 48, den neuen Begriff des Pfändungsbetrugs.

In § 49 werden weitere Fälle des betrügerischen Konkurses erwähnt, um scharf auseinanderzuhalten die Delikte, welche sich auf den Massebestand vor der Konkursöffnung und solche, welche sich auf die Zeit nach Aufnahme des Vermögensinventars und der Konkursöffnung beziehen. Diese letztern Fälle werden zwar gleich bestraft wie die erstern, unterscheiden sich aber ihrem Wesen nach von denselben so stark, daß es nöthig ist, durch eine Auseinanderhaltung die Personen, welche davon betroffen werden können, besonders darauf aufmerksam zu machen.

Zu den §§ 48 und 50 beantragt die Kommission, statt „kann“, wie es die Regierung vorschlägt, zu sagen „soll bei vollendetem Vergehen“. Es würde also im Versuchsfalle keine Einstellung in der Ehrenfähigkeit eintreten, bei vollendetem Vergehen dagegen müßte die Einstellung erfolgen. Ich glaube, Ihnen die Fassung der Regierung mit aller Entschiedenheit befürworten zu sollen. Sie entspricht dem bisherigen Strafrecht und den übrigen Strafandrohungen unseres Strafgesetzbuches, und es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch der Versuch, wenn er so schwerer Natur ist, daß er mit Korrektionshaus bestraft wird, mit der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sollte belegt werden können. Auch genügt es, wenn gesagt wird, es „kann“ die Einstellung ausgesprochen werden, da es Fälle geben wird, wo dieselbe keinen Zweck hätte. Es wird schwerlich möglich sein, in dem in Aussicht gestellten Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung im Kanton Bern alle Ehrenfolgen sofort zu beseitigen. Diese Strafandrohung hat also nur dann Werth, wenn der Bestrafte alle Gläubiger bezahlt, bevor die aus letzterem Gesetze folgende Einstellung abgelaufen ist. Andernfalls wird so wie so eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestehen, sodaß eine Anwendung dieser Strafbestimmung nur double emploi wäre.

In der Kommission ist mit Recht eine Milderung der in den §§ 53 und 54 ursprünglich vorgesehenen Strafandrohungen vorgeschlagen worden. Die betreffenden Delikte wurden im ersten Entwurf ähnlich bestraft wie betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug. Allein ich habe schon vorhin bemerkt, daß sich der Schuldner, wenn er diesem oder jenem Gläubiger, der vielleicht selbst Noth leidet, etwas zuwendet, nicht so klar bewußt ist, daß er etwas Unrechtes begeht, als wenn er Gegenstände verschleudert oder gar zerstört oder seine Bücher fälscht. Es ist deshalb gerechtfertigt, hier eine etwas mildere Strafandrohung eintreten zu lassen in der Weise, daß nicht immer Korrektionshausstrafe ausgesprochen werden muß.

Neben den bisher genannten Delikten, die sämmtlich eine böse Absicht voraussetzen, finden Sie in den §§ 51 und 52 die Strafbestimmungen wegen leichtsinnigen Konkurses und leichtsinnigen Schuldenmachens, entsprechend unserm bisherigen leichtsinnigen Geldtag.

Die Schlußbestimmungen dieses Titels sehen vor, daß auf die in den §§ 47—54 enthaltenen Fälle im übrigen die allgemeinen Vorschriften unseres Strafgesetzbuches anwendbar seien. Es hat das Bezug auf die Frage der Gehülfsenschaft, der Bestrafung bloßer Thätigkeit etc. Ferner mußte auch für den Fall, daß eine juristische Person, z. B. eine Aktiengesellschaft, in Frage kommt, Vorsorge getroffen werden, damit sich diejenigen,

welche strafbare Handlungen in deren Namen begingen, nicht damit ausreden können, es betreffe nicht sie selbst; sie sollen in gleicher Weise bestraft werden, wie es für die gewöhnlichen Fälle vorgesehen ist.

Wyz, Berichterstatter der Kommission. Ich verdanke sehr die Arbeit des Herrn Justizdirektors, der sich hinsichtlich der Strafbestimmungen nicht damit begnügte, einfach auf die bisherigen Bestimmungen hinzuweisen, sondern sich der Mühe unterzog, an Hand des Entwurfes von Herrn Professor Zürcher die sämtlichen Strafbestimmungen neu zu ordnen und in den Entwurf aufzunehmen, wodurch dem Gericht, das in solchen Fällen urtheilen muß, die Stellung sehr erleichtert wird, da sich alles beieinander findet. Da man es hier also mit einer Gesamtarbeit nicht nur des Herrn Justizdirektors, sondern von Leuten, die sich mit der Materie eingehend beschäftigt haben, zu thun hat, so wäre es nicht gut, wenn allzuvieler Abänderungen vorgenommen würden. Dabei habe ich die schwache Hoffnung, daß die nämlichen Strafbestimmungen auch in andern Kantonen Anwendung finden werden, wie es von Herrn Professor Zürcher befürwortet worden ist.

Es sind nur zwei Punkte, die ich kurz berühren möchte. In § 53 beschloß die Kommission eine Abschwächung des Strafmaßes und es ist der Regierungsrath der Milderung beigetreten. Erstens fand man, es seien diese Vergehen zu sogenannten Antragsdelikten zu stempeln, also nur strafrechtlich zu verfolgen, wenn ein Gläubiger eine Strafanzeige einreicht. In zweiter Linie wurde auch die Strafe herabgesetzt in der Weise, daß auch bloße Gefängnißstrafe ausgesprochen werden kann.

Der zweite Punkt, den ich hervorheben möchte, betrifft den Antrag der Kommission zu den §§ 48 und 50, der dahin geht, es möchte nicht bloß in's Ermessen des Gerichts gestellt werden, eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auszusprechen, sondern das Gericht solle gesetzlich gezwungen sein, die Einstellung auszusprechen.

Der Herr Justizdirektor hat uns in der Kommission die Zusicherung gegeben, er werde wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1892 einen Gesetzesentwurf einbringen, der die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung bestimmen solle, abgesehen davon, ob betrügerische Handlungen vorliegen oder nicht. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen; denn es ist vorauszusehen, daß bei Behandlung dieser Frage im Großen Rathe sowohl als im Volke die Geister etwas auseinanderplagen werden, sodaß, wenn dieser Gegenstand in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden wäre, die Annahme desselben außerordentlich hätte gefährdet werden können. In diesem in Aussicht gestellten Gesetze wird voraussichtlich die Stellung des unverschuldeten Geldstagers sehr gemildert werden; man wird verschiedene Unbilligkeiten und allzu große Härten der jetzigen Gesetzgebung zu beseitigen suchen. Allein es wird immer ein fundamentaler Unterschied bestehen bleiben zwischen einem, der in Geldtag fällt, aber keine betrügerischen Handlungen vorgenommen hat, und einem solchen, der gleichzeitig den Spitzbuben machte. Während nun für den unverschuldeten in Geldtag Gefallenen ziemlich sicher eine Milderung eintreten wird, soll der Unterschied gegenüber demjenigen, der betrügerische Handlungen begeht, auch darin gekennzeichnet werden, daß man den Letztern auf eine gewisse Anzahl Jahre in der bürgerlichen Ehren-

fähigkeit einstellt. Man fand, man sei es demjenigen, der sich ehrlich durchzuschlagen suchte und sich vielleicht das Nöthige am Mund absparte, um seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, schuldig, daß man ihn in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht gleichhalte, wie den Betrüger, und es sei nicht passend, es in das Ermessen des Gerichts zu stellen, ob bei einem Betrüger die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erfolgen solle oder nicht. Man fand, es solle einer, der betrügerischen Geldtag begeht, im Amt Fraubrunnen gleichgestellt sein, wie im Amt Bern oder im Jura, was nur der Fall ist, wenn man dem Gericht bestimmt vorschreibt, es sei die Einstellung in der Ehrenfähigkeit zu verfügen.

Ich füge noch bei, daß die Kommission mit ihrem Antrag nicht sehr weit ging, indem die Einstellung nur im Falle des vollendeten Vergehens verlangt wird, während man für den Versuch, der schon an und für sich bestraft wird und in den meisten Fällen für die Gläubiger keinen Schaden zur Folge hat, von der Einstellung Umgang nahm. Ueber diesen Punkt kann man allerdings sehr verschiedener Ansicht sein und die Kommission magt sich nicht an, das einzig Richtige getroffen zu haben. Findet der Große Rath, man solle den Richter ermächtigen, auch im Versuchsfalle die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auszusprechen zu können, so kann dies mit Leichtigkeit geschehen.

Dies sind die Gründe, welche die Kommission zu ihrem Antrag veranlaßten, und ich erlaube mir, Ihnen denselben zur Annahme zu empfehlen.

Michel. Ich möchte beantragen, gegenüber dem Antrage der Kommissionsmehrheit am regierungsräthlichen Antrag festzuhalten. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist eine harte Zusatzstrafe und soll nur in den äußersten Fällen erkannt werden, in Fällen, die der Richter nach den Akten und den Thatumständen zu beurtheilen hat. Das Obligatorium der Zusatzstrafe würde übrigens auch mit der bisherigen bernischen Strafgesetzgebung im Widerspruch stehen, indem dieselbe im Falle des betrügerischen Geldtags die Zusatzstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nur fakultativ vorsieht und es dem Ermessen des Richters anheimstellt, ob er diese Zusatzstrafe aussprechen will oder nicht. Die Tendenz der heutigen Strafrechtswissenschaft geht dahin, den Richter in die Lage zu versetzen, die einzelnen Umstände des Falles berücksichtigen zu können. Daher stellt man alternative Strafbestimmungen auf und verschiedene Nebenstrafen. Unser bernisches Strafgesetzbuch datirt vom Jahr 1866 und wir kämen mit dem Obligatorium der Zusatzstrafe um ein volles Vierteljahrhundert zurück, was wir nach meinem Dafürhalten nicht thun sollen.

Moser. Ich halte ebenfalls dafür, die Fassung der Regierung sei die richtige und es sei nicht der gegebene Moment, die von der Regierung aufgestellten Strafandrohungen noch zu verschärfen, und zwar leitet mich ein etwas anderes Motiv, als die Regierung. Die Ziffern 1—4 des § 48 sind etwas weit gefaßt und es kann Fälle geben, wo ein Richter im Zweifel ist und lieber nur auf leichtsinnigen, als auf betrügerischen Konkurs erkennen würde, wo er aber an Hand der Bestimmungen des § 48 sein Urtheil doch auf betrügerischen Konkurs abgeben zu müssen glaubt. In einem solchen Falle soll man den Richter nicht zwingen, auch noch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zu verfügen.

Ferner hörten Sie, daß der Herr Justizdirektor über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung einen besondern Gesetzesentwurf einzubringen gedenkt. Ich glaube nun, wir sollen dem Herrn Justizdirektor für die Ausarbeitung dieses Gesetzes freie Hand lassen und dasselbe nicht schon hier präjudizieren.

Was die §§ 53 und 54 anbetrifft, so glaube ich, es könnte von demselben Umgang genommen werden und ich halte diesen Antrag, den ich schon in der Kommission stellte, aufrecht, oder möchte wenigstens die Regierung beauftragen, diese Frage bis zur zweiten Berathung noch reiflicher zu erwägen. Ich glaube, die Bestimmung des Bundesgesetzes in Art. 287, wonach die Bezahlung einer Schuld durch eine Waare ein ansechtbares Rechtsgeschäft ist, aber nicht eine eigentliche strafbare Handlung, würde vollständig genügen. Bestraft soll eine planmäßige widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger werden, und hiefür ist bereits gesorgt, nicht aber eine Begünstigung, wo sich die Schuld unter Umständen auf Null reduziert. Das vorliegende Gesetz enthält Strafbestimmungen, an die das Volk bisher nicht gewöhnt war, genug, und deshalb würde ich die §§ 53 und 54 streichen; eventuell möchte ich dem Großen Rath belieben, diese beiden sehr einschneidenden Artikel bis zur zweiten Berathung zurückzustellen.

Präsident. Dem letztern Antrag kann nicht wohl entprochen werden, da sonst die erste Berathung nicht abgeschlossen wäre. Hingegen steht es der Regierung und der Kommission ja natürlich frei, für die zweite Berathung gleichwohl andere Anträge zu bringen. Ich werde deshalb über den eventuell gestellten Antrag des Herrn Moser nicht abstimmen lassen.

Moser erklärt sich einverstanden.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Moser schon jetzt materiell widersetzen. Unser bisheriges Strafgesetzbuch hat für solche Fälle die gleichen Strafandrohungen aufgestellt, wie für den Fall des betrügerischen Geldtags, also eine viel strengere Strafe, als sie hier vorgesehen ist. Man trägt also der Volksanschauung gewiß voll und ganz Rechnung, wenn man das Strafmaß reduziert. Im übrigen ist es angezeigt, solche „Bluttmachereien“ nicht bloß unter die civilrechtlichen Vorschriften zu stellen, sondern auch einen Strafschuß dagegen zu schaffen. Zudem hat der Richter, wenn er glaubt, es habe keine böse Absicht obgewaltet, völlig freie Hand, von einer Strafe Umgang zu nehmen; denn es heißt im § 53: „Der Konkursit, welcher im Bewußtsein seiner Insolvenz und in Voraussicht seines Konkurses . . .“ Und der § 54 sagt: „Der der Pfändungsbetreibung unterworfenen Schuldner, welcher auf die im vorliegenden Paragraphen beschriebene Weise nachstehende oder gleichberechtigte Gläubiger widerrechtlich begünstigt. . .“ Es ist also genügend dafür gesorgt, daß der Richter solche Fälle, welche eine mildere Beurtheilung erheischen, nicht unter diese Bestimmungen zu stellen braucht.

Hyro. Die §§ 48 und 50 hatten in der Kommission eine lange Diskussion zur Folge, und es ist der Antrag

des Herrn Wyß, das Wort „kann“ durch „soll bei vollendetem Vergehen“ zu ersetzen — es ist das scheinbar die strengere Ansicht — nur mit kleiner Mehrheit angenommen worden. Ich stimmte auch zu dem Abänderungsantrag und fühle mich verpflichtet, zu sagen weshalb.

Es handelt sich in den §§ 48 und 50 um betrügerischen Konkurs bezw. betrügerische Beseitigung von Vermögensgegenständen durch Personen, die nicht auf Konkurs betrieben werden können. Die Regierung beantragt nun, neben den ziemlich hohen Korrektionshaus- und Gefängnißstrafen auch die Möglichkeit zu geben, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auszusprechen zu können und zwar im Falle des betrügerischen Konkurses bis auf 5, im Falle der Beseitigung von Gegenständen bis auf 3 Jahre. Ob man nun sage „kann“ oder „soll“, so ist es immerhin in's Ermessen des Gerichts gestellt, die Einstellung auf eine kürzere Zeit, z. B. auf ein Jahr, zu beschränken. Ich gehe nun von der Ansicht aus, daß, da es sich um betrügerische Handlungen handelt, die Strafandrohungen streng sein sollen, umsomehr als wir bis dahin nach dem bernischen Vollziehungsverfahren bei Handlungen, wie sie in den §§ 48 und 50 näher bezeichnet sind, das Manifestationsverfahren hatten, mit dessen Hülfe es noch hie und da gelang, einem Schuldner, der seine Gläubiger auf arglistige Weise um ihre Sache zu bringen suchte, beizukommen. Dieses Manifestationsverfahren ist durch das Bundesgesetz beseitigt worden, weshalb ich glaube, es sei angezeigt, hier als Gegengewicht gegen die Tendenz, einzelne Gläubiger zu benachtheiligen, die strengeren Strafbestimmungen aufzunehmen. Es ist das um so angezeigt, als gegenwärtig Leute, die sich keiner strafbaren Handlung schuldig machten, aber vor 20 oder 30 Jahren vergeltstugten, zeit ihres Lebens in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind. So lange in dieser Beziehung nicht Wandel geschaffen ist, rechtfertigt es sich nach meinem Dafürhalten durchaus, Konkursiten und auf Pfändung betriebene Schuldner, welche sich strafbarer Handlungen schuldig machten, im Falle des vollendeten Vergehens in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen. Es liegt dann immer im Ermessen des Gerichts, dem einzelnen Falle bei der Zurechnung der Anzahl Jahre, auf welche die Einstellung erfolgen soll, Rechnung zu tragen. Man hätte vielleicht noch weiter gehen und sagen können, daß auch im Falle des Versuchs die Einstellung erfolgen könne; ich will in dessen keinen bezüglichen Antrag stellen.

Was den Streichungsantrag des Herrn Moser anbetrifft, so war man in der Kommission nach einer ziemlich langen Diskussion schließlich mit großer Mehrheit der Ansicht, es sollen die beiden Paragraphen nicht ganz gestrichen werden, sondern man solle sich auf die Strafmilderung beschränken. Es wird immerhin den Umständen Rechnung getragen werden können, sodaß nicht zu befürchten ist, daß ein Schuldner, der sich nicht arg vergangen hat, allzu streng bestraft werde. Auch angesichts der Meinung im Volk, daß unter dem neuen Gesetz der Schuldner freie Hand habe und nicht mehr zu zahlen brauche, ist es durchaus angezeigt, daß man hier Vorschriften aufnimmt, die dem Volke zeigen, daß dies nicht die Absicht war, ohne daß man deswegen die Grundsätze der Humanität verleugnet.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte noch darauf aufmerksam

machen, daß unser Strafgesetzbuch in den Bestimmungen über den Betrug es auch nur fakultativ läßt, ob eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erfolgen soll oder nicht; sogar beim Diebstahl ist die Einstellung nur eine fakultative, und man würde also, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, betrügerische Handlungen in einem Konkurs strenger bestrafen als den Diebstahl. Wenn ich also an dem Antrage der Regierung festhalte, so ist es mir darum zu thun, die neuen Bestimmungen mit dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch in Uebereinstimmung zu halten.

Moser. Nur zwei Worte zur Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Justizdirektors. Ich glaube, es sei nicht richtig, daß die in den §§ 53 und 54 enthaltenen Bestimmungen schon im bisherigen Gesetz enthalten seien, und wenn ich den Herrn Justizdirektor recht verstanden habe, machte er auch das Zugeständniß, das alte Gesetz habe immer den Charakter der Planmäßigkeit festgehalten, während in den §§ 53 und 54 der Charakter der Planmäßigkeit nicht mehr in Betracht kommt. Wenn Einer durch einen unverschämten Gläubiger veranlaßt wird, eine Schuld anders zu bezahlen, als mit Geld, so verfällt er dem Gesetz, während der Gläubiger, der eigentlich schuld ist, leer ausgeht, wahrscheinlich weil man fand, man könne denselben nicht gut zur Verantwortung ziehen.

Abstimmung:

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für die Fassung der Regierung in den §§ 48 und 50 | 59 Stimmen. |
| Für die Fassung der Kommission | 53 " |
| 2) Für Beibehaltung der §§ 53 und 54 (gegenüber dem Streichungsantrag Moser) | Mehrheit. |

Titel V.

Verschiedene Bestimmungen.

A. Für den ganzen Kanton.

§§ 58—60.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die §§ 58—60 sind aus dem bisherigen Vollziehungsverfahren herübergenommen und behandeln die beiden Fälle, wo ein Nachlaß entweder erblos ist, oder die Erben wegen dessen Uebernahme Zweifel hegen. Bekanntlich kann man im letztern Falle ein amtliches Güterverzeichnis verlangen und erst nachher sich über die Annahme der Erbschaft aussprechen. Allein schon das Gesetz von 1850 gab auch die Möglichkeit, statt des amtlichen Güterverzeichnisses eine gerichtliche Vereinigung verlangen zu können, ohne auf den allfälligen Ueberschuß zu verzichten.

Was den Jura betrifft, so ist der § 58 beinahe wörtlich dem Art. 811 Code civil nachgebildet, trifft also auch für ihn vollständig zu. Der § 59 dagegen fällt in seiner Fassung nicht ganz mit dem Gesetzeszustand zusammen, wie er im Jura besteht; da sich aber keine Inkonssequenzen

ergeben können, so glaubte ich, die Bestimmung nicht für beide Kantonstheile verschieden fassen zu sollen. Wenn sich nämlich ein Erbe nicht innert 3 Monaten und fernern 40 Tagen über die Annahme der Erbschaft ausspricht, so wird ihm dies nach französischem Recht nicht als Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft angerechnet; er kann die Verlassenschaft 30 Jahre lang in der Hand behalten, ohne sich über deren Annahme je bestimmt auszusprechen, und es kann ihn ein Gläubiger, wenn er die Erbschaft sous bénéfice d'inventaire angetreten, nicht zu einer Erklärung zwingen. Es ist dies ein Zustand, um welchen wir den Jura nicht zu beneiden haben und die jurassischen Juristen anerkennen, daß es gut wäre, wenn sie statt desselben unser amtliches Güterverzeichnis hätten. Es trifft also für den Jura die Bestimmung nicht zu: „und es sind hiebei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.“ Allein gleichwohl hat der § 59 für den Jura bedeutenden Werth. Wenn einem Erben die Verwahrung einer Erbschaft lästig wird, ohne daß er sich aber getraut, sich über deren Annahme definitiv auszusprechen, so wird es ihm angenehm sein, nach § 59 die gerichtliche Vereinigung verlangen zu können; dabei kommen die darin vorgesehenen Fristen nicht in Betracht.

In § 60 wird eine Abänderung des bisherigen Textes vorgeschlagen. Die bisherige Bestimmung schloß sich der frühern Armengesetzgebung an und wies einen allfälligen Ueberschuß einer Erbschaft, für welche keine Erben da sind, in erster Linie dem Armengute der Burgergemeinde zu, welcher der Erblasser angehörte, sofern er von ihr unterstützt worden, in zweiter Linie dem Staat. Das Primarschulgesetz hat dann bestimmt, daß solche erblose Verlassenschaften in den Schulfonds der Gemeinde, in welcher der Erblasser wohnte, fallen sollen, sofern die Zinsen desselben nicht zur Bestreitung der allgemeinen Schulausgaben genügen. Es wird nun vorgeschlagen, einfach zu sagen „.... so wird der Ueberschuß dem Staate zur gesetzlichen Verwendung zugestellt.“

Angenommen.

§ 61.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph wurde ebenfalls, in etwas abgeänderter, dem neuen Gesetze angepaßter Redaktion, aus dem Vollziehungsverfahren herübergenommen.

Angenommen.

§ 62.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich werde von Seite des Herrn Flüeliger darauf aufmerksam gemacht, daß in Ziffer 1 der Passus „des allfälligen dritten Unterpfindsbesitzers“ besser redigiert werden könnte, indem gesagt würde „der allfälligen

dritten Grundpfandbesitzer". Ich werde dieser Anregung meine Aufmerksamkeit schenken und bis zur zweiten Berathung eine andere Redaction vorlegen. Ebenso kann es nur zur Klarstellung dienen, wenn unter Ziffer 2 gesagt wird, „die Bezeichnung der Grundstücke nach Art, Lage, Begrenzung . . .“

Der § 62 sucht das, was jetzt schon in unserem Vollziehungsverfahren über die Steigerungsbedingungen festgesetzt ist, zu verwerthen, soweit es sich als zweckmäßig erwiesen hat; ferner wird die wichtige Neuerung eingeführt, daß wenn ein Grundstück zwangsweise veräußert wird, die nicht in Betreibung liegenden Pfandforderungen dem Käufer überbunden werden. Während diese Gläubiger bis jetzt Eingaben im Gant- und Geltstagsverfahren machen, Anweisungen auf den neuen Erwerber der Liegenschaften oder auf den Schätzungswert der unversteigerten Liegenschaften annehmen und sich mitunter an langwierigen Verfahren zur Aufhebung des Miteigentums betheiligen mußten, behalten sie in Zukunft ihr altes Forderungs- und Pfandrecht ohne Eingabe bei. Ich bin sogar noch weiter gegangen und habe in § 65 vorgesehen, daß auch mit betreibenden Gläubigern Vereinbarungen bezüglich der Ueberbindung ihrer Forderungen auf Rechnung des Theils des Kaufpreises, der baar zu bezahlen ist, abgeschlossen werden können.

Zum Schlusse füge ich noch die Bemerkung bei, daß die kantonale Brandversicherungsanstalt nicht in die Stellung, die ihr hier angewiesen ist, hätte gebracht werden können, wenn derselben nicht in § 71 ein spezielles Pfandrecht gegeben würde; aus diesem Grunde wurde der § 71 aufgestellt.

Angenommen mit Einschaltung des Wortes „Begrenzung“ in Ziffer 2.

§§ 63 und 64.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 65 und 66.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Paragraphen handeln von der Art und Weise, wie sich der Eigenthumsübergang an Liegenschaften vollziehen soll. Das Bundesgesetz enthält eine Bestimmung, welche die Regelung dieses Punktes etwas erschwert. Wenn der Ersteigerer den Theil des Kaufpreises, den er baar entrichten muß, nicht innert 6 Monaten zahlt, so kann der Kauf wieder rückgängig gemacht werden. Man fragte sich nun, ob es nicht angezeigt wäre, mit der Eintragung in's Grundbuch zu warten, bis der Kauf definitiv geworden. Vorerhand habe ich eine andere Lösung vorgeschlagen, behalte mir aber vor, die Sache nochmals eingehend zu prüfen. Mein Vorschlag geht dahin, die Eintragung vorzunehmen und für den Fall, daß der Kauf rückgängig gemacht wird, eine Anmerkung am Rande anzubringen und $\frac{3}{4}$ der Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren zurückerstatten.

Tagblatt des Großen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. — 1890.

Die übrigen Bestimmungen, welche in den Kaufbrief aufgenommen werden sollen, bedürfen keiner langen Erörterung.

Angenommen.

§§ 67 und 68.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Bestimmungen sind, in etwas anderer Fassung, schon im bisherigen Recht enthalten; zum Theil sind sie noch vervollständigt worden, indem das bisherige Recht in Bezug auf die Löschung in den Fällen, wo die Gläubiger im Zwangsverfahren bezahlt wurden, eine Lücke enthielt, woraus sich oft Zweifel und Schwierigkeiten ergaben.

Angenommen.

§ 69.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem Bundesgesetz können die Kantone ein besonderes Verfahren für die Versteigerung von bei einer Pfandleihanstalt hinterlegten Faustpfändern aufstellen. Wir haben bereits im Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler von 1888 ein solches Verfahren. Es wird vorgeschlagen, dasselbe beizubehalten und die in den bezüglichen Bestimmungen vorgesehenen Einrichtungen des Gantbeamten dem Betreibungsbeamten zu übertragen.

Angenommen.

§ 70.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph enthält einen sehr weitgehenden Eingriff in unser jetziges Gerichtswesen, nämlich die Abschaffung der Weibel. Ich habe bereits bei § 14 gesagt, daß es nicht möglich sei, die Weibel einfach als Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes zu erklären. Dagegen können sich dieselben um die Betreibungsgehilfenstellen bewerben und es werden auf diese Weise die meisten Weibel in Funktion bleiben. Die Berrichtungen, welche den Weibel noch übrig bleiben würden, werden den Betreibungsgehilfen übertragen, ausgenommen die Bedienung des Richteramts, die füglich den Landjägern und Plantons übertragen werden kann, da sie keine speziellen Kenntnisse erfordert.

Was die im Amt stehenden Weibel betrifft, welche nicht geeignet und nicht geneigt sind, eine neue Beamtung

zu übernehmen, so werden dieselben nicht von heute auf morgen entlassen, sondern man stellt es ihnen frei, noch bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer weiter zu amten; nur findet dann keine Wiederwahl statt.

Angenommen.

§ 71.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat gegenwärtig im Konkurs für die ausstehenden Beträge des laufenden und des verflossenen Jahres ein Vorzugsrecht. Nun beseitigt aber das Bundesgesetz in dieser Beziehung das kantonale Recht und bestimmt abschließend, welchen Forderungen in Zukunft noch ein Privilegium zukommt. Wir können deshalb der Brandversicherungsanstalt nur noch ein Vorrecht geben in der Form des Pfandrechts, wie es hier vorgeschlagen wird.

Angenommen.

§ 72.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph ist einer derjenigen, bezüglich welcher zwischen Regierung und Kommission Differenzen walten. Die Regierung schlägt vor, die gewerbsmäßige Vertretung der Gläubiger durch Dekret des Großen Rathes zu ordnen. Sie werden fragen, weshalb dies nicht im Gesetze selbst geschehe. Allein wir wissen im Moment noch nicht, wie sich die Vertretung der Gläubiger in Zukunft gestalten wird. Ein großer Theil der Funktionen, welche die Vertreter bisher ausübten, geht jedenfalls an das Betreibungsamt über. Auch weiß man noch nicht, ob die Gläubiger die Vertretung noch so suchen werden, daß es sich verlohnt, darüber Bestimmungen aufzustellen. Wir wissen ferner nicht, ob sich viele Unberufene als Vertreter hinzudrängen werden. Es ist möglich, daß es in dieser Beziehung nicht so gefährlich sein wird, als man es sich vorstellt; immerhin aber waltete in der Regierung die Ansicht ob, es könnte da wieder ähnlicher Unfug Platz greifen, wie er gegenwärtig vielfach besteht, wo viele Unbefugte Betreibungen besorgen, indem sie die Akten vom Gläubiger unterzeichnen lassen, zu wucherlichen Bedingungen die Forderungen kaufen oder auch sich fiktive Cessionen ausstellen lassen.

Ich persönlich glaube nicht, daß die Sache so bedenklich werden wird und wollte deshalb sagen: „Durch Dekret des Großen Rathes kann . . .“; die Mehrheit der Regierung ersetzte jedoch das Wort „kann“ durch „soll“. Ich hätte lieber die Erfahrung abgewartet und mir hier nur ein Thürchen offen gelassen, um eventuell die gewerbsmäßige Vertretung durch Dekret zu ordnen. Die Kommission ging noch weiter und wollte auch diese Fakultät nicht, indem sie dafürhielt, es sei gar nicht

nöthig, in dieser Beziehung besondere Bestimmungen aufzustellen. Ich will es dem Herrn Berichterstatter der Kommission überlassen, diese Ansicht zu begründen. Ich muß natürlich am Antrag der Regierung festhalten, hätte es aber lieber in der Form gethan, wie ich es ursprünglich beantragt hatte.

Wyß, Berichterstatter der Kommission. Es wurde in der Kommission die Befürchtung ausgesprochen, das Volk möchte an diesem Paragraphen Anstoß nehmen und glauben, man wolle hier eine neue Kaste, wahrscheinlich aus Juristen bestehend, gründen; die Kommission beantragt deshalb Streichung des § 72, um nicht die Annahme des Gesetzes zu gefährden. Prinzipiell dagegen war man mit der Regierung ganz einverstanden, indem man fand, es sei sehr richtig, wenn man dem Großen Rathe die Kompetenz einräume, gegebenenfalls einzuschreiten und die Funktionen der gewerbsmäßigen Vertreter durch ein Dekret regliren zu können.

Ich persönlich hege die eingangs ausgesprochene Befürchtung nicht und glaube ferner, daß es sehr gut ist, wenn man, bevor ein solches Dekret erlassen wird, Erfahrungen sammelt, wie der Herr Justizdirektor angedeutet hat, weshalb ich den vom Herrn Justizdirektor geäußerten Wunsch, es möchte das „soll“ durch „kann“ ersetzt werden, aufgreife und einen bezüglichen Antrag stelle. Es hätte die Annahme dieses Antrages zur Folge, daß der Große Rath nur im Falle des Bedürfnisses ein Dekret beschließen würde und daß man unterdessen Erfahrungen sammeln könnte.

Abstimmung.

1) Eventuell: Für die Fassung des Entwurfs (gegenüber dem Antrag, das Wort „soll“ durch „kann“ zu ersetzen) Minderheit.

2) Definitiv: Für Beibehaltung des so modifizirten § 72 (gegenüber dem Streichungsantrag der Kommission) Mehrheit.

§ 73.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 73 ordnet den Begriff der rechtlichen Aufkündigung, der bisher nirgends klar und ausdrücklich geordnet war. Wenn ein Gläubiger brieflich oder mündlich kündigte, so mußte er immer gewärtigen, der Schuldner werde den Empfang der Aufkündigung bestreiten. Der § 73 gibt nun ein Mittel an die Hand, sich ein Beweismittel zu verschaffen. Wenn der Schuldner nicht freiwillig den Empfang der Kündigung bescheinigt, so kann der Gläubiger auf Kosten desselben durch den Betreibungsbeamten eine Kündigung erlassen in gleicher Weise und mit den gleichen Kosten, wie ein Zahlungsbefehl erlassen wird.

Angenommen.

§ 74.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie der vorhergehende Artikel, so steht auch der § 74 nicht in einem nothwendigen Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz. Allein man glaubte, der Moment, in welchem eine Reihe neuer Amtskautionen geschaffen wird, sei der geeignetste, um die Stellung der vielen mit Kautionen belasteten Beamten anders zu gestalten. Unser gegenwärtiges Kautionensystem ist, wie jedermann weiß, kein gutes. Wenn ein Beamter eine Kaution zu leisten hat — ich erinnere an die kürzlich erfolgte Befehung einer Beamten, für welche eine Kaution von Fr. 35,000 vorgeschrieben ist — so muß er sich links und rechts an seine Bekannten wenden, damit sich dieselben für ihn verpflichten, was natürlich niemand gerne thut. Es hat dies für den Beamten eine gewisse Abhängigkeit zur Folge und oft muß er seinen Bekannten dann ebenfalls Bürge sein. Es ließen sich Fälle nachweisen, in welchen ein Beamter gerade dadurch zu Verlust kam und zu Veruntrennungen veranlaßt wurde.

Nun bietet sich ein anderes Mittel der Kautionsleistung, das für den Staat viel angenehmer ist, als das jetzige und für den Beamten nicht die Nachtheile des gegenwärtigen Systems hat. Dieses neue System besteht darin, daß eine Amtsbürgschaftsgenossenschaft gebildet wird. Die Mitglieder derselben haben bestimmte Beiträge zur Bildung eines Fonds zu leisten, welcher für allfällige Schäden haftet. Der Staat nimmt die Genossenschaft unter seine Aufsicht, schreibt unter Umständen vor, die Gelder derselben müssen bei ihm angelegt werden u. So hat der Staat eine richtige Garantie in Händen und braucht nicht Hunderte von Bürgen zu überwachen, um dann gleichwohl, wie erst kürzlich, die Erfahrung machen zu müssen, daß von 10 Bürgen nur noch einer gut ist. Die Genossenschaft wird dem Staat wirkliche Realsicherheit leisten können, da die Beiträge in kurzer Zeit eine bedeutende Summe ausmachen werden. Die im Kanton Bern geleisteten Amtskautionen belaufen sich gegenwärtig auf über 5 Millionen Franken. Angenommen, es werde vom Tausend der Amtsbürgschaft nur ein Beitrag von Fr. 2 bezogen, so macht dies jährlich schon Fr. 10,000 oder in 10 Jahren Fr. 100,000 aus. Ich glaube nicht, daß in dieser Zeit Defizite in so hohem Betrage zu decken sein werden, sodaß man die Beiträge noch wird ermäßigen können. Es gibt schon jetzt solche Genossenschaften, deren Vermögen ausreichend ist, sodaß keine Beiträge mehr bezogen werden müssen. Das neue System verbessert die Aufsicht; wenn die Beamten für einander haften, so werden sie den Behörden von gewissen Vorgängen Kenntniß geben, um welche sie sich bis jetzt nicht zu kümmern hatten, sodaß auch weniger Fälle von Schädigungen eintreten werden.

Die weitere Ausführung des Artikels, wie sie in Absatz 2 vorgesehen ist, läßt sich hier im Gesetz nicht schon ausführlich regeln. Der Regierungsrath wird sagen, wie die Genossenschaft gebildet sein müsse, wie die Gelder angelegt werden sollen u. Auch wird dieser Anlaß benutzt werden, um das Kautionswesen, das gegenwärtig unter sehr verschiedenen Vorschriften steht, unter einige einheitliche Bestimmungen zu bringen.

Wyß, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat einstimmig zu diesem Paragraphen gestimmt und

erachtet die Bildung einer solchen Bürgschaftsgenossenschaft als einen großen Fortschritt. Man glaubt, damit dem in Bürgschaftssachen herrschenden Unwesen bedeutend Einhalt thun zu können.

Da dieser Paragraph der letzte des Abschnitts betreffend den ganzen Kanton ist, so möchte ich anschließend hieran noch eine persönliche Anregung machen, die ich in der Kommission wegen mangelnder Zeit nicht mehr vorbringen konnte. Die Anregung kann bei richtiger Durchführung namentlich für den Kredit des kleinern Landwirthes von ziemlich großer Bedeutung sein. Sie wissen, daß vom 1. Januar 1892 hinweg keine Obligationen mehr ausgestellt werden können, und daß die bestehenden Obligationen im Konkurs nur noch ein Vorrecht genießen, wenn man sie bis zu einem gewissen Zeitpunkte in ein öffentliches Buch eintragen läßt. Auf dem Lande wurden deshalb viele Stimmen gegen das Betreibungs- und Konkursgesetz abgegeben, da man sagte, man nehme damit dem kleinen Landwirth, der sehr oft in den Fall komme, daß er vorübergehend Geld bedürfe, die Möglichkeit weg, sich solches durch Ausstellung einer Obligation auf billige Weise zu beschaffen. Ich glaube nun, unsere schweizerische Gesetzgebung gestatte uns, einigermaßen einen Ersatz für die verschwindenden Obligationen aufzustellen, allerdings ein Ersatz, der ausschließlich dem Landwirth zu gute kommen würde. Sie wissen, daß wenn ich eine bewegliche Sache als Pfand für eine Forderung geben will, ich mich nach dem Obligationenrecht des Besitzes an dem Gegenstand entäußern und denselben dem Darleiher in Gewahrsam geben muß. Wenn ich Geld nöthig habe und meine Uhr versetzen will, so erwirbt der Darleiher nur ein Pfandrecht, wenn er die Uhr in Gewahrsam nimmt. Dies hätte zur Folge, daß ein Landwirth einen hauptsächlichlichen Theil seines Vermögens nicht verpfänden könnte, nämlich seine Viehwaare; denn es ginge nicht wohl an, eine Kuh aus dem Stalle des Schuldners als Pfand in denjenigen des Gläubigers, der vielleicht in einem andern Bezirk wohnt, zu verbringen; auch hätte der Schuldner dann keine Nutzung von der Kuh. Nun sagt der Art. 210 des Obligationenrechts, der vom Faustpfandrechte handelt: „Es bleibt indeß der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Verpfändung von Vieh durch bloße Eintragung in öffentliche Bücher zu gestatten.“ An diesen Punkt möchte ich anschließen und hier die Aufnahme einer bezüglichen, grundsätzlichen Bestimmung beantragen, wovon ich mir bedeutende Vortheile verspreche, da dadurch die Kreditverhältnisse des kleinen Landwirths bedeutend verändert werden. Er kann einen Gegenstand, den er bisher nicht als Pfand hergeben konnte, heranziehen und gestützt darauf Geld erhalten, wodurch er auch ökonomisch viel unabhängiger gestellt wird, als bisher. Wie leicht kann er bei einem befreundeten Nachbar einige hundert Franken erhalten, wenn er Vieh verpfänden kann, ohne daß dasselbe aus dem Stalle genommen zu werden braucht. Dann braucht er keinen Bürgen nachzulaufen, denen er dann nachher vielleicht auch wieder Bürge sein sollte und man weiß ja, wie viel Unglück dieses Bürgschaftswesen schon angerichtet hat. Allein auch für die vielen Kassen auf dem Lande resultirt aus einer solchen Einrichtung ein praktischer Nutzen. Diese Kassen haben sehr viel Geld auf Obligationen ausgeliehen. Wird nun kein Ersatzmittel geschaffen, so müssen sie Bürgen verlangen, während, wenn das Vieh durch Eintragung in ein öffent-

liches Buch verpfändet werden kann, den Kassen dies genügen wird. Es wird also dadurch nicht bloß die Stellung des geldbedürftigen Schuldners erleichtert, sondern auch die Stellung derjenigen Geldinstitute, die hauptsächlich mit der Landbevölkerung verkehren.

Die Ausführung meiner Anregung denke ich mir sehr einfach. Es werden ein paar kurze Gesetzesparagraphen genügen, um die Sache richtig zu regeln, und die weitere Ausführung kann ganz gut einem Dekret überlassen werden. Ich stelle mir vor, es würde auf der Gerichtsschreiberei jedes Amtsbezirks ein öffentliches Buch aufgelegt. Will nun jemand ein Stück Vieh verpfänden, so geht er mit dem Gläubiger oder allein mit einer Vollmacht hin und weist eine schriftliche Urkunde vor, daß eine Schuld existire; gestützt hierauf würde die Eintragung des betreffenden Stückes Vieh in das öffentliche Buch verlangt und damit das Pfandrecht gesichert. Ich glaube, ein Buch in jedem Amtsbezirk würde genügen — man darf die Sache auch nicht zu sehr erleichtern — und ich wäre nicht damit einverstanden, daß in jeder Einwohnergemeinde ein solches Buch aufgelegt würde.

Ich möchte nun nicht schon heute eine Diskussion über die Einzelheiten hervorrufen, sondern nur die Stimmung des Großen Rathes im allgemeinen kennen lernen. Sind Sie mit meiner Anregung einverstanden, so geht mein Antrag dahin, Sie möchten die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung grundsätzlich beschließen, worauf es dann Sache der Regierung und der Justizdirektion sein wird, eine passende Redaktion zu finden und bei der zweiten Verathung zur definitiven Annahme vorzulegen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sofern Herr Wyß einen förmlichen Antrag stellt, jetzt schon in Sachen zu beschließen, so müßte ich mich diesem Antrage widersetzen. Dagegen liegt kein Grund vor, die Anregung als solche nicht zu prüfen und es wird das auch geschehen. Wenn sich dann ergibt, daß eine solche Einrichtung von Nutzen sein kann, so wird sich unter Umständen auch ein besonderes Gesetz darüber aufstellen lassen. Jetzt schon den Grundsatz aufzustellen, bevor eine genauere Prüfung stattgefunden hat, scheint mir nicht angezeigt; denn ich glaube, es werden der Durchführung noch ganz wesentliche Hindernisse entgegenstehen. Ich erinnere Sie nur daran, daß gerade beim Rindvieh die Feststellung der Identität nicht so leicht ist und ein Pfand im Handumdrehen verwechselt werden kann. Ferner sähe bei Domizilwechsel der Gläubiger seine Sicherheit sich entfernen und es müßte auch die Eintragung aus dem einen Buch in ein anderes übertragen werden u. s. Ich glaube also, die Sache sei nicht so einfach; sie durchbricht unser Prinzip, daß bewegliche Pfänder übergeben werden müssen. Immerhin bin ich gerne bereit, die Frage zu prüfen und eventuell Vorschläge zu bringen, möchte aber nicht, daß der Große Rath beschließen würde, es müsse eine solche Bestimmung in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden.

Präsident. Das Wichtigste wird sein, daß man die Anregung des Herrn Wyß in dem Sinne erheblich erklärt, daß die Regierung die Sache untersuchen und bei der zweiten Verathung Bericht und Antrag bringen soll, sodaß die erste Verathung nicht gehemmt würde.

Wyß. Ich wollte aus der Sache nicht größern Lärm

machen, als absolut nöthig ist und brachte deshalb meine Anregung bei Verathung dieses Gesetzes, wo solche Gelegenheitsbestimmungen gut untergebracht werden können, ein. Auch in § 74 hat man eine Bestimmung aufgenommen, die eigentlich nicht in das vorliegende Gesetz gehört. Ich glaube nun, es sei praktisch und gut, wenn der Große Rath den Grundsatz der Viehverpfändung heute definitiv beschließt. Regierungsrath und Kommission werden hierauf die betreffenden Bestimmungen redigiren und können Sie die Sache, wenn sie Ihnen nicht behagt, dann immer noch verwerfen oder überhaupt ganz fallen lassen. Ich glaube aber, die Anregung komme besser in Fluß, wenn man heute schon einen grundsätzlichen Beschluß faßt.

Abstimmung:

- 1) Der § 74 ist nicht bestritten und somit angenommen.
- 2) Für den Antrag Wyß, prinzipiell die Verpfändung von Vieh zu beschließen (gegenüber dem Antrag Lienhard, diesen Antrag bloß erheblich zu erklären). Minderheit.

B. Für den alten Kantonsheil, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel.

§§ 75—81.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Bundesgesetz greift auch in unser eheliches Güterrecht sehr weitgehend ein, und es lag deshalb für mich eine große Versuchung vor, letzteres bei diesem Anlasse in seiner Gesamtheit einer Revision zu unterwerfen und Ihnen ein ganz neues System vorzuschlagen, um den Schwierigkeiten, die sich bei der Neugestaltung der Dinge in dieser Beziehung ergeben werden, zu entgehen.

Bekanntlich geht nach unserm ehelichen Güterrecht das Vermögen der Frau mit Ausnahme des sogenannten vorbehaltenen Gutes auf den Ehemann über; der Ehemann wird Eigenthümer dieses Vermögens, auch von nachträglich der Frau anfallendem, und Schuldner der Verpflichtungen der Frau. Bei eintretendem Gelbstag tritt zwischen den Ehegatten Gütertrennung ein, die selbst im Falle der Rehabilitation fortbestehen bleibt.

Diese Bestimmungen genügen gegenüber dem durch das Bundesgesetz geschaffenen neuen Rechtszustande nicht; denn, wie Sie wissen, unterliegen in Zukunft $\frac{9}{10}$ aller Ehemänner nicht mehr der Betreibung auf Konkurs. Es wäre also auf diese alle die Bestimmung betreffend Gütertrennung infolge Gelbstages unanwendbar. Es wird daher in § 75 auch der Frau eines Schuldners, der nur auf Pfändung betrieben werden kann, ein Vorrecht für die Hälfte ihres zugebrachten Guts im Pfändungsverfahren eingeräumt. Nun muß aber, damit sich die Frau an einem Pfändungsverfahren betheiligen kann, derselben oder den an ihre Stelle getretenen Kindern das Recht der Anschlußpfändung gegeben werden und zwar ohne vorgängige Betreibung. Die Frau kann einfach erklären: Ich schließe mich der Pfändung mit meiner Weibergutsforderung an. Dies hat zur Folge, daß sie als Gläu-

bigerin partizipirt und für ihre privilegierte Weibergutsforderung ganz oder theilweise fruchtbare Anweisung erhält. Es fragte sich nun: Wie soll man bewirken, daß die Frau nicht immer und immer wieder kommt und mit ihrer Forderung jede andere Betreibung illusorisch macht? Ein Kreis Schreiben des Bundesraths empfiehlt, zu sagen, wenn eine Frau von der Anschlußpfändung Gebrauch mache, so solle Gütertrennung eintreten. Man fand aber, daß dies ein zu hartes Verfahren wäre, und daß, wenn Gütertrennung eintreten soll, man dieselbe auf einen spätern Zeitpunkt verlegen müsse. Der Mann kann sich vielleicht mit dem betreibenden Gläubiger abfinden und die Frau ist einverstanden, ihre Pfändung zurückzuziehen, sodaß nicht einzusehen ist, weshalb nun gleichwohl eine Gütertrennung eintreten sollte. Ich fand, der hiezu geeignete Zeitpunkt sei derjenige der Vertheilung des Erbes der gepfändeten Gegenstände. Schon auf den Zeitpunkt der Pfandverwerthung die Gütertrennung eintreten zu lassen, wäre nicht zutreffend, da es z. B. bei der Verwerthung von Liegenschaften 6 und mehr Monate gehen kann, bevor die Frau ihre Anweisung erhält. Da die Frau nach der Gütertrennung selbständig belangt werden kann, so könnte sie in der Zwischenzeit von einem Gläubiger betrieben werden, ohne daß sie die Mittel hätte, denselben zu befriedigen.

Es ist nun aber die ganze Anschlußpfändung mit der anschließenden Gütertrennung gleichwohl ein Uebelstand, auch wenn sie sich praktisch durchführen läßt, weil sich nach und nach eine große Zahl von Ehen ergeben wird, in welchen Gütertrennung besteht, ohne daß es öffentlich bekannt sein würde, und es ist auch fatal, wenn die Frau mit den Gläubigern konkurriren und ihnen alles wegnehmen muß. Es wäre offenbar besser gewesen, wenn wir in unser eheliches Güterrecht eine Aenderung hätten einführen können, dahingehend, daß der Mann jedesmal, wenn der Frau Vermögen anfällt, derselben für die Hälfte Sicherheit zu leisten hätte. Ich schrak vor einer solchen Vorschrift zurück, weil ich mir sagte: Das Gesetz muß vom Volke angenommen werden und es dürfen deshalb nicht Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit dem alten Recht brechen und bei vielen auf Widerstand stoßen würden. Es ist klar, daß wir diese obligatorische Sicherstellung der Frau nicht nur auf künftige Ehen erstrecken, sondern sie auch auf die gegenwärtig bestehenden Ehen anwenden müßten. Dies hätte zur Folge, daß eine große Anzahl stimmberechtigter Bürger das Gesetz verwerfen würde, indem sie sich einen so weitgehenden Eingriff in ihre persönlichen und Vermögensverhältnisse nicht gefallen lassen würden.

Eine weitere Abänderung des bisherigen Zustandes, nämlich die Beseitigung des Weiberguts Empfangscheins, habe ich zugegeben, aber immerhin unter dem Vorbehalt, die Sache bis zur zweiten Berathung noch näher zu prüfen. Einzelne Rechtskundige, wie z. B. Herr Professor Zeerleder, waren der Ansicht, der Weiberguts Empfangschein falle von selbst weg. Ich glaube das nicht; da nach dem Bundesgesetz die Kantone bestimmen können, ob der Frau ein Vorrecht zukommen solle, so können sie dasselbe auch von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Ein Zwang zur Beseitigung des Empfangscheins besteht also nicht. Für die Beseitigung spricht der Umstand, daß sich die Frau den Empfangschein vielfach gar nicht oder nicht rechtzeitig ausstellen läßt, weshalb sie im Geldtag benachtheiligt wird. Aber auch das Interesse der Gläubiger spricht gegen den Empfangschein; denn wenn eine

Frau mit einem in gesetzlicher Form errichteten Empfangschein dasteht, so muß der Gläubiger beweisen, daß derselbe nicht richtig ist, was oft sehr schwer wird, namentlich wenn er auf 20 oder 30 Jahre zurückgeht. Vielleicht hätte man diesen Uebelständen dadurch vorbeugen können, daß man eine Art vormundschaftlicher Mitwirkung bei Ausstellung des Empfangscheins eingeführt hätte. Es war das schon in den 20er Jahren vorgeschlagen, wurde aber nicht angenommen, weil man, wie ich vermuthete, diesen vormundschaftlichen Zwang als zu weitgehend erachtete.

Alle die genannten Punkte, die in der Regierung und in der Kommission immer wieder aufgegriffen wurden, will ich nun gerne als Gegenstände des weitem Studiums entgegennehmen. Ich werde mich denselben mit möglichster Gründlichkeit widmen, werde mit Juristen, welche als Autoritäten in dieser Beziehung bekannt sind, Rücksprache nehmen und die Sache auch dem Juristenverein vorlegen; möglicherweise wird sich dann eine Milderung der angedeuteten Uebelstände bewirken oder ein anderes System, das vom jetzigen nicht zu stark abweicht, finden lassen.

Ein ganz neues Güterrecht auszuarbeiten, dazu hätte die Zeit nicht ausgereicht. Auch hätte dann dieses Güterrecht ein einheitliches für den ganzen Kanton sein müssen. Zudem ist gerade das eheliche Güterrecht derjenige Theil des Civilrechts, den man nicht zu oft ändern darf. Es bezieht sich auf Verhältnisse, die sich nicht von heute auf morgen abspinnen, sondern oft 30 Jahre und länger dauern, sodaß, wenn das System zu oft geändert wird, bedenkliche Verwickelungen und Rechtsunsicherheit entstehen können. Es gibt noch heute Fälle, in denen die Statutarrechte, welche wir bis 1854 in einzelnen Landestheilen hatten, nachwirken.

Gütertrennung soll nach § 78 auch eintreten, wenn sich keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden haben. Man wird sagen, in diesem Falle habe die Gütertrennung keinen Zweck. Allein man muß an die Zukunft denken. Sobald der Frau eine Erbschaft zufällt, gewinnt die Gütertrennung ihre Bedeutung; die Erbschaft soll dann der Ehefrau und ihren Kindern verbleiben.

Nachdem ich so in großen Zügen die Neuordnung erörtert habe, muß ich noch einige Fragen, welche die Durchführung im einzelnen betreffen, berühren. Nach dem Bundesgesetz können wir für Ehefrauen und Minderjährige die Anschlußpfändung für alle Forderungen einführen. Ich fand aber, es solle dieselbe auf die privilegierten Forderungen beschränkt werden. Dem Bevormundeten steht nach Ablauf der Vormundschaft ein Privileg noch während der Dauer eines Jahres zu. Diese Zeit genügt, damit er seine Rechte wahren kann; thut er es nicht, so soll er jedem andern Gläubiger gleichgestellt sein. Für den Vorsichtigen ist das Recht geschrieben, sagt ein alter Grundsatz. Aehnlich verhält es sich mit der Ehefrau. Man gibt ihr ein Vorrecht für die Hälfte ihres Vermögens, die andere Hälfte aber läßt man sie verlieren, weil man findet, sie habe auch Anlaß zum Kreditiren gegeben und solle an Glück wie Unglück des Mannes in persönlicher und ökonomischer Beziehung Antheil haben. Nun räumt allerdings das Bundesgesetz auch in Bezug auf die zweite Hälfte des Frauenguts der Frau die Konkurrenz mit den laufenden Schulden ein. Ich glaube, wir hätten das nicht so gemacht, sondern hätten sie damit hinter die übrigen Gläubiger verwiesen. Es ist nun für uns offenbar kein Grund vorhanden, diesen Eingriff in unser System auch auf die Fälle der bloßen Pfandbetreibung

zu übertragen und so den Fehler zu verallgemeinern, sondern wir wollen es bei den wenigen Fällen, die unter das Konkursrecht fallen, bewenden lassen.

Aus § 80 ersehen Sie ferner, daß nach eingetretener Gütertrennung die Ehefrau, welche Kinder hat, den nämlichen Bestimmungen unterworfen ist, wie bisher die Frau eines Gestaltstagers mit Kindern oder eine Wittve oder Abgeschiedene mit Kindern. Ich hätte am liebsten das ganze Emanzipationsgesetz von 1847 beseitigt; denn ich habe die Ueberzeugung, daß die Frauen nicht schlechter verwalten, als die Männer. Wenn sie auf der einen Seite die Sache etwas leichter auffassen, so tragen sie auf der andern Seite wieder mehr Sorge zu ihren Sachen. Ich glaube, das Emanzipationsgesetz sei nicht mehr zeitgemäß; bekannt ist, daß es eine Unmasse von Prozessen zur Folge hat, wie kein anderes Gesetz. In andern Rechtsgebieten, z. B. in Bremen, wo man das gleiche Güterrecht hat wie im Kanton Bern, hat man es nicht für nöthig erachtet, zu derartigen Mitteln zu greifen, um das Familienvermögen den Kindern zu erhalten. Man hat allerdings die Frau in Bezug auf letzte Willensverordnungen und Schenkungen beschränkt, ihr aber in allen andern Richtungen die freie Verwaltung gelassen. Dagegen hat man dort auch nicht ein so unsinniges Erbrecht und eheliches Güterrecht wie bei uns, wo das Vermögen erst ganz auf eine Person übergeht und dann wieder ganz auf eine andere, sondern dort theilt man und gibt jedem Berechtigten etwas, sodaß die Gefahr, die Frau werde das Familienvermögen verschleudern, nicht so groß ist. — Ich wäre also, wie gesagt, gerne weiter gegangen; allein das hätte zu großen, umwälzenden Aenderungen geführt, wofür die kurze Zeit von 7 Monaten nicht ausreichend gewesen wäre.

Vizepräsident Rud. Schmid hat inzwischen den Vorsitz übernommen.

Wiß, Berichterstatter der Kommission. Die Quintessenz der §§ 75—81 besteht darin, ob man zum Schutz der bevorrechtigten Hälfte des Frauenguts den Empfangschein beibehalten will oder nicht. Nun könnten Sie vermuthen, da seitens der Kommission kein Abänderungsantrag vorliegt, dieselbe sei in dieser Beziehung ein Herz und eine Seele gewesen. Allein es war gerade das Gegentheil der Fall. Fast jedes Mitglied hatte eine andere Ansicht. Herr Brunner ergriff das Wort gegenüber der Anschlußpfändung, die er hier beseitigen möchte. Herr Moser war auch nicht einverstanden und meine Wenigkeit sagte sich ebenfalls: Was wir hier erhalten, ist nicht besser, als das, was wir bisher hatten. Einig waren wir aber alle in der Ansicht, es handle sich hier um eine so schwierige Materie, daß dieselbe nicht über das Knie gebrochen werden dürfe, man wolle deshalb die Diskussion einstellen, wobei sich jedes Mitglied vorbehalte, zwischen der ersten und zweiten Lesung andere Anträge zu bringen. Sie können mit Sicherheit darauf zählen, daß bis zur zweiten Lesung Gegenanträge eingebracht werden. Mit Rücksicht darauf haben wir gefunden, es dürfen die vorliegenden Bestimmungen dem Großen Rathe vorläufig zur Annahme empfohlen werden. Bei der zweiten Berathung wird man dann mit aller Gründlichkeit auf die Sache zurückkommen. Es ist das auch absolut nöthig; denn die Frage, ob und in welcher Form wir das Vorrecht der Ehefrau beibehalten wollen, ist eine für unsern nationalen Wohlstand sehr wichtige. Der

Herr Justizdirektor hat Ihnen selbst gesagt, er werde die Sache noch mit kompetenten Persönlichkeiten besprechen, und es ist nur zu begrüßen, wenn der Herr Justizdirektor die Sache im Juristenverein zur Sprache bringt, da dessen Mitglieder tagtäglich mit diesen Fragen in Berührung kommen. Ich habe mich schon in der Kommission dahin ausgesprochen, wenn ich auch den Empfangschein nicht gerade vorzüglich finde, so wäre es doch nicht klug, denselben gänzlich fallen zu lassen. Auf die Gründe hiefür will ich heute nicht eintreten. Ich bemerke nur, daß wenn der Herr Justizdirektor seine Absicht ausführt und einen Entwurf vorlegt, in welchem das ganze eheliche Güterrecht behandelt wird, es nicht angezeigt ist, heute ein einzelnes Stück aus demselben herauszureißen, sondern man soll das alte Güterrecht belassen, wie es ist und sich im Volke eingelebt hat.

Dies sind die Auffassungen der Kommission, die Ihnen beantragt, Sie möchten die vorliegenden Bestimmungen vorläufig so annehmen, wie sie sind.

Dr. Brunner. Ich halte dieses Kapitel des vorliegenden Gesetzes nicht für das wichtigste, aber doch für eines der wichtigsten, und wenn die Kommission heute schon keine Abänderungsanträge stellt, so sind doch in derselben sehr verschiedene Ansichten zum Vorschein gekommen, und es wird die vorläufig beantragte Lösung von keiner Seite als absolut richtig angesehen. Die Anschlußpfändung ist überhaupt ein eigenthümliches und für uns, im alten Kantonstheil wenigstens, ganz neues Institut. Sie widerstreitet dem Prinzip der Pfändung und nähert sich dem Prinzip des Konkurses. Bis jetzt konnten nur diejenigen, welche von Anfang an betrieben und gepfändet hatten, an dem Erlös der Steigerung theilnehmen; es konnte sich niemand nachträglich anschließen. Das wird nun anders und wir müssen uns in dieser Beziehung dem Bundesgesetz fügen.

Wie soll nun in denjenigen Fällen, wo nur auf Pfändung betrieben werden kann, die Hälfte des Frauenguts, die im Konkurs als privilegiert anerkannt wird, geschützt werden? In den Fällen, wo nur auf Pfändung betrieben werden kann, könnte die Frau ihr Vorrecht gar nicht geltend machen, wenn man ihr nicht, obschon sie keine liquide Forderung hat, den Pfändungsanschluß gestatten oder ihre privilegierte Hälfte von vornherein sichern würde. Man muß also dafür sorgen, daß der Frau ihre bevorrechtigte Hälfte von Anfang an gesichert ist, oder man muß das hier vorgeschlagene System annehmen und den Pfändungsanschluß gestatten. Das Bundesgesetz schreibt in dieser Beziehung den Kantonen nichts Bestimmtes vor. Der Art. 111 desselben sagt: „Die Kantone können der Ehefrau, den Kindern, Mündeln und Verheiratheten des Schuldners das Recht einräumen, für Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältniß während der dreißigtägigen Frist auch ohne vorgängige Betreibung an einer Pfändung theilzunehmen. Es steht den Kantonen frei, zu Gunsten dieser Personen die Frist zur Theilnahme um 10 Tage zu verlängern.“ Auf den ersten Blick sollte man glauben, die Sache mache sich einfach so, daß man der Frau in den Fällen, wo nur auf Pfändung betrieben werden kann, für ihre Hälfte das Recht der Anschlußpfändung gestatte, womit sie gesichert sei. Allein das hat ganz gewaltige und wie ich glaube ziemlich bedenkliche Folgen, was ich mit einigen Worten klar zu machen versuchen will.

Wenn eine Ehefrau für die Hälfte ihres Weiberguts vom Rechte der Anschlußpfändung Gebrauch macht, so tritt, wenn das weitere Verwerthungsverfahren stattfindet, Gütertrennung ein und die Frau fällt unter das Emanzipationsgesetz und ist gerade so zu behandeln, wie die Frau eines Geltstagers. Wir werden daher in Zukunft, wenn die vorliegenden Bestimmungen angenommen werden, Frauen haben im Normalzustand, wenn ich mich so ausdrücken darf — es sind das diejenigen, deren Männer nicht betriebslos werden oder die keine Anschlußpfändung verlangen —, ferner solche, die bei der Betreibung interveniren und infolge dessen güterrechtlich selbständig gestellt werden, und endlich solche, deren Männer vergeltstagt sind. Die zweite Kategorie steht der letzten vollständig gleich, wie Sie aus dem § 78 des vorliegenden Entwurfs ersehen. Die Frauen, welche von der Anschlußpfändung Gebrauch machen, fallen also unter den Art. 6 des Emanzipationsgesetzes, und ich muß gestehen, daß dieser Artikel das Gräßlichste ist, was wir überhaupt in unserer Gesetzgebung besitzen. Er ist eine solche Quelle von Rechtsunsicherheit und von Prozessen geworden, wie man es bei dessen Aufstellung nicht ahnte. Man sieht es einer Frau nun nicht an, in welchem güterrechtlichen Zustand sie sich befindet, sodaß eine neue sehr fatale Rechtsunsicherheit geschaffen wird. In Frankreich und andern Ländern kann ein Ehevertrag aufgestellt werden. Dieser ist ein öffentlicher Akt, der publik gemacht wird. Bei uns aber kann man sich nicht erkundigen, ob Einer in Gütertrennung lebt oder nicht, ob man sich also für den Abschluß von Geschäften an die Frau zu wenden hat oder nicht.

Es sind diese Fatalitäten nothwendigerweise mit der Anschlußpfändung verbunden. Nun will ich aber gerne das Geständniß ablegen, daß es mir bis jetzt noch nicht gelang, obschon ich über die Sache nachdachte, etwas Besseres zu finden, will indeffen doch andeuten, wie ich glaube, daß man die Sache ordnen könnte, ohne die jetzigen Verhältnisse auf den Kopf zu stellen. Man müßte die Sazung 102 des bernischen Zivilgesetzbuches, welche sagt: „Die Ehefrau hat zu allen Zeiten das Recht, den Ehemann mit Ermächtigung ihrer Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde zu der Versicherung der Hälfte ihres Zugebrachten anzuhalten,“ obligatorisch erklären, d. h. es müßte jeder Ehemann sofort die nöthige Sicherheit bestellen. Man wird sagen: Ja, wer soll das kontrolliren? Das müßten allerdings die Vormundschaftsbehörden thun, anders ist die Sache nicht denkbar. Der Herr Justizdirektor befürchtet nun, die Bürger könnten glauben, man wolle sie damit unter eine Art Vormundschaft stellen, wodurch die Annahme des Gesetzes gefährdet würde. Ich glaube nicht, daß dies so sehr Aufsehen erregen dürfte. Im Kanton Luzern, in einem Nachbaranton, wird das ganze Frauengut unter Vormundschaft gestellt und die Vormundschaftsbehörde kann es dem Ehemann nur gegen Quittung und Sicherstellung zur Nutzung übergeben. Wir würden natürlich die Sicherheitsleistung nur für die Hälfte verlangen. Bisher mußte dieselbe bloß erfolgen, wenn die Frau es verlangte. Aber das war oft zu spät, erst wenn der Geltstag nahe war, und führte zu Prozessen, Betrügereien zc. Ich glaube, man sollte eine solche Sicherung des Frauenguts überhaupt nicht von dem Gesichtspunkte der Bevormundung aus auffassen. Wenn wir die Gütertrennung eintreten lassen, so ist dies eine weit größere Bevormundung, indem dabei dem Manne das wichtigste Recht, das er mit der Eingehung der Ehe

erwirbt, nämlich über das Vermögen der Frau zu verfügen, genommen wird. Ich bin kein Freund der Frauenemanzipation in dem Sinne, daß dieselben Meister werden sollen. Aber von Zeit zu Zeit wäre es doch gut, wenn sie auch mitstimmen könnten, gerade in der vorliegenden Frage. Ich glaube, sie würden sagen, sie wollen sich gerne geschützt wissen; sie verlangen ja nur, daß der Mann gegenüber Frau und Kindern seine Verpflichtungen erfülle, indem er die Hälfte des Frauenguts sichert. Daß gegen eine solche Vorschrift die Mehrheit des Volkes reagiren würde, kann ich mir nicht denken. Ich möchte mir deshalb vorbehalten, bei der zweiten Berathung diese Frage wieder zur Sprache zu bringen, und es ist möglich, daß auch die Mehrheit der Kommission dieses oder ein ähnliches System vorschlagen wird. Heute schon eine bestimmte Redaktion aufstellen zu wollen, wäre verfrüht. Dagegen glaubte ich, es sei gut, wenn man schon jetzt die Gesichtspunkte auseinandersetzt, die in der Kommission geltend gemacht wurden, und aus diesem Grunde habe ich das Wort ergriffen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungs-raths. Ich muß zu den vorliegenden Bestimmungen, um Zweifel zu beseitigen, noch zwei Bemerkungen anbringen. Man wird fragen, ob unter dem neuen Verfahren das Recht der Gläubiger bestehen bleibe, Sachen, die der Ehemann der Frau auf Rechnung ihrer bevorrechteten Hälfte in natura herausgab, ad massam zu ziehen oder auf die Gant zu bringen, soweit sie allenfalls einen Mehrwerth über die Schätzung hinaus repräsentiren. Ich glaube, es werde an diesem Rechte nichts geändert, sondern es bleibe daselbe so fortbestehen, wie es im Gesetz von 1848 normirt ist.

Eine zweite Bemerkung betrifft den § 75 des Entwurfs. Es sind Zweifel ausgesprochen worden, ob, wenn eine Frau vor dem Ehemanne stirbt, das Vorrecht derselben auf ihre Kinder übergehe, da das Bundesgesetz nur von einem Vorrecht der Ehefrau spricht. In der Regierung und in der Kommission war man ziemlich einstimmig der Ansicht, es bleibe dieses Vorrecht. Allerdings wird es vielleicht einen etwas andern Charakter haben. Die Kinder können daselbe nicht mehr als eigenes Recht in Anspruch nehmen, sondern nur als abgeleitetes Recht, das durch Succession auf sie überging. Ich glaube dies hier ausdrücklich sagen zu sollen, damit später, wenn es etwa zu einer Entscheidung der Frage durch die Bundesbehörden kommen sollte, unsere Ansicht feststeht. Wenn Bern erklärt, es solle so und so gehalten sein, so wird der Bund kein Interesse haben, diese Regelung der Sache zu durchkreuzen. Von anderer Seite wurde gesagt, es wäre einfacher, wenn man geradezu ein Eigenthumsrecht der Kinder an einem Theil des Frauenguts schaffen würde. Allein das geht nach unserm Erbrecht nicht an. Die Kinder erben nicht, nur die Forderung und das Vorrecht der Mutter gehen auf sie über.

Präsident Dr. Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Schmid (Andreas). Es wird in Aussicht gestellt, daß für die zweite Berathung wichtige, einschneidende Aenderungen vorgelegt werden, die für unsere Gesetzgebung ganz neu sind. Nun, wie geht es gewöhnlich mit einer zweiten Berathung? Eine Woche vor Beginn der Session tritt die Kommission zusammen; am ersten

Tag der Session werden deren Anträge ausgetheilt und hierauf erfolgt die zweite Berathung. Wenn nun wichtige und einschneidende Abänderungen vorgeschlagen werden, so ist das nicht das richtige Verfahren. Ich möchte deshalb wünschen, es möchten solche wichtige Aenderungs-vorschläge den Mitgliedern wenigstens 8—14 Tage vor Beginn der Session zur Kenntniß gebracht werden.

Wyß, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich namens der Kommission dem Wunsche des Herrn Schmid anschließen. Es ist eine rechtzeitige Mittheilung der Anträge sehr zu begrüßen, damit die Diskussion eine fruchtbringende sein kann.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte nur bemerken, daß der vorliegende Entwurf den Mitgliedern 10 oder 11 Tage vor Beginn der Session zukam. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche es verursacht, eine solche Arbeit durch Regierung und Kommission hindurchzuführen, redaktionell zu bereinigen, zwei oder dreimal umzudrucken etc., und wer weiß, welche Schwierigkeiten die Uebersetzung in's Französische bietet, wird begreifen, daß die Versendung des Entwurfs nicht eher möglich war. Die Anträge für diese zweite Berathung werden dagegen den Mitgliedern früher mitgetheilt werden können.

Präsident. Regierung und Kommission sind einig, daß es möglich sein wird, die neuen Anträge den Mitgliedern etwa 14 Tage vor Beginn der Session mittheilen zu können. Der Herr Justizdirektor hat sich überhaupt eine enorme Mühe gegeben und es war mir fast unbegreiflich, wie er in der verhältnißmäßig kurzen Zeit das leisten konnte, was er geleistet hat, und es lag jedenfalls nicht in der Absicht des Herrn Schmid, dem Herrn Justizdirektor einen Vorwurf zu machen. Derselbe verdient im Gegentheil für die Vorlage alles Lob. Allein ich gebe zu, daß es sehr wünschbar ist, daß die Vorlagen den Mitgliedern bei Zeiten zugestellt werden.

Die §§ 75—81 sind, weil nicht bestritten, angenommen.

§ 82.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph reproduziert eine Bestimmung des bisherigen Vollziehungsverfahrens in etwas anderer Fassung. Wenn Gläubiger verlustig geworden sind und dem Schuldner eine Erbschaft anfällt, so sollen die Gläubiger dieser Erbschaft die abgesonderte Vereingung derselben verlangen können; sie sollen nicht gehalten sein, sich mit den Gläubigern des Erben in den Nachlaß zu theilen. Auch die Miterben, welche für die Schulden der angenommenen Erbschaft solidarisch haften, finden hierin eine theilweise Sicherung. Es ist das das sogenannte Beneficium separationis, das in den meisten Gesetzgebungen besteht. Für den Kanton Bern ist es kein einheitliches Institut, da im Jura über diesen Gegenstand besondere Bestimmungen existiren, welche in Geltung verbleiben.

Angenommen.

§ 83.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Bestimmung, die eigentlich in's Hypothekarrecht gehört, stund bis jetzt im Vollziehungsverfahren und mußte hier aufgenommen werden, weil das Bundesgesetz ausdrücklich verlangt, daß die Kantone eine solche Bestimmung aufstellen sollen, sofern sie dieselbe nicht schon haben.

Angenommen.

§ 84.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 84 wird eine Neuerung in Bezug auf unser Hypothekarwesen beantragt. Einer der größten Uebelstände desselben bestand darin, daß das Grundpfand für alle Zinsen ohne Beschränkung haftete. Es konnten 8, 9, 10 Zinse auslaufen; ohne daß der im Nachgang befindliche Gläubiger es wußte und ohne daß eine Beschränkung hätte stattfinden können. Wir glauben, diesem Uebelstand abhelfen zu sollen. Es wird deshalb gesagt, die Haftung werde auf zwei ausstehende und den laufenden Zins beschränkt. Soweit bis zum 1. Januar 1892 bereits Zinsen aufgelaufen sind, sollen dieselben ihren Pfandrechtsrang behalten, jedoch nur auf die Dauer von drei Jahren. Auf diese Weise wird die Sache so geordnet, daß auch Schuldner, welche Mühe haben, ihre Zinsen zu bezahlen, dadurch nicht wirthschaftlich geschädigt werden und in eine Kalamität hineingerathen.

Wyß, Berichterstatter der Kommission. Nur eine kleine Bemerkung zur Ergänzung des Gesagten. Das Bundesgesetz hat eine Neuerung in der Beziehung eingeführt, daß der Betreibungsbeamte verpflichtet ist, für den Pfandgläubiger die Eingaben zu besorgen und das Pfandrecht geltend zu machen. Nun aber ist im Konkursgesetz vorgesehen, daß der Betreibungsbeamte nur das Kapital und den laufenden Zins zu verlangen hat, also keinen rückständigen Zins, wenn es der Gläubiger nicht speziell fordert. Auf diese Weise könnte ein Pfandgläubiger leicht in Schaden gerathen, was zur Folge hätte, daß viele Pfandgläubiger gegenüber den Schuldner in Bezug auf die Verzinsung hart sein müßten und keine Zinse ausstehen lassen würden. Man glaubt nun in dieser Beziehung dadurch Remedur schaffen zu können, daß in dem Circular, in welchem dem Pfandgläubiger von der Verpfändung Kenntniß gegeben wird, derselbe gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wird, daß er selber einzugeben habe. Dadurch würde er vor Schaden bewahrt. Es ist das ein Zusatz mehr nur redaktioneller Natur, den man bei der zweiten Berathung noch wird einschalten können.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin ganz einverstanden, diese An-
regung zu berücksichtigen.

Flückiger. Ich sehe mich veranlaßt, die hier vorgeschlagene Neuerung zu bekämpfen. Es ist dieselbe für

die landwirthschaftlichen Hypothekarschuldner in doppelter Beziehung eine bedenkliche. Einerseits wird sie entschieden den Hypothekarkredit schmälern, anderseits den Schuldner einer Exekution aussetzen. Bisher mußten mit dem Kapital vor dem Inkrafttreten des Obligationenrechts neun verfallene und der laufende, nach dem Obligationenrecht vier verfallene und der laufende Zins angewiesen werden. Infolge dessen sind die Schuldner im allgemeinen mit großer Schonung behandelt worden. Der Gläubiger konnte auf Mißgeschicke, eingetretene Mißjahre zc. Rücksicht nehmen und gewöhnlich wurde nur im äußersten Nothfall zur Betreibung geschritten. In Zukunft wird das anders sein. Der Gläubiger muß, wenn er nicht einen Verlust riskiren will, schon nach Verfall des zweiten Zinses die Betreibung anheben und so vielleicht einen fleißigen Schuldner, der sich redlich anstrengt, in die bitterste Verlegenheit versetzen. Wir dürfen nicht vergessen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung nicht tagtäglich Geld flüssig machen kann und jahraus jahrein allen möglichen Eventualitäten ausgesetzt ist. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß das erste Alinea des § 84 in direktem Widerspruch mit dem Art. 219 des Bundesgesetzes steht. Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, daß pfandrechtliche Forderungen, und zwar ohne Einschränkung, also mit den Zinsen, vor allem aus dem Erlös des Grundpfandes bezahlt werden sollen. Wenn dieser Paragraph angenommen werden sollte, so wird dies für die landwirthschaftliche Bevölkerung ein Grund sein, das Gesetz zu verwerfen. Ich möchte deshalb davor warnen und den Antrag stellen, in der zweiten Zeile des § 84 das Wort „zwei“ durch „vier“ zu ersetzen. Damit wäre der Paragraph auch mit der im Obligationenrecht aufgestellten Verjährungsfrist in Einklang gebracht.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist nicht richtig, wenn Herr Flückiger sagt, diese Bestimmung stehe im Widerspruch mit Art. 219 des Bundesgesetzes; denn dort wird nur den pfandversicherten Forderungen ein Vorrang gegeben. Wenn wir nun bestimmen, daß nur zwei laufende und der ausstehende Zins pfandversichert seien, so ist klar, daß alle andern Zinsen kein Pfandrecht und damit auch keinen Vorrang haben. Die Kompetenz der Kantone, eine solche Bestimmung aufzustellen, ist im angeführten Artikel ausdrücklich vorbehalten. Dagegen besteht ein Widerspruch in den Behauptungen des Herrn Flückiger, wenn er glaubt, den Hypothekarkredit dadurch heben zu können, daß er den im Nachgang befindlichen Gläubigern alle Sicherheit raubt. Wie kann ein solcher Gläubiger wissen, ob nicht der erste Gläubiger viele Zinsen stehen läßt, die schließlich alles wegnehmen? Gerade dadurch, daß Sie diesen Uebelstand entfernen, heben Sie, wie allseitig anerkannt wird, die Sicherheit der nachgehenden Gläubiger und demnach auch den Hypothekarkredit. Es gibt keinen andern Kanton, der soweit gegangen ist, wie wir bisher. Einzelne haben ein Pfandrecht für drei ausstehende und den laufenden Zins; die meisten gehen aber nicht so weit. Mit dem vorliegenden werden Sie sich so ziemlich auf den Boden des allgemein gültigen Rechts stellen, wie es schon der Entwurf einer bernischen Pfand- und Hypothekenordnung von Professor Leuenberger vorgeschlagen hatte.

Flückiger. Ich muß doch die Ansicht bestreiten, es werde durch diesen Paragraphen der Hypothekarkredit nicht geschädigt werden. Der erste Pfandgläubiger wird

in Zukunft jedenfalls seinen Kredit etwas beschränken, da er riskiren muß, zu Gunsten einer erst später errichteten Hypothek Zinse einzubüßen. Daß sodann der Art. 219 des Bundesgesetzes die klare Bestimmung, ohne jede Einschränkung, enthält, daß pfandversicherte Forderungen aus dem Ergebnisse der Verwerthung der Pfänder vorweg bezahlt werden sollen, steht schwarz auf weiß zu lesen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Flückiger) Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion:
Hud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. November 1890.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 232 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 39, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Chodat, Choffat, Fueter, Kluge, Dr. Reber, Schär, Schmid (Karl), Schnell, Sterchi, Stoller, Tschannen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die

Herren Aebi, Wigler, Voillat, Voinay, Coullery, Guenin, Dähler, Fahrni, Frutiger, Guenat, Haslebach, Hostettler, Kaiser, Klossner, Lauper, Locher, Marchand (Renan), Marti (Rpf), Mouche, Roth, Ruchti, Schneeberger (Schoren), Spring, Stouder, Zehnder, Ziegler, Zingg (Diesbach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Einführungs-Gesetz

für

den Kanton Bern

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 217 hievor.)

C. Für den neuen Kantonstheil, mit Ausschluß des Amtsbezirks Biel.

§§ 85—90.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Abschnitt umfaßt eine Reihe von Bestimmungen die nur für den Jura bestimmt sind. Man hat mir von einer Seite bemerkt, man hätte in der Ueberschrift sagen sollen: „Für den neuen Kantonstheil, mit Ausschluß des Amtsbezirks Biel und der Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben.“ Allein dies wäre nicht zutreffend — ich konstatire dies hier, damit es in die Verhandlungen kommt — weil in diesen drei Gemeinden schon seit 1846 das altbernische Civilrecht gilt.

In § 85 wird Ihnen vorgeschlagen, daß die im alten Kantonstheil geltenden Vorschriften über den Wechselprotest in Zukunft auch im Jura gelten sollen. Diese Bestimmung ist die Folge verschiedener Petitionen; so der jurassischen Weibel, welche sich beklagten, daß man ihnen im Einführungs-gesetz zum Obligationenrecht durch Streichung des Art. 173 Code de commerce die Befugniß genommen habe, Wechselproteste zu errichten, sodaß sie nicht gleichgestellt seien, wie die Weibel im alten Kanton. Eine zweite Kategorie von Petitionen rührt her vom bernischen Verein für Handel und Industrie, der Direktion der Kantonalbank und der Vorsichtskasse Biel und richtet sich gegen die hohen Protestgebühren im Jura. Die jurassischen Notare bezogen die Gebühren nach einem französischen Gesetz vom Jahre 1807 und es kamen zu denselben in einzelnen Bezirken noch die ziemlich hohen Ein-

registrierungsgebühren hinzu. Während im alten Kanton nebst dem Stempel eine Gebühr von drei Franken zu bezahlen ist, wozu noch ein Stundengeld kommt, wenn der Notar oder der Weibel sich auf eine weitere Strecke entfernen muß, beträgt die Protestgebühr im Jura das Doppelte und noch mehr. Nun ist die im alten Kanton bezogene Gebühr immer als eine richtige und angemessene betrachtet worden, weshalb wir glauben, sie könne füglich auch auf den Jura ausgedehnt werden, um den Klagen des Publikums abzuhehlen.

In Art. 59 des Bundesgesetzes ist bestimmt, daß während der Ueberlegungsfrist, welche für die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft gegeben ist, diese Erbschaft Rechtsstillstand genieße. Nun hat der Jura keine solche feste Frist, indem die 3 Monate und 40 Tage des Code civil nicht die Bedeutung einer peremptorischen Frist haben. Es ist aber klar, daß man den Erbschaften nicht 30 Jahre lang Rechtsstillstand einräumen kann. Deshalb muß hier gesagt werden, daß die Frist von 3 Monaten und 40 Tagen und eine allfällige Verlängerung durch den Richter als Ueberlegungsfrist im Sinne von Art. 59 des Bundesgesetzes aufzufassen sei.

In § 87 wird vorgeschlagen, eine kleine Unterlassung des Einführungs-gesetzes zum Obligationenrecht nachzuholen, indem unter die Fälle, in welchen der Gerichtspräsident auf einseitigen Antrag zu verfügen hat, auch der in Art. 2103, Ziff. 4 des Code civil aufgenommen wurde.

In § 88 wird beantragt, den bevormundeten und unter elterlicher Gewalt stehenden Personen auch das Recht der Anschlußpfändung einzuräumen, gleich wie den betreffenden Personen im alten Kanton. Dagegen wird vorgeschlagen, es sei die gesetzliche Hypothek, welche den Bevormundeten auf die Liegenschaften der Vormünder zugestanden ist, abzuschaffen. Diese gesetzliche Hypothek hatte nämlich in einzelnen Gegenden des Jura zur Folge, daß niemand mehr eine Vormundschaft übernehmen wollte, wodurch die Behörden in eine wahre Kalamität versetzt wurden. Die Bevormundeten und Minderjährigen bedürfen dieser gesetzlichen Hypothek auch nicht mehr, da sie nach dem Bundesgesetz in die zweite Klasse gewiesen sind und also eine schöne Sicherheit haben.

In § 89 wird beantragt, es sollen die im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke, wie sie vom Stempel befreit sind, so auch von der Einregistrierungsgebühr befreit sein. Es muß dies schon deshalb geschehen, damit nicht durch die Einregistrierung der bundesrechtlich geordnete Gang der Betreibung Verzögerungen erleide. Auch glaube ich, wenn man den Schuldner von übermäßigen Staats- und andern Gebühren entlasten will, so werde sich dagegen kein Widerspruch erheben. Im Jura hat ferner bisher für die Eintreibung von Grundsteuern und Einregistrierungsgebühren und mißbräuchlich auch für die Eintreibung von Gemeindesteuern die sogenannte Contrainte, ein französisches Zwangsverfahren, bestanden. Nach dem Bundesgesetz muß dieses Verfahren beseitigt werden, womit wieder ein Unterschied zwischen den beiden Kantonstheilen verschwindet.

Endlich wird in § 90 beantragt, zu sagen, daß der Art. 2151 des Code civil nicht nur auf Hypotheken, sondern auch auf privilegierte Forderungen Bezug habe. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob dies nöthig sei, da infolge zweier vor kurzem vom Obergericht gefällter Entscheide bereits eine konstante Rechtsprechung entstanden sei. Allein im Obergericht sind in französisch-rechtlichen

Fragen stets vorwiegend die Mitglieder aus dem Jura maßgebend. Diese können wechseln und es könnte die Frage vielleicht wieder in Zweifel gezogen werden. Es ist darum angezeigt, dieselbe rationell zu lösen. Wir müssen dies schon thun, weil uns das Bundesgesetz die Pflicht auferlegt, zu bestimmen, wie weit das Grundpfand für die Zinsen hafte und nach dem Bundesgesetz unter den grundpfandversicherten Forderungen auch diejenigen zu verstehen sind, welche Privilegien auf bestimmte Liegenschaften haben.

Was nun das eheliche Güterrecht des Code civil betrifft, welches im Jura gilt, so wird dasselbe durch das Bundesgesetz nicht direkt berührt. Dennoch lag die Versuchung nahe, dasselbe in wesentlichen Punkten zu ändern. Nach diesem Güterrecht hat die Frau, welche mit ihrem Ehemanne in gesetzlicher Gütergemeinschaft lebt, das Recht, gerichtlich die Gütertrennung zu verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse desselben zerrüttete sind. Nach bewilligter Gütertrennung steht es der Frau frei, ihren Antheil an der Gütergemeinschaft und damit die Schuldenhaftung zu übernehmen oder sich der Gemeinschaft zu entziehen. Für dasjenige Vermögen der Ehefrau, welches nicht in die Gütergemeinschaft fällt, die sogenannten propres (Paraphernalien), hat die Ehefrau ein Bindikationsrecht und, soweit es nicht mehr in natura vorhanden ist, ein Forderungsrecht. Für diese und andere Forderungen der Ehefrau haften die Liegenschaften des Ehemannes infolge gesetzlicher Vorschrift als Pfand. Diese Sicherstellung der Frau ist in allen Fällen werthlos, wenn der Ehemann keine oder nur überschuldete Liegenschaften hat. Es ist deshalb der Gedanke entstanden, ob man nicht auch der jurassischen Ehefrau ein Privilegium für ihre Forderungen einräumen solle. Man hat dagegen eingewendet, daß sich das Privileg nicht mit der Gütergemeinschaft vertrage, was jedoch durch das Beispiel von Basel widerlegt ist. Ich habe nicht gewagt, einen so schweren Eingriff in das französische Recht zu thun, ohne mich vorher gründlich mit jurassischen Juristen zu besprechen und habe deshalb in Aussicht genommen, im Januar eine Anzahl jurassischer Juristen nach Delsberg zusammenzuberufen, um mit denselben diese Frage, sowie eine Reihe anderer, zu erörtern. Der jurassische Gesetzgebungsstand ist nachgerade wirklich unhaltbar geworden. Die Gesetzgebung ist sehr zerklüftet und man weiß in vielen Punkten nicht mehr, was eigentlich noch gilt oder nicht mehr gilt. Es ist deshalb angezeigt, daß man sobald als möglich wieder Ordnung und Rechtsicherheit schafft. Dies soll aber nicht in der Weise geschehen, daß man ohne weiteres von Bern aus Vorschriften aufstellt, sondern man soll mit den kompetenten jurassischen Persönlichkeiten sprechen und nur in ihrem Einverständniß Aenderungen vornehmen. So lassen sich im Hypothekensystem des Jura noch ganz bedeutende Aenderungen vornehmen, z. B. in Bezug auf die action résolutoire, die man in Frankreich, Belgien und den Rheinstaaten schon längst geändert hat.

Nur in folgenden Punkten habe ich mir erlaubt, in das gegenwärtige Recht etwas tiefer einzugreifen. Im französischen Code de commerce ist die Frau eines Handelsmanns ungünstiger gestellt, als andere Frauen. Wenn sie z. B. Schulden für den Ehemann bezahlt, so spricht eine gesetzliche Vermuthung dafür, sie habe es aus dem Gelde des Ehemannes gethan und es liegt ihr ob, diese Vermuthung durch den Beweis der Zahlung aus eigenen Mitteln zu entkräften. Mir ist diese Bestimmung wie andere ähnliche schon für das Handelsrecht als unge-

rechtfertigt streng vorgekommen, weshalb ich vorschlug, sie einfach zu beseitigen und zum gemeinen Recht des Code civil zurückzuführen. Auch in Bezug auf die besondern Vorschriften über die Publikation der Ehekontrakte glaubte ich den Vorschlag machen zu sollen, die Art. 66 bis 70 Code de commerce ebenfalls zu streichen. Ein weiterer Vorschlag in Bezug auf den Jura ist enthalten in der Biff. 16 des § 95, indem dort unter den aufgehobenen Artikeln des Code civil auch diejenigen aufgeführt sind, welche die gerichtliche Hypothek betreffen. Ich halte dafür, es sei eine bloße Konsequenz der Abschaffung der Obligation, daß man im Jura auch die gerichtliche Hypothek aufhebt. Dieselbe entstand in folgender Weise. Seit dem 16. Jahrhundert hatte in Frankreich jede Forderung, die sich auf eine authentische Urkunde gründete, z. B. auf einen Notariatsakt, ein Vorrecht und eine gesetzliche Hypothek auf alle Liegenschaften des Schuldners. Bei Einführung des Code civil wurde diese Bestimmung beseitigt mit Ausnahme der Fälle, wo sich die Forderung auf ein gerichtliches Urtheil stützt, für welche man die alte Bestimmung inkonsequenterweise festgehalten hat. Man sagte, das gerichtliche Urtheil verliere seinen Werth, wenn der Schuldner durch bloße Errichtung einer Vertragshypothek dem obsiegenden Kläger wieder alle Vortheile wegnehmen könne. Das ist nicht richtig; denn wenn ein Schuldner dies thut, so hat man dagegen das Mittel der Anfechtungsklage, die im Bundesgesetz sehr gut und ausführlich geordnet ist und schon im Code civil in Art. 1167 ebenfalls ausführlich geregelt war. Wenn man die Behauptung aufrecht erhalten wollte, daß die gerichtliche Hypothek aus dem erwähnten Grunde gerechtfertigt sei, so müßte man sie ja auch für den alten Kanton einführen. Es sprechen zudem auch wirtschaftliche Gründe gegen die gerichtliche Hypothek. Ich will dieselben hier nicht näher ausführen; die Herren aus dem Jura werden sie kennen. Ich will nur auf das Compendium von Baudry-Lacantinerie über das französische Civilrecht verweisen, wo Sie, wenn Sie die Sache weiter verfolgen wollen, Bezügliches nachlesen können.

Dies sind die für das französische Recht vorgeschlagenen Aenderungen, wovon zwar nicht alle nothwendige Konsequenzen des Bundesgesetzes sind, für die aber gewichtige Gründe sprechen. Ob denselben noch weitere folgen sollen, wird davon abhängen, was die Herren aus dem Jura selbst vorschlagen werden. Ich empfehle Ihnen die §§ 85—90 zur Annahme.

M. Jolissaint. La commission m'a chargé de rapporter, en son nom, sur les dispositions concernant la nouvelle partie du canton, c'est-à-dire sur les art. 85 à 90 du projet de loi qui vous est soumis.

L'art. 85 ne sera probablement pas très bien accueilli par les notaires du Jura, attendu qu'il réduit de 4 fr. 50 à 3 fr. les émoluments pour un protêt; mais ils comprendront sans doute que si l'on veut unifier cette matière entre les deux parties du canton, l'unification doit se faire en adoptant les émoluments les plus bas, qui sont ceux appliqués dans l'ancien canton et qui s'élèvent à 3 fr. pour chaque protêt.

Les délais prévus par le premier paragraphe de l'art. 59 de la loi fédérale sont ceux qui se trouvent fixés aux art. 795 et 798 du code civil français, c'est-à-dire que, d'après l'art. 795, l'héritier a trois mois pour faire inventaire et 40 jours pour délibérer

sur son acceptation ou sur sa renonciation à la succession. À teneur de l'art. 798 du code civil, l'héritier peut, après l'expiration des délais prévus à l'art. 795, demander un nouveau délai au tribunal.

D'après l'art. 2103 n° 4 du code civil français, les architectes, entrepreneurs, maçons et autres ouvriers employés pour édifier, reconstruire ou réparer des bâtiments, ont un privilège sur les immeubles édifiés, reconstruits ou réparés, à condition que par un expert nommé d'office par le président du tribunal, il ait été dressé préalablement un procès-verbal, à l'effet de constater l'état des lieux, etc.; suivant l'art. 87 du projet de loi, cet expert sera nommé par le président du tribunal dans le ressort duquel les bâtiments sont situés.

Le second alinéa de l'art. 88 du projet renferme une disposition très importante, qui sera bien accueillie dans le Jura. Cette disposition porte que « l'hypothèque légale des mineurs et des interdits sur les biens de leurs tuteurs est supprimée. » Cette hypothèque était tombée en désuétude dans le Jura protestant, jusqu'au moment où la loi du 25 février 1888 sur la Caisse hypothécaire et le décret d'exécution de cette loi l'ont fait revivre en exigeant qu'elle soit inscrite au bureau des hypothèques. Cette résurrection de l'hypothèque légale des mineurs, qui est générale et frappe tous les immeubles possédés par le tuteur, le prive de tout crédit et a pour conséquence que personne ne veut plus accepter de tutelle ou curatelle.

La commission estime que la loi sur la tutelle renferme des dispositions suffisantes pour protéger les mineurs et les interdits et elle approuve, dans sa majorité, la suppression de l'hypothèque légale qui résulte en leur faveur de l'art. 2121 du code civil français.

L'art. 89 du projet de loi concerne la partie catholique du Jura, dans laquelle existe encore l'enregistrement. Il porte que les pièces concernant la poursuite pour dettes et les faillites, ainsi que les actes de protêt, ne sont pas soumis à l'enregistrement. Votre commission est unanime pour vous recommander d'approuver cet article.

L'article 90 statue que l'art. 2151 du code civil français est également applicable en ce qui concerne les créances garanties par privilège sur des immeubles, ce qui veut dire que les créanciers ayant *privilège* sur des immeubles ont le droit d'être colloqués pour deux années d'intérêt échues et l'année courante au même rang que pour le capital. Telles sont les modifications introduites dans la législation du Jura par le projet de loi. Sauf le second alinéa de l'art. 88, elles sont peu importantes. Dans la discussion qui a eu lieu au sein de votre commission, j'ai signalé diverses autres questions qui me semblent devoir être aussi réglées par la nouvelle loi. Ces questions sont notamment les suivantes:

1° La régularisation des droits de la femme, en cas de cession de biens ou de faillite de son mari. Il me semble nécessaire d'unifier sur ce point les législations du Jura et de l'ancien canton. L'hypothèque légale accordée à la femme jurassienne par le code civil français est dans la plupart des cas illusoire, surtout si le mari ne possède pas d'immeubles, ce qui se présente fréquemment.

2° En ce qui concerne le bénéfice d'inventaire, les dispositions prévues aux art. 793 et suivants du code civil français, devraient être modifiées dans le sens des dispositions du code civil bernois qui statuent que les créanciers qui ne produisent pas leurs réclamations dans le délai fixé, sont forclos.

3° L'action résolutoire accordée au vendeur, par l'art. 1654 du code civil français, pour le cas où l'acheteur ne paie pas le prix de vente, devrait être supprimée, dans l'intérêt du crédit public.

J'ajouterai que l'hypothèque judiciaire, prévue à l'art. 2123 du code civil français, est supprimée par l'art. 95 de la présente loi n° 16, ainsi que d'autres nombreuses dispositions du code civil français.

Je suis complètement d'accord sur la suppression de l'hypothèque judiciaire dans le Jura. Dans la séance du Grand Conseil, du 23 novembre 1887, je m'exprimais dans les termes suivants au sujet de cette hypothèque: « Quant à l'hypothèque judiciaire, j'aurais voulu la supprimer dans l'intérêt du crédit public, dans l'intérêt aussi du crédit particulier du débiteur et afin de lui épargner les frais considérables qu'elle lui occasionne. L'hypothèque judiciaire est une hypothèque générale qui frappe tous les biens immobiliers du débiteur et qui peut être prise en vertu d'un jugement, d'une transaction en justice et même d'un simple commandement de payer resté sans opposition. Elle permet aux créanciers sur place de se créer arbitrairement des hypothèques au détriment des créanciers plus éloignés; elle est un stimulant aux poursuites et une fois qu'en vertu d'un jugement, ou d'un simple commandement de payer, une hypothèque générale est prise sur les immeubles du débiteur, celui-ci n'a plus de crédit, et les frais pour l'établir et surtout pour la radier sont considérables.... Aussi cette hypothèque a-t-elle été abrogée en Belgique, à Genève, dans les provinces du Rhin et dans le Jura protestant.... ».

Par ces motifs, j'approuve complètement l'abrogation de l'art. 2123 du code civil français.

En terminant, je ne puis m'empêcher d'appeler l'attention des membres du Grand Conseil, et en particulier des représentants du Jura, sur les complications qui résulteront pour la nouvelle partie du canton de l'application de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, et de la loi que nous discutons pour régulariser cette application.

Vous savez que l'Acte de réunion de l'ancien évêché de Bâle au Canton de Berne en 1815 avait supprimé en principe la législation française; cette disposition ne fut appliquée que partiellement et, dans la constitution de 1846, ce qui restait encore en vigueur de cette législation, fut garanti au Jura sous réserve de révision; malheureusement cette révision commencée de 1869 à 1872, dans le sens de l'unification de la législation civile pour les deux parties du canton n'a pas été poursuivie, parce qu'à cette époque on espérait que la nouvelle Constitution fédérale, qui posait le principe de l'unification du droit civil dans toute la Confédération, serait acceptée par le peuple suisse. Cette espérance ayant été déçue et l'unification réduite à quelques parties du droit civil, la Confédération a élaboré un code des obligations qui est entré en vigueur le 1^{er} janvier 1883. Par

l'introduction de ce code on a abrogé plusieurs titres très importants du code civil et du code de commerce. La loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, et celle que nous discutons en ce moment pour mettre la première à exécution, nécessitent de nouvelles mutilations et l'abrogation de nombreux articles du code civil et du code de commerce.

Par suite de ces abrogations successives on a créé un tel gâchis, un tel dédale dans l'état de la législation civile du Jura, qu'il n'est plus possible aux meilleurs juristes jurassiens de se reconnaître dans ce labyrinthe et d'indiquer avec assurance ce qui est abrogé et les débris qui restent encore en vigueur. Il y a nécessité urgente de mettre au plus tôt de l'ordre dans cette matière confuse et embrouillée, et le seul moyen pour y arriver consiste à reprendre l'œuvre d'unification du droit civil dans le canton de Berne, suspendue depuis 1872 et que nous avons réclamée en vain, depuis lors, à plusieurs reprises par voie de motions. J'ai soulevé de nouveau cette question au sein de la commission et j'ai été heureux d'apprendre par une déclaration de M. le Directeur de la justice qu'il se proposait de s'occuper très prochainement de la revision de nos législations civiles dans le sens de l'unification. Je fais des vœux pour que ces travaux, dans ce noble but, soient bientôt couronnés de succès.

M. *Folletête*. Ce projet de loi, qui vise l'application du code fédéral de poursuites et qui a été élaboré avec beaucoup de soin, je me plais à le dire, par M. le conseiller d'Etat Lienhard, renferme, Messieurs, des dispositions appelées à produire une perturbation considérable dans la législation jurassienne. Plusieurs principes des lois encore en vigueur dans le Jura sont directement visés et le code civil français, qui régit cette partie du pays, en recevra une nouvelle et très grave atteinte. Je ne sais encore si nous pourrions nous déclarer d'accord sur toutes les innovations qui nous sont présentées, et notamment sur toutes les dispositions des art. 85 à 90, spécialement relatifs au Jura, ainsi que sur certaines dispositions abrogatoires du titre VI du projet. Je suis donc obligé de réserver, pour le moment, notre attitude quant aux modifications que l'on se propose d'introduire comme conséquence de l'application de la nouvelle loi fédérale. Mais, en attendant, je voudrais toucher un point que j'envisage comme étant de la plus haute importance pour le crédit public: je veux parler de l'hypothèque judiciaire, qui existe dans les districts catholiques en vertu de l'art. 2123 du code civil dont on propose l'abrogation, aussi bien de l'hypothèque générale résultant d'un jugement que de celle prise ensuite d'une ordonnance d'exécution résultant d'un commandement non suivi d'opposition. Je ne serais pas embarrassé de vous démontrer, Messieurs, que l'hypothèque judiciaire offre de très grands avantages, aussi bien pour le débiteur que pour le créancier, et qu'on ne l'abolira pas sans nuire gravement au crédit public dans nos contrées. Ce n'est toutefois pas le moment d'entrer dans des développements à ce sujet, et mon intention, aujourd'hui, est seulement de poser la question de la conservation

de l'hypothèque judiciaire, dans l'idée qu'elle fera l'objet d'un examen approfondi d'ici au second débat. S'il m'était permis cependant de vous signaler dès maintenant une fâcheuse conséquence de la suppression qu'on vous propose, j'examinerais le côté humanitaire de cette institution. Personne n'aura le droit de s'étonner de cette expression, quand on examine de plus près les rapports entre créancier et débiteur. Messieurs, que veut la plupart du temps le créancier qui met un débiteur en poursuite? Il cherche tout d'abord à se procurer une garantie, et s'il l'obtient, il est amené à cesser ses poursuites, son intérêt lui commandera même de ne pas pousser le débiteur à bout, d'user de ménagements à son égard, et de lui laisser le temps de trouver des ressources. Nous voyons cela tous les jours dans la pratique.

Vous comprendrez donc nos réserves, Messieurs, vous comprendrez que nous ne puissions abandonner d'emblée, et le cœur léger, une institution dont nous nous sommes bien trouvés jusqu'ici, et qui est certainement tout à l'avantage du débiteur. Mais M. le directeur de la justice vient de dire que le chapitre des dispositions relatives au Jura n'est pas définitif, et il a même déclaré qu'il se propose de le faire examiner de plus près par des juristes jurassiens, qu'il convoquera à cet effet dès le commencement de l'année prochaine. Je sais gré pour mon compte à M. Lienhard d'avoir eu cette heureuse idée, et j'attends de bons résultats de la conférence qu'il se propose d'organiser. Je ne crois pas trop m'aventurer en disant qu'on finira par s'entendre sur bien des points, mais non pas sur celui de l'abrogation de l'hypothèque judiciaire. On trouvera, j'en suis convaincu, parmi les hommes d'affaires, et dans le commerce, une résistance à laquelle on ne paraît pas s'attendre. Ce n'est pas le moment d'insister davantage. Il suffit que nous ayons réservé absolument notre attitude à cet égard, et que la question reste intacte jusqu'à la consultation que l'on annonce vouloir provoquer. Je crois qu'une réunion de juristes du Jura au courant des détails de leur législation est effectivement le vrai moyen d'arriver à élucider certaines questions qui sont encore douteuses, dans le but de sauvegarder comme ils le méritent les intérêts de cette partie du pays.

Sous le bénéfice de ces réserves, je déclare ne faire aucune proposition, confiant que je suis qu'après avoir entendu l'opinion des légistes jurassiens, la commission ne voudra pas maintenir au projet des dispositions qui porteraient grief à l'économie de notre législation civile.

M. *Moschard*. Je déclare me placer en cette matière au même point de vue que M. Jolissaint. (*Mouvement.*) C'est chose rare, j'en conviens (*Rires*); mais, Messieurs, mes idées centralisatrices ne datent pas d'hier, et je n'en ai jamais fait mystère. Oui, je suis centralisateur; oui, je suis partisan de l'unification du droit, et je regrette profondément qu'on n'ait jamais eu le courage jusqu'ici d'aborder franchement la revision générale de nos lois civiles en vue d'une législation uniforme. Si nous n'avions en Suisse qu'un seul et unique code civil, comme tout irait

mieux, comme tout serait plus simple! Comme l'application de la loi fédérale sur la poursuite serait plus facile! Car, ne nous dissimulons pas les nombreuses difficultés qu'on rencontrera pour concilier les dispositions de ce code des poursuites avec les lois civiles des 22 cantons, avec notre code civil bernois et notre code civil français en particulier. Nous nous trouvons déjà dans un dédale, dans une confusion inextricable; que sera-ce quand le code des poursuites viendra encore grossir les difficultés? Espérons cependant qu'à force d'efforts et de patience nous en sortirons. Notre situation est analogue à celle qui existait en France à la fin du siècle dernier, où ce pays était régi par une quantité de statuts et de législations provinciales. C'est alors que Napoléon I^{er}, avec son énergie de fer et sa grande perspicacité, conçut l'idée de doter la France d'un code unique et arriva effectivement à créer ce monument de législation qui s'appelle le Code Napoléon. En 1815, lorsque le ci-devant Evêché de Bâle fut réuni au canton de Berne, l'Acte de réunion déclara formellement qu'en principe la législation française était abolie dans les parties de l'Evêché où elle existait encore et que le gouvernement était chargé de fixer l'époque où cette abrogation pourrait avoir lieu, mais l'on n'eut pas le courage de marcher dans la voie tracée. L'œuvre d'unification dont on avait posé le principe ne fut pas entreprise dans son ensemble; les gouvernements qui se sont succédés pendant trois quarts de siècle ont tous reculé devant cette œuvre. Ils se sont bornés à supprimer de temps à autre quelques dispositions du code français et à barioler et embrouiller avec des dispositions des lois bernoises notre législation jurassienne. Il en est résulté cette confusion, ce labyrinthe dont M. Jolissaint parlait tout à l'heure et dans lequel les juristes les plus éclairés ont mille peines à se reconnaître. Ajoutez à cela que les arrêts de la Cour d'appel, au lieu d'établir une jurisprudence constante, n'ont fait qu'aggraver la situation. Ces arrêts ont toujours manqué d'uniformité et d'unité sur cette matière: tantôt la Cour déclarait que les lois bernoises devaient prévaloir, tantôt que c'était la législation française qui ferait règle. Et à l'heure qu'il est, l'on n'est point encore fixé sur bien des questions que la législation a laissées dans l'ombre et que la jurisprudence des tribunaux n'est point parvenue à tirer de leur obscurité. Voilà où nous en sommes et voilà ce que, pour ma part, je regrette vivement. Depuis 50 ans j'ai toujours fait mon possible — j'ai le droit de le dire — pour nous tirer de cette fâcheuse situation, mais j'avoue que je n'ai pas toujours réussi. Il faut beaucoup de courage pour entreprendre une œuvre aussi difficile et surmonter tous les obstacles et toutes les résistances. Espérons cependant qu'on finira par comprendre la nécessité de suivre l'exemple de Napoléon I^{er} et de remplacer notre législation bigarrée par un code unique. La Confédération ne manque pas de jurisconsultes à la hauteur de cette tâche.

Après ces quelques considérations générales sur une question digne à coup sûr de toute votre sollicitude, je tiens à déclarer d'entrée que je ne m'oppose nullement à une revision partielle de notre code civil et que notamment l'abrogation de l'hypo-

thèque légale des mineurs a toute mon approbation. Dans la partie protestante du Jura, grâce à cette hypothèque des mineurs et des interdits sur les biens de leur tuteur, on est menacé de ne plus trouver de personnes disposées à accepter les tutelles. Il est vrai qu'on peut forcer un citoyen à gérer une tutelle pendant deux ans, mais ce laps de temps écoulé, le tuteur se retirera généralement, et on sera obligé d'en désigner un autre, qui ne manquera pas non plus de se démettre de cette charge deux ans plus tard. La raison de ces refus est facile à comprendre. Un tuteur ne possède plus le crédit dont il jouissait avant d'avoir été investi d'une tutelle, parce que ses biens sont frappés d'une hypothèque au profit des personnes dont il gère la fortune. S'il se rend dans une banque ou chez un bailleur de fonds quelconque à l'effet d'emprunter une somme dont il a besoin pour faire marcher son commerce ou son industrie, qu'arrive-t-il? On court au secrétariat de préfecture, où l'on découvre qu'une hypothèque légale grève les biens de cet emprunteur. Celui-ci reçoit alors la réponse suivante: Vos biens ne sont pas francs, vous ne pouvez pas nous donner première hypothèque; nous sommes donc obligés, à notre grand regret, de vous fermer notre caisse. Ainsi voilà un citoyen, honnête et laborieux, que cette institution de l'hypothèque légale peut parfaitement conduire à sa ruine, en le mettant dans l'impossibilité de faire usage du crédit dont il jouirait s'il n'était pas tuteur. Est-ce juste, Messieurs, est-ce tolérable? Nous n'avions pas précédemment cette hypothèque légale sur les biens des tuteurs dans les districts protestants, ou du moins, si nous l'avions, elle était si complètement tombée en désuétude qu'elle n'était plus appliquée; au milieu de la confusion qui régnait dans notre législation, on l'avait petit à petit laissé disparaître. Mais au mois d'avril de l'année courante, le décret que vous avez adopté pour l'exécution de la loi de 1888 modificative du code civil français, a fait revivre cette hypothèque et l'a réintroduite en en exigeant l'inscription. Il en est résulté une grande perturbation dans les affaires, et cette mesure n'a certes pas été à l'avantage du crédit public. Aujourd'hui on nous propose la suppression de l'hypothèque légale des mineurs sur les biens de leur tuteur: je déclare que, pour mon compte, j'y souscris avec empressement, car j'envisage l'abolition de ce privilège comme un véritable bienfait pour le Jura.

Il y a encore une autre disposition heureuse dans le projet de loi que nous discutons en ce moment, et j'estime qu'on a bien agi en l'y introduisant d'emblée, sans même attendre les résultats de la consultation dont a parlé M. le directeur de la justice. Cette disposition est celle qui supprime l'hypothèque judiciaire. Il est temps enfin que l'on songe à affranchir le Jura catholique de cette institution qui a existé jusqu'ici, on peut le dire, au grand détriment de la morale publique et qui facilite extraordinairement les abus et les fraudes. Elle permet à deux fripons, par exemple, de s'entendre pour frustrer leurs créanciers. L'un se reconnaît débiteur envers l'autre, quoiqu'il ne lui doive rien, et ce dernier s'empresse de prendre inscription sur les biens de son complice pour obtenir paiement de la somme fixée

dans la liquidation à intervenir et ainsi tromper, voler les créanciers légitimes. Je ne prétends pas, Messieurs, que les cas de ce genre soient fréquents, mais ils peuvent facilement se produire et vous serez d'accord avec moi qu'il faut en finir avec un système qui ouvre la porte à de pareils abus.

J'aurais encore d'autres points à relever dans le projet de loi soumis à vos délibérations, mais je ne veux pas abuser de votre attention. Je finirai en formulant le vœu qu'on ne s'arrête pas de nouveau à mi-chemin dans la voie de l'unification du droit. J'ai, pour mon compte, constamment travaillé dans ce but depuis que je m'occupe des affaires publiques et je serai heureux de pouvoir y contribuer encore dans la mesure de mes faibles forces. Mais, Messieurs, laissez-moi le redire, si l'on veut des lois uniformes pour toute la Suisse, qu'on ne procède plus par parties brisées, mais qu'on entreprenne résolument l'élaboration d'un code civil. Pour faire œuvre durable, c'est par les fondements qu'il faut commencer, et non pas par le toit, comme on l'a fait jusqu'ici. (*Bravos.*)

Die §§ 88—90 werden unverändert angenommen.

Titel VI.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 91.

Ohne Bemerkung angenommen.

§§ 92—94.

Rienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die §§ 92—94 sind eine Konsequenz der Vorschrift des Bundesgesetzes, wonach auf 1. Januar 1893 das Vorrecht der Obligation aufhört, sofern nicht die Obligationenforderung und das Datum des Vorrechts in ein öffentliches Buch eingetragen sind. Wir müssen also ein öffentliches Buch schaffen, damit die Obligationen noch bis zu dem ihnen gesetzten letzten Termin — 1. Januar 1900 — fortbestehen können. Der Wortlaut des vorliegenden Gesetzes stimmt mit dem Wortlaut des Bundesgesetzes nicht ganz überein. Dasselbe spricht nur von den eigentlichen Obligationen und den Fällen, wo in einem Grundpfandgeschäft der Rang der Obligation eingeräumt wurde. Es gibt aber noch andere Forderungen, denen bis jetzt ebenfalls Obligationenrang eingeräumt war, und ich nehme an, für diese solle das Privileg ebenfalls bis zum 1. Januar 1900 fortbestehen, sofern sie auch in das öffentliche Buch eingeschrieben werden. Ich sagte deshalb in § 92 ganz allgemein: „Forderungen, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Vorrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet worden ist.“

Für privilegierte Forderungen, die auf Urkunden basieren, welche in das Grundbuch eingetragen sind, ist natürlich eine Eintragung in dieses neu einzurichtende Buch nicht notwendig.

Es war nun nicht angezeigt, alle die kleinen Bestimmungen über Anlage des Buches, Löschungen, Gebühren etc. hier in's Gesetz aufzunehmen, sondern es müssen dieselben in ein Dekret verwiesen werden, schon deshalb, weil sie nur vorübergehende Geltung haben und nach dem Jahre 1900 ganz dahinfallen. — Ich empfehle Ihnen die §§ 92—94 zur Annahme.

Angenommen.

§§ 95 und 96.

Rienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es war eine etwas mühevollen Arbeit, aus der gesamten alt- und neu-bernischen Gesetzgebung und den 38 Bänden der Gesetzsammlung alles das zusammenzufinden, was durch die Neuordnung der Dinge ganz oder theilweise aufgehoben wird. Allein ich glaubte mich dieser Arbeit nicht entziehen zu können. Der früher befolgte Modus, wonach gesagt wurde, es sei alles aufgehoben, was mit den neuen Bestimmungen im Widerspruch stehe, ist offenbar kein praktischer und hat für das Publikum große Inkonvenienzen im Gefolge, indem der einzelne Bürger darüber im Unichern ist und oft sogar prozessiren muß, ob diese oder jene Bestimmung abgeschafft sei oder noch gelte; der Einzelne muß sich opfern, um Klarheit in unsere Rechtsordnung zu bringen. Schon im Einführungs-gesetz zum Obligationenrecht gab man sich Mühe, alle Bestimmungen, die aufgehoben wurden, aufzuzählen. Den gleichen Modus glaubte ich ebenfalls befolgen zu sollen.

Es sind jedoch im vorliegenden Entwurf einige Modifikationen anzubringen. In Ziffer 10 muß der Schluß von „die Zusatzbestimmungen“ an gestrichen werden. Es hatte dieser Passus Bezug auf den Entwurf des Regierungsraths und ist aus Versehen hier stehen geblieben. In Ziffer 16 sind die Art. 1265—1270 zu streichen, weil dieselben bereits durch das Einführungs-gesetz zum Obligationenrecht aufgehoben sind, was ich übersehen hatte. Ferner wurde in dieser Ziffer durch den Drucker falsch gesetzt „Art. 2103, Ziff. 3, 4 und 5“ statt „Art. 2102, Ziff. 3, 4 und 7“. Endlich sind die Art. 2116, 2134, 2148 und 2159, sowie das Gesetz vom 3. September 1807 zusammenzustellen mit der Beifügung „soweit sie auf die gerichtliche Hypothek Bezug haben.“

Im übrigen glaube ich, das Verzeichniß sei möglichst vollständig. Da man aber nie sicher ist, ob einem nicht doch vielleicht etwas entgangen ist, so werde ich jedenfalls vor der zweiten Berathung diesen Artikel noch einem Sachverständigen unterbreiten, um auch von anderer Seite prüfen zu lassen, ob nichts vergessen oder irgendwo zu weit gegangen sei.

Diesem Paragraphen mußte ein weiterer beigelegt werden, um festzustellen, daß die vor dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes im neuen Kantonstheile gültig erworbenen und rechtzeitig eingeschriebenen gerichtlichen Hypotheken und gesetzlichen Hypotheken der Minderjährigen und Bevogteten auch in Zukunft zu Recht bestehen bleiben und durch die Aufhebungsbestimmungen nicht berührt werden. Ihrem Wesen nach werden übrigens diese Hypotheken sehr rasch verschwinden.

Wiß, Berichterstatter der Kommission. Die Aufhebung der in den Ziff. 7 und 8 des § 95 genannten Satzungen des bernischen Civilgesetzbuches ist einfach die Konsequenz der in den §§ 75 ff. aufgestellten Bestimmungen über das eheliche Güterrecht. Je nachdem der Abschnitt über das eheliche Güterrecht in der zweiten Lesung Abänderungen erleiden wird, werden auch die Ziff. 7 und 8 des § 95 abgeändert werden müssen, worauf ich schon jetzt hinweisen zu sollen glaube.

Die §§ 95 und 96 werden mit den von Herrn Justizdirektor Lienhard beantragten Modifikationen zu § 95 angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt hierauf die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Große Mehrheit.
Für Verwerfung desselben . . . Niemand.

Wahlen:

(Behufs Beschleunigung der Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Großräthe Gugger und Siegerist.)

1) Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Bei 186 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Großrath Mouché 117 Stimmen.

Wiß 66

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt Herr Großrath J. Mouché, Notar, in Bruntrut.

2) Wahl eines Ständerathes für den Schluß des Jahres 1890.

Bei 198 Stimmenden fallen im ersten Wahlgang auf
Herrn Regierungsrath Lienhard 140 Stimmen,
Großrath Ballif 51 "
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Lienhard in Bern.

3) Wahl zweier Ständeräthe für das Jahr 1891.

Bei 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Regierungsrath Eggli 166 Stimmen.

" " Lienhard 134 "

" " Großrath Ballif 38 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräthe Eggli und Lienhard in Bern.

4) Wahl eines Mitglieds des Obergerichts.

Bei 125 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 118 Stimmen (übrige Stimmen zersplittert) gewählt:

Herr Fürsprecher Rudolf Kocher in Bern.

5) Wahl eines Regierungskathalters von Courtelary.

Vorschläge des Amtsbezirks.

- 1) Herr Albert Locher, Amtsverweser in St. Immer.
- 2) " Notar Prêtre in Courtelary.

Vorschläge des Regierungsraths.

- 1) Herr Großrath Albert Boisin, Maire in Corgémont.
- 2) " Großrath Marchand, Notar in St. Immer.

Bei 124 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 118 Stimmen (übrige Stimmen vereinzelt) gewählt:

Herr Albert Locher, Amtsverweser in St. Immer.

6) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Neuenstadt.**Vorschläge des Obergerichts.**

- 1) Herr Paul Charmillot in St. Immer.
- 2) „ Solissaint, Notar in Tramlingen.

Vorschläge des Amtsbezirks.

- 1) Herr Caffot, Notar in Bern.
- 2) „ Wyß, Notar in Neuenstadt.

Bei 113 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 109 Stimmen (übrige Stimmen vereinzelt) gewählt:

Herr Notar Caffot in Bern.

7) Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 136 Stimmenden werden im ersten Wahlgange ernannt:

a) Zu Majoren der Infanterie des Auszugs die Herren

1) François Joseph Béchet, geb. 1855, Geometer in Bruntrut, seit 1884 Hauptmann im Bataillon 24, mit 131 Stimmen;

2) Karl Müller, geb. 1853, Redaktor in Bern, Hauptmann im Bataillon 28, mit 132 Stimmen.

b) Zu Landsturmajoren der Infanterie die Herren

1) Johann Harnisch in Wahlern, geb. 1834, Bataillon 32, Hauptmann seit 1867, mit 128 Stimmen;

2) Alexander Nägeli, von und in Guttannen, geb. 1846, Bataillon 36, Hauptmann seit 1871, mit 128 Stimmen.

Strafnachlassgesuche.

Die in Nr. 31 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890 näher bezeichneten Strafnachlassgesuche werden sämtlich nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Die in Nr. 32 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890 näher bezeichneten Personen werden bei 146 Stimmenden (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit 98) in's

bernische Landrecht aufgenommen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt, und zwar:

1) Konrad Kauf, Gießermeister in Thun, mit 145 Stimmen.

2) Rupert Gafner, Bierbrauer in Bern, mit 143 Stimmen.

3) Friedrich Wilhelm Ahlvers, Reitlehrer in Bern, mit 143 Stimmen.

4) Johann Baptist Buillemin, Apotheker in Biel, mit 144 Stimmen.

5) Bogdan Simon Johann Drum, stud. jur. in Bern, mit 134 Stimmen.

6) Heinrich Karl Eichinger, Uhrensteinfabrikant in Erlach, mit 143 Stimmen.

7) Marie Pauline Philippine Bott geb. Cornaz, in Neuenstadt, mit 144 Stimmen.

8) Franz Gustav Casimir Nahrath, in Neuenstadt, mit 139 Stimmen.

9) Johann Prinzing, Büchsenmacher in Bern, mit 133 Stimmen.

Motion der Herren Boéchat und Choquard betreffend Alkoholschmuggel.

(Siehe Seite 145 hievor.)

M. le Dr Boéchat. La motion que M. Choquard et moi avons déposée au mois de juillet, ne vise pas toute la partie du canton de Berne qui forme limite de la Suisse. Elle a trait seulement à ce coin du district de Porrentruy où se trouve, sur le territoire de la commune de Beurnevésain, le point de jonction des frontières de la Suisse, de la France et de l'Allemagne.

La contrebande de l'alcool n'est possible ni de France en Suisse, ni d'Allemagne en Suisse, et cependant il est facile de montrer combien elle est facilitée sur ce point de notre frontière.

La sortie de l'alcool de France en Suisse est réglée par le traité de commerce. L'hectolitre d'alcool coûte en moyenne en France 65 fr.; il a de plus à supporter 156 fr. 25 de droits de consommation, de sorte que, livré au commerce intérieur, il revient à 221 fr. 25.

Par contre, l'alcool qui sort de France est exonéré des droits de consommation. Pour cela, l'exportateur doit se munir, à la régie, d'un acquit à caution dont le contenu est vérifié conforme au bureau des douanes.

La frontière franchise, l'acquit à caution doit être visé au bureau suisse des péages, et retourné par celui-ci au bureau français d'où il provient.

La fraude n'est pas possible, car si l'acquit ne rentrait pas à la douane française, le marchand qui a vendu l'alcool aurait à payer triple droit, soit 488 fr. 75.

Cela n'arrive jamais.

Il n'y a pas non plus intérêt à introduire en Suisse de l'alcool français, car les droits, y compris le monopole, ajoutés au prix d'achat, l'amènent à 1 fr. 65 le litre. Aussi rien d'étonnant à ce qu'il ne soit pas sorti du bureau de Réchésy un seul litre d'alcool pur à destination de la Suisse, depuis le 1^{er} novembre 1889.

L'Allemagne a de même avec la Suisse un arrangement semblable. Il faut que l'alcool allemand passe au bureau suisse pour avoir droit à la prime d'exportation.

Les choses se passent tout autrement entre la France et l'Allemagne. Il n'y a pas d'accord entre les deux pays. L'exportateur qui veut introduire de l'alcool de France en Allemagne, est accompagné jusqu'à la frontière alsacienne par un employé du bureau français. Arrivé à la limite des deux puissances, celui-ci remet directement l'acquit à caution à l'exportateur : c'est à l'autre maintenant à s'en tirer.

C'est ici que la chose devient intéressante pour nous. La frontière des trois pays limitrophes est couverte d'épaisses forêts. Dans ces dernières années on a fait, dans ces bois, une coupe de trois mètres de large, le long de la ligne de démarcation, de manière à bien dégager les bornes internationales. Cette éclaircie existe entre la France et l'Allemagne et entre la Suisse et l'Allemagne. Entre la Suisse et la France il n'y a pas eu de coupe, mais il existe un sentier bien connu, dans le pays, sous le nom de sentier des contrebandiers.

Les contrebandiers portent l'alcool dans des bidons en fer blanc. Ils suivent les sentiers de la frontière, soit entre la Suisse et la France, soit entre l'Allemagne et la Suisse. Ils n'ont qu'un pas à faire, à droite ou à gauche, pour éviter le danger. S'ils ne voient rien de suspect, ils pénètrent en Suisse et vont cacher leur alcool en lieu sûr.

Un contrebandier peut gagner de 6 à 12 francs par nuit d'opérations. Il ne faut donc pas être surpris que ce métier ait tenté pas mal de gens, car il y a de tout parmi eux, des Suisses, des Français, des Alsaciens.

Dans les six premiers mois de cette année 1890, il est sorti de cette manière du bureau de Réchésy 19,000 litres d'alcool pur, dont les garde-frontières n'ont saisi que 573.

Je dois ajouter que la contrebande a notablement diminué dans ces derniers mois, mais au prix de quels efforts !

Avant le monopole, il y avait, dans le district de Porrentruy, 12 gendarmes pour le service de la frontière, de Charmoille à Boncourt. Actuellement il y en a 32, soit 20 de plus, dont 7 à Bonfol, 5 à Beurnevésain, et 3 à Lugnez, c'est-à-dire sur les points les plus menacés. De son côté, la douane française s'est aperçue qu'une partie des fraudeurs laissait tranquillement repartir en avant l'employé du bureau, et rentrait en France derrière lui, ou sur un autre point, par le sentier des contrebandiers. Aussi l'administration a-t-elle fait occuper fortement la frontière.

Du côté alsacien, il y a en moyenne cinq douaniers allemands, chargés de refouler les contrebandiers.

Vous le voyez, Messieurs, des mesures sérieuses ont été prises pour réprimer la fraude ; mais l'alcool passera quand même, car il est bien difficile de saisir des gens qui traversent la forêt au milieu de la nuit et qui connaissent tous les buissons et toutes les cachettes.

Le service des gendarmes, malgré leur nombre, est pénible à la frontière. Il y a du mérite, pour ces jeunes gens, à rester, pendant des nuits entières, immobiles, dans un coin, par tous les temps, à guetter les fraudeurs.

S'il ne s'agissait, dans cette affaire de contrebande, que d'une perte d'argent, accompagnée d'une augmentation de dépenses pour la Confédération, il ne m'appartiendrait pas de me faire ici l'avocat de la répression de la fraude ! Mais il y a une question plus haute qui me touche comme médecin : c'est l'alcoolisme.

Nous avons vu la loi du monopole enrayer, dans une certaine mesure, la consommation de l'alcool et par conséquent diminuer l'alcoolisme.

L'alcool des bidons coûte moins cher que le monopole et le litre d'eau-de-vie revient tout au plus à 40 ou 50 centimes, et quelle eau-de-vie !

On ose maintenant peut-être moins boire la goutte à l'auberge, mais on en boit davantage à la maison, les volets fermés. N'avons-nous pas vu, au courant de l'été, des troupes entières de jeunes gens désertir les ateliers, s'établir en pleine forêt et y faire d'abondantes libations de schnaps dont la provenance n'est pas toujours fédérale ?

Voilà le mal, voilà la misère que nous devons combattre de toutes nos forces !

Il est un autre motif à invoquer ici. Parmi nos concitoyens, il en est quelques-uns qui ont pris goût à ce dangereux métier. Lorsque, dans la belle saison, on peut gagner 6 à 12 francs en une heure ou deux de course dans la forêt, à quoi bon le travail ? On s'habitue à la paresse, au désordre, jusqu'au jour de l'amende et de la prison. On se repent alors, mais il est trop tard.

Nous croyons donc qu'il y a des mesures à prendre en plus d'une surveillance étroite de la frontière, telle qu'elle est actuellement pratiquée. Ces mesures, nous n'avons pas à les indiquer ici, mais nous pensons que le gouvernement saura agir au moment opportun. Pour ces motifs, nous demandons au Grand Conseil de renvoyer notre motion au gouvernement.

M. Stockmar, directeur de la police. Le gouvernement est entièrement d'accord avec les auteurs de la motion sur la nécessité de réprimer énergiquement la contrebande de l'alcool. Le déficit qu'elle occasionne au fisc est insignifiant en comparaison de l'action démoralisante qu'elle exerce sur la population de la frontière. Par suite des circonstances qui vous ont été exposées par M. le Dr Boéchat, elle est heureusement restreinte à une bande très étroite du territoire, soit au point d'intersection des trois frontières suisse, alsacienne et française. Dès l'établissement du monopole, le département fédéral des douanes et la direction de la police se sont préoccupés de la situation qui vous est signalée

aujourd'hui, et ont cherché d'un commun accord à y porter remède. Le nombre des douaniers chargés de surveiller la frontière jurassienne a été élevé de 35 à 52, et toute l'augmentation a porté sur le district de Porrentruy, et spécialement sur la frontière où se pratique la contrebande de l'alcool. Nous avons en ce moment 28 douaniers échelonnés sur la ligne de Boncourt à Charmoille, et si ce nombre paraît insuffisant, la Confédération n'hésitera pas à l'augmenter. Je crois cependant que l'on pourra s'en contenter, à moins que l'élévation projetée des droits de douane n'amène une recrudescence de la contrebande sur d'autres articles, ce qui est malheureusement possible. Quoi qu'il en soit, la contrebande de l'alcool est limitée à ce seul point, et si la surveillance a laissé à désirer dans les premiers temps de l'exploitation du monopole, elle s'exerce actuellement dans des conditions qui en assurent l'efficacité. Les mesures que proposent les auteurs de la motion, et dont ils m'ont entretenu, rendraient la contrebande complètement impossible, je le reconnais d'autant plus volontiers que je les ai moi-même recommandées au département fédéral des douanes. Malheureusement il ne dépend pas de nous d'amener un accord sur ce point entre les administrations allemande et française. En attendant une convention formelle, qui pourrait rencontrer des difficultés de plus d'une sorte, on est arrivé récemment à établir un *modus vivendi* qui nous offre toutes les garanties désirables. Chacun sait que la contrebande de l'alcool se base sur le remboursement de la prime d'exportation. Or depuis quelque temps, le receveur des douanes françaises de Réchény fait surveiller l'exportation jusqu'à l'extrême frontière alsacienne, et les douaniers allemands sont maintenant pour ainsi dire en permanence sur ce point. La contrebande est donc devenue extrêmement difficile, et c'est ce qui explique qu'il ne se soit fait depuis deux mois qu'une seule expédition d'alcool de Réchény, — expédition qui a d'ailleurs bien mal tourné pour les contrebandiers et les recéleurs, qui sont tous poursuivis en ce moment par les autorités françaises. J'ai reçu hier un rapport très concluant sur ce sujet: je le tiens à la disposition de M. le Dr Boéchat.

En résumé, nous sommes tout disposés à recommander au département fédéral des douanes les mesures qu'ont en vue les auteurs de la motion et à lui demander de prendre l'initiative d'un accord international pour la répression de la contrebande de l'alcool. Mais nous désirons auparavant poursuivre l'expérience qui se fait en ce moment, et qui aura pour effet, à ce que nous croyons, de supprimer radicalement cette contrebande. Si, contre notre attente, les moyens actuellement employés se montraient insuffisants, nous n'hésiterions pas à demander au conseil fédéral d'appliquer ceux que propose M. le Dr Boéchat.

Die Motion wird erheblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen.

Motion des Herrn Scherz betreffend Revision des Großraths-Reglements.

(Siehe Seite 153 hievor.)

Scherz. Gestatten Sie mir, zur Begründung meiner Motion einige Punkte hervorzuheben, die mir als speziell der Revision bedürftig aufgefallen sind.

Nach § 13 des Reglements ist zur Beschlussfähigkeit des Großen Rathes eine Anwesenheit von 80 Mitgliedern erforderlich, welche Bestimmung, wenn ich mich recht erinnere, sich auf die Verfassung stützt. Nun wissen Sie, wie oft es vorkommt, daß die Reihen des Großen Rathes sehr gelichtet sind und wie oft schon die Sitzung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit aufgehoben werden mußte. Es ist das eine Situation, die der Würde eines Rathes nicht zuträglich ist, und ich glaube, es sei Zeit, daß man in dieser Beziehung Wandel zu schaffen sucht. Ich glaube, es sollten Mittel und Wege gefunden werden, um die Mitglieder des Rathes mehr an die Sitzungen zu fesseln. Am ersten Tag der Session, bei der Geschäftsvereinigung, kommt es einem fast so vor, als werde von allen Seiten darauf hingearbeitet, die Session möglichst bald dem Schlusse entgegenzuführen. Die Folge ist die, daß es oft an einer genügend gründlichen Berathung der Geschäfte fehlt. Ferner wurde dem Rathe seitens der Presse schon wiederholt der Vorwurf gemacht, daß seit Einführung des Referendums viele Geschäfte nur von den Kommissionsmitgliedern studirt werden, die sich dann auch ausschließlich an der Debatte betheiligen.

Ferner haben wir wiederholt das wundervolle Schauspiel erlebt, daß das Volk Vorlagen, die vom Großen Rathe mit Einstimmigkeit angenommen wurden, mit Mehrheit verwarf. Dies kommt davon her, ich wenigstens habe diesen Eindruck erhalten, daß viele Mitglieder des Rathes die betreffenden Vorlagen zu wenig studirten und alles der Kommission überließen, weshalb sie da, wo sie hätten Opposition machen sollen, dies unterließen.

Dazu kommt, daß die meisten Mitglieder des Großen Rathes — man darf das schon sagen — nicht aus den Zinsen leben können, weshalb manche die Session auch zur Erledigung von Privatgeschäften benutzen müssen, wenn sie nicht Schaden leiden wollen.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß es wohl selten einen Landesvertreter gibt, der während der ganzen Dauer der Sitzung mit Aug und Ohr bei der Sache ist. Während eines Themas, das weniger Interesse bietet, wird vielmehr der eine einen Privatbrief schreiben, der andere Akten studiren, Nachschlagungen vornehmen oder ein Botum präpariren. Nun kann man aber hier im Saal mit dem besten Willen nicht wohl schreiben; auch im Vorzimmer ist dies sehr oft nicht möglich, sodaß der Betreffende genöthigt ist, die Sitzung zu verlassen. Diesem Uebelstand scheint mir ebenfalls abgeholfen werden zu sollen.

Ferner stelle ich mir vor, es wäre bei einer Revision des Großrathsreglements auch zu untersuchen, ob nicht strengere Bestimmungen gegen das Ausbleiben von einer Sitzung aufgestellt werden sollten, ob man nicht das Taggeld für die Mitglieder erhöhen und hier im Saal bessere Einrichtungen schaffen sollte.

Im weiteren wird es auch nicht viele Vertreter geben, die beständig orientirt sind, welche Geschäfte noch rückständig sind. Es kam vor, daß für ein Geschäft hier

eine Kommission bestellt wurde, und als dieselbe den Gegenstand behandeln wollte, stellte sich heraus, daß der Regierungsrath das Geschäft noch nicht behandelt hatte. Seither sind einige Jahre verfloßen, ohne daß das betreffende Geschäft zur Behandlung kam. Ein weiteres Beispiel! Ich erlaube mir in der letzten Session, eine Motion betreffend Revision des Niederlassungsgesetzes einzureichen. Seither erklärte Herr Demme, daß er schon im Jahre 1887 eine bezügliche Motion eingereicht habe, die erheblich erklärt worden sei. Hätte man eine Kontrolle über die rückständigen Geschäfte, so würde man wahrscheinlich nicht dazu kommen, eine Motion zweimal zu stellen. Nach meiner Ansicht sollte jedem Einladungscircular ein gedrucktes Verzeichniß sämtlicher rückständigen Geschäfte beigelegt werden, wobei vielleicht verlangt werden könnte, daß die Gründe angeführt werden, weshalb das und das Geschäft noch nicht erledigt werden konnte. Es würde dadurch, wie ich glaube, einer Verschleppung der Geschäfte, wie sie dem Großen Rathe von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht wird, vorgebeugt, und es ist auch hier die Würde des Rathes, welche verlangt, daß da Wandel geschaffen werde.

Eine weitere Frage wäre die, ob nicht die Zahl der Stimmenzähler um zwei zu vermehren sei. Es scheint mir, die zwei Stimmenzähler seien zu sehr in Anspruch genommen, und wenn der eine abwesend ist, ist kein Stellvertreter da. Ein Grund zu einer solchen Verstärkung des Bureau ist auch der, daß seit der Aufstellung des gegenwärtigen Großrathsreglements die Kommissionen, die gewohnheitsmäßig durch das Bureau bestellt werden, weit mehr Geschäfte erledigen und deshalb eine bedeutend größere Wichtigkeit erlangt haben, als es früher der Fall war. Auch kann man dann der Opposition eine Vertretung im Bureau geben, sofern es der Mehrheit des Großen Rathes genehm ist.

Ein weiterer Punkt betrifft auch das stenographische Bulletin. Sie wissen, daß nach dem Reglement ein deutscher und ein französischer Stenograph da sein soll. Das war seit langen Jahren nicht mehr der Fall, indem der Uebersetzer die Ausarbeitung der französischen Voten besorgt, allerdings in ganz vorzüglicher Weise. Hingegen werden Sie gerade gestern die Beobachtung gemacht haben, daß man dem deutschen Stenographen zumuthet, von morgens 8 Uhr bis nachmittags nach 1 Uhr ununterbrochen zu stenographiren. Es ist das eine Inanspruchnahme, die nicht zulässig ist und einer Aenderung bedarf; man wird für einen zweiten Stenographen sorgen müssen.

Eine fernere Frage, die erörtert werden könnte, wäre die, ob nicht das Institut der Interpellation abzuändern sei. Es hat mich stets etwas gestoßen, daß ein Interpellant — sei es von konservativer oder von freisinniger Seite — nach der Antwort der Regierung einfach mundtot war und nicht einmal erklären konnte, ob er befriedigt sei oder nicht. Ich glaube, man könnte ganz wohl dem Interpellanten gestatten, zu sagen, ob er befriedigt sei oder nicht und ihm im letztern Falle das Recht geben, sofort die weiteren Schritte einzuleiten in Form einer Mahnung oder eines Anzuges, der sofort zu behandeln wäre, sofern die Person, an welche der Anzug oder die Mahnung gerichtet ist, Auskunft geben kann; für den Fall, daß dieselbe nicht genügend orientirt wäre, müßte natürlich eine Verschiebung gestattet sein. Das jetzige Verfahren lähmt die Initiative der Mitglieder. Ist ein Interpellant nicht befriedigt, so muß er den ganzen Apparat nochmals in Bewegung setzen, sodaß es

manchem Mitglied verleidet, eine richtige Initiative zu entfalten.

Eine weitere zu erörternde Frage wäre die, ob nicht zur Prüfung der Naturalisationsgesuche eine Kommission niedergesetzt werden sollte. Es könnten dadurch Ungechtigkeiten, wie sie schon oft vorkamen — es ist das ein offenes Geheimniß — vermieden werden.

Ich möchte nicht behaupten, daß die von mir angeführten Punkte für eine Revision des Großrathsreglements maßgebend seien. Ich führte sie an, weil sie mir bei'r Durchsicht des Reglements als der Abänderung bedürftig auffielen. Ich nehme an, daß, falls Sie eine Kommission niedersetzen sollten, dieselbe das ganze Reglement zu prüfen hätte. Ich könnte mich schon zufrieden geben, wenn strengere Vorschriften in Bezug auf den Besuch der Sitzungen aufgestellt und den Geschäftsverschleppungen vorgebeugt würde. Die Kommission sollte, da viele Detailfragen zur Sprache kommen, etwas stärker bestellt werden, als dies gewöhnlich der Fall ist. Ich möchte beantragen, sie aus 9 Mitgliedern zu bestellen und empfehle Ihnen meine Motion zur Annahme.

Die Motion wird erheblich erklärt und das Bureau beauftragt, eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, sowie von Handelsgerichten.

Bericht der Regierung, in Beantwortung der Motion des Herrn Großrath Demme vom 3. Juni 1890.

Sienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die von Herrn Großrath Demme am 3. Juni 1890 eingereichte Motion geht dahin, die Regierung sei ersucht, „bis zur nächsten Session über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit der gewerblichen Schiedsgerichte, sowie der Handelsgerichte Bericht zu erstatten, eventuell Auskunft zu ertheilen, wann über die fragliche Materie eine Gesetzesvorlage dem Großen Rathe vorgelegt werden wird.“ Ich habe meine Ansicht über diese Angelegenheit dem Regierungsrath unterbreitet und es hat sich derselbe damit einverstanden erklärt. Sie geht dahin:

Die Frage der Einführung gewerblicher Schiedsgerichte muß von derjenigen der Einführung von Handelsgerichten getrennt werden. Was die Prud'hommes-Gerichte betrifft, so enthält schon das Gesetz über das Gewerbewesen vom Jahre 1849 eine Vorschrift, welche vorsieht, daß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und -Nehmer Sühnämter eingeführt werden können, die aus den betreffenden Gewerbetheuern bestellt werden. Dagegen ging dieses Gesetz nicht so weit, daß es den Sühnämtern auch Entscheidungen übertragen hätte. Im Jahre 1867/68 langten von Biel und aus dem Jura Petitionen ein, die mit vielen Tausenden von Unterschriften bedeckt waren, welche die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte verlangten. Der damalige Justizdirektor, Herr Nigh, arbeitete einen Entwurf aus, legte denselben aber vorerst noch dem Verein für Handel und Industrie und dem Gewerbeverein vor. Beide Vereine behandelten die

Frage im Centralvorstand, legten sie auch den Sektionen vor und kamen zum Schluß, daß für die Einführung der Prud'hommes kein dringendes Bedürfnis bestehe. Ich will aus den Sektionsberichten nur einen Passus mittheilen, da er für die Beurtheilung der andern Frage, der Einführung von Handelsgerichten, sehr interessant ist. Die Sektion Thun des Vereins für Handel und Industrie sagt: „Vor allem aus scheint es uns wünschbar und in unserm kleinen demokratischen Gemeinwesen auch möglich zu sein, die Gesetzgebung und speziell die Gerichtsorganisation so einzurichten, daß sie den Bedürfnissen aller Bürger genügen kann. In Festhaltung dieses Grundsatzes möchten wir denn lieber auf eine Revision des Civilprozesses und Reform der Gerichtsorganisation hinarbeiten, wenn wesentliche Uebelstände unter der jetzigen Ordnung der Dinge nicht beseitigt werden können, als einen neuen Lappen auf das zu enge Kleid heften.“ Infolge dieses ablehnenden Verhaltens der genannten zwei Vereinigungen kam es nicht zur Einführung der Prud'hommes, was ich erwähne, weil oft behauptet wird, die kantonalen Behörden seien schuld, daß wir diese Institution nicht schon lange besitzen.

Neue Bewegung kam in die Sache im Jahre 1883 anlässlich der Revision des Civilprozessverfahrens. Damals wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche sagt, es können Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und -Nehmer, wenn es sich nicht um einen höhern Betrag als Fr. 400 handle, einem Prud'hommes-Gerichte zur Entscheidung übertragen werden, und es könne der Große Rath diese Prud'hommes-Gerichte auf dem Dekretswege organisiren. Die Regierung ist nun bereit, ein solches Dekret bis zur nächsten ordentlichen Großrathssession vorzulegen. Man hat dafür bereits Anhaltspunkte in den bezüglichen Gesetzen von Genf, Neuenburg und Basel und den Gesetzesentwürfen von Solothurn, Luzern und Zürich. Man wird auch die gewerblichen Schiedsgerichte — es ist das keine glückliche Bezeichnung und man sollte eher von Gewerbe-gerichten sprechen — nur für die Gemeinden einführen, welche sie ausdrücklich beschließen. Es werden dies größere, industriereiche Gemeinden sein, wie St. Immer, Biel, Bern, Thun, Burgdorf etc.

Was die Handelsgerichte betrifft, so steht die Sache anders. Im Jahre 1886 gelangte seitens des bernischen Vereins für Handel und Industrie eine Petition an den Großen Rath, welche die Einführung von Handelsgerichten in der Form verlangte, wie sie in Zürich und Aargau bestehen, nämlich, daß beim Obergericht eine handelsgerichtliche Abtheilung gebildet werde. Nun glaube ich aber, das Bedürfnis für eine besondere handelsgerichtliche Abtheilung des Obergerichts sei nicht in dem Maße vorhanden, wie es sich Herr Demme vorgestellt hat, und andererseits glaube ich, es würde die Einrichtung einer solchen besondern Abtheilung beim Obergericht den Intentionen des Herrn Motionsstellers nicht entsprechen. Im Jahre 1889 gelangten an Streitigkeiten aus Verträgen und quasi vertraglichen Rechtsverhältnissen nur 48 vor das Obergericht und beim Durchsehen der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, in welcher jeweilen die wichtigsten und interessantesten Entscheidungen veröffentlicht werden, habe ich gefunden, daß nur der kleinere Theil derselben die Natur von wirklichen Handelsrechtsstreitigkeiten hatte. Ich ließ mir auch von Aargau über die Geschäftslast des dortigen Handelsgerichts Mittheilung machen. Dasselbe trat auf 1. Januar 1888 in Funktion; man wählte eine Reihe von Handelsrichtern aus dem

ganzen Kanton und stellte einen Oberrichter an deren Spitze. Nun sind im Jahre 1888 im ganzen 6 Fälle vorgekommen, wovon einer durch Rückzug der Klage, ein zweiter durch Vergleich und 4 durch Urtheil erledigt wurden. Im Jahre 1889 waren es 3 Fälle, wovon 2 durch Urtheil erledigt wurden. Im laufenden Jahre wurden bis jetzt 6 Fälle anhängig gemacht, wovon 4 erledigt und 2 noch hängig sind. Seit 1888 bis heute sind also im ganzen 15 Fälle vorgekommen. Nun ist zuzugeben, daß Bern größer ist und etwas mehr Handel und Industrie hat, als der Kanton Aargau; immerhin aber würde die Zahl solcher Streitigkeiten bei uns keine sehr viel größere sein. Ich bemerke, daß Aargau 310 industrielle Etablissements mit 15,000 Arbeitern hat, welche unter dem Fabrikgesetz stehen, Bern deren 307 mit ungefähr gleichviel Arbeitern; die Verhältnisse in den beiden Kantonen gehen also nicht sehr weit auseinander. Dagegen werden Sie überzeugt sein, daß der Kanton Zürich viel mehr Industrie und Handel hat, als wir. Er hat 638 Fabriken mit über 26,000 Arbeitern und seine Handelsverhältnisse sind jedenfalls entwickelter, als die unsrigen. Nun fand ich aus dem dortigen Bericht, daß letztes Jahr im ganzen 43 Fälle vor das Handelsgericht kamen, wovon 20 durch Vergleich und 23 durch Beschluß des Gerichts beseitigt wurden. Von diesen 43 Fällen entfallen 40 auf Einwohner des Bezirks Zürich und auswärtige Kläger und auf alle übrigen Bezirke entfallen nur 3 Fälle. Es wäre also eine solche handelsgerichtliche Abtheilung beim Obergericht nur ein Gericht für den Stadtbezirk, bei uns also für die Stadt Bern. Der nämliche Bericht ergibt, daß die so oft betonte spezielle Sachkunde der Handelsrichter bei der Beurtheilung nicht in einem Maße zu Tage tritt, daß dadurch besondere Expertisen erspart würden; solche müssen im Gegentheil oft stattfinden. Ich glaube, es wäre den Handelsleuten viel besser gedient, wenn sie mithelfen würden, so rasch als möglich zu einer neuen Gerichtsorganisation zu gelangen. Wir sollten Bezirksgerichte anstreben, wodurch die höhere Rechtspflege in's Land hinaus verlegt würde und wir an circa 6 Orten Richter von der Qualifikation der Oberrichter erhielten. Da könnten dann jeweilen auch Leute aus den verschiedenen Interessengruppen, wie Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, beigezogen werden. Würden 5 bis 6 Bezirksgerichte, besetzt mit 3 bis 5 Mitgliedern, geschaffen, denen man etwa 2 Angehörige der betreffenden Gruppe begeben würde, so würde damit den Handelsleuten viel besser gedient sein als mit einem in Bern befindlichen Handelsgericht. Man würde damit die Standesrechtsprechung vermeiden, die in unserm demokratischen Staatswesen einen unangenehmen Beigeschmack hätte.

Bezüglich der Handelsgerichte lehnt es also die Regierung ab, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten; sie will die Frage im Zusammenhang mit der Reorganisation der ganzen Gerichtsorganisation prüfen. Sollte eine solche bessere Gerichtsorganisation, wie sie nöthig ist, um zu einem bessern Verfahren und der Unmittelbarkeit der Rechtsprechung zu gelangen, verworfen werden; so wäre dann allerdings kein Grund mehr vorhanden, sich den Wünschen der Handels- und Gewerbeleute länger zu verschließen.

Dieser Gegenstand ist damit erledigt.

Die

**Interpellation des Herrn v. Grob betreffend Erlass eines
Fischereigesetzes oder Dekrets**

(siehe Seite 164 hievor)

fällt dahin, da der Entwurf eines solchen Dekrets vorliegt.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation:

1) Hat die Regierung Kenntniß von sträflichen Vorbereitungen, welche zufolge der Mittheilungen eines großen Theils der schweizerischen Presse seitens eines angeblichen geheimen Komites der bernischen Volkspartei im Herbst dieses Jahres gegen die Ruhe und Sicherheit des Staates stattgefunden haben sollen?

2) Welche Maßregeln hat die Regierung bejahenden Falles zur Unterdrückung und Ahndung derartiger Ruhestörungen getroffen?

U. Dürrenmatt, Großrath.

**Antrag der Herren Hirter und Genossen betreffend Bestimmung
des Sitzes der kantonalen Gewerbeschule.**

(Siehe Seite 199 hievor.)

Hirter. Die große Mehrheit, mit welcher das Gesetz über die kantonale Gewerbeschule angenommen wurde, beweist deutlich, welch' großes Interesse das Volk daran nimmt. Aus der Abstimmung scheint mir die Verpflichtung hervorzugehen, das Institut sobald als möglich in's Leben zu rufen. Zu diesem Zwecke sollte die Regierung ein näheres Programm aufstellen und die Ortschaften, welche sich um den Sitz bewerben wollen, einladen, eine Offerte einzureichen. Auch liegt es im Interesse der betreffenden Ortschaften, möglichst bald zu wissen, woran sie sind. Im übrigen werden auch die Vorbereitungen zur Erlangung eines Bundesbeitrages rechtzeitig getroffen werden müssen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Motion zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Was in der Motion der Herren Hirter und Genossen gewünscht wird, ist seitens der Regierung bereits geordnet worden. Als es sich um die Festsetzung der Traktandenliste für die gegenwärtige Session handelte, brachte die Direktion des Innern die Frage zur Sprache, ob die Entscheidung über den Sitz der künftigen Gewerbeschule in dieser Session getroffen werden könnte. Der Regierungsrath fand, und ich glaube

mit Recht, es müsse vorher festgestellt werden, wie hoch sich die Opfer, die man von der betreffenden Gemeinde verlange, belaufen werden, und es müsse gestützt hierauf eine verbindliche Anmeldung der Gemeinde, nicht bloß des Gemeinderaths, vorliegen. Nun waren die nöthigen Anhaltspunkte zur Aufstellung eines Programms bis jetzt noch nicht in genügender Weise gegeben. Wir besitzen zwar den Bericht der seinerzeit mit der Prüfung der Motion Demme betrauten Kommission; allein derselbe gibt uns nur über die Einrichtungs- und Betriebskosten Aufschluß, nicht aber über die Baukosten, da er als Schulgebäude die frühere Blindenanstalt in's Auge faßte. Für andere Ortschaften als Bern, gestaltet sich natürlich die Sache anders, ebenso auch für Bern, wenn nicht die alte Blindenanstalt bezogen, sondern ein neues Gebäude erstellt werden sollte. In dieser Beziehung müssen die Berechnungen erst noch gemacht werden. Die Direktion des Innern hat an die Baudirektion das Gesuch gestellt, sie möchte durch das Kantonsbauamt diese Berechnungen grosso modo vornehmen lassen. Sobald das geschehen sein wird, wird die Regierung eine Publication erlassen, worauf sich jede Gemeinde, die dazu Lust hat, um den Sitz der Gewerbeschule bewerben kann. Gestützt auf die aus dieser freien Konkurrenz hervorgehenden Eingaben, wird der Regierungsrath dem Großen Rathe dann seine Anträge stellen. Wie bald dies geschehen kann, läßt sich heute unmöglich genau bestimmen. Bis zur Fortsetzung der gegenwärtigen Session im Januar wird es jedenfalls schwerlich möglich sein. Ich nehme indessen an, die Motionsteller haben nicht die Fortsetzung der gegenwärtigen Session im Januar im Auge gehabt, sondern die nächste ordentliche Session, die im März oder April stattfindet. Daraufhin glaube ich namens der Regierung die Zusicherung geben zu können, daß alle Vorbereitungen abgeschlossen sein werden, sodaß ein Entscheid wird gefällt werden können.

Der Präsident erklärt, daß er die Angelegenheit damit als erledigt betrachte.

Abänderung

des

**Art. 12 des Dekrets für die Organisation und Verwaltung
der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom
18. Dezember 1884.**

(Siehe Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Unterm 12. April 1882 wurde über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse ein Dekret erlassen, mit welchem ein bedeutender Schritt vorwärts gethan

wurde, um die Entschädigungen, die für Viehverluste ausgerichtet werden, auf größere Kreise auszudehnen, als es vorher der Fall war. Vor 1882 wurden nur für Viehverluste infolge von Lungenseuche oder Rinderpest Entschädigungen geleistet. Im Dekret von 1882 wurden nun auch Entschädigungen vorgesehen für Viehverluste infolge von Rausch- und Milzbrand, sowie bei den Pferden infolge von Rog. Die Entschädigungen für Rausch- und Milzbrandverluste wurden nur probeweise eingeführt, da man sich über die Höhe derselben im Jahre 1882 noch nicht Rechenschaft geben konnte, weil keine genaue statistische Angaben vorhanden waren. In den Jahren 1882 und 1883 zeigte es sich nun, daß eine enorm große Zahl von Viehverlusten dieser Art vorkommen. Es waren jährlich 7—800 und mehr Fälle zu entschädigen, sodaß es trotz der mäßigen Ansätze unmöglich gewesen wäre, auf diesem Fuße fortzufahren. Das Dekret wurde deshalb vom Großen Rathe unterm 18. Dezember 1884 in dem Sinne abgeändert, daß in Rauschbrandfällen eine Entschädigung nur dann eintreten solle, wenn die betreffenden Thiere vorher geimpft worden seien. Die Erfahrungen, die man mit dieser Impfung machte, waren nämlich derart günstig, daß man sich sagte, man wolle den Viehbesitzern Gelegenheit geben, diese Impfungen jedes Frühjahr vornehmen zu lassen, dann aber eine Entschädigung nur ausrichten, wenn von dieser Vorsichtsmaßregel Gebrauch gemacht worden sei. Infolge dieses Vorgehens haben sich die Rauschbrandfälle ungemein vermindert und ebenso auch die Entschädigungen, welche ausgerichtet werden mußten. Für die Milzbrandfälle konnte man die vorgängige Impfung deshalb nicht verlangen, weil diese Seuche nicht, wie der Rauschbrand, in bestimmt abgegrenzten Gebieten vorkommt, sondern unerwartet bald da, bald dort auftritt.

Infolge dieser im Jahre 1884 vorgenommenen Abänderung des Dekrets bewegt sich die Summe der jährlich ausgerichteten Entschädigungen für die genannten Verluste auf einer sehr mäßigen Höhe. Es wurden in den 3 letzten Jahren für Rausch- und Milzbrandfälle ausgerichtet:

Im Jahre 1888	Fr. 11,170.
" " 1889	" 15,020.
" " 1890 bis jetzt	" 10,790.

Die jährliche Entschädigungssumme bewegt sich also zwischen Fr. 11,000 und 15,000, welche Summe gegenüber dem Bestand und den jährlichen Einnahmen der Viehentschädigungskasse eine sehr kleine genannt werden muß. Auf Ende 1889 wies die Viehentschädigungskasse einen Bestand auf von Fr. 1,463,575. 80 Rp. und vermehrte sich im Laufe des Jahres um Fr. 20,229. 90 Rp. Die größte Ausgabe, welche die Kasse zu bestreiten hat, ist diejenige für die Rindviehprämien, indem dafür im Jahre 1889 eine Summe von Fr. 45,000, im Jahre 1890 eine solche von Fr. 47,000 ausgegeben wurde; für das kommende Jahr werden sogar Fr. 50,000 verlangt, was dem gesammten Kapitalzins gleichkommt. Der Große Rath wird die Frage ernsthaft in's Auge fassen müssen, ob eigentlich in dieser Weise fortgefahren werden dürfe, daß man die größte Einnahme der Viehentschädigungskasse für Prämien verwendet, während für Viehverluste eine verhältnißmäßig geringe Summe ausgerichtet wird. Das Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1880 bestimmte, es sollen für Rindviehprämien der Viehentschädigungskasse jährlich Fr. 30,000 entnommen werden. Bis 1886 wurde

diese Summe eingehalten; dann aber stieg sie, namentlich infolge der höhern Bundesbeiträge, in eigentlich ungesetzlicher Weise von Jahr zu Jahr, und ich glaube den Großen Rath darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in der Verwendung dieser Hilfsmittel für Viehprämien etwas innegehalten werden sollte und es richtiger wäre, wenn ein nöthiger Mehrbedarf aus der Staatskasse geleistet würde.

Zieht man die für Viehverluste bezahlten Summen in Betracht, so wird man zugeben, daß wir hier unbedingt eine Erhöhung eintreten lassen dürfen. In erster Linie kommt eine Erhöhung der Entschädigungen für Rausch- und Milzbrandfälle in Betracht. Dieselben betragen bisher durchschnittlich einen Drittel des Thierwerthes. Es wurde vielfach gewünscht, man möchte etwas mehr bezahlen, indem manche Viehbesitzer durch solche Verluste empfindlich geschädigt werden. Dies ist der Hauptgrund, weshalb Ihnen der Regierungsrath eine Revision des Dekrets beantragt, und ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Regierung vernommen haben, handelt es sich in der gegenwärtigen Vorlage hauptsächlich darum, die Entschädigungen für Verluste infolge Rausch- und Milzbrand etwas zu erhöhen. Es ist ganz richtig, wenn gesagt wurde, daß die Viehentschädigungskasse ihrem ursprünglichen Zwecke nach und nach eigentlich entfremdet worden sei. Vor dem Jahre 1880 wußte man nichts davon, daß aus der Viehentschädigungskasse Beträge erhoben werden können zur Ausrichtung von Viehprämien. Erst im Gesetz über Vereinfachung des Staatshaushalts wurde bestimmt, daß zu diesem Zwecke der Viehentschädigungskasse jährlich Fr. 30,000 entnommen werden sollen, eine Bestimmung, die durch das Dekret vom 12. April 1882 bestätigt wurde. Jede andere und weitergehende Entnahme aus der Viehentschädigungskasse wurde jedoch ausdrücklich untersagt. Allein dieser Bestimmung wurde nicht nachgelebt, sondern es wurde die Summe von Fr. 30,000 nach und nach bedeutend überschritten. Es wurden der Viehentschädigungskasse nämlich entnommen: Im Jahre 1886 Fr. 35,000, in den Jahren 1887—1889 je Fr. 45,000, im Jahre 1890 Fr. 47,000 und pro 1891 werden sogar Fr. 50,000, oder Fr. 20,000 mehr, als gesetzlich zulässig wäre, verlangt, was ungefähr dem Zins des gesammten Vermögens der Viehentschädigungskasse entspricht. Man sollte glauben, dieser Zins werde in erster Linie zur Ausrichtung von Entschädigungen für Unfälle verwendet werden. Das ist aber nicht der Fall, und man hält dafür, es sollte hier einmal Einhalt geboten und die Kasse wieder ihrem ursprünglichen Zwecke zurückgegeben werden. Dies ist der Grund, weshalb hier eine Erhöhung der Entschädigungen für Unfälle vorgeschlagen wird. Was die Viehprämien anbetrifft, so möchte ich von den Fr. 50,000, welche Regierung und Staatswirtschaftskommission pro 1891 beantragen, nicht abgehen. Man soll für die Viehzucht, diesem ungemein wichtigen Bestandtheil der bernischen Erwerbsthätigkeit, viel thun, soll aber nicht den größten Theil der erforderlichen Beträge der Viehentschädigungskasse entnehmen, sondern direkt aus der Staatskasse etwas leisten. Die Staatswirtschaftskommission wird deshalb auch bei der Budgetberathung ein bezügliches Postulat stellen, um dem gegenwärtigen un-

geseglichen Zustand abzuheffen. — Ich empfehle Ihnen namens der Kommission das Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird beschloffen.

Titel und Eingang.

Ohue Bemerkung angenommen.

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie ich Ihnen schon mittheilte, wurde im Dekret von 1884 als Bedingung für die Entschädigungsberechtigung in Rauschbrandfällen die vorgängige Impfung aufgestellt. Nun kam es hie und da vor, daß auch in einer Gegend, wo man sonst seit Jahrzehnten, vielleicht seit Menschengedenken nichts vom Vorkommen des Rauschbrandes wußte und deshalb nicht impfte, ein solcher Fall auftrat. Die bezüglichlichen Entschädigungsgefuche mußten gestützt auf die Vorschrift des Dekrets von 1884 abgewiesen werden; der Regierungsrath hatte jedoch in einem solchen Falle stets das Gefühl, man sollte dem betreffenden Gesuchsteller entsprechen können. Dies bot ebenfalls Anstoß zur Revision des Dekrets, und es wird nun in § 1 gesagt, der Regierungsrath könne von der im Art. 12 lit. c des am 18. Dezember 1884 abgeänderten Dekrets für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse festgesetzten Bedingung der vorgängigen Impfung Umgang nehmen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gegend vorgefallen sei, in welcher diese Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war. Gestützt auf die gemachten achtjährigen Erfahrungen können wir uns ein klares Bild darüber machen, in welchen Gegenden der Rauschbrand vorkommt; wir könnten darüber eine kolorirte Karte aufstellen, wie man solche z. B. über die Bevölkerungsdichtigkeit, den Obstbaumwuchs, das Vorkommen menschlicher Krankheiten u. hat. Man wird also in jedem Falle sich leicht ein Urtheil bilden können, ob zur Vornahme der Impfung Grund vorhanden war oder nicht. Vorsichtshalber soll immerhin dem Regierungsrath bloß die Kompetenz eingeräumt werden, von jener Bestimmung Umgang zu nehmen, damit er es in der Hand hat, unberechtigte Begehren abzuweisen.

Die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung ist eine sehr geringe. Ich erinnere mich nur an 3 oder 4 Fälle dieser Art; diese Bestimmung ermöglicht es aber, daß man in solchen Fällen Billigkeit walten lassen kann. — Schließlich füge ich noch bei, daß die Regierung der von der Kommission beantragten Abänderung, statt „Gegend“ zu sagen „Gemeinde“, beistimmt.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Es handelt sich in diesem Artikel darum, denjenigen Gegenden, in

welchen der Rauschbrand nur sporadisch auftritt, entgegenzukommen. Nach dem Dekret von 1884 tritt eine Entschädigung nur dann ein, wenn das betreffende Thier vorher geimpft worden war. Infolge dessen wurden Rauschbrandfälle in Gegenden, wo der Rauschbrand im allgemeinen nicht auftritt, von der Entschädigungsberechtigung ausgeschlossen, da keine Veranlassung zur Impfung vorlag. Es war das gegenüber den betreffenden Viehbesitzern, welche die Viehentschädigungskasse auch speisen helfen müssen, etwas hart. Man glaubt deshalb, man solle solchen Fällen Rechnung tragen. Die finanzielle Tragweite ist keine große, schon deshalb nicht, weil die Regierung zur Entschädigung nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist; sie wird deshalb jeden einzelnen Fall genau untersuchen.

Die Kommission fand sodann, der Ausdruck „Gegend“ im Antrage des Regierungsraths sei etwas unbestimmt, da man nicht genau weiß, wo die Grenzen zu ziehen sind. Es wird deshalb beantragt, statt „Gegend“ zu sagen „Gemeinde“.

Mit der von der Kommission beantragten Aenderung angenommen.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph enthält die wichtigste Abänderung der bisherigen Bestimmungen und zwar stimmt die Regierung den Anträgen der Kommission nachträglich bei, sodaß der Paragraph in der neuen Redaktion nun folgendermaßen lautet:

Der zweite Absatz in Art. 12 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Entschädigung beträgt:

- 1) für Pferde die Hälfte des Schadens, jedoch höchstens Fr. 400;
- 2) für Schafe und Ziegen Fr. 10 per Stück;
- 3) für Rindvieh:

	bei Rausch- brand Fr.	bei Milz- brand Fr.
a. im Alter von 7—12 Monaten	50	60
b. bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne	100	120
c. bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne	150	180
d. bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne	200	240
e. in höherm Alter	120	160

Sie werden zunächst fragen, weshalb, in Abweichung von der bisherigen Bestimmung, in Zukunft zwischen Rausch- und Milzbrandfällen ein Unterschied gemacht werden soll. Dies hat seinen Grund darin, daß nach einer Verordnung des Bundesraths vom Oktober 1887 bei Milzbrandfällen jegliche Verwendung der Haut untersagt ist. Nach unsern kantonalen Vorschriften war es früher gestattet, sowohl in Rausch- als auch in Milzbrandfällen die Haut des gefallenen Thieres zu verwerthen, sofern sie sofort in Kaltwasser eingelegt und auf diese Weise

desinfiziert wurde. Bei Raufschbrand gilt diese kantonale Bestimmung noch immer; bei Milzbrandfällen dagegen schreibt die bundesrätliche Verordnung die vollständige Beseitigung der Haut vor. Infolge dessen fand man, man solle in Milzbrandfällen die Entschädigung circa um den Werth der Haut höher bemessen, als in Raufschbrandfällen.

Was nun die beantragten Erhöhungen selbst betrifft, so ist die Erhöhung in der untersten Klasse, also für Rindvieh im Alter von 7—12 Monaten, am geringsten. Man fand, mit Fr. 50 sei ein solches Thier ebenso gut entschädigt, als ältere Thiere mit den für sie vorgesehene Beträgen, und es sei hauptsächlich angezeigt, für Thiere, die schon einen höhern Werth repräsentiren, eine Erhöhung der Entschädigung eintreten zu lassen, um den Verlust weniger empfindlich zu machen. Die Gesamtsumme der Erhöhungen macht ungefähr einen Drittel der bisher bezahlten Entschädigungen aus. Angenommen, es hätten in den letzten drei Jahren die Entschädigungen nach den nun vorgeschlagenen Ansätzen berechnet werden müssen, so wären zu bezahlen gewesen:

Im Jahr 1888	statt Fr. 11,170	Fr. 17,500.
" " 1889	" " 15,020	" 23,490.
" " 1890 bis jetzt	" " 10,790	" 16,980.

Die Erhöhung kann also für die Viehbefitzer eine erhebliche genant werden, ohne daß sie für die Viehentschädigungskasse irgendwie gefahrbringend wäre.

Gegen das hier vorgeschlagene System kann der Einwand erhoben werden, daß dabei die Entschädigung nicht nach dem Werthe des Thieres bemessen werde, indem Thiere vom gleichen Alter nach ihrem Werthe sehr verschieden sein können, je nachdem es sich um ein Simmenthaler Racenthier oder ein geringeres Rühlein des armen Mannes handelt. Es ist das ganz richtig. Allein wenn man nach dem Werth entschädigen wollte, so hätte das zur Folge, daß man in jedem einzelnen Fall eine Schätzung vornehmen müßte; es müßten nebst dem Kreis-thierärzte jeweiligen zwei Schätzer erscheinen. Nun kommen namentlich die Raufschbrandfälle in der Regel auf Alpen vor, die vielleicht 3, 4 oder 6 Stunden von der nächsten Ortschaft entfernt sind, sodaß die Schätzer vielleicht oft zwei Tagereisen brauchen würden. Auch sollten die Schätzer vielleicht am gleichen Tage an mehreren Orten erscheinen. Es würde diese Einrichtung also sehr viel Mühe und sehr viel Kosten verursachen. Der Regierungsrath verblieb deshalb auf der Grundlage, welche schon im Dekret von 1884 acceptirt worden war. Wenn dabei der Eigentümer eines weniger werthvollen Thiers besser wegkommt, so ist dies im Grunde auch nicht so unbillig, da er in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse in der Regel so gestellt sein wird, daß für ihn der Verlust ein empfindlicherer ist, als wenn ein reicher Racenthierbesitzer ein Stück verliert.

Zu erwähnen ist noch die Entschädigung für Pferde. Es wird beantragt, künftig den halben Werth zu vergüten, jedoch höchstens Fr. 400. Die Entschädigungen für Pferde machten nie eine große Summe aus, z. B. im Jahre 1889 bloß Fr. 1120, während die Pferdescheinkasse schon einen Bestand von Fr. 85,000 aufweist, wozu noch circa Fr. 3000 Einnahmen aus Pferdescheinen kommen. Der Bestand der Kasse hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt und es darf der Entschädigungsbetrag füglich etwas erhöht werden, um so mehr, als auch für Rofffälle die Hälfte ausgerichtet wird. In gleicher Weise soll nun

auch die Hälfte vergütet werden, wenn ein Pferd, was sehr selten ist, vom Milzbrand befallen wird. Immerhin glaubt man eine Entschädigungsgrenze von Fr. 400 feststellen zu sollen, damit nicht theure Luxusperde zu viel absorbiren.

Was endlich Schafe und Ziegen betrifft, so wird der bisherige Ansaß festgehalten und keine Aenderung beantragt. Der Ansaß war schon bisher verhältnißmäßig höher, als die für Rindvieh ausgerichteten Entschädigungen, und wenn man ihn noch mehr erhöhen würde, so müßte man riskiren, daß Leute hie und da ein Thier aus Nachlässigkeit zu Grunde gehen ließen, um es zu Geld zu machen. Ein Betrag von Fr. 10 entspricht ungefähr der Hälfte des Werthes.

Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Kommission. Während der ursprüngliche Entwurf der Regierung zwischen Raufsch- und Milzbrand keinen Unterschied macht, schlägt die Kommission eine solche Unterscheidung vor. Sie wurde dazu veranlaßt durch eine bundesrätliche Verordnung, nach welcher in Milzbrandfällen die Haut nicht verwendet werden darf, während bei Raufschbrand der Viehbefitzer die Haut verkaufen kann. Die Kommission fand nun, es müsse diesem Umstand Rechnung getragen werden und deshalb wird für Milzbrandfälle eine höhere Entschädigung vorgeschlagen.

Für Pferde wurde bis jetzt jeweilen ein Drittel des Werthes vergütet. Wir fanden, diese Vergütung sei etwas niedrig und schlagen vor, auf die Hälfte zu gehen, jedoch auf höchstens Fr. 400; denn die Schätzungen der Pferde sind ja sehr verschieden. Es kann ein Luxuspferd eine Schätzung von Fr. 3000 und mehr erreichen und da wäre es nicht angezeigt, der Pferdescheinkasse eine so bedeutende Entschädigungssumme zu entnehmen. Wir glauben, ein Maximalbetrag von Fr. 400 sei das Richtige; es würde derselbe auf Pferde Anwendung finden, die einen Werth von Fr. 800 repräsentiren. Es ist dabei speziell darauf aufmerksam zu machen, daß die Viehentschädigungs- und die Pferdescheinkasse getrennt verwaltet werden und die hohen Entschädigungsansätze für Pferde auf die Viehentschädigungskasse keinen Einfluß haben.

Für Schafe und Ziegen wurde der bisherige Ansaß beibehalten, weil wir fanden, es sei derselbe schon jetzt im Verhältniß zu den übrigen Ansätzen etwas hoch gewesen.

In Bezug auf das Rindvieh werden folgende Erhöhungen vorgeschlagen:

	Bisherige Entschädi- gung	Neue Ansätze bei:	
	Fr.	Raufsch- brand Fr.	Milz- brand Fr.
Im Alter von 7—12 Monaten	40	50	60
Bis zum Erscheinen der ersten Alterszähne	60	100	120
Bis zum Erscheinen der zweiten Alterszähne	120	150	180
Bis zum Erscheinen der letzten Alterszähne	150	200	240
In höherm Alter	100	120	160

Diese Erhöhungen verhalten sich zu den bisherigen Ansätzen wie folgt: Im Jahre 1888 wurden Fr. 11,170 ausgegeben. Nach den ursprünglichen Ansätzen der Regierung würde sich diese Summe erhöhen auf Fr. 15,340, nach den Anträgen der Kommission auf Fr. 17,500;

Mehrausgabe also circa Fr. 6000. Pro 1889 wurden bezahlt Fr. 15,020. Nach den neuen Ansätzen hätten bezahlt werden müssen Fr. 20,630 nach Vorschlag der Regierung, bezw. 23,490 nach den Anträgen der Kommission; Mehrausgabe circa Fr. 8000. Im laufenden Jahr wurden bis jetzt ausgerichtet Fr. 10,790. Nach den Anträgen der Regierung hätte sich diese Summe erhöht auf Fr. 14,770, nach denjenigen der Kommission auf Fr. 16,980. Unter der eintretenden Mehrausgabe wird die Viehentschädigungskasse nicht zu leiden haben, indem dieselbe z. B. für letztes Jahr eine Vermögensvermehrung von Fr. 20,000 aufweist.

Es wurde in der Kommission die Anregung gemacht, es möchte beim Rindvieh die Entschädigung nach dem Werth des Thieres bemessen werden. Wir haben die Sache eingehend besprochen, schließlich aber gefunden, dieses System sei so komplizirt, daß es nicht wohl anwendbar wäre. Die Rausch- und Milzbrandfälle ereignen sich hauptsächlich im Sommer, wo das Vieh auf der Weide ist. Wenn nun jedesmal eine Kommission auf Ort und Stelle müßte, so würde das große Kosten verursachen. Die Engstligenalp z. B. ist 10 Stunden von Frutigen entfernt; die Schatzungskommission müßte also zwei Tage lang auf der Reise sein.

Ich empfehle Ihnen den § 2 nach Antrag der Kommission zur Annahme.

Nach Antrag der Kommission angenommen.

§ 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Mit den in diesem Paragraphen angerufenen Bestimmungen des sechsten Absatzes des Art. 12 verhält es sich wie folgt. Da das Dekret von 1884 für Milzbrandfälle die vorhergehende Impfung nicht verlangte, so konnte die Nothwendigkeit eintreten, beim Auftreten dieser Epidemie die Impfung nachträglich zu verlangen, damit die Epidemie nicht zu weit um sich greife und sich die Verluste auf dem gleichen Gehöft nicht jahrelang wiederholen. Es gehört zum ganz besonders bössartigen Charakter des Milzbrandes, daß sich der Krankheitsstoff auf dem gleichen Besitzthum jahrelang erhält und immer neue Seuchefälle hervorruft, wenn nicht beim ersten Krankheitsfall mit außerordentlicher Genauigkeit und Strenge in Bezug auf die Beseitigung aller Abfallstoffe, des Blutes etc., sowie in Bezug auf die Desinfektion der Räumlichkeiten, Geräthe etc. vorgegangen wird. Wie nun schon im bisherigen Dekret die Direktion des Innern ermächtigt wird, beim Auftreten des Milzbrandes die Impfung, unter Androhung der eventuellen Nichtentschädigung, verlangen zu können, so müssen wir die gleiche Bestimmung auch für diejenigen sporadischen Fälle von Rauschbrand einführen, für welche in Zukunft nach § 1 eine Entschädigung ausgerichtet werden soll. Wenn in einer Gegend der Rauschbrand auftritt, wo derselbe bisher nicht bekannt war, so soll die Direktion des Innern, wenn sie es für angezeigt erachtet, die Impfung verlangen können. Ueberhaupt werden die etwas cou-

lanten Bestimmungen, welche wir Ihnen beantragen, auch in Bezug auf die Höhe der Entschädigung eine sehr genaue Kontrolle seitens der kantonalen Behörden zur Folge haben müssen. Wir haben schon jetzt hie und da die Erfahrung gemacht, daß es gut ist, die Entschädigungsgesuche genau zu prüfen. Wir haben einzelne Orte im Kanton, wo außerordentlich viele angebliche Milzbrandfälle vorkommen, die sich bei genauerer Untersuchung vielleicht als Rauschbrandfälle herausgestellt hätten. Allein da das Thier nicht geimpft war, wurde die Krankheit als Milzbrand erklärt, um der Entschädigung nicht verlustig zu gehen. Man war oft im Fall, aus diesem Grunde Gesuche zurückzuweisen. In Zukunft wird eine genaue Kontrolle noch mehr Pflicht werden. Der § 3 soll ferner auch ein Mittel an die Hand geben, um zu großen finanziellen Folgen des § 1 vorzubeugen. Ich empfehle Ihnen den § 3 zur Annahme.

Angenommen.

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Was das Inkrafttreten der Vorlage betrifft, so empfiehlt es sich, als Datum des Inkrafttretens den 1. Januar 1891 zu wählen, da dann ein neues Rechnungsjahr beginnt.

Der zweite Satz des § 4 ist eine Uebergangsbestimmung. Es liegen aus den Jahren 1889 und 1890 zwei oder drei Entschädigungsgesuche jener Art, wie ich sie bei § 1 schilderte, vor und der Regierungsrath glaubte, es sollen dieselben der in § 1 eingeräumten Wohlthat auch theilhaftig werden. Selbstverständlich aber sollen sie nicht nach den erhöhten, sondern nach den bisherigen Ansätzen behandelt werden, weil die Betroffenen sonst besser wegkämen, als andere in den betreffenden Jahren Geschädigte.

Angenommen.

Die Gesamtvorlage wird hierauf stillschweigend angenommen.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat mir 342 weitere Unterschriften betreffend Reduktion des Salzpreises eingereicht. Ich werde dieselben der Regierung überweisen.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation:

Der Regierungsrath wird um Auskunft darüber ersucht, ob er nicht gedente, unverzüglich die nöthig scheinenden Schritte zu thun, um eine baldige und rationelle Einführung des Roch'schen Heilverfahrens in unserm Lande zu sichern.

Bern, den 27. November 1890.

Scherz, Großrath.

Hyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Bigler, Bläuer, Blösch, Boillat, Boïnay, Bourquin, Choulat, Comment, Coullery, Fahrny, Flückiger, Gasser, Gerber (Unterlangenegg), Glauz, Guenat, Hauser, Hofer (Oberdießbach), Hostettler, Houriet, Huffon, Jacot, Robin, Joliffaint, Kaiser, Kohli, Locher, Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marti (Vyh), Mathey, Meyer (Laufen), Minder, Mouche, Müller (Tramlingen), Pallain, Péteut, Probst (Edmund), Rätz, Renfer, Reymond, Robert, Sahli, Schlatter, Schmalz, Spring, Stegmann, Stöckinger, Stouder, Tiedche (Viel), Trachsel, Vermeille, Ziegler.

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr festgesetzt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Tagesordnung:

Für die Redaktion:
Hnd. Schwarz.

Anzug des Herrn Scherz betreffend Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

(Siehe Seite 164 hievor.)

Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. November 1890.

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 70, wovon mit Entschuldigung: die Herren Benz, Dr. Boéchat, Bos, Chodat, Choffat, Choquard, Hennemann, Horn, Kluge, Dr. Reber, Schär, Scheidegger, Schnell, Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller,

Scherz. Bekanntlich hat Herr Großrath Demme am 31. Mai 1887 die Motion gestellt, die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger seien im Sinne einer möglichst freien Bewegung zu revidiren. Die Begründung dieser Motion erfolgte am 28. November 1887 und ist nachzulesen im Tagblatt von 1887, Seite 302. Herr Demme suchte seine Motion damals hauptsächlich vom Standpunkte desjenigen Bürgers aus zu motiviren, der durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes hauptsächlich betroffen wird, indem er einerseits das unqualifizirbare Abschiebungssystem geißelte, anderseits die bemühende Thatsache konstatierte, daß der Berner sich nicht überall im Kanton niederlassen könne, während der Fremde völlig freies Niederlassungsrecht habe.

Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Motionsstellers durchaus einverstanden und begnüge mich damit, darauf zu verweisen. Ich will mich auch nicht darüber aussprechen, ob nicht der Regierungsrath durch meiner Ansicht nach unrichtige Entscheidungen eine Praxis geschaffen habe, die nach meinem Dafürhalten völlig unhaltbar ist. Ich will mich heute bloß darauf beschränken, hier die Interessen derjenigen Gemeindebehörden zu vertreten, welche bestrebt sind, loyal und ehrlich zu handeln. Ich finde mich veranlaßt, die Behauptung aufzustellen, daß sich demjenigen, der sich in der Praxis mit dem Niederlassungsweisen zu befassen hat und in loyaler Weise zu verfahren sucht, mitunter in Bezug auf die Thätigkeit gewisser Gemeindebehörden ein wahrer Abgrund anlicher Immoralität aufthut. Ich will nur zwei Beispiele aus der letzten Zeit von vielen anführen, die der Ortspolizeibehörde von Bern bekannt geworden sind.

Ein Familienvater in X — ich will mich enthalten, den Namen der Ortschaft zu nennen — erlitt einen komplizierten Beinbruch. Zuerst wurde er im Bezirksspital, nachher im Infelspital in Bern behandelt. Zur Aufnahme in die Infel unterschrieb die Ortspolizeibehörde das Aufnahmagesuch und gab zugleich ausdrücklich an, daß die Person in X wohnsitzberechtigt sei. Die Genesung ging etwas langsam vor sich. Der Mann mußte über 90 Tage im Infelspital verbleiben. Sofort nach dem 90. Tage stellte der Beamte, der mit der Führung des Wohnsitzregisters von X betraut ist, das Begehren, es sei die Familie des Betreffenden zwangsweise in's Wohnsitzregister von Bern einzuschreiben. Der Regierungsrath wies allerdings das Begehren ab, aber gestützt darauf, daß die Ortspolizeibehörde von X ausdrücklich das Wohnsitzrecht der betreffenden Person anerkannt habe.

Ein zweiter Fall ist folgender. Ich will mich auch hier enthalten, den Namen der betreffenden Gemeinde zu nennen, kann aber nicht garantiren, daß mir derselbe nicht einmal ent schlüpft. Es liegen mir vor die Wohnsitzstreitigkeiten zwischen der Gemeinde Y und der Gemeinde Bern betreffend eine Elisabeth Christener, mit Entscheid vom 24. Dezember 1886. Daraus geht hervor, daß die Gemeinde Y im Jahre 1884 der Gemeinde Bern gegenüber ein Zwangseinschreibungsbegehren stellte. Beigefügt wurde, die Christener sei bereits zu 6 Monaten Zwangsarbeit verurtheilt und seither schon dreimal der Gemeinde polizeilich zugeführt worden. Bern machte geltend, daß der Aufenthalt der Christener in Bern 3 Monate nie überschritten habe und daß ihr Aufenthalt daselbst meistens ein gezwungener gewesen sei, indem sie sich wegen liederlichen Lebenswandels entweder in Untersuchung- oder Strafhaft befand. Bern widersetzte sich deshalb dem Zwangseinschreibungsbegehren. Nun liegt bei den Akten ein Strafverzeichniß, aus dem sich ergibt, daß die Christener nicht weniger als 19 mal bestraft wurde, worunter einige male mit Korrekthaus oder Zwangsarbeitshaus. Während des Wohnsitzstreites stand dieselbe wegen Vagantität auch in Biel in Untersuchung. Wegen eines Blasenleidens mußte sie dann in die Frauenkrankenanstalt verbracht werden. Das Zwangseinschreibungsbegehren wurde vom Regierungstatthalter von Bern abgewiesen und es erhielt die Ortspolizeibehörde von Y sowohl hievon, als von den übrigen Verurtheilungen volle Kenntniß. Bei Mittheilung seines Urtheils an die Gemeinde Bern machte der Regierungstatthalter noch speziell darauf aufmerksam, daß die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen habe, daß die Christener sich nicht wieder in ungesetzlicher Weise hier aufhalte und er jede Verantwortlichkeit ablehne. Gegen den Entscheid des Regierungstatthalters wurde nicht rekurriert, und es war damit die unwürdige Abschiebung der Christener nach Bern vorläufig erledigt. Nun wurde diese Christener letztes Jahr gemeinsam mit einem gewissen Bieri in Bern wieder verhaftet wegen Einschleichen, Hausfriedensbruch, Konkubinat und Vagantität. Der Bieri gab zu, daß er eingeschlichen sei und vagantet habe; dagegen bestritt er das Konkubinat und wies einen Verpflegungsvertrag mit dem Gemeinderath von Y vor, datirt vom letzten Jahr. Dabei bemerkte er, er habe kein Logis, er habe es dem Gemeinderath von Eggwil gesagt und man habe ihm Fr. 3 gegeben. Man habe ihm auch Fr. 150 versprochen, wenn er die Christener heirathe, er wolle aber Fr. 300. Dieser Bieri hatte früher hier in Bern Wohnsitz und glaubte, noch hier wohnsitzberechtigt zu sein; auch die Ortspolizeibehörde

von Y glaubte dies. Zur Zeit, als der Verpflegungsvertrag abgeschlossen wurde, erlitt die Christener bereits die 21. Strafe. Der Verpflegungsvertrag selbst lautet folgendermaßen:

Verpflegungsvertrag.

Die Notharmenbehörde von Y übergibt dem Joseph Friedrich Bieri, von Schangnau, dato in Bern, die Elisabeth Christener geb. 1858, bis Ende Dezember 1889 in Kost und Pflege, gemäß dem vorhandenen Verpflegungsreglement. Als Kost- und Pflegegeld verpflichten wir uns, dem J. F. Bieri einen Betrag von Fr. 150, schreibe einhundert und fünfzig Franken, zu bezahlen.

Y, den 11. 6. 1889.

Der Pfleger: Fr. Bieri.
Namens des Gemeinderaths:
(Folgen die Unterschriften.)

Was ist nun dieser Bieri für ein Kamerad? Derselbe war damals bereits nicht weniger als 10 mal bestraft worden, darunter einige male mit Korrekthaus wegen Hausfriedensbruch, Unterschlagung u. s. w. und war ein landesbekannter Vagant. Diesem nun gab man die Christener in Kost in der Meinung, dieselbe werde auf diese Weise doch noch den Wohnsitz in Bern erwerben können, den man schon seinerzeit durch ein Zwangseinschreibungsbegehren verlangen wollte.

Mit solchen und ähnlichen Mitteln suchen gewissenlose Gemeinden die ihnen unbequemen Mitbürger abzuschieben! Ich glaube, der Skandal für die Oeffentlichkeit sei so groß, daß man sich keinen Augenblick befennen sollte, solche Handlungen unmöglich zu machen, was einzig und allein durch eine Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger geschehen kann.

Es ist mir ganz wohl bekannt, daß auf Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung hingearbeitet wird. Allein es ist das schon seit vielen Jahren der Fall und ein oder zwei Anläufe reüssirten nicht. Ob es das nächste mal gelingt, ist eine andere Frage. Jedenfalls sollten wir deshalb nicht noch länger zutarten und solche Skandale nicht noch länger dulden.

Nach Anhörung der Begründung der Motion des Herrn Demme ließ die Regierung durch den Herrn Justizdirektor antworten, und es entwickelte derselbe dabei die Gedanken, denen er durch Ausarbeitung eines Projektes Fleisch und Blut zu geben beabsichtige. Ich bedaure, daß das Projekt bis heute weder Fleisch noch Blut bekam und wünsche sehr, daß die Regierung einmal einen Gesetzesentwurf vorlege.

Eggli, Direktor des Gemeindefens, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will auf die Detailpunkte, welche der Herr Motionär berührte, nicht eintreten. Der eine Wohnsitzstreit ist mir bekannt, der zweite gelangte nicht vor die obere Instanz. Es hat niemand mehr das Gefühl, daß unser gegenwärtiges Gesetz unhaltbare Bestimmungen enthält, als diejenigen Behörden, welche fortwährend mit der Anwendung derselben zu thun haben, und ich kann Ihnen die Erklärung abgeben, daß der Regierungsrath, menschlicher Voraussicht nach, auf die Frühjahrssession hin einen Entwurf einbringen wird. Dieser Entwurf muß dahin tendiren, das Niederlassungswesen im ganzen Kanton einheitlich zu gestalten. Der Horror, den der Jura berechtigterweise gegen das Niederlassungswesen des alten Kantons empfindet, muß beseitigt werden; denn nur dadurch wird es möglich sein,

im Armenwesen und damit auch im Niederlassungswesen eine Einheit zwischen beiden Kantonstheilen herbeizuführen. Dies kann geschehen, wenn an die Spitze des Gesetzes der Grundsatz der freien Niederlassung gestellt wird und die Erwerbung des Unterstützungswohnhauses nicht sofort mit dem Einzug, resp. 30 Tage nach dem Einzug in die Gemeinde, eintritt, sondern erst nachdem gewisse, klar festgestellte gesetzliche Voraussetzungen bei der betreffenden Person eingetreten sind. Auf diese Weise, glaube ich, können die Plackereien möglichst reduzirt werden. Das Wort „Niederlassungsfreiheit“ wird wieder ein wahres Wort und nicht bloß eine klingende Schelle, und endlich wird es möglich sein, die Einheit zwischen beiden Kantonstheilen herbeizuführen. Natürlich wird die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Jura die Revision der Verfassung bedingen.

Unter diesen Auspizien wird das neue Gesetz in's Leben treten müssen. Für mich persönlich liegen die bisherigen Grundsätze nunmehr nach mehrjähriger Beobachtung der Praxis ziemlich abgeklärt vor. Ich werde denselben, nachdem die Angelegenheit an die Gemeinbedirektion übergegangen ist, eine schriftliche Form geben und einen Entwurf bis zur Frühjahrsession vorzulegen im Falle sein.

Die Motion wird erheblich erklärt.

Eine Petition von C. Benoit, Lehrer in Bauffelin, worin eine Abänderung des Art. 5 des Dekrets betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuch, vom 24. April 1890, verlangt wird, wird dem Regierungsrath zum Bericht und Antrag überwiesen.

Ankauf der Kloster-Domäne Bellelay.

Der Regierungsrath stellt folgenden Antrag:

Der Regierungsrath wird ermächtigt, die den Erben Monnin angehörende Domäne Bellelay zu den von ihm festzusetzenden Bedingungen um den Preis von höchstens Fr. 150,000 anzukaufen.

B ü h l m a n n, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Frage des Ankaufs von Bellelay ist Ihnen bestens bekannt. Sie wissen, daß dieselbe in Verbindung mit der Frage der Erweiterung der Irrenpflege behandelt wurde und daß die Behörden wiederholt Gelegenheit hatten, sich damit zu beschäftigen. Sie wissen auch, daß die Frage im vorigen Jahre durch Beschluß des Großen Rathes wenigstens nach einer Seite hin gelöst wurde, indem erklärt wurde, man wolle auf den Antrag der Behörden, Bellelay anzukaufen, vorläufig nicht eintreten, es werde aber der Regierungsrath einge-

laden, die nöthigen Vorlagen für die neue Irrenanstalt in Münsingen zu machen und die Frage des Ankaufs von Bellelay noch weiter zu untersuchen. Heute nun liegt ein Beschlussesentwurf des Regierungsraths betreffend die Beschaffung der nöthigen Geldmittel, um an den Neubau in Münsingen gehen zu können, vor. In den Motiven zu diesem Beschlussesentwurf ist auch Bellelay berührt, indem es darin heißt: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht: 3) daß diese Summe aus den ordentlichen Einnahmen des Staates, ohne Beeinträchtigung anderer Bedürfnisse nicht bestritten werden kann, während die Kosten der Erweiterung der Waldau und der Errichtung einer Pflegeanstalt für Unheilbare in Bellelay aus der laufenden Verwaltung bestritten werden sollen.“ Sie sehen also, daß der Regierungsrath diese beiden Fragen des Ankaufs von Bellelay und der Erweiterung der Irrenpflege mit einander verbunden hat und zwar wird der Domäne Bellelay in den Motiven in einer Form Erwähnung gethan, daß mit Annahme des Beschlussesentwurfes auch der Ankauf von Bellelay mehr oder weniger beschlossen gewesen wäre. Die Staatswirthschaftskommission fand, es sei das nicht ganz das richtige Vorgehen. Aus den Untersuchungen ergab sich, daß Bellelay als Heilanstalt, als Filiale der Waldau, kaum in Betracht kommen kann. Andererseits fand man, daß für andere Zwecke der Ankauf ein durchaus vortheilhafter sei. Die vorhandenen Gebäude bieten die Möglichkeit, mit verhältnißmäßig geringen Kosten Räumlichkeiten für eine Pflege- oder Strafanstalt zu schaffen. Freilich ist nicht genügend Land vorhanden; allein diesem Uebelstand läßt sich mit Leichtigkeit abhelfen. Die ganze Besitzung ist derart, daß man sich sagen muß, es ist für den Staat unbedingt vortheilhaft, wenn er dieselbe erwirbt und eine Anstalt, sei es eine Arbeits- oder eine Pflegeanstalt, dorthin verlegt. Es wird deshalb beantragt, die Regierung zu ermächtigen, einen Kauf abzuschließen. Der Kauf soll im Maximum Fr. 150,000 betragen, eine Summe, die von Anfang an den Verhandlungen zu Grunde gelegt war. Man hat freilich gesagt, es wäre vielleicht möglich, die Besitzung billiger zu erhalten, da bei den gegenwärtigen Verhältnissen der Besitzer nicht nur keinen Zins erhält, sondern noch Ausgaben für den Unterhalt machen muß. Allein für den Staat ist die Sache nicht so. Wenn der Staat mit geringen Kosten 300 oder noch mehr Personen hier unterbringen kann, so muß er natürlich mit ganz andern Zahlen rechnen, als der gegenwärtige Besitzer, für den die Gebäude brach liegen. Wir glauben, mit Rücksicht auf die Grundsteuerschätzung, welche weit über Fr. 200,000 beträgt, und die genau untersuchten Gebäude, die durchaus solid sind, sei ein Preis von Fr. 150,000 für den Staat durchaus nicht zu hoch. Es gehören zu der Domäne circa 150 Jucharten Land, ein nicht ausgebeutetes Dorfmoos und 40 Jucharten Wald, der zu einem großen Theil ziemlich schlagreifes Holz enthält.

Die Staatswirthschaftskommission kann deshalb den Ankauf von Bellelay empfehlen. Immerhin sagten wir uns, es solle der Große Rath den Ankauf nicht definitiv beschließen, sondern es sei zweckmäßiger, nur den Regierungsrath zum Ankauf zu ermächtigen, unter Genehmigungsvorbehalt. Es ist damit dem Regierungsrath völlig freie Hand gelassen, und es können die anstoßenden Landbesitzer für ihr Land nicht einfach verlangen, was sie wollen. Der Regierungsrath wird natürlich erst dann

zu einem definitiven Kauf schreiten, wenn er sich mit den Anstößern verständigt hat.

Dem Antrag der Regierung, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, Bellelay um den Preis von Fr. 150,000 unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen anzukaufen, ist seitens der Staatswirthschaftskommission ferner unter dem ausdrücklichen Vorbehalt beigegeben worden, daß der Kaufabschluß erst dann in Kraft treten solle, wenn die ganze Frage der Erweiterung der Irrenpflege erledigt, bezw. vom Volke der Weiterbezug der Extrasteuer angenommen sein werde. Man faßt nämlich die ganze Frage der Erwerbung von Bellelay so auf, daß man damit dem Jura für die von ihm beim Weiterbezug der Extrasteuer hauptsächlich zu leistenden Opfer etwas bieten wolle. Sollte der Weiterbezug der Steuer wider Erwarten verworfen werden, so hat der alte Kanton kein Interesse mehr daran, Bellelay zu erwerben. Unter diesem Vorbehalt beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission Genehmigung des regierungsräthlichen Antrags.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Gesagten nur noch folgendes beizufügen. Es wurde in den letzten Tagen durch Herrn Forstinspektor Frey in Delsberg noch rasch eine approximative Schätzung des Holzbestandes vorgenommen. Laut dem Berichte des Herrn Frey setzt sich der Holzbestand in der Hauptsache aus 60—80-jährigen Weiß- und Rothtannen zusammen und wird dessen Werth im Minimum auf Fr. 30,000 geschätzt, sodasß sich der Kaufpreis für die Liegenschaften und die Gebäude auf Fr. 120,000 reduzieren würde.

Genehmigt im Sinne der Ausführungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission.

Beschluß

betreffend

den Fortbezug einer besonderen Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es wäre ohne Zweifel Ihrer aller Wunsch gewesen, daß die Erweiterung der Irrenpflege etwas rascher ihrer Ausführung entgegengeführt worden wäre, als es in den letzten Jahren der Fall war. Nachdem Sie im Mai 1885 grundsätzlich beschlossen haben, es sei die Waldbau zu erweitern und auf der Schloßdomäne Münzingen eine neue Irrenanstalt zu errichten, wurden die Vorstudien allerdings an die Hand genommen. Allein leider fiel gerade in diese Zeit die schwere und längere Krankheit von Herrn Regierungsrath Kohr, Direktor der öffentlichen Bauten, sowie die mehrjährige Krankheit des verstorbenen Direktors der Waldbau, Herrn Schärer, was

zur Folge hatte, daß die Vorarbeiten — Entwerfung der Bauprojekte, Programme etc. — eine Verzögerung erlitten. Nachdem endlich im Frühjahr 1889 ein Bauprojekt nebst Programm für Münzingen vorlag, ernannte der Regierungsrath zum Zwecke der Prüfung der verschiedenen Systeme, die zur Anwendung kommen können, eine Expertenkommission, bestehend aus drei auf diesem Gebiete anerkannten und hochgeachteten Fachmännern, nämlich den Herren Direktor Fetscherin in St. Urban, Direktor Schaufelbühl in Königsfelden und Kantonsbaumeister Reese in Basel, der selbst schon Irrenhausbauten ausgeführt hat.

Es war damals, wie Ihnen bekannt ist, auch die Frage der Errichtung einer Pflegeanstalt für unheilbare Geistesranke hängig. Dieselbe fand durch Ihre Schlußnahme vom 23. Mai 1889 ihre Erledigung in dem Sinne, daß vorderhand von der Errichtung einer solchen Anstalt Umgang genommen und die Regierung beauftragt wurde, diese Frage noch genauer zu prüfen und dem Großen Rathe seinerzeit neue Anträge zu stellen. Deshalb wurde auch die Frage der Verwendung von Bellelay für Unheilbare gleichzeitig mit der Frage eines Neubaus in Münzingen der oben genannten Expertenkommission unterbreitet. Der Bericht der Experten gelangte leider erst im März 1890 vollständig in die Hände unserer Baudirektion, da die Herren Aerzte sehr schwer dazu zu bringen sind, schriftliche Berichte abzugeben. Die Angelegenheit ist nun heute in Bezug auf die Bauvorfrage so weit reif, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe in seiner nächsten Session betreffend den Neubau in Münzingen wird Anträge stellen können.

Der Regierung wurde von Ihnen im Mai 1889 aber auch der Auftrag zu Theil, ein Finanzprogramm vorzulegen, d. h. dem Großen Rathe Bericht zu erstatten, wie man die nöthigen Mittel aufbringen wolle, und dies bildet den Gegenstand der heutigen Vorlage. Es lassen sich in dieser Beziehung zwei Wege denken: entweder man sucht die Kosten, soweit nicht schon Gelder vorhanden sind, aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten, oder man sucht eine außerordentliche Einnahmequelle. Sie wissen, daß infolge Volksbeschlusses vom November 1880 in den Jahren 1881—1890 eine besondere direkte Staatssteuer von 1/10 vom Tausend bezogen wurde, um in erster Linie an den Neubau des Inferspitals einen Beitrag von Fr. 700,000 auszurichten und das Uebrige zu einem Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege anzusammeln. Dieser Fonds beträgt auf Ende des laufenden Jahres circa Fr. 1,225,000. Diese Summe reicht jedoch bei weitem nicht hin, um den Neubau in Münzingen durchzuführen. Wir müssen mindestens für 1100 bis 1200 Kranke Platz schaffen. Daß dies mäßig gerechnet ist, geht unter anderm daraus hervor, daß der Kanton Zürich, dessen Bevölkerung nur etwa 2/3 von derjenigen des Kantons Bern ausmacht, in seinen beiden Anstalten Burghölzli und Rheinau annähernd 1100 Kranke untergebracht hat. Da nun die Waldbau, auch wenn sie durch das Außerfrankenhaus erweitert sein wird, höchstens 450 Kranke beherbergen wird, so bleibt immer noch für circa 700—750 Kranke Platz zu schaffen und wenn man auch in einer Pflegeanstalt vielleicht etwa 250 Personen unterbringen können, so ist immer noch für mindestens 500 Patienten zu sorgen, um dem schon jetzt vorhandenen Bedürfnis begegnen zu können. Vergessen wir nicht, daß circa 300 Geistesranke von Privaten und

Gemeinden in andern Anstalten — St. Urban, Münchenbuchsee u. — untergebracht worden sind und über 200 Personen, die auch in diese Kategorie gehören, sich in den Armenanstalten befinden, natürlich nicht zur Unnehmlichkeit dieser Anstalten, da sie unruhig und oft bössartig sind. Ich erwähne dies, damit sich nicht die Meinung bildet, man nehme für den Neubau zu viel Raum in Aussicht. Wir nehmen nämlich 500—550 Plätze in Aussicht, in der Weise, daß mit der Zeit Erweiterungen vorgenommen werden können. Der Voranschlag der Baudirektion für diese Platzzahl beläuft sich auf Fr. 3,400,000. Wenn nun auch, wir sind davon überzeugt, noch diese und jene Ersparniß wird angebracht werden können, so wird doch der Neubau auf mindestens 3 Millionen Franken zu stehen kommen, der einzelne Platz also auf rund Fr. 6000. Es ist das viel Geld, aber doch nicht so viel, als andere Anstalten kosteten. So kam z. B. die Irrenanstalt in Basel auf Fr. 7000 per Bett zu stehen. Es ist schade, daß wir nicht vor etwa 6 Jahren bauen konnten; wir hätten dann, da die Baupreise seither um 25—30 % gestiegen sind, um Fr. 600,000 bis 700,000 billiger bauen können.

Nehmen wir also als Bausumme 3 Millionen Franken an — die Möblirung wird aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden, — so haben wir noch circa Fr. 1,800,000 zu beschaffen, um das Projekt ausführen zu können. Der Regierungsrath beantragt nun, diese Summe in gleicher Weise zu beschaffen, wie den bereits angesammelten Fonds, also noch während einer Reihe von Jahren einen Zehntel vom Tausend speziell zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege als direkte Staatssteuer zu beziehen. Das Volk hat diese Steuer seinerzeit gern bewilligt und beklagt sich nur darüber, daß es nicht vorwärts gehe. Da nun der Neubau, wie wir hoffen, in diesem Jahre in Angriff genommen werden kann, so wird das Volk nicht weniger willig sein, als bisher, noch während höchstens 10 Jahren eine Extrasteuer zu bewilligen.

Es ist Ihnen bekannt, daß diese Extrasteuer für die steuerzahlenden Bürger des alten Kantons keine Steuererhöhung zur Folge hat, indem auf der andern Seite für das Armenwesen des alten Kantons $\frac{1}{10}$ weniger bezogen wird. Bekanntlich wird im alten Kantonsatheil für die Bestreitung der Kosten des Armenwesens eine spezielle Steuer bezogen, die auf $\frac{3}{10}$ festgesetzt wurde, sodaß der alte Kanton Fr. 2 vom Tausend bezahlte, der neue dagegen Fr. 1. 70. Da nun diese $\frac{3}{10}$ im alten Kanton schon längst mehr abwarfen, als das Armenwesen des alten Kantons erforderte, so hat sich auf diese Art ein sogenanntes Guthaben des alten Kantons gegenüber dem Jura gebildet, das im Jahre 1880 über eine Million betrug. Im Jahre 1880 wurde deshalb diese Steuer auf $\frac{2}{10}$ reduziert, und auch jetzt reicht dieselbe für die Bedürfnisse des Armenwesens nicht nur aus, sondern das Guthaben des alten Kantons öffnete sich noch. Es kann diese Reduktion deshalb auch in Zukunft beibehalten und der dritte Zehntel für das Irrenwesen verwendet werden. Wenn also auch scheinbar der alte Kanton nicht mehr zu steuern hat, so geht aus dem Gesagten doch hervor, daß er, genau wie der Jura, seinen Zehntel an die Irrenpflege entrichtet.

Vielleicht hätten einige von Ihnen die Hoffnung, es könne bei dem günstigen Stand der Staatsfinanzen der Zweck der Erweiterung der Irrenpflege erreicht werden ohne Fortbezug der direkten Staatssteuer. Allein ich

glaube, Sie haben sich schon in den letzten Tagen überzeugt, wie viele Anforderungen aller Art an den Staat herantreten. Die Regierung glaubt deshalb, es sei richtiger, für dieses große Werk, für welches das Volk Verständnis hat und das einem dringenden Bedürfnis abhilft, auch ferner eine besondere Steuer zu beziehen. Würde man dies nicht thun und gleichwohl zu bauen beschließen, so würde die Laufende Verwaltung für eine Reihe von Jahren so belastet werden, daß andere dringende Bedürfnisse nicht befriedigt werden könnten, was wieder Unzufriedenheit erwecken würde.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten. Ich habe einzelnen Bestimmungen derselben in meinem Bericht vielleicht bereits etwas vorgegriffen, allein es war nicht anders möglich, als die Sache als Ganzes zu beleuchten.

Präsident. Der Herr Direktor des Innern hat bereits über die ganze Vorlage referirt. Wenn kein anderer Antrag fällt, so nehme ich an, man sei einverstanden, die Vorlage in globo zu behandeln.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin einverstanden, daß man die Vorlage als Ganzes behandelt. Die Staatswirthschaftskommission ist mit derselben durchaus einverstanden und beantragt nur, in Ziffer 3 der Motive die Worte „während“ bis „sollen“ zu streichen. Es ist die Erwähnung infolge des vorhin gefaßten Beschlusses nicht mehr nöthig.

Was den Beschluß selbst betrifft, so wissen Sie, daß das Volk im Jahre 1880 beschlossen hat, es sei zur Ermöglichung der Erweiterung der Irrenpflege $\frac{1}{10}$ vom Tausend Staatssteuer zu beziehen. Diese Extrasteuer beläuft sich auf Ende 1890, nach Abrechnung eines Beitrags von Fr. 700,000 an den Inselneubau, auf Fr. 1,225,000. Es ist nun sehr schade, daß sich der Neubau so verzögerte, da man vor 5 oder 6 Jahren 25—30 % billiger hätte bauen können. Die Verzögerung liegt in einer Reihe von Zufälligkeiten, für welche die Behörden keine Schuld trifft. Die Bellelay-Frage wurde aufgeworfen, Regierungsrath Rohr und Direktor Schärer wurden krank, welche Umstände in ihrer Gesamtheit die Sache ungemein verzögerten. Auch muß man sich sagen, daß wenn es sich um den Bau einer Anstalt handelt, die so große Opfer erfordert, eine Musteranstalt werden soll und die größte Irrenanstalt in der Schweiz sein wird, die Vorbereitungen so getroffen werden sollen, daß man dann auch etwas Rechtes erhält. Namentlich die Wahl des Systems erheischte weitgehende Untersuchungen und machte auch den Besuch anderer Anstalten nöthig, sodaß mit der erwünschten Schnelligkeit kein definitives Projekt vorgelegt werden konnte. Gegenwärtig nun ist die Sache ziemlich abgeklärt und es werden demnächst die definitiven Projekte vorgelegt werden können. Der Voranschlag erreicht die Summe von Fr. 3,454,000. Wir glauben, diese Summe sei jedenfalls etwas zu hoch gegriffen; aber immerhin wird man mit einer Summe von 3 Millionen im Minimum zu rechnen haben. Da wir nun von der Extrasteuer her bloß Fr. 1,225,000 zur Verfügung haben, so muß selbstverständlich der Rest auf eine Art und Weise aufgebracht werden, durch die das Budget nicht belastet und dem Staate ermöglicht wird, die ordentlichen Staatsausgaben gleichwohl zu bestreiten. Man sagte

sich deshalb, es sei am zweckmäßigsten, wenn man das bisherige Verhältniß fortbauern lasse und die Extrasteuer noch so lange weiterbeziehe, bis die erforderliche Summe vorhanden sei, und man zweifelt nicht daran, daß das Volk diesen Antrag mit ebenso großer Mehrheit annehmen wird, wie seinerzeit im Jahre 1880. Wir zahlen im alten Kanton deswegen nicht mehr Steuern. Eine Aenderung tritt faktisch nur beim Jura ein, der statt Fr. 1. 70 Fr. 1. 80 vom Tausend zu bezahlen hat. Allein wenn man die Sache genauer ansieht, so kommt man zur Ueberzeugung, daß schließlich doch der alte Kanton gegenüber dem Jura zu viel bezahlt hat. Die Verfassung schreibt vor, daß die Grundsteuer im neuen Kantonstheile zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden solle. Dieses Verhältniß wurde so festgesetzt, daß der alte Kanton Fr. 2, der Jura Fr. 1. 70 vom Tausend bezahlt. Die $\frac{3}{10}$ Differenz sollten für das Armenwesen des alten Kantons benützt werden. Allein diese $\frac{3}{10}$ machten bedeutend mehr aus, als das Armenwesen absorbirte, und von daher rührt der bekannte Vorschuß des alten Kantons gegenüber dem neuen, der auf Ende des Jahres 1889 Fr. 1,692,276 betrug, trotzdem in den letzten 10 Jahren nur $\frac{2}{10}$ für das Armenwesen bezogen wurden. Dieses ganze Abrechnungsverhältniß ist ein höchst ungünstiges und es wäre durchaus zu begrüßen, wenn demselben ein Ende gemacht werden könnte. Allein es ist das ohne Aenderung der Verfassung nicht möglich. Das einfachste Mittel, um den Vorschuß verschwinden zu lassen, wäre das, daß man im Jura ebenfalls 2 ‰ beziehen und die im alten Kanton für das Armenwesen ausgegebene Summe von dem Vorschusse abziehen würde, wogegen die im alten Kanton bezogenen $\frac{3}{10}$ ganz für die Erweiterung der Irrenpflege verwendet werden könnten.

Auf diese Weise würde der Vorschuß des alten Kantons in einigen Jahren verschwinden. Allein wir glauben, eine solche einschneidende Maßregel sei nicht angezeigt. Man weiß, daß sich der Jura über hohe Steuern und über ungleiche Behandlung in Bezug auf die Grundsteuer beklagt. Wollte man auf einmal die Steuer um $\frac{3}{10}$ vom Tausend erhöhen, so wäre dies zu viel. Bei der bisherigen Berechnungsweise — Fr. 1. 80 — bezahlt der Jura etwas mehr als früher, wird dann aber auch am Genuß der Anstalt partizipiren, abgesehen davon, daß das zwischen altem und neuem Kanton bestehende Mißverhältniß etwas verringert wird. Wir glauben daher, das Opfer, das wir dem Jura auferlegen, sei durchaus gerechtfertigt.

Was die Sache selbst betrifft, so wissen Sie, daß der Staat in Münzingen eine Besizung erwarb und zwar zu einem sehr billigen Preise, wobei der Verkäufer aber ausdrücklich zur Bedingung machte, daß dann die neue Irrenanstalt dahin verlegt werde. Seither tauchte immer wieder die Frage auf, ob der Platz eigentlich ein richtiger sei. Es fand auch neuerdings wieder eine Besichtigung statt, wobei man zur Ueberzeugung kam, daß der Platz infolge seiner ausgezeichnet schönen Lage und der günstigen Verkehrsverhältnisse sowohl geeignet sei. Die Behörden sagten sich nun, die Platzfrage solle einmal definitiv gelöst werden, was im vorliegenden Beschlusse geschieht. Daß die Sache dringlich ist und endlich Ernst gemacht werden muß, darüber sind wir alle einig. Es soll denn auch mit der Bauausführung nicht gewartet

werden, bis die nöthigen Mittel vorhanden sind, sondern es soll nach Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses damit begonnen und es sollen die nöthigen Summen aus der Staatskasse vorgeschossen und später durch die Extrasteuer wieder zurückbezahlt werden. Wenn das Volk den vorliegenden Beschluß annimmt, sind wir es ihm schuldig, mit aller Energie an's Werk zu gehen, und die Staatswirthschaftskommission erwartet denn auch, daß die Regierung die Projekte in nächster Zeit vorlegt.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantrage ich Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission, auf den Beschluß einzutreten und denselben anzunehmen mit Streichung der Worte in Ziffer 3 der Motive „während die Kosten etc.“

Ballif. Ich verlange das Wort nicht, um diese Vorlage irgendwie zu bekämpfen. Ich gehöre im Gegentheil zu denen, welche es lebhaft begrüßen, daß durch diesen Beschluß die demnächstige Anhandnahme der Erweiterung der Irrenpflege ermöglicht wird. Gleichwohl kann ich eine Bemerkung, die ich schon in der Staatswirthschaftskommission machte, nicht unterdrücken. Ich muß nämlich bedauern, daß man seinerzeit — es geschah das in einem Vortrage der Finanzdirektion — bei Anlaß der Behandlung der bekannten Eisenbahnvorlagen in Aussicht stellte, es werde die Erweiterung der Irrenpflege nun ohne weitere Extrasteuer möglich sein. Von dieser Ansichtäußerung des Herrn Finanzdirektors wurde damals zur Empfehlung der Vorlage beim Volk sehr viel Gebrauch gemacht und bedeutendes Gewicht darauf gelegt. Es wird nun infolge dessen in großen Kreisen des Volkes eine Enttäuschung hervorrufen, wenn es sieht, daß eine Erweiterung der Irrenpflege ohne Erhebung einer Extrasteuer nun doch nicht möglich ist. Es ist fatal, wenn man solche Aussichten, die man dem Volke macht, nachher wieder zurücknehmen muß, allerdings — ich gebe das zu — infolge veränderter Verhältnisse. Allein trotzdem ist nicht zu bestreiten, daß durch solche Vorgänge das Vertrauen des Volkes, namentlich zu seinen Vertretern im Großen Rathe, welche ihm eine Vorlage empfehlen, geschwächt wird. Der Herr Finanzdirektor hat jedenfalls diese Meinungsäußerung in guten Treuen gethan und ich gebe zu, daß dieselbe auch mehr nur persönlicher Natur war. Allein Ansichtäußerungen des Herrn Finanzdirektors haben eben großes Gewicht; deshalb wurde auch an Vorversammlungen davon Gebrauch gemacht und war diese Ansichtäußerung auf die Annahme der Eisenbahnvorlage jedenfalls nicht ganz ohne Einfluß. Ich will dem Herrn Finanzdirektor durchaus keinen Vorwurf machen, da er sich sicher in guten Treuen so aussprach, wünsche aber doch, man möchte in Zukunft mit solchen Ansichtäußerungen etwas zurückhaltender und behutsamer sein.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je regrette vivement que ce projet de décret n'ait pas été soumis à l'appréciation d'une commission devant laquelle les représentants du Jura au Conseil-exécutif auraient pu formuler les réserves qu'ils ont déjà présentées au gouvernement. Certes, personne ne songe à contester l'urgence de l'établissement des nouveaux hospices d'aliénés, et en présence des diminutions de recettes et des augmentations de dépenses qui menacent le budget, il serait difficile de refuser

les centimes additionnels qu'on demande pour une nouvelle période décennale. Ce que nous contestons, c'est la forme du décret, ou plutôt les motifs sur lesquels il s'appuie. Les rapporteurs du gouvernement et de la commission vous ont exposé que l'ancien canton paie chaque année, par ses 30 centimes additionnels, une somme plus forte que celle qui est consacrée à l'entretien de ses pauvres, et que c'est cet excédent qui constitue la créance qu'il a sur le canton, créance qui se monte aujourd'hui à 1,700,000 fr. C'est précisément ce que nous n'admettons pas. L'impôt spécial de l'ancien canton produit annuellement environ 375,000 fr., tandis que les frais de l'assistance se montent à 550,000 fr. Il y a donc, au lieu d'un excédent, un déficit annuel de 175,000 fr. Pour le couvrir, on porte à l'actif de l'ancien canton, en vertu de la loi de 1865, une somme de 316,000 fr. qui est censée lui revenir à titre d'intérêt des anciens cens fonciers et de produit de ses domaines. Or nous prétendons depuis longtemps, dans le Jura, que cette affectation annuelle de 316,000 fr., qui figure sur le papier, ne représente qu'une créance fictive, et qu'elle devrait déjà avoir disparu des comptes de l'Etat. C'est tout le débat.

C'est l'éternelle question du décompte entre les deux parties du canton qui recommence. Ne craignez pas, Messieurs, que je veuille reprendre cette discussion fastidieuse, dont on n'a déjà que trop souvent fatigué le Grand Conseil. Je ne conteste pas, je regrette de ne pas pouvoir contester la légalité de l'ordre de choses consacré par la loi de 1865. Ce que je conteste, c'est que les bases qui ont servi à l'édifier existent encore actuellement, si tant est qu'elles aient jamais existé. Qu'on nous dise où sont les domaines de l'ancien canton qui produisent un excédent de 231,000 fr. à son profit, et pourquoi les forêts du Jura ne sont pas comptées dans le capital domanial! La part du Jura dans la créance de l'ancien canton serait d'environ 300,000 fr. Or depuis dix ans, le Jura a payé 400,000 fr. d'impôt extraordinaire, et sa dette a augmenté au lieu de diminuer. Depuis la promulgation de la loi de 1865, l'ancien canton s'est porté en compte 25 fois 316,000 fr., soit 8 millions qui ont été absorbés par l'assistance, et l'on nous dit que c'est le Jura qui est maintenant débiteur. — Encore une fois, nous respectons la loi de 1865, mais nous espérons que le Grand Conseil fera ce qu'a fait la Constituante de 1883, ce que voulait réaliser la loi sur l'impôt direct malheureusement rejetée par le peuple, et qu'il abrogera pour le passé et pour l'avenir le décompte entre les deux parties du canton. Nous avons pleine confiance dans les sentiments de justice et d'équité de nos concitoyens de l'ancien canton, et si nous acceptons avec résignation l'impôt extraordinaire dont nous reconnaissons la nécessité, c'est dans l'espoir que la période de perception de cet impôt ne se terminera pas avant que le décompte ait été supprimé et que la prétendue dette du Jura ait disparu du bilan de l'Etat.

Scheurer, Finanzdirektor. Nur einige Worte auf die Bemerkung des Herrn Ballif. Er hat mit Recht daran

erinnert, daß bei Behandlung der Fusion der Jurabahn mit der Suisse Occidentale und der damit in Verbindung stehenden, für den Kanton Bern so wichtigen und günstigen Finanzoperationen von der Finanzdirektion darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß die Resultate der Fusion zur Beförderung der Erweiterung der Eisenpflege verwendet werden könnten. Allein es wurde diese Ansicht ausdrücklich, sowohl im Vortrage selbst, als bei Behandlung der Angelegenheit im Großen Rathe, als eine rein persönliche bezeichnet und es sollte damit niemand engagirt sein. Als ich diese persönliche Ansicht vorbrachte, rechnete ich darauf, es werde aus der Mitte des Großen Rathes eine Kundgebung erfolgen, ob man mit der angedeuteten Verwendung einverstanden sei oder nicht, und ich muß gestehen, daß ich etwas enttäuscht war, daß mein Erguß so kühl aufgenommen wurde und auch nicht der Schein einer Zustimmung erfolgte, so wenig als kurz darauf bei der Besprechung der Angelegenheit in der Presse und im Publikum irgend welche Sympathien für ein Vorgehen, wie ich es mir vorgestellt hatte, laut wurden. Ich mußte deshalb annehmen, ich habe fast gar eine Dummheit gemacht oder wenigstens, der Große Rath sei mit mir nicht einverstanden. Wäre meine persönliche Meinungsäußerung auf fruchtbaren Boden gefallen, so hätte es die Zahl der Motionen nicht sehr vermehrt, wenn ein bezüglicher Anzug eingebracht worden wäre. Allein das war nicht der Fall; der Große Rath hat im Gegentheil über die verfügbaren Summen bereits in anderer Weise verfügt, indem er große öffentliche Unternehmungen und Bauten auszuführen oder zu subventioniren beschloß, sodaß das Budget, speziell dasjenige der Baudirektion, mit wenigstens Fr. 400,000 mehr belastet werden muß, also mit einer ebenso großen Summe, als sich unsere Finanzen infolge der Fusion günstiger stellen.

Ich glaube also, man könne mir keinen Vorwurf machen. Die Verhältnisse haben sich so gestaltet, daß die Situation nun eben so ist, wie sie ist. Es wäre gut, man könnte die Fr. 400,000 Gewinn doppelt berechnen; allein da geht eben die Mathematik über unsern guten Willen.

Nun nur noch ein Wort in Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Kollegen Stodmar. Ich gebe gerne zu, daß dieses Abrechnungsverhältniß zwischen altem und neuem Kanton ein unerquickliches ist und will auch nicht behaupten, daß die Grundlagen dieser Abrechnung über alle Kritik erhaben seien. Allein ich glaube, daß alles könne heute nicht mehr in Betracht kommen. Wir haben es mit einem gesetzlichen Zustand zu thun, mit dem Gesetz von 1865, das wir zu handhaben nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind. Gestützt auf dieses Gesetz wurde die Abrechnung getroffen und gestützt darauf wächst der Vorschuß des alten Kantons gegenüber dem neuen in gewissem Verhältniß an. Man sollte nun darauf hinarbeiten, daß dieser Zustand sobald als möglich aufhören würde. Der Gesetzgeber selbst hat denselben nicht als einen ständigen, sondern mehr nur als einen transitorischen betrachtet, und im Gesetz selbst bereits Mittel zu seiner Beseitigung angegeben, indem der Art. 4 des Gesetzes von 1865 folgenden Wortlaut hat: „Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels fällt weg, sobald in Bezug auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird.“

Sobald also der Jura dazu Hand reicht, die Einheit zwischen altem und neuem Kanton im Armen- und Steuerwesen herbeizuführen, wird der gegenwärtige Anachronismus von selbst wegfallen. Der Jura hat also das Mittel selbst in der Hand, um dieses unangenehme Abrechnungsverhältnis zu beseitigen und es wird sich ihm dazu namentlich in nächster Zeit Gelegenheit bieten, wenn die Frage der Verfassungsrevision neuerdings in Angriff genommen wird.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nur das bestätigen, was Herr Regierungsrath Scheurer soeben gesagt hat. Ich halte auch dafür, daß wir die Äußerung des Herrn Regierungsrath Stockmar nicht ohne Widerspruch entgegennehmen können. Thatsache ist, daß die $\frac{3}{10}$ ‰, die wir mehr beziehen, als der Jura, jährlich eine Summe von Fr. 860,000 ausmachen, während für das Armenwesen nur Fr. 600,000 ausgegeben werden. Wir zahlen also tatsächlich Fr. 260,000 zu viel und hieraus ist nach und nach der Vorschuß des alten Kantons gegenüber dem Jura entstanden. Es ist deshalb nicht richtig, wenn gesagt wird, es sei dieser ganze Vorschuß ein rein fiktiver. Ich möchte mit Herrn Scheurer die Herren aus dem Jura darauf aufmerksam machen, daß sie wiederholt die beste Gelegenheit gehabt hätten, diesen Vorschuß aus der Staatsrechnung verschwinden zu lassen. Im Verfassungsentwurf von 1884, der im Jura mit Mehrheit verworfen wurde, war ausdrücklich gesagt, daß das Abrechnungsverhältnis dahinfalle. Auch die letzte Verfassungsrevision, welche auf eine Revision des Armenwesens abzielte, wurde durch die Stimmgebung des Jura vereitelt. Er benutzte die ihm gebotenen Gelegenheiten zur Ausmerzung dieses Vorschusses nicht, sondern hat diese Ausmerzung im Gegentheil selbst vereitelt. Darum sagen wir: Bis der Jura zu einer Vereinheitlichung in Bezug auf das Armenwesen Hand bietet, wollen wir diesen Vorschuß in der Staatsrechnung beibehalten; wir sind berechtigt, zu verlangen, daß der Jura auch ein gewisses Äquivalent leistet.

M. Folletête. La discussion actuelle au sujet de l'arrêté concernant l'impôt à percevoir en vue de l'extension du service public des aliénés a soulevé incidemment la fameuse question du décompte entre les deux parties du canton. En examinant cet arrêté, on ne peut se défendre de l'impression qu'en apparence du moins, ce sont les contribuables jurassiens qui ont dû jusqu'ici, et devront à l'avenir encore fournir les ressources dont on a besoin pour la création d'un hospice d'aliénés. L'article premier porte bien que l'Etat continuera à percevoir dans ce but, dans les deux parties du canton, un impôt spécial de $\frac{1}{10}$ ‰ jusqu'en l'année 1900; mais il y a à cet article premier un correctif, qui est l'art. 2, où il est dit formellement que l'impôt direct pour l'assistance publique dans l'ancien canton demeurera réduit, pendant ce laps de temps, de $\frac{1}{10}$ ‰. Cela revient à dire que les mesures financières qu'on propose ne seront appliquées qu'au Jura, et qu'en définitive l'augmentation de l'impôt ne continuera à peser que sur le Jura, dont les contribuables n'auront à espérer aucun dégrèvement pendant la prochaine période décennale.

On ne comprend pas, Messieurs, qu'en présence d'une pareille situation, qu'en présence de pareilles exigences MM. les rapporteurs puissent venir reparler de cette dette fictive du Jura envers le canton. A l'exemple de M. le conseiller d'Etat Stockmar, je ne reprendrai pas par le menu cette question de décompte et ne vous fatiguerai pas avec de filandreux détails; les observations de M. Stockmar sont d'ailleurs si justes et si nettes qu'il serait inutile d'y ajouter. Je me contenterai, Messieurs, d'insister sur l'entière impossibilité d'exécuter la loi de 1865 relative à ce règlement de compte, par la simple raison que cette loi repose sur des bases absolument fausses, c'est-à-dire que les bases exactes peut-être en 1865, ne le sont plus aujourd'hui, ce qui enlève à la loi toute sa valeur. M. le directeur des finances a déjà reconnu avec nous que ce malencontreux décompte est un anachronisme, une chose surannée, qui n'a de valeur que sur le papier, et dont il serait temps de ne plus s'occuper que pour le supprimer de fait, comme il l'est déjà de droit aux yeux de toutes les personnes de bon sens. Messieurs, si l'on voulait aller au fond des choses, si l'on voulait rechercher tout à fait impartialement ce que paie l'ancien canton et ce que paie le Jura, on serait étonné sans doute du résultat auquel on arriverait, on serait étonné de l'injustice qui nous est faite, par exemple, par le maintien de ces estimations cadastrales déraisonnables, contre lesquelles nous protestons en vain depuis si longtemps. Si l'on calculait ce que le Jura paie en trop chaque année du chef de cette criante inégalité, à quelle somme arriverions-nous? Ne serait-ce pas là un facteur important à faire entrer en ligne, lors du décompte?

Vous vous rappellerez qu'en 1883, la Constituante avait la conviction que ce règlement de compte entre les deux parties du canton n'avait plus de valeur, que les sommes qu'on accumule comme à plaisir au passif du Jura sont absolument fictives et qu'au surplus ces prétendues créances seraient, de fait, irréalisables. L'assemblée avait unanimement, si je ne me trompe, décidé de supprimer tout décompte entre l'ancien canton et le Jura. Les mêmes raisons d'en finir avec cette vieilleries existent encore, et personne d'entre vous, Messieurs, ne croit qu'il soit possible de faire rembourser le prétendu solde de compte dont le Jura resterait débiteur, sans soulever l'opinion publique non seulement dans le Jura, mais même dans l'ancien canton. Or, si vous avez cette conviction, ne laissez pas supposer que vous prenez encore ce décompte au sérieux, et si vous nous demandez aujourd'hui de voter de nouveau une augmentation de l'impôt, faites-le dans l'intention d'effacer, à la première occasion, toute trace de cette dette fictive. Nous ne refuserons pas les centimes additionnels qu'on nous demande dans un but humanitaire, à condition qu'on se montre décidé à en finir une bonne fois avec des réclamations injustes et purement imaginaires.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe nicht die Ermächtigung, im Namen der Regierung zu sprechen; aber persönlich, und ich weiß, daß auch der Herr Finanzdirektor einver-

standen ist, kann ich mich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, in Ziff. 3 der Motive die Erwähnung von Bellelay wegzulassen, einverstanden erklären, um so mehr, als Sie vor einer Stunde den Ankauf von Bellelay beschlossen haben, sodaß die Anführung von Bellelay hier keinen Sinn mehr hätte.

Abstimmung.

Für Streichung des Passus betreffend Bellelay

Große Mehrheit.

Im übrigen wird dem Beschlusse stillschweigend zugestimmt.

Voranschlag für das Jahr 1891.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890; die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind abgedruckt unter Nr. 33 der Beilagen.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich erlaube mir, von vornherein anzunehmen, daß der Große Rath wünscht, es möchte die Berichterstattung über diesen Voranschlag nicht weitläufiger sein, als absolut nöthig ist und es möchte namentlich bei Posten, die keiner oder nur einer unwesentlichen Veränderung unterliegen, keine lange Begründung erfolgen. Das letztere ist nun ganz besonders bei der Rubrik „Allgemeine Verwaltung“ der Fall, wo die Ausgaben nahezu die nämliche Summe ausmachen, wie im Jahre 1890.

Dagegen ist hier ein Irrthum zu berichtigen, der in der Rubrik F unter Ziff. 3 sich eingeschlichen hat, indem dort für Redaktionskosten des deutschen Tagblattes Fr. 2000 aufgenommen sind. Dies ist unrichtig, indem die Besoldung des Redaktors in der letzten Zeit auf Fr. 2400 erhöht wurde. Ich beantrage deshalb namens der Regierung, es möchte diese Rettifikation noch angebracht werden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Voranschlag berathen und es liegen Ihnen deren Änderungsanträge gedruckt vor. Wie Sie sehen, stellt dieselbe in Bezug auf die Rubriken I—V keine abweichenden Anträge. Ich bemerke nur noch, daß die Staatswirthschaftskommission in einer Sitzung von gestern Nachmittag noch einige Anträge formulirte, die nicht gedruckt vorliegen, sondern mündlich mitgetheilt werden sollen.

Gegen den Antrag des Herrn Finanzdirektors, die Redaktionskosten für das deutsche Tagblatt auf Fr. 2400 festzusetzen, habe ich nichts einzuwenden.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch hier sind gegenüber dem Budget für 1890 nur geringe Abweichungen eingetreten. Bei B, Obergerichtskanzlei, wurde die Besoldung der Angestellten etwas erhöht, nämlich auf Fr. 31,300. Bei C 3, Entschädigung der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten, trat eine Erhöhung auf Fr. 3500 ein, wogegen unter C 4, Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten des Amtsgerichts, die Ausgaben von Fr. 43,000 auf Fr. 41,500 reduziert wurden. Bei D, Amtsgerichtsschreibereien, trat eine kleine Erhöhung um Fr. 105 ein, die sich auf eine andere Berechnung der Miethzinse für Kanzleilokale bezieht. Bei F, Geschwornengerichte, wurde die Entschädigung der Geschwornen um Fr. 500 erhöht und um die gleiche Summe auch der Posten für Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer. Dies sind alle vorgenommenen Änderungen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die vorgenommenen Änderungen sind, wie Sie sehen, nur unbedeutend und die Staatswirthschaftskommission ist damit vollkommen einverstanden.

Lenz. Ich möchte den Anlaß benutzen, um von einem beim Richteramt Bern bestehenden großen und schweren Uebelstand Kenntniß zu geben. Bekanntermaßen fungirt der Gerichtspräsident im allgemeinen sowohl als Untersuchungs- wie als Civil- und Strafrichter. Hier in der Stadt Bern jedoch besteht eine andere Organisation. Sofort nach Einführung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden mußte ein außerordentlicher Untersuchungsrichter bestellt werden, der bisher immer fortamtete, während der Gerichtspräsident nur die Funktionen des Civil- und Strafrichters und des Präsidenten des Amtsgerichts versah. Es zeigte sich dann aber seit den 70er Jahren, daß der Gerichtspräsident nicht alle diese Funktionen besorgen kann, und man hat deshalb ein Civil- und ein Strafrichteramt geschaffen. Der Gerichtspräsident fungirt als Civilrichter und als Präsident des Amtsgerichts soweit es Civilgericht ist, während ein anderer Beamter — ein Mitglied des Amtsgerichts — als Strafrichter und Präsident des korrekzionellen Gerichts fungirt und in dieser Eigenschaft jeden Tag amten muß.

Nun hat sich in der letzten Zeit gezeigt, daß dies nochmals nicht genügt, was der Umstand beweist, daß sich die Regierung vor 3 Monaten veranlaßt sah, für vorübergehende Aushülfe zu sorgen, so daß quasi zwei Strafrichterämter bestehen. Es ist dies aber ein durchaus provisorischer Zustand, der nicht genügen kann, und will ich zum Beweise dessen nur mittheilen, wie sich die Geschäfte vermehrt haben. Im laufenden Jahre hatte das Strafrichteramt 600 Geschäfte mehr zu besorgen, als letztes Jahr. Rechnet man nun per Geschäft 3 Abhörungen, so ergeben sich 1800 Abhörungen mehr, als letztes Jahr. Im ganzen waren 11,600 Personen abzufragen, was per Tag, da der funktionirende Richter auch als Mitglied und Präsident des Amtsgerichts seines Amtes zu walten und deshalb für die Abhörungen nur 4 Tage in der Woche zur Verfügung hat, über 50 Personen ausmacht. Da nun jede Abhörung eine halbe oder mindestens eine Viertelstunde in Anspruch nimmt, so ist es einfach unmöglich, die Aufgabe zu bewältigen; die Geschäfte bleiben liegen bis aushülfsweise ein Richter ernannt wird, um aufzuräumen.

Nun ist die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit gerade die schwierigste und wir müssen dafür sorgen, daß das betreffende Amt mit Gerechtigkeit verwaltet wird; denn es ist schlimm, wenn der Bürger das Gefühl erhält: ich bin ungerecht verurtheilt, ja nicht einmal gehört worden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Untersuchungsrichteramt. Im laufenden Jahre waren 700 ordentliche Geschäfte, gegenüber 500 im Jahre 1889, zu erledigen, wozu noch circa 200 rogatorische Abhörungen kamen. Die Zahl der Abhörungen belief sich auf circa 7200, oder bei 300 Arbeitstagen auf 24 pro Tag. Rechnet man die Abhörung zu einer halben Stunde, so hatte der Untersuchungsrichter täglich — abgesehen von den übrigen Arbeiten — 12 Stunden zu thun, um alle Abhörungen zu besorgen. Da man ihm dies nicht zumuthen kann, so besteht auf dem Richteramt, wo das Gesetz vor allem genau vollzogen werden sollte, der größte ungesegnete Zustand, den man sich denken kann. Das Gesetz verlangt, daß bei Abhörungen Untersuchungsrichter und Aktuar miteinander funktionieren und einander kontrolliren sollen, damit nicht einer dieser Beamten auf den Abzuhörenden einen unerlaubten Druck ausüben kann. Hier in Bern jedoch hört der Aktuar in einem Nebenzimmer ebenfalls ab und in der letzten Zeit mußte sogar noch ein zweiter Schreiber angestellt werden; man läßt also einen gewöhnlichen Schreiber ohne Anwesenheit des Untersuchungsrichters eine Untersuchung führen und es müßte jede solche Untersuchung, wenn ein Anwalt es verlangt, kassirt werden. Dieser Zustand hat ferner auch zur Folge, daß ein Angeschuldigter oft monatelang in Haft bleiben muß, während bei anderer Organisation die Untersuchung in zwei Wochen abgethan werden könnte.

Ich möchte deshalb beantragen, es solle diesem Uebelstand abgeholfen werden, was in erster Linie dadurch geschehen kann, daß man den Budgetposten unter C 2 um Fr. 4500 erhöht, damit noch ein weiterer Amtsrichter als ständiger Beamter angestellt werden kann, der sowohl dem Strafrichter als dem Untersuchungsrichter helfen würde. Ferner beantrage ich, es möchte die Regierung eingeladen werden, beförderlichst ein Dekret vorzulegen, durch welches die beim Richteramt Bern bestehenden Verhältnisse geregelt werden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich bin mit dem Herrn Vordrucker insoweit einverstanden, daß eine Rüge hier angebracht werden soll. Im übrigen aber glaube ich, es gehe nicht an, bei der Budgetberatung solche Veränderungen vorzunehmen, ohne daß man eine genaue Vorlage hat. Ich bin also mit der gemachten Anregung einverstanden, wünsche aber, daß eine richtige Vorlage eingebracht werde, worauf dann ein Nachkredit bewilligt werden kann.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die von Herrn Lenz geschilderten Uebelstände sind dem Regierungsrathe in der letzten Zeit auch offiziell bekannt geworden, indem der Antrag einging, es sei beim Untersuchungsrichteramt eine zweite Sekretärstelle zu schaffen. Die Regierung fand jedoch, es sei dies nicht das richtige Mittel, um den Uebelständen abzuhelpen, sondern es müsse gründlicher vorgegangen werden. Die Regierung wird also, ohne daß man ihr extra einen „Ruf“ gibt, die Angelegenheit nächstens in Ordnung

bringen, was nicht anders wird geschehen können als durch Revision des betreffenden Dekrets. Es ist deshalb auch nicht nöthig, einen erhöhten Ansat in's Budget aufzunehmen. Wenn eine andere Organisation geschaffen wird, so wird eo ipso die betreffende Mehrausgabe auch bestritten und durch einen Nachkredit gedeckt werden müssen. — Ich glaube, Herr Lenz könne sich mit dieser Erklärung zufrieden geben und es könne der vorliegende Budgetansatz so belassen werden.

Lenz. Es war mir nur bekannt, daß für das Untersuchungsrichteramt ein zweiter Sekretär angestellt worden, und ich befürchtete, man werde es dabei bewenden lassen. Da nun der Herr Finanzdirektor erklärt, daß die Regierung eine Vorlage ausarbeiten werde, so bin ich befriedigt und beharre nicht auf meinem Antrag.

Die Rubrik II wird genehmigt.

III^a. Justiz.

Ohne Bemerkung genehmigt.

III^b. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier sind einige Aenderungen hervorzuheben. Bei A, Verwaltungskosten, wurde der Ansat von Fr. 20,000 auf Fr. 22,500 erhöht. Es ist das aber keine Mehrausgabe für den Staat, sondern einfach eine Verschiebung. Ein Angestellter, der früher die Schreibereien für das Eisenbahnwesen besorgte, kam an eine andere Stelle unter der Polizeidirektion. Seine Stelle wurde nicht wieder besetzt, sondern es werden, da der Herr Polizeidirektor auch zugleich Eisenbahndirektor ist, die Schreibereien für die Eisenbahndirektion mit Hilfe eines neuen Angestellten auf der Polizeidirektion besorgt. Diese Fr. 2500 sind also auf einer andern Rubrik gestrichen worden. Bei C, Landjägerkorps, ist für Bekleidung ein bedeutend geringerer Posten aufgenommen worden, als letztes Jahr, was davon herrührt, daß im Jahre 1891 nicht so kostspielige Neuanschaffungen gemacht werden müssen, wie im gegenwärtigen. Die Bureaukosten wurden von Fr. 1800 auf Fr. 2000 erhöht. Unter Ziffer 10, Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft, tritt eine Mehreinnahme ein infolge Vermehrung des Personals, das dem Bund für die Ueberwachung der Grenze zur Verfügung gestellt wurde. Bei E 3, Zwangsarbeitsanstalt Thorberg, wurden die Reinausgaben von Fr. 30,000 auf Fr. 32,000 erhöht und zwar rührt diese Erhöhung um Fr. 2000 von der Unter rubrik h, Inventarvermehrung, her, indem die Verwaltung die Anschaffung einer Feuerspritze verlangt. Die Regierung ließ diesen Ansat vorläufig bestehen, ob schon sie die Anschaffung einer Spritze noch nicht beschlossen, sondern das Geschäft zurückgewiesen hat, um zu untersuchen, ob nicht für die Eventualität eines Brand-

ausbruches durch Einrichtung von Hydranten besser vorgeforgt werden könnte. Wenn der Befund günstig ausfällt, wird die Regierung beschließen, es sei keine Feuerspritze anzuschaffen, sondern eine Hydrantenanlage zu erstellen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission geht mit den Anträgen der Regierung vollständig einig und empfiehlt Ihnen diese Rubrik zur Genehmigung.

Genehmigt.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Gesamtausgaben dieser Rubrik sind etwas geringer budgetirt, als letztes Jahr, statt Fr. 242,830 bloß Fr. 241,030. Im Detail wurden verschiedene Aenderungen vorgenommen, die theilweise aber nur Rektifikationen und Verschiebungen sind und, wie Sie sehen, auf das Gesamtergebnis keinen Einfluß ausüben. Ich will mich enthalten, auf diese Details einzutreten und empfehle Ihnen die Rubrik zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Sie wissen, wurde vor zwei Jahren eine Kommission niedergesetzt, die zu untersuchen hatte, ob nicht im Bekleidungswesen und in Bezug auf die Anschaffung von Materialien Ersparnisse gemacht werden könnten. Diese Kommission hat Bericht erstattet, und es hat die Staatswirthschaftskommission schon letztes Jahr gewünscht, es möchten ihr die Vorschläge dieser Kommission mitgetheilt werden. Dies ist bis zur Stunde nicht geschehen und ich habe den Auftrag, hier nochmals den Wunsch auszusprechen, es möchte das Gutachten dieser Kommission der Staatswirthschaftskommission zugewiesen werden.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Le rapport de la Direction militaire sur les propositions de la commission spéciale aurait déjà été communiqué à la commission d'économie publique sans le changement de titulaire intervenu au mois d'août. Ce rapport avait déjà été préparé par M. Gobat, mais il a dû être remanié parce que le directeur actuel n'a pas pu accepter toutes les opinions de son prédécesseur. Il est d'ailleurs survenu dans l'intervalle de nouveaux faits qui ont exigé des changements. Le rapport de la commission spéciale et celui de la Direction militaire seront soumis à la commission d'économie publique assez tôt pour pouvoir être discutés en même temps que le rapport de gestion.

Genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei B 3, Wohnungsentfädigungen, wurde der Ansatz auf Fr. 10,000 erhöht, entsprechend den wirklichen Ausgaben, die bereits im Jahre 1889 nahezu Fr. 10,000 betrugen. Unter B 6, Beiträge an Kollaturen, konnte eine Reduktion auf Fr. 5000 eintreten, namentlich infolge des Kaufs der Kollaturverhältnisse in den freiburgischen Gemeinden Böfingen und Ueberstorf. Bei B 10, Miethzinse, trat ebenfalls eine Aenderung ein, die jedoch für das Budget ohne Belang ist. Bei C, katholische Kirche, wurde der Ansatz für Besoldungen auf Fr. 127,000, d. h. um Fr. 3000 erhöht. Es war das nöthig, weil eine Anzahl Geistliche infolge Alterszunahme in eine höhere Besoldungsklasse eintraten.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei dieser Abtheilung sind wesentliche Aenderungen nicht vorgekommen. Die Rubrik B, protestantische Kirche, weist allerdings eine Minderausgabe von Fr. 10,000 auf; allein ich mache darauf aufmerksam, daß davon Fr. 9500 auf eine andere Verrechnung entfallen und also in Wirklichkeit nicht in Betracht kommen.

Genehmigt.

VI. Erziehung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie alle Jahre, weist auch dies Jahr die Rubrik Erziehung am meisten Veränderungen auf, wie es auch in der Natur der Sache liegt. Mit Rücksicht hierauf wird es besser sein, die einzelnen Unter rubriken für sich zu erledigen und zunächst zu behandeln die Unterrubrik

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Hier wurden die Bureaukosten von Fr. 6000 auf Fr. 6500 erhöht. Schon im Jahre 1889 genügten Fr. 6000 nicht; noch weniger ist dies im laufenden Jahre der Fall, und es muß deshalb der Ansatz erhöht werden, wenn man nicht immer Nachkreditbegehren gewärtigen will. Die vermehrten Bureaukosten sind namentlich eine Folge der vermehrten Frequenz der Hochschule.

Dürrenmatt. Ich möchte um Auskunft ersuchen, weshalb der Ansatz unter Ziffer 5 auf Fr. 7500 erhöht wurde. So viel ich weiß, sind die Examen ungefähr alle Jahre gleich, und ich möchte wissen, ob vielleicht für irgend einen Gegenstand eine besondere Expertise in Aussicht genommen ist oder welches überhaupt der Grund für diese Vermehrung ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Dürrenmatt befindet sich im Ir-

thum. Die hier aufgenommenen Ansätze von Fr. 7500 im Ausgeben und Fr. 1500 im Einnehmen sind genau die gleichen, wie im letztjährigen Budget.

Genehmigt.

B. Hochschule und Thierarzneischule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier sind verschiedene Aenderungen und Erhöhungen, theilweise in nicht unbedeutendem Betrage vorgenommen worden. Bei Ziffer 1, Besoldungen, wurde der frühere Ansatz von Fr. 207,000 auf Fr. 230,130 — die Erziehungsdirektion verlangte noch einige tausend Franken mehr — erhöht. In dieser Summe ist eine Reserve von Fr. 5000 enthalten, um im Laufe des Jahres auftretenden Bedürfnissen und Besoldungserhöhungen, die nicht immer zu vermeiden sind, Rechnung tragen zu können. Die effektiven Besoldungen betragen also derzeit Fr. 225,000 gegenüber dem Ansatz von Fr. 207,000 im laufenden Jahr. Die Erhöhung wurde nöthig infolge Aussetzung neuer Dozentenhonoreare, Aufbesserung von Besoldungen und Errichtung neuer Lehrstühle. So wurde speziell der Lehrstuhl für Chemie nach dem Tode des Herrn Professor Schwarzenbach in zwei Professuren getheilt.

Der Ansatz unter Ziffer 2, Pensionen, konnte, dem gegenwärtigen Bestand dieser Pensionen entsprechend, auf Fr. 5800 reduziert werden.

Für Besoldungen der Assistenten wurde der Ansatz infolge Vermehrung derselben und theilweiser Erhöhung der Besoldungen auf Fr. 19,000 erhöht. Ebenso wurde der Ansatz für Besoldungen der Angestellten von Fr. 13,500 auf Fr. 16,410 erhöht und kommt diese Erhöhung speziell der medizinischen Fakultät zu gut, wo neue Angestellte in Form von Abwarten u. nöthig wurden.

Der Ansatz für Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u. s. w.) wurde, entsprechend den nachgewiesenen Bedürfnissen, auf Fr. 21,000 erhöht. Bei der Ziffer 6, Miethzinse, trat ebenfalls eine Erhöhung ein; dieselbe ist aber für das Budget ohne Einfluß.

Bei Ziffer 7 a, Bibliotheken, trat eine Erhöhung des Ansatzes von Fr. 6000 auf Fr. 10,000 ein, hauptsächlich zu dem Zweck, um der vor einiger Zeit neugegründeten Hochschulbibliothek einen größeren Beitrag verabsorgen zu können, damit sie nach und nach die Bedeutung erlangt, die man ihr bei ihrer Gründung beilegte.

Für die nun unter Ziffer 7 folgenden Institute der Hochschule verlangte die Erziehungsdirektion verschiedene Erhöhungen. Den Begehren wurde zum Theil entsprochen, zum Theil aber glaubte man, dieselben zurückweisen zu sollen. Erhöhungen traten ein beim anatomischen Institut auf Fr. 5000, bei der pathologischen Anstalt auf Fr. 3200, bei der medizinisch-chemischen Anstalt auf Fr. 5000, beim chemischen Laboratorium, das in ein Laboratorium für organische und ein solches für unorganische Chemie getheilt wurde, auf Fr. 4500 gegen Fr. 3000, die bisher ausgegeben wurden. Neu ist o, pharmazeutisches Institut, mit Fr. 2000. Die Einrichtung dieses neuen Instituts hängt zusammen mit der Neubesezung der Staatsapothekerkstelle und einer etwas andern Organi-

sation der Staatsapothekerk. Neu sind ferner auch das hygienische Institut unter q mit Fr. 1500 und das dermatologische Institut unter r mit Fr. 500. Die Errichtung des letztern hängt zusammen mit der Verlegung des Außerkrankenhauses in das neue Gebäude bei der Insel.

Unter Ziffer 11 wird der Beitrag an die Kliniken im Inseelspital auf Fr. 130,000 erhöht. Diese Erhöhung muß eintreten, weil mit der Uebersiedlung der Anstalt für Hautkrankheiten u. in das neue Gebäude bei der Insel, laut Vertrag mit der Inseelkorporation, der Beitrag des Staates um Fr. 10,000 erhöht werden muß.

Unter Ziffer 12 wurde der Ansatz für Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten der Thierarzneischule auf Fr. 26,100 erhöht und ebenso unter Ziffer 13 der Ansatz für Besoldungen der Assistenten auf Fr. 2500.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Rath ist sich gewöhnt, hier jeweilen ganz bedeutende Erhöhungen beschließen zu müssen. Dies Jahr ist das Budget um Fr. 56,500 höher, als das letzte Jahr. Die Staatswirthschaftskommission findet aber, daß man hier keine wesentliche Reduktion eintreten lassen könnte und stimmt deshalb den Anträgen der Regierung im großen und ganzen bei. Einzig in Bezug auf die Ziffer 7 a, Bibliotheken, wird eine kleine Abänderung beantragt. Bisher war ein Ansatz von Fr. 6000 aufgenommen, wovon, wie Sie aus einer Anmerkung am Fuße ersehen, Fr. 2000 der Stadtbibliothek zuzielen. Die Hochschulbibliothek erhielt also Fr. 4000. Diese Summe will man nun verdoppeln und hat deshalb einen Ansatz von Fr. 10,000 aufgenommen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei nicht zweckmäßig, von einem Jahr zum andern den Beitrag zu verdoppeln, da dadurch die Begehrlichkeit der Herren Professoren zu sehr geweckt werde. Wir schlagen deshalb vor, den Beitrag nur um die Hälfte, also auf Fr. 6000 zu erhöhen, sodas der Gesamtansatz sich auf Fr. 8000 belaufen würde. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen diese Abänderung zur Berücksichtigung.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich möchte Sie erfragen, den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht anzunehmen. Bis vor zwei oder drei Jahren besaß die Hochschule keine Centralbibliothek, sondern nur verschiedene Spezialbibliotheken, eine medizinische Bibliothek, eine Predigerbibliothek u. Es ist mir nun gelungen, mit Hilfe des Hochschulvereins alle diese Bibliotheken zu vereinigen und unter eine Centralleitung zu stellen. Man wollte damit die Benutzung derselben erleichtern und vermeiden, daß das gleiche Werk doppelt oder dreifach angeschafft werde. Mit der Vereinigung dieser Bibliotheken erwuchsen aber neue Bedürfnisse. Nicht nur verursacht der Unterhalt ziemlich große Kosten, sondern es muß auch danach getrachtet werden, die Bibliothek zu vermehren. Alljährlich erscheinen viele tausend neue Publikationen, worunter manche sind, die eine Hochschulbibliothek nicht entbehren kann. Nun ist aber der Kredit in doppelter Beziehung beschränkt. Einmal muß der Stadtbibliothek ein Beitrag von Fr. 2000 verabsolgt werden. Derselbe betrug früher Fr. 2800; da mir aber seit einer Reihe von Jahren eine Erhöhung des ganzen Kredits verweigert wurde, habe ich den Beitrag an die Stadtbibliothek auf

Jr. 2000 herabgesetzt. Die Stadtbibliothek übernimmt mit diesem Beitrag die Verpflichtung, den Fremden und namentlich den Professoren und Studirenden Zutritt zu gewähren. Ferner gehen von dem Kredit ungefähr Jr. 2000 für die verschiedenen Seminaristen der Hochschule ab. Dieselben brauchen für ihre Zwecke Wörterbücher, Klassiker, litterar-historische Werke, Zeitschriften u. s. w. Die Studenten müssen natürlich in Bezug auf die Wissenschaften, die sie eingehender studiren wollen, auf dem Laufenden erhalten werden. Es gehen also von den Jr. 6000 Jr. 4000 ab, so daß zur direkten Bereicherung der Centralbibliothek nur noch Jr. 2000 zur Verfügung bleiben. Da aus dieser Summe auch noch die Buchbinderkosten bestritten werden müssen, so werden Sie begreifen, daß dieselbe absolut nicht genügt und wir damit nie zu einer anständigen Bibliothek kommen werden. Ich habe deshalb, mit Rücksicht auf den bessern Stand der Staatsfinanzen, neuerdings den Antrag gestellt, es möchte der Ansat auf Jr. 10,000 erhöht werden. Es werden davon für direkte Anschaffungen immerhin nur Jr. 6000 übrigbleiben.

Es ist für unsere Hochschule von der größten Wichtigkeit, daß sie eine anständige Bibliothek, in welcher auch die neuen Publikationen berücksichtigt sind, besitzt, wenn dieselbe auch den Bibliotheken anderer Hochschulen, z. B. derjenigen von Basel, nicht gleichkommen wird. Es ist dies nicht nur für den akademischen Lehrkörper von Wichtigkeit, sondern auch mit Rücksicht auf gewisse Eventualitäten, die eintreten können. Sie wissen, daß man davon spricht, verschiedene eidgenössische Schulen zu gründen, gleichsam eidgenössische Fakultäten, so z. B. eine eidgenössische Rechtsschule u. Bern, als Sitz der größten schweizerischen Hochschule, muß natürlich zu konkurriren im Stande sein, zu welchem Zwecke nicht nur die betreffenden Fakultäten gehörig besetzt, sondern auch die nöthigen Hilfsmittel, wozu vor allem eine gute Bibliothek gehört, vorhanden sein müssen. Zürich hat nach der Rechnung vom Jahr 1888 für seine Hochschulbibliothek Jr. 25,828. 80 ausgegeben, also Jr. 15,000 mehr, als die Erziehungsdirektion heute verlangt. Sie sehen, daß Zürich das Bedürfnis fühlt, seine Bibliothek gehörig auszustatten und ich bin überzeugt, daß Sie angesichts dessen keinen Augenblick zögern werden, den von mir verlangten Kredit zu bewilligen.

Ich habe aber noch einen andern Grund, der mich veranlaßt, Sie sehr zu bitten, den Antrag des Regierungsraths anzunehmen. Sie wissen, daß neben der Hochschulbibliothek noch die Stadtbibliothek, mit eigener Leitung, besteht. Dies hat zur Folge, daß oft die nämlichen Bücher von beiden Bibliotheken angeschafft werden, so daß viele Ersparnisse beziehungsweise Mehranschaffungen gemacht werden könnten, wenn beide Bibliotheken unter einer Leitung vereinigt würden. Ich habe dies vor 4 oder 5 Jahren versucht, und ich kam der Burgerschaft, welcher die Stadtbibliothek gehört und mit der ich sonst nicht immer auf dem besten Fuße lebe, sogar soweit entgegen, daß ich die Offerte machte, wir wollen der Stadtbibliothek alle unsere Bibliotheken abtreten und sie unter die bürgerliche Leitung stellen, nur unter der Bedingung, daß das Eigenthumsrecht des Staates an den abgetretenen Büchern vorbehalten werde. Ich glaubte, dieses Angebot werde ohne weiters angenommen. Allein es war das nicht der Fall. Ich glaube nun, der Augenblick sei gekommen, um neuerdings bezüglich Unterhandlungen anzuknüpfen, da die derzeitige Leitung der Burgerschaft

möglicherweise auf einen neuen Justitionsantrag eintreten dürfte, namentlich wenn der Staat seinen Beitrag erhöht. Gegenwärtig gibt die Burgerschaft für ihre Bibliothek mehr aus, als der Staat und fühlt sich deshalb mehr oder weniger in einer etwas überlegenen Stellung. Werfen wir aber Jr. 8000 für Bücheranschaffungen aus, so wird die Burgerschaft eher auf den Justitionsvorschlag eintreten.

Zum Schluß muß ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Schmid antworten. Er sagte, es sei nicht vom guten, den Professoren auf einmal den doppelten Kredit in die Hand zu geben. Ich muß Herrn Schmid darauf aufmerksam machen, daß die Leitung der Hochschulbibliothek nicht von der Willkür der Hochschulprofessoren abhängt. Es besteht vielmehr eine besondere Leitung, die zum Theil durch die Regierung, zum Theil durch den Hochschulverein bestellt wird und in welcher nicht nur Professoren, sondern auch andere Leute sitzen. Man kann also hier nicht sagen: Wenn man einem Professor den Finger reicht, so nimmt er bei nächster Gelegenheit die ganze Hand.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Erziehungsdirektor hat unter anderm bemerkt, der gute Stand der Staatsfinanzen habe ihn veranlaßt, eine Erhöhung des Kredits von Jr. 6000 auf Jr. 10,000 zu verlangen. Gegen diesen Ausspruch muß ich pflichtgemäß protestiren. Wenn ein Mitglied des Regierungsraths hier diesen Ausspruch thut, so ist die natürliche Folge die, daß jedes Mitglied das gleiche Recht in Anspruch nehmen und gestützt darauf Forderungen an das Budget stellen wird. Lesen Sie die erste Seite des Budgets; dann sehen Sie, wie es mit den Staatsfinanzen steht. Ich hatte auch gestern Abend Gelegenheit, den Herrn Finanzdirektor sich über die Finanzlage des Kantons Bern aussprechen zu hören, und es lauteten seine Ausführungen durchaus nicht so rosig. Das Budget pro 1891 wird ein Defizit von circa Jr. 300,000 aufweisen. Wenn dies nach der Ansicht des Herrn Gobat eine günstige Finanzlage ist, so bin ich damit nicht einverstanden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe nicht von einer „guten“, sondern von einer „bessern“ Finanzlage gesprochen, und daß eine solche vorhanden ist, wird auch Herr Schmid nicht in Abrede stellen wollen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Staatswirthschaftskommission) . Minderheit.

Im übrigen ist die Rubrik B unbeanstandet genehmigt.

Präsident. Zu dieser Rubrik wünscht noch Herr Weber das Wort, um eine Motion zu stellen.

Weber (Graswyl). Ich vermiße unter den Lehrfächern der Thierarzneischule diejenigen für Alp- und Milchwirthschaft und habe gefunden, es wäre angezeigt, bei Anlaß der Budgetberatung und der Neugestaltung der Thierarzneischule, für die man Jr. 400,000 bewilligt hat, dieselbe auch in dieser Beziehung auf die Höhe der

Zeit zu stellen. Wenn die jungen, theoretisch hochgebildeten Thierärzte auf's Land kommen und ihre Bildung praktisch verwerthen sollen, so sind sie oft so befangen und in die Verhältnisse uneingeweiht, daß es absolut nöthig ist, bei der Ausbildung der Thierärzte auch hierauf Rücksicht zu nehmen. Es verhält sich mit den jungen Thierärzten ähnlich, wie mit den Lehrern, die auch sehr gebildet das Seminar verlassen, aber anfänglich auch höchst unpraktisch sind und sich zuerst einleben müssen. Bekanntlich werden in den meisten Staaten die Thierarzneischulen mit landwirthschaftlichen Universitäten verknüpft. Wir finden diese Einrichtung z. B. in Paris, Halle, Berlin, Leipzig, Bonn, Kopenhagen, Stockholm u. Auch in Zürich besteht eine ähnliche Einrichtung. Wenn der Thierarzt seinen Beruf zum Wohle der Landwirthschaft richtig ausüben will, so darf er nicht nur in den Disziplinen der Botanik, Mineralogie, Geologie u. zu Hause sein, sondern muß auch Alp- und Milchwirthschaft, als die Grundlagen der Landwirthschaft, kennen. Bis zum Jahre 1888 wurde bereits an der Thierarzneischule eine Enzyklopädie dieser Disziplinen ertheilt, wenn ich nicht irre durch Herrn Häni. Warum dies jetzt nicht mehr der Fall ist, weiß ich nicht. Ich bin deshalb so frei und stelle den Antrag, es seien in Verbindung mit der Thierarzneischule auch die Lehrfächer der Alp- und Milchwirthschaft obligatorisch zu erklären und es werde die Regierung eingeladen, bis zur Januar-sitzung hierüber Bericht und Antrag vorzulegen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe nichts dagegen, daß man diesen Antrag heute behandelt, kann aber darüber nur meine persönliche Ansicht, nicht diejenige des Regierungsraths aussprechen. Wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, bin ich bereit, zu sprechen.

Präsident. Es handelt sich unter allen Umständen nur um die Frage der Erheblichkeitsklärung. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wird dann die Regierung Gelegenheit haben, die Sache zu prüfen und sich darüber auszusprechen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Es wurde bis vor einigen Jahren an der Thierarzneischule in der Landwirthschaftslehre Unterricht ertheilt. Der damalige Lehrer mußte aber wegen Uebernahme eines andern Amtes seine Stelle aufgeben, und seither blieb der betreffende Lehrstuhl aus verschiedenen Gründen unbesezt, namentlich aus Mangel an Platz. Wir haben gegenwärtig nur zwei Lokalitäten, in denen Vorlesungen gehalten werden können. Diese zwei Lokale — und was für Lokale! — genügen gerade knapp für die gegenwärtigen Lehrfächer, und wenn ein einziger Lehrstuhl neu errichtet würde, besäße man für den betreffenden Unterricht kein Lokal. Die Thierarzneischule wird offenbar infolge des Neubaus neu organisiert werden müssen und es ist unzweifelhaft, daß auf den Zeitpunkt des Neubaus, was im Laufe der nächsten zwei Jahre der Fall sein wird, der Anregung des Herrn Weber im neuen Reglement Rechnung getragen werden wird. Bis dahin soll man es beim jetzigen Zustand belassen und nicht verlangen, daß die Regierung schon in der nächsten Januar-sitzung einen Antrag auf sofortige Errichtung neuer Lehrstühle bringe. In diesem Sinne habe ich nichts dagegen, daß die Motion des Herrn Weber erheblich erklärt wird.

Weber (Grazmühl). Ich bin mit den Auseinandersetzungen des Herrn Gobat vollständig einverstanden. Ich habe allerdings gesagt, es möchte bis zur Januar-sitzung vom Regierungsrath ein Antrag vorgelegt werden, ziehe aber diesen Antrag zurück, in dem Sinne, daß die Regierung die Angelegenheit prüfen solle, damit der betreffende Lehrstuhl zu gegebener Zeit errichtet werden kann.

Der Anzug wird im Sinne vorstehender Ausführungen erheblich erklärt.

C. Mittelschulen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wurden aus den bekannten, schon oft dargelegten Gründen verschiedene Ansätze erhöht, so Ziff. 3, Staatsbeiträge an Progymnasien, auf Fr. 140,000, Ziff. 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen, auf Fr. 284,800, Ziff. 6, Pensionen für Sekundarlehrer, auf Fr. 23,000.

Genehmigt.

D. Primarschulen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wurden folgende Ansätze erhöht: Ziff. 1, Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefoldungen, auf Fr. 705,000. Ziff. 4, Beiträge an Gemeindeoberschulen, auf Fr. 5400. Ziff. 5, Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken, auf Fr. 10,000. Ziff. 7, Mädchenarbeitschulen, auf Fr. 98,000. Ich glaube nicht nöthig zu haben, diese Erhöhungen näher zu begründen.

Mettier. Wenn man die für das Erziehungswesen angelegten Budgetposten etwas überblickt, so fällt einem denn doch auf, daß die Rubrik Primarschule entschieden zu kurz gekommen ist. Es handelt sich nun nicht darum, hier Liebhabereien das Wort zu reden; aber ich glaube denn doch, hier einen Antrag stellen zu müssen, dessen Berechtigung und Wichtigkeit Sie gewiß mit mir einsehen werden. Ich möchte nämlich beantragen, hier einen Kredit von Fr. 10,000 zu Beiträgen an solche Gemeinden aufzunehmen, welche die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel einführen oder den Handfertigkeitsunterricht in den Lehrplan ihrer Schulen aufnehmen. Die Nothwendigkeit der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel ist heute so allgemein anerkannt, daß ich glaube voraussetzen zu dürfen, Sie seien im Prinzip damit einverstanden, und es wird Ihnen heute zum erstenmal Gelegenheit gegeben, Ihrer Sympathie gegenüber einem Postulate Ausdruck zu geben, das auf die Dauer nicht hintangehalten werden kann. Ich behalte mir allerdings vor, bei Berathung des neuen Schulgesetzes andere Anträge einzubringen; aber ich glaube, es alterire das

Budget nicht allzu sehr, wenn wir heute schon diesen kleinen Beitrag von Fr. 10,000 für die angeedeuteten Zwecke beschließen. Was den Handfertigkeitsunterricht anbetrifft, so ist derselbe hier im Budget bereits anerkannt, indem hierfür unter E 1 h, Seminar Hofwyl, ein Posten von Fr. 1250 ausgesetzt ist. Allein die Einführung dieses Lehrfaches in die Schulen hat ihre großen Schwierigkeiten, indem die Gemeinden, wie Sie wissen, nicht in der Lage sind, hierfür große Mittel auszusetzen. Ich glaube nun, es würde die Einführung dieses Unterrichts, dessen Nützlichkeit nicht bestritten werden kann, ungemein fördern, wenn den Gemeinden, welche sich zur Einführung dieses Unterrichts entschließen, kleine Beiträge verabfolgt würden. Es ist das gewiß die bessere Art der Subvention, als wenn man bloße Individualleistungen subventionirt, wie es häufig geschieht, wobei nur diejenigen unterstützt werden, welche ohnedies schon gut stehen. Hier gilt es indirekt zu helfen.

Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ich glaube, Sie sollten schon heute Ihre Sympathie gegenüber dem Handfertigkeitsunterricht und der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel aussprechen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was soeben angeregt worden ist, wurde auch in der Staatswirthschaftskommission besprochen und sie war grundsätzlich damit einverstanden. Da es sich aber um ganz neue Ansätze handelt, so wurde beschlossen, nicht bei Behandlung des Budgets einen Antrag zu stellen, sondern bei Berathung des Staatsverwaltungsberichts ein bezügliches Postulat einzubringen, worauf dann die kompetente Behörde eine Vorlage wird ausarbeiten können.

Mettier. Es freut mich sehr, daß die Staatswirthschaftskommission die Sache bereits in's Auge gefaßt hat, und ich kann mich mit Rücksicht darauf, daß in nächster Zeit ein Postulat gestellt werden soll, für befriedigt erklären.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich erlaube mir, auch noch einen Antrag zu stellen. Voriges Jahr, wie übrigens schon früher wiederholt, hat Ihnen die Erziehungsdirektion auseinandergesetzt, daß in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand ein Zustand herrsche, der auf die Dauer nicht haltbar sei, und nachdem Regierungsrath und Großer Rath ihr Ohr während mehrerer Jahre den Klagen der Erziehungsdirektion verschlossen hatten, wurde mir letztes Jahr ein außerordentlicher Beitrag von Fr. 10,000 bewilligt. Dieser Kredit reicht nun aber nicht hin, um allen Bedürfnissen Genüge leisten zu können, indem noch ungefähr 30—40 Primarlehrer auf ihre Versetzung in Ruhestand warten, deren Pensionirung im höchsten Interesse der Schule läge. Es sind das Leute, die bereits ein bedeutendes Alter erreicht haben oder an körperlichen Gebrechen — Uebelhörigkeit zc. — leiden, worunter die Schule sehr leiden muß. Einzelne dieser Lehrer werden von den Gemeinden gleichwohl wiedergewählt, obgleich sie vielleicht am besten wissen, daß diese Lehrer ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen sind; es verdienen diese Gemeinden deswegen keinen Tadel, sondern sie sind eher zu loben, daß sie einen solchen Lehrer nicht einfach auf die Gasse stellen wollen. Häufig aber sind solche Lehrer auch entfernt worden oder dieselben

sind freiwillig zurückgetreten, weil sie fanden, sie wollen lieber auf der Straße stehen und Hunger leiden, als länger schlecht Schule halten. Ich habe die Sache genau untersucht und mich überzeugt, daß ein Beitrag von Fr. 4000 genügen würde, um allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Bewilligen Sie mir noch diese Fr. 4000, so ist die Erziehungsdirektion im Stande, alle Lehrer, die um ein Leibgeding eingekommen sind, zu pensioniren, mit Ausnahme von acht Gefuchten, die weniger pressant sind. Ich ersuche Sie deshalb, diese Fr. 4000 noch zu bewilligen.

Man wird sagen, es sei nicht gesetzlich, den Kredit für die Leibgedinge zu erhöhen, indem im Gesetz über das Primarschulwesen der bezüglich Kredit auf Fr. 24,000 festgesetzt sei. Es ist das richtig; allein es geschah infolge einer irrthümlichen Berechnung. Schon ein Jahr nach Inkrafttreten des Primarschulgesetzes sah man ein, daß diese Summe viel zu gering sei und es wurde im Jahre 1874, wenn ich nicht irre, im vierjährigen Budget, das dem Volke zur Annahme unterbreitet wurde, der Ansat auf Fr. 30,000 erhöht, welche Erhöhung das Volk unbeanstandet genehmigte. Einige Jahre später erhöhte man infolge der Klagen der Erziehungsdirektion den Kredit auf Fr. 36,000, überschritt also den gesetzlichen Kredit um Fr. 12,000, wozu im letzten Jahre noch der weitere Beitrag von Fr. 10,000 hinzutrat, der, um die Form zu retten, unter dem Namen „Außerordentliche Beiträge an invalide Lehrer“ in's Budget aufgenommen wurde.

Diese Vorgänge beweisen, daß wir uns in einem Nothstand befinden und daß man, vielleicht auf Kosten der formalen Legalität, aus demselben herauszutreten versucht hat. Allein ich weiß doch nicht, ob ein gesetzlich fixirter Kredit unter keinen Umständen nicht im Sinne der Erhöhung abgeändert werden darf. Um die Behauptung aufzustellen, ein gesetzlicher Kredit sei unabänderlich, muß man als Prinzip annehmen, daß keine einzige Ausgabe durch die Staatsbehörden beschlossen werden dürfe, wenn nicht ein Gesetz dies den Behörden erlaube. Nun könnte ich Ihnen im Staatsbudget eine große Zahl Ausgaben namhaft machen, die auf keinem Gesetz beruhen. Die Direktion der Landwirtschaft z. B. vergibt alljährlich einige Stipendien an junge Leute, die fremde Schulen oder das Polytechnikum besuchen wollen. Im Gesetz über die landwirthschaftliche Schule werden Sie aber keinen Artikel finden, welcher der Direktion der Landwirtschaft erlaubt, solche Stipendien zu verleihen. Es muß, um dieselben zu rechtfertigen, der allgemeine Grundsatz der Nützlichkeit geltend gemacht werden. Ähnliche Ausgaben könnten bei fast allen Direktionen namhaft gemacht werden. Wenn irgend ein Nothstand eintritt, der üble Folgen für die Staatsinstitutionen zur Folge hat, so müssen die Behörden offenbar die Mittel in der Hand haben, diesem Nothstand ein Ende zu machen. Es liegt das, ohne daß ein Gesetz es vorschreibt, in der allgemeinen Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß die staatlichen Institutionen sich in normaler Weise entwickeln und alles zu beseitigen, was den Staatszwecken entgegentritt. Nun werden Sie mir zugestehen, daß es hart und grausam ist, alte Lehrer auf's Pflaster zu setzen, ohne ihnen eine gewisse Entschädigung zu geben. Und diese Entschädigung ist ja so gering; sie beträgt im Maximum Fr. 360, zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben.

Ich habe also die Ueberzeugung, daß wenn Sie mir noch Fr. 4000 bewilligen, der Staat seiner Pflicht voll

und ganz genügen kann und ich verspreche Ihnen, Sie in Zukunft nicht mehr mit Mehrforderungen belästigen zu wollen. Es wird ein Zustand geschaffen werden können, der, bis wir dazu kommen, über die Pensionierung der Lehrer ein besonderes Gesetz aufzustellen, ein leidlicher genannt werden kann. Sie wissen, daß vor einiger Zeit bereits ein Gesetz über Versetzung der Lehrer in den Ruhestand ausgearbeitet worden ist, worin vorgesehen war, daß die Lehrer selbst auch Beiträge leisten sollen. Allein dieses Gesetz, das vom Großen Rathe einstimmig angenommen wurde, gelangte in der Volksabstimmung nicht zur Annahme. Im Schulgesetz, das nächstens im Großen Rathe zur Berathung gelangen wird, ist die gleiche Institution vorgesehen. Gelangt dieses Gesetz zur Annahme, so wird in Bezug auf die Pensionierung der Lehrer ein Zustand geschaffen sein, der hinter den Verhältnissen in andern Kantonen nicht zurücksteht.

Ich ersuche Sie also dringend, den Kredit für außerordentliche Beiträge an invalide Lehrer noch um Fr. 4000 zu erhöhen. Ich habe diesen Antrag bereits im Regierungsrathe gestellt, bin aber abgewiesen worden. Ich stelle den Antrag nun nochmals hier in der Hoffnung, der Große Rath werde mit den alten Lehrern vielleicht mehr Erbarmen haben, als dies seitens des Regierungsraths der Fall war.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen soeben mitgetheilt, daß er den Antrag, den außerordentlichen Beitrag für invalide Lehrer um Fr. 4000 zu erhöhen schon im Regierungsrathe gestellt habe, damit aber abgewiesen worden sei. Dabei hat er die andern Mitglieder des Regierungsraths — ich glaube, wir andern Mitglieder seien alle einig gewesen — gewissermaßen als erbarmungslose Leute hingestellt. Ich erlaube mir deshalb, zu begründen, warum der Regierungsrath dem Antrag des Herrn Gobat nicht beitreten konnte, und man wird dieser Begründung entnehmen können, daß es nicht aus Mangel an Erbarmen geschah, sondern aus viel triftigeren Gründen.

Bei der Berathung des Schulgesetzes vom Jahre 1870 gehörten zu den Schicksalsparagraphen der § 55, der die Ausrichtung von Leibgedingen zum Gegenstand hatte, und der § 58, der die Schulinspektoren einführte. Es gelang nur dadurch, den § 55 im Großen Rathe durchzusetzen, daß man die jährlich für Leibgedinge auszugebende Summe im Gesetze genau festsetzte und zwar wurde der jährliche Kredit auf Fr. 24,000 fixirt in der Meinung, es solle dieser Betrag nicht überschritten werden. Das gleiche war der Fall in Bezug auf die Besoldungen der Schulinspektoren, indem die bezügliche Ausgabe ebenfalls auf jährlich Fr. 24,000 normirt wurde. Es sollen also nach dem Gesetz für Leibgedinge nicht mehr als Fr. 24,000 ausgegeben werden. Seither wurde allerdings der Posten auf Fr. 36,000 erhöht und zwar geschah dies in der Weise, daß man im Jahre 1874 bei Vorlage des vierjährigen Voranschlages dem Volke beantragte, es solle der Große Rath ermächtigt sein, sämtliche Besoldungen der Beamten und Angestellten des Kantons in gewissem Betrage zu erhöhen und zwar betrug die Erhöhung allgemein einen Drittel der frühern Besoldung. Die Regierung glaubte sich nun berechtigt, per Interpretation dieses Volksbeschlusses auch die Leibgedinge für Lehrer um einen Drittel zu erhöhen und also den bezüglichen Kredit auf Fr. 36,000 zu normiren. Es war das jeden-

falls das äußerste, was man zu Gunsten der betreffenden Lehrer in Gesetzesauslegung leisten konnte. Letztes Jahr erklärte nun die Erziehungsdirektion, unter ähnlicher Begründung wie heute, es sei nicht möglich, mit Fr. 36,000 auszukommen und forderte einen Extrakredit von Fr. 10,000, der trotz des Widerstandes der Finanzdirektion vom Großen Rathe bewilligt wurde. Also nicht aus Mangel an Erbarmen, sondern weil die Regierung glaubt, es sei gesetzlich nicht zulässig, hat dieselbe eine weitere Erhöhung dieses ungesetzlichen Extrabeitrages abgelehnt. Daß vor einiger Zeit ein Gesetz über die Ausrichtung der Leibgedinge vom Volke verworfen worden ist, ist jedenfalls auch kein Motiv, daß man nun auf dem Budgetweg das zu erreichen sucht, was auf dem Gesetzgebungswege nicht erreicht werden konnte. Und wenn man von Erbarmen sprechen will, so hätten gerade die Lehrer in erster Linie mit ihren alten Kollegen Erbarmen haben sollen. Man behauptet nämlich, die Hauptschuld, daß das Pensionierungsgesetz verworfen wurde, sei den Lehrern selbst zuzuschreiben.

Man kann allerdings sagen, man habe letztes Jahr eine Ungefehrlichkeit begangen und es habe nichts zu bedeuten, dieselbe nun noch etwas zu vergrößern. Allein es scheint mir das doch ein Vorgehen zu sein, das ich nicht begrüßen kann und deshalb hat der Regierungsrath geglaubt, es solle von einer nochmaligen Erhöhung dieses Extrakredits von Fr. 10,000 abgesehen werden. Ferner ist er der Ansicht, es sollte darnach gestrebt werden, den gegenwärtigen Zustand, der in einzelnen Fällen das Erbarmen herausfordern mag, in gesetzlicher Weise abzuändern, wozu bei Anlaß der Berathung des neuen Primarschulgesetzes der Anlaß gegeben sein wird.

Auf Antrag des Herrn Ballif wird beschlossen, die Berathung hier abzubrechen und um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Freitag den 28. November 1890.

Nachmittags 2 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Präsident. Ich gedenke diesen Nachmittag das Budget ganz zu erledigen, sodaß die Sitzung jedenfalls ziemlich lange dauern wird. Mit Rücksicht darauf finde ich, es sei recht und billig, daß die Nachmittagsitzung als besondere Sitzung behandelt wird, für die den Mitgliedern ein besonderes Taggeld ausgerichtet werden soll. Es ist das früher auch schon geschehen und wenn wir bis über 6 Uhr hinaus Sitzung halten, so glaube ich, wir haben den Normalarbeitstag ziemlich überschritten. Da mit der Nachmittagsitzung eine andere gewöhnliche Sitzung erspart werden kann, so glaube ich, es sei die Ausrichtung eines besondern Taggeldes gerechtfertigt. Ich erkläre aber, daß wenn dagegen Einspruch erhoben werden sollte, ich die Aussetzung eines besondern Taggeldes nicht verantworten könnte. Sind Sie aber damit einverstanden, so werde ich dann am Schlusse der Sitzung einen Namensaufruf ergehen lassen und selbstverständlich werden nur die dabei Anwesenden Anspruch auf ein Taggeld haben.

Der Große Rath erklärt sich stillschweigend einverstanden.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1891.

Fortsetzung der Verathung.

(Siehe Seite 267 hievor.)

VI. Erziehung.

D. Primarschulen.

Fortsetzung der Diskussion.

Ritschard. Ich erlaube mir, den von Herrn Erziehungsdirektor Gobat in Sachen der Pensionirung invalider Lehrer gestellten Antrag zu unterstützen.

Man kann diese Frage von zwei Gesichtspunkten aus beleuchten: einmal vom Gesichtspunkte des Interesses des Lehrers aus, der wegen hohen Alters in den Ruhestand versetzt werden möchte, und sodann auch vom Gesichtspunkte der Interessen der Schule aus. Ich habe nun heute gefunden, man habe das Interesse des Lehrers, der pensionirt zu werden wünscht, vielleicht etwas allzusehr in den Vordergrund gestellt, weshalb ich glaube, es sei angezeigt, auch den andern Gesichtspunkt etwas mehr in's Auge zu fassen, indem ich dafürhalte, derselbe sei eigentlich der ausschlaggebende. Als man die Pensionirung einführte, geschah dies allerdings auch mit Rücksicht auf den Lehrer. Man sagte sich, wenn ein Lehrer während langen Jahren bei kleiner Besoldung seine Pflicht erfüllt habe, so sei es nichts als recht und billig, daß man in Form einer Pension gewissermaßen einen Besoldungsnachbezug eintreten lasse. Allein das war nicht der einzige Gesichtspunkt, sondern man sagte sich ferner, es sei im hohen Interesse der Schule, einen alten Lehrer, der seinen Dienst nicht mehr versehen könne, durch eine jüngere Kraft zu ersetzen. Da man aber fand, es wäre ein Unrecht, einen alten Lehrer einfach auf die Gasse zu setzen, so dachte man auf Mittel und Wege, um einen solchen Lehrer auf eine Weise zu entfernen, daß sowohl die Interessen der Schule gewahrt und diejenigen des Lehrers nicht allzusehr verletzt werden. Wenn ein Lehrer seiner Aufgabe nicht mehr zu genügen im Stande ist, so leidet die betreffende Gemeinde, die öffentliche Bildung darunter, und es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, diesen Lehrer zu entfernen. Wenn Sie deshalb die Fr. 4000 heute bewilligen, so müssen Sie nicht denken, daß Sie damit nur einen Akt des Erbarmens vollziehen, sondern bei Ihnen, als einer öffentlichen Behörde, soll der Gedanke im Vordergrund stehen, daß Sie damit einen Akt im Interesse der Schule begehen. Nicht die Rücksichtnahme auf den Lehrer, sondern diejenige auf die Bildung und Erziehung des Volkes soll ausschlaggebend sein. Ich halte deshalb dafür, die meisten der heute gegen eine Erhöhung des Akredits für Ruhegehälter angeführten Argumente seien durchaus unschlüssig. Von diesem Gesichtspunkte des Interesses der Schule aus verliert auch das Argument des Herrn Scheurer, die Lehrer hätten selbst mit ihren alten Kollegen mehr Mitleid haben und nicht gegen das letzte Pensionsgesetz arbeiten sollen, vollständig seinen Werth.

Die schweizerische Bundesverfassung schreibt vor, die Kantone sollen für genügenden Primarunterricht sorgen, andernfalls der Bund interveniren könne. Nun werden Sie mit mir einverstanden sein, daß ein guter Lehrer das beste Mittel ist, um für genügenden Primarunterricht zu sorgen. Wenn Sie aber Lehrer haben, wie sie von Herrn Gobat heute und bei frühern Anlässen geschildert worden sind, wie wollen Sie da für einen genügenden Primarunterricht sorgen? Es genügt nicht, daß Stundenpläne aufgestellt werden, die theoretisch genügend sind, es genügt nicht, daß man schöne Schulhäuser baut und eine richtige Schulzeit einführt, sondern die Hauptsache ist, daß ein Mann in die Schule hineingestellt wird, der die nöthigen Eigenschaften besitzt, um seine Stelle richtig versehen zu können. Mit Rücksicht auf die Bundesverfassung, die jüngern Datums ist, als unser Schulgesetz vom Jahre 1870, müssen wir auf Mittel und Wege bedacht sein, um für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, und das vornehmste Mittel hiezu ist ein tüchtiger Lehrer.

Auch in anderer Beziehung bewegt man sich in Widersprüchen. Man schreibt den Gemeinden vor, sie sollen das Schulgesetz vollziehen, und wenn sie es nicht thun, so ist man sofort bei der Hand, um ihnen den Staatsbeitrag zu entziehen. Ich habe leztthin von einem Circular der Erziehungs- und Militärdirektion Kenntniß erhalten, worin die Gemeinden unter Androhung des Entzugs des Staatsbeitrages an die Lehrerbefoldungen aufgefordert wurden, für eine genügende Vorbildung der Rekruten zu sorgen. Wenn der Staat so mit den Gemeinden spricht, so steht es ihm dann eigenthümlich an, daß er nicht dafür sorgt, daß den Gemeinden tüchtige Lehrer zur Verfügung stehen. Auf der einen Seite alle Strenge gegen die Gemeinden und auf der andern Seite kein Bestreben des Staates, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, nur taugliche Lehrer anstellen zu können! Die Gemeinden müssen als Lehrer diejenigen anstellen, welche der Staat als solche patentirt. Wenn sich nun ein solcher Lehrer als untauglich herausstellt, so ist es auch Pflicht des Staates, denselben zu ersetzen, damit die Gemeinde in der Lage ist, den Vorschriften des Schulgesetzes und der Bundesverfassung nachleben zu können.

Auch in anderer Beziehung ist das Verhältniß des Staates gegenüber den Gemeinden durchaus kein korrektes. Der Staat hat den größten Theil der Schullasten auf die Gemeinden abgewälzt und es ist ein langjähriges Postulat, das hoffentlich mit der Zeit noch in Erfüllung gehen wird, es möchte den Gemeinden ein Theil der Schul- und Armenlasten abgenommen und dem Staat übertragen werden. Der größere Theil der Lehrerbefoldungen muß von den Gemeinden getragen werden. Ebenso haben sie für die Herstellung der Schulhäuser zu sorgen; der Staat gibt für die Dreinregiererei, die er sich erlaubt, einen Beitrag von 5 %, also kaum der Rede werth. Dagegen übernimmt es der Staat, für die alten Lehrer zu sorgen. Das war für die Gemeinden wenigstens ein Trost, daß der Staat einen Lehrer, der untauglich geworden, beseitigen und versorgen werde. Die Pflicht, für untauglich gewordene Lehrer zu sorgen, konnte natürlich nicht den Gemeinden auferlegt werden, namentlich deshalb nicht, weil ein solcher Lehrer in der lezten Gemeinde vielleicht nur wenige Jahre wirkte und man dieselbe also nicht verpflichten könnte, diesem Lehrer eine Pension auszurichten.

Wie kommt nun aber der Staat seiner Pflicht, für die invaliden Lehrer zu sorgen, nach? Er zieht sich auf die im Gesetz ausgeworfenen, aber unzulänglichen Fr. 24,000 zurück. Allerdings wurde diese Summe etwas erhöht, sie ist aber immer noch ungenügend, um alle untauglichen Lehrer zu pensioniren. Ich frage nun: Was ist das für ein Vorgehen, wenn man der einen Gemeinde ihren untauglichen Lehrer abnimmt, der Nachbargemeinde aber, die im nämlichen Falle ist, erklärt, man verfüge nicht mehr über die nöthigen Mittel! Einer Gemeinde, die heute mit einem Gesuche kommt, kann man entsprechen, einer andern aber, die acht Tage später kommt, wird gesagt: Gehorsamer Diener; der Kredit ist leider aufgebraucht, Herr Scheurer hat den Kassenschlüssel umgedreht und es kann nichts mehr ausgerichtet werden. Was ist das für eine Gleichbehandlung der Gemeinden!

Man beruft sich auf den berüchtigten Art. 55 des Primarschulgesetzes von 1870. Allein ich glaube, bei einer vernünftigen Interpretation dieses Artikels, wo die Sache dominiert und nicht der Buchstabe, werde man zu

einer durchaus andern Auffassung kommen, als sie Herr Scheurer heute vorgetragen hat. Der Art. 55 sagt: „Der Regierungsrath kann solche patentirte Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240—260 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann den Lehrerinnen nach 25 Jahren gewährt werden. Zu diesem Zwecke, sowie zur Ausrichtung der nach dem bisherigen Gesetz zugesicherten Leibgedinge bis zum Absterben der Berechtigten, ist ein jährlicher Kredit von Fr. 24,000 auszuweisen.“ Nun sagt der Herr Finanzdirektor, der Kredit sei auf Fr. 24,000 limitirt und man dürfe über diese Summe nicht hinausgehen. Allein ich mache darauf aufmerksam, daß man bereits über diese Summe hinausging. Weshalb hat man im Jahre 1870 diese Summe von Fr. 24,000 in's Gesetz aufgenommen? Vorerst sollte dies als Sicherheitsventil dienen, indem man sagte, das Pensionirungswesen sei etwas unserer republikanischen Auffassung Widerstrebendes und es möchte damit unter Umständen auch Mißbrauch getrieben werden in der Weise, daß man etwas large sein und auch solche Lehrer pensioniren würde, die dies noch nicht nöthig hätten. Ferner ging man damals von der Voraussetzung aus, Fr. 24,000 werden genügen, um den Bedürfnissen zu entsprechen. Man argumentirte durchaus nicht etwa so, daß man sagte, es sollen unter allen Umständen nicht mehr als Fr. 24,000 ausgegeben werden, wenn schon allenfalls noch weitere kranke und untaugliche Lehrer da seien. Man glaubte eben, wie gesagt, die Fr. 24,000 werden voll und ganz genügen. Hätte der Gesetzgeber damals gewußt, daß diese Summe nur zur Hälfte ausreicht, so würde er sicher gesagt haben: Es ist klar, daß diejenige Summe bewilligt und in's Budget aufgenommen werden muß, welche die Erreichung des im ersten Alinea des Art. 55 ausgesprochenen Zweckes — Pensionirung kranker und untauglicher Lehrer — ermöglicht. Das wäre mir ein sehr sonderbarer Gesetzgeber, der in einen Artikel einen bestimmten Zweck in sehr präziser Weise aussprechen, gleichzeitig aber sagen würde: ich werfe für diesen Zweck für Zeit und Ewigkeit diese und diese Summe aus und wenn dieselbe nicht hinreicht, so genügt es mir, wenn der Zweck auch nur halb erreicht wird. Kein Gesetzgeber würde so argumentiren. Deshalb halte ich dafür, man müsse einem Gesetze eine solche Interpretation geben, die einen vernünftigen, nicht einen unvernünftigen Gesetzgeber voraussetzt. Diese Interpretation liegt im vorliegenden Falle darin, daß die Vorschrift, es sollen für Ruhegehälter Fr. 24,000 ausgegeben werden, mehr nur einen vorübergehenden, budgetären, administrativen Charakter hatte. Man wollte einerseits verhindern, daß Lehrer pensionirt werden, die noch tauglich wären, und andererseits wollte man den Gemeinden ermöglichen, untaugliche Lehrer auf anständige Weise entfernen zu können, und glaubte, daß hiefür eine Summe von Fr. 24,000 vorläufig genüge. Nun stellt sich aber im Lauf der Zeit heraus, daß diese Summe nicht genügt, und deshalb sind wir nach meinem Dafürhalten berechtigt, ohne uns Zwang anzuthun, in richtiger Interpretation des Willens des Gesetzgebers diejenige Summe in's Budget aufzunehmen, welche dem Gesetzeswillen zum Durchbruch verhilft. Welches ist der

Gesetzeswille? Der § 55 sagt: „Der Regierungsrath kann solche patentirte Primarlehrer“ Kann! Nein, wenn man dem Regierungsrath nur Fr. 24,000 an die Hand gibt, während Fr. 50,000 nöthig wären, so kann er eben nicht pensioniren, wo er es für nöthig findet. Und weiter fährt der § 55 fort: „ . . . welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind (der Gesetzgeber wollte also keine Lehrer, die nicht mehr genügen können), nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Nothfällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen mit einem Leihgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 240 bis Fr. 360 beträgt, in den Ruhestand versetzen.“ Wenn die Schule unter einem untauglich gewordenen Lehrer leidet, soll also unter Umständen die Versetzung in den Ruhestand schon vor 30 Dienstjahren erfolgen können. Und ferner soll ein Lehrer, wenn man findet, er genüge nicht mehr, eventuell auch gegen seinen Willen, pensionirt werden können. Man sieht hieraus, wie ernst der Gesetzgeber es mit der Sache nahm und daß er die nöthigen Maßnahmen im Gesetz vorsah, damit der ihm deutlich vorgeschwebte Zweck auch erreicht werden könne.

Faßt man das Gesetz so auf und stellt man den Zweck voran und nicht das Mittel, so kommt man zu einer ganz andern Interpretation, als diejenige ist, zu welcher die Finanzdirektion und, wie es scheint, auch die Regierung gelangt ist. Ich gebe zwar zu, daß man in betreff dieser Interpretationsfrage verschiedener Meinung sein kann, und ich möchte andern Meinungen durchaus nicht zu nahe treten; aber das Recht reservire ich mir für meine Auffassung, daß sie sich ganz ebenbürtig neben die andere Ansicht stellen kann.

Schließlich noch eines! Bei solchen Gesetzesinterpretationen soll man namentlich dann subtil sein, wenn es sich um individuelle Rechte von Personen handelt. Wenn jemandem ein individuelles Recht zugesichert ist, so geht es nicht an, aus Gründen der Staatsraison einfach darüber hinwegzugehen. Auch soll man in ein Gesetz nicht Grundsätze hineininterpretiren, welche dasselbe nicht wollte. Wenn z. B. das Primarschulgesetz den Grundsatz der Pensionirung gar nicht kennen würde und es würde die Erziehungsdirektion gleichwohl zu diesem Zwecke einen Kredit verlangen, so müßte ich mich dagegen auflehnen. Ebenso würde es nicht angehen, die in § 55 aufgestellte Limite der Pensionen — von Fr. 240 bis 360 — abzuändern. In betreff der jährlichen Kreditsumme aber darf man allerdings einer etwas liberaleren Interpretation huldigen und die Sache so auffassen, wie ich es gethan habe.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich etwas lang geworden bin. Aber Sie werden begreifen, daß mir, als früherem Erziehungsdirektor, diese Fragen noch etwas näher liegen, als Ihnen. Im übrigen kenne ich viele Gemeinden, in denen man mit Verlangen auf eine etwas liberalere und vernünftiger Auffassung des Gesetzes wartet. Wenn es sich um die Pensionirung von Professoren oder Mittelschullehrern handelt, ist man nicht subtil, sondern stellt zu diesem Zwecke ganz bedeutende Summen zur Verfügung. In den letzten 10 bis 15 Jahren hat man zurücktretenden Hochschulprofessoren beinahe die ganze Besoldung als Ruhegehalt ausgerichtet. Es gibt ehemalige Professoren, und zwar nicht arme Leute, welche eine Pension von Fr. 3000 beziehen, also beinahe soviel,

als die Erziehungsdirektion heute für arme, untauglich gewordene Primarlehrer verlangt. Ich möchte deshalb den Großen Rath wirklich bitten, diese Mehrforderung von Fr. 4000 zu bewilligen. Sie werden damit namentlich der Schule einen großen Dienst leisten (Beifall).

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist in der Staatswirthschaftskommission über diese Frage auch gesprochen worden, allerdings mehr nur vom formellen Standpunkt aus, da auf das Materielle der Sache nicht eingetreten werden konnte, weil kein bestimmter Antrag vorlag, sondern nur eine Mittheilung der Finanzdirektion, daß die Erziehungsdirektion eine Erhöhung verlangt habe und wahrscheinlich in der Mitte des Großen Rathes diesen Antrag erneuern werde. Bei ihrer Berathung kam die Staatswirthschaftskommission zum Schlusse, heute zum Antrage der Regierung zu stehen und zwar aus folgenden Gründen.

Es wurde uns gesagt — nicht von der Finanzdirektion, sondern von Mitgliedern — es sei eine Erhöhung des Kredits deshalb absolut nöthig, weil infolge definitiver Zusagen der Kredit bereits überschritten sei. Diese Mittheilung veranlaßte uns, sofort zu sagen: Kann nicht bewilligt werden! Wenn man uns erklärt, der und der Kredit müsse erhöht werden, da man denselben bereits überschritten habe, so glaube ich, es liege in der Stellung des Großen Rathes und speziell der Staatswirthschaftskommission, zu antworten: Quod non! Wir haben einen Kredit ausgesetzt und dieser soll nicht überschritten werden; wir lassen uns nicht in die Zwangslage versetzen, nur Ja und Amen sagen zu können. Der Herr Finanzdirektor hat uns dann allerdings gesagt, der Regierungsrath habe keine solche Beschlüsse gefaßt, die eine Krediterhöhung absolut nothwendig machen. Aber es scheint doch, man habe Versprechungen gemacht, welche den außerordentlichen Kredit von Fr. 10,000 überschreiten. Ist dies der Fall, so halte ich dafür, es liege nicht in der Stellung des Großen Rathes und der Staatswirthschaftskommission, dies ohne weiters zu acceptiren.

Dies ist die Stellung der Staatswirthschaftskommission, die mich beauftragt hat, für den Fall, daß eine Erhöhung des Kredits verlangt werde, hier den Antrag der Regierung zu vertreten.

Heller-Bürgi. Gestatten Sie mir ein ganz kurzes Wort. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat betont, daß es wesentlich formelle Gründe seien, welche die Staatswirthschaftskommission veranlassen, den Antrag der Regierung, nur einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10,000 zu bewilligen, zu unterstützen, und dem Gedankengang des Referates des Herrn Finanzdirektors konnte man entnehmen, daß sich auch die Regierung wesentlich von formellen Beweggründen leiten ließ, als sie den Antrag der Erziehungsdirektion ablehnte. Ich begreife die Stellung der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Finanzdirektors. Allein Herr Ritschard hat Ihnen vorhin einläßlich auseinandergesetzt, wie groß die Nothlage ist und daß wir es hier mit anormalen Verhältnissen zu thun haben. Ich glaube, von diesem Gesichtspunkte aus sei es gerechtfertigt, daß man die vorhandenen Uebelstände beseitigt. Es wäre unverantwortlich vom Großen Rath, wenn rein aus formellen Gründen viele alte Lehrer am Hungertuch nagen müßten oder unter Umständen auf die Gasse gestellt würden. Stellen Sie

sich vor, es würde eine Gemeinde einen alten Lehrer mit Rücksicht auf die Interessen der Schule nicht mehr wählen. In diesem Falle wäre derselbe auf einmal auf die Gasse gestellt und man würde das mit Recht als eine Härte tadeln. Ich glaube, es lasse sich im vorliegenden Falle voll und ganz rechtfertigen, daß man den bestehenden anormalen Verhältnissen zu begegnen sucht, indem man den Kredit etwas erhöht, und ich glaube, auch der Herr Finanzdirektor werde sich damit befreunden können. Wir haben im Beginn der gegenwärtigen Session verschiedene Nachkredite bewilligt. Hier handelt es sich um einen ähnlichen Fall. Es ist eine wahre Nothlage da, und wenn man mit Fr. 4000, wie der Herr Erziehungsdirektor sagt, den Uebelständen abhelfen kann, so halte ich dafür, es liege im Interesse des Staates, das zu thun. Wir sind das den untauglich gewordenen Lehrern schuldig, und ich möchte deshalb den Antrag der Erziehungsdirektion wärmstens unterstützen, so sehr ich sonst nicht für Krediterhöhungen bin.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission 49 Stimmen.

Für den Antrag der Erziehungsdirektion 96

Im übrigen wird die Rubrik unbeanstandet genehmigt.

E. Lehrerbildungsanstalten.

Ohne Bemerkung genehmigt.

F. Taubstummenanstalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee ist eine Erhöhung des Kredits von Fr. 24,900 auf Fr. 27,500 vorgesehen. Bekanntlich war diese Anstalt bis vor kurzem in Friesenberg untergebracht. Der Umzug nach Münchenbuchsee verursachte schon dies Jahr Kosten und wird auch in Zukunft noch solche verursachen, indem sich die Anstalt in einem größern Gebäude neu einrichten muß, das zu diesem Zwecke theilweise auch eine neue Möblirung verlangt. Es ist deshalb für die Uebergangszeit ein erhöhter Kredit nöthig, den man später, wenn normale Verhältnisse eingetreten sein werden, wieder wird reduzieren können.

Genehmigt.

G. Nationalmuseum.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VII. Gemeinwesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Ohne Bemerkung genehmigt.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei dieser Rubrik sind einige Erhöhungen eingetreten. Unter A, Notharmenpflege, wird der Ansaß für die Unterstützung auswärtiger Notharmer auf Fr. 102,000 zu erhöhen beantragt. Die Ausgaben für die auswärtigen Notharmen betrugen vor noch nicht vielen Jahren nur Fr. 40—50,000 und steigerten sich allmählig, bis sie im letzten Budget die außergewöhnlich hohe Summe von Fr. 100,000 erreichten. Allein auch diese Summe genügte noch nicht, um allen Ansprüchen begegnen zu können, sodaß ein Nachkredit von circa Fr. 2000 bewilligt werden mußte. Um im Jahre 1891 alle Bedürfnisse befriedigen zu können, wird deshalb beantragt, den Ansaß auf Fr. 102,000 zu erhöhen.

Für Armeninspektoren wird ein Kredit von Fr. 5000 beantragt, gegenüber Fr. 4000 im letzten Budget, um nach gewissen Richtungen hin eine genauere Inspektion vornehmen zu können.

Unter B, Verpflegungsanstalten, ist für die Anstalt Friesenberg ein Kredit von Fr. 26,000 in Aussicht genommen, gegenüber einem Kredit von Fr. 10,000 für die frühere Anstalt Bärau. Die nach Friesenberg verlegte Anstalt kommt hier in ganz andere Verhältnisse, namentlich in landwirthschaftlicher Beziehung, indem sie ein großes Gut von etwa 200 Jucharten zur Bewirthschaftung erhält. Hiefür muß der nöthige Viehstand angeschafft werden und ist zu diesem Zwecke vorläufig eine Summe von Fr. 16,000 in Aussicht genommen. Diese Ausgabe ist unumgänglich nöthig; das Geld ist übrigens ja nicht verloren, indem der Gegenwerth in Vieh vorhanden sein wird.

Unter 3, Bezirksverpflegungsanstalten, ist ein neuer Posten, Beitrag an die stadtbernerische Anstalt Kühlwyl, aufgenommen worden. Bekanntlich hat die Stadt Bern beschloffen, eine eigene Verpflegungsanstalt zu errichten, die für 300—400 Pfleglinge eingerichtet werden soll.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes haben solche Anstalten Anspruch auf einen Staatsbeitrag sowohl an die Einrichtung als die Kosten des Betriebs. Nun ist der Beitrag, welcher der Stadt Bern zukommen wird, noch nicht definitiv festgesetzt. Die hier aufgenommene Summe von Fr. 14,500 ist nur eine à Conto-Zahlung an die Einrichtung und den Betrieb pro 1891; die Restzahlung wird dann in's Budget für 1892 aufgenommen werden müssen. Es empfiehlt sich das auch deshalb, weil die Anstalt nicht in einem Jahre gebaut und im Jahre 1891 noch nicht so weit wird ausgebaut werden können, daß sie die volle Zahl Pflöglinge aufnehmen vermag; es wird das wohl erst im Jahre 1892 der Fall sein.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nicht viel beizufügen. Die Mehrausgaben dieser Rubrik belaufen sich auf Fr. 33,500. Ganz speziell mußte sich die Staatswirthschaftskommission überzeugen, daß eine größere Unterstützung der auswärtigen Notharmen nothwendig geworden ist. Die Mehrausgabe für die Verpflegungsanstalt Friesenberg ist selbstverständlich. Und was endlich den Beitrag an die stadtberniische Verpflegungsanstalt Kühlewyl betrifft, so wird dieser Beitrag nicht auf die Dauer so bleiben, sondern es ist hier ein Beitrag an die Einrichtungskosten inbegriffen und zwar wird derselbe, wie Ihnen gesagt worden ist, noch vermehrt werden müssen.

Genehmigt.

Die Behandlung der Rubrik IX a, Volkswirthschaft und Gesundheitswesen, wird wegen momentaner Abwesenheit des Herrn Direktors des Innern verschoben.

IX b. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die hier vorgesehenen Aenderungen betreffen in erster Linie die Unterrubrik B, Landwirtschaft. Unter Ziff. 1, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen, wird eine Erhöhung des lehtjährigen Credits von Fr. 13,000 auf Fr. 20,000 beantragt, hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Beitrag des Staates an die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern erhöhen zu können. Unter Ziff. 2, Pferdezücht, wird für Prämien ein Betrag von Fr. 20,000 aufzunehmen beantragt, gegenüber Fr. 19,000 im lehten Budget, um auch hier etwas mehr leisten zu können.

Die erheblichste Aenderung wird für die Rindviehzucht beantragt. Der Beitrag aus der Viehentschädigungskasse soll auf Fr. 50,000 erhöht und wie folgt vertheilt werden:

a. Prämien Fr. 46,000. (Der gedruckte Entwurf ist dementsprechend zu berichtigen.)

b. Schaukosten Fr. 3000.

c. Allgemeine Kosten Fr. 1000. (Statt Fr. 1200, wie im Entwurf steht.)

Die Erhöhung des Beitrages aus der Viehentschädigungskasse wurde veranlaßt durch eine Eingabe der Kommission für Viehzucht, worin geltend gemacht wurde, daß infolge des zu niedrigen Staatsbeitrags im lehten Jahre die Subventionen des Bundes nicht vollständig haben nutzbar gemacht werden können. Der Bund bemüht nämlich seine Beiträge nach der Höhe der kantonalen Leistungen. Lehtes Jahr soll der kantonale Beitrag um Fr. 3000 zu niedrig gewesen sein, sodaß Fr. 3000 Bundesbeitrag nicht ausgerichtet wurden. Das ist nun allerdings fatal und um dem für die Zukunft vorzubeugen, wird eine Erhöhung des Staatsbeitrags beantragt, der, wie schon gesagt, der Viehentschädigungskasse entnommen wird. Zwar wird durch eine gesetzliche Bestimmung der Beitrag aus der Viehentschädigungskasse auf Fr. 30,000 limitirt; man ist aber in den lehten Jahren dazu gelangt, diese Vorschrift im Interesse der Viehzucht zu übertreten und der Viehentschädigungskasse größere Beiträge zu entnehmen. Es ist das, wenn man den Zweck erreichen will, absolut nöthig und der Staatskasse darf nach dem Gesetz zur Ausrichtung solcher Prämien kein Geld entnommen werden. Die Viehentschädigungskasse ist übrigens so gestellt, daß trotz dieser größeren Leistung derselben noch eine ansehnliche Kapitalvermehrung eintreten wird. Schwieriger ist die Sache in formeller Beziehung, indem dieser größere Beitrag eben mit dem Gesetz im Widerspruch steht. Dies ist auch der Grund, weshalb die Staatswirthschaftskommission hier folgendes Postulat stellt: „Der Regierungsrath wird eingeladen die nöthigen Vorlagen zu machen, damit der Beitrag der Viehentschädigungskasse an die Kosten der Rindviehzuchtprämien auf gesetzliche Grundlage gestellt wird.“ Ich habe nichts gegen dieses Postulat einzuwenden und auch die Regierung, die dasselbe formell nicht behandelt hat, wird sicher damit einverstanden sein, um so mehr als sie schon lange die Absicht hatte, diese Angelegenheit zu regeln; sie that es bis jezt nicht, weil man deshalb nicht ein besonderes Gesetz aufstellen wollte, sondern glaubte, man solle eine passende Gelegenheit abwarten, um die Sache gleichzeitig mit andern Gegenständen in Ordnung zu bringen, was voraussichtlich in nächster Zeit wird geschehen können.

Ferner erlitt das Budget betreffend Landwirtschaft noch Abänderungen infolge der Errichtung einer Molkereischule und Abänderung des Gesetzes über die landwirthschaftliche Schule. Da wir nun auf einen Bundesbeitrag Anspruch machen können, mußte das Budget eine andere Gestalt annehmen. Man mußte die landwirthschaftliche Schule von der eigentlichen Gutswirthschaft trennen und gesondert behandeln, da der Bundesbeitrag nur an die Kosten der landwirthschaftlichen Schule geleistet wird. Die Molkereischule mußte als besondere Rubrik aufgenommen werden und zwar wurde auch hier unterschieden zwischen der eigentlichen Molkereischule und dem Betrieb der Molkerei. Auf die aufgenommenen Ansätze will ich nicht näher eintreten. Dieselben sind nur muthmaßlich richtig und wird es sich dann Ende des Jahres zeigen, wie sich die Sache unter der neuen Gestaltung der Dinge macht.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt

zu dieser Rubrik zwei Postulate. Das eine liegt Ihnen gedruckt vor und ist vorhin auch vom Herrn Finanzdirektor abgelesen worden. Das zweite dagegen wurde erst gestern beschlossen und ist infolge dessen nicht gedruckt. Es lautet: „Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß den Staatsanstalten mit landwirthschaftlichem Betrieb keine Baarprämien verabsolgt werden.“

Ich glaube, Ihnen von diesen Postulaten Mittheilung machen zu sollen, damit in der Diskussion der Sinn der beantragten Aenderungen eher begriffen wird. Wann die Postulate dann behandelt werden sollen, wird der Herr Präsident zu bestimmen haben.

Was nun die Ansätze dieser Rubrik anbelangt, so betragen die Ausgaben bisher Fr. 46,900. Es wird nun eine Erhöhung um im ganzen Fr. 26,400 beantragt. Ich betone diese Summe, damit die ständigen Einwürfe, man leiste nichts für die Landwirthschaft, etwas verstummen müssen.

Was die Ansätze im einzelnen betrifft, so wird unter B 1 a, Förderung der Landwirthschaft im allgemeinen, eine Erhöhung um Fr. 7000 beantragt, in der Meinung, daß damit, wie schon der Herr Finanzdirektor sagte, dem Gesuche der ökonomischen Gesellschaft um einen höhern Staatsbeitrag entsprochen werden solle. Bei Ziffer 2, Pferdezücht, wird unter a, Prämien, eine Erhöhung um Fr. 1000, unter d, Allgemeine Kosten, eine solche von Fr. 300 beantragt. Was die Rindviehzücht anbelangt, so wurde Ihnen bereits gesagt, daß für Prämien irrtümlich eine Summe von Fr. 43,000 aufgenommen ist. Dieser Ansatz muß auf Fr. 46,000 erhöht werden, da sonst der Betrag von Fr. 50,000, der aus der Viehentschädigungskasse genommen werden soll, nicht konsumirt würde. Es hat sich allerdings im Schooße der Kommission die Ansicht geltend gemacht, diese für Prämien ausgeworfene Summe sei viel zu klein, die Anforderungen der Prämienkommission seien viel bedeutender und es habe dieselbe gegenwärtig ein beträchtliches Defizit. Dieses Defizit hat uns wenig berührt, indem die Prämienkommission nicht dafür da ist, beliebige Summen auszugeben, sondern sie soll sich an's Budget halten. Gleichwohl ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß etwas mehr geleistet werden soll, glaubt aber, eine Erhöhung von Fr. 40,600 auf Fr. 46,000 solle genügen. Dabei hielt die Staatswirthschaftskommission dafür, es sollte der ungesegliche Beitrag aus der Viehentschädigungskasse einmal gesetzlich reglirt werden.

Zu ihrem zweiten Postulat, das ich vorhin abgelesen habe, wurde die Staatswirthschaftskommission durch folgendes veranlaßt. Es ist bekannt, daß die Staatsanstalten auf den Märkten die schönsten Stücke Jungvieh einkaufen, da sie weniger auf Liebhaberpreise Rücksicht zu nehmen brauchen als ein Privater. Da ist es ihnen dann leicht, bei den Viehschauen voranzustehen und die größten Prämien vorweg zu nehmen. Es ist darüber schon viel geklagt worden und die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sollen die Staatsanstalten zwar nicht von einer Einreihung in die Rangliste, wohl aber von den Baarprämien ausgeschlossen werden, und zwar nimmt die Staatswirthschaftskommission an, es solle dies, wenn Sie mit dem Postulat einverstanden sind, schon dies Jahr der Fall sein. Dadurch wird die für Prämien ausgesetzte Summe von Fr. 46,000 relativ noch ganz wesentlich erhöht.

Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, es sollte mit diesen Anträgen den Wünschen der Landwirthe

in weitgehendstem Maße entsprochen sein und es werden weitere Ansprüche von dieser Seite kaum mehr billig begründet werden können. Ergänzend und um irrigen Auffassungen vorzubeugen, sei noch erwähnt, daß der Antrag auf Entzug der Baarprämien gegenüber den Staatsanstalten sich nur auf die kantonalen Prämien bezieht, nicht aber auf die eidgenössischen Prämien, da unser Budget dieselben nicht in Berücksichtigung zieht.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, daß die Postulate gleichzeitig mit dieser Budgetrubrik behandelt werden sollen.

Hadorn. Ich möchte Ihnen beantragen, den Ansatz für Viehprämien, in Entsprechung des Gesuches der Kommission für Viehzucht, auf Fr. 48,000 zu erhöhen. Die von der Regierung und der Staatswirthschaftskommission beantragte Erhöhung auf Fr. 46,000 ist anerkennenswerth, allein unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht genügend. Es sind in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern von Seite von Privaten und Genossenschaften für die Hebung der Viehzucht, nicht nur im Oberland, sondern im ganzen Kanton, große Opfer gebracht worden. Daß diese Opfer nicht ohne Erfolg waren, geht am besten daraus hervor, daß die Zahl der zu den Schauen geführten Thiere mit jedem Jahre beträchtlich zunahm. Es wurden aufgeführt:

	1872.	1890.
In Saanen	112 Stück.	256 Stück.
„ Zweisimmen	157 „	421 „
„ Frutigen	275 „	454 „
„ Thun	179 „	271 „
„ Mächenflüh	103 „	210 „
„ Bern	144 „	288 „
	u. s. w.	

Mit Ausnahme eines einzigen Schaukreises weisen alle eine beträchtliche Vermehrung auf. Mit den gebrachten Opfern hielt die Unterstützung des Staates nicht Schritt; er unterstützte die Viehzucht nicht so, wie sie es, entsprechend ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung, verlangen kann. Ja, der Fiskus als solcher hat sie überhaupt nicht unterstützt, sondern der Beitrag des Staates wurde der Viehentschädigungskasse entnommen. Diese Kasse ist bekanntlich der Ertrag aus der Abgabe von Viehgesundheitscheinen, bildet sich also gewissermaßen aus einer Kollekte unter allen denjenigen Personen, die Vieh züchten oder damit handeln. Ich weiß zwar, daß von anderer Seite behauptet wird, die Gebühr für die Viehgesundheitscheine sei als Stempelgebühr, ähnlich wie für andere Aktenstücke, zu betrachten. Allein es kann nicht bestritten werden, daß diese Gebühren für Viehgesundheitscheine eine ganz spezielle Belastung für die Viehzucht treibende Bevölkerung sind und daß der Staat für die Hebung der Viehzucht nicht nur keinen direkten Beitrag leistet, sondern im Gegentheil die nichtverwendete Summe — es bleiben immer Prämien zurück oder es wird die aus der Viehentschädigungskasse entnommene Summe nicht aufgebraucht — in die Staatskasse fließen läßt. Immerhin wäre es möglich gewesen, auch mit einem Beitrag von Fr. 40,000 allen Thieren, die es verdienen, etwas zuzusprechen, wenn diese Summe gleichmäßig auf die männlichen und weiblichen Thiere hätte vertheilt werden können. Nun richtet aber der Bund dem Kanton Bern eine jährliche Subvention von Fr.

30,000 speziell zur Prämierung männlicher Zuchtthiere aus und knüpft hieran die Bedingung, daß auch der Kanton einen mindestens ebenso hohen Beitrag ausrichte. Die Folge davon ist die, daß für die Prämierung weiblicher Thiere ein lächerlich kleiner Beitrag übrig bleibt. Im Jahre 1889 wurden 369 Stiere prämiert mit im ganzen Fr. 27,700, während 730 weibliche Thiere bloß Fr. 13,055 erhielten. Im Jahre 1890 wurden prämiert 403 Stiere mit Fr. 30,220, während 820 weiblichen Thieren bloß Fr. 14,535 zugesprochen wurden. Die Folge dieses kleinen Kredits ist die, daß wenig weibliche Thiere prämiert werden können und die prämierten einen so kleinen Betrag erhalten, daß es sich nicht mehr der Mühe lohnt. Dazu kommt, daß die Zahl derjenigen weiblichen Thiere, von welchen die Kommission fand, sie sollten absolut prämiert werden, von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Es wurden prämiert:

Im Jahr	1885	378	Stück.
" "	1886	474	"
" "	1887	596	"
" "	1888	635	"
" "	1889	730	"
" "	1890	820	"

An der letzten Schau in Erlench wurden 85 Rinder mit 4 Alterszähnen aufgeführt. Davon wurden 40 prämiert, die übrigen 45 aber von der Prämierung ausgeschlossen. Man verfuhr also sehr streng. Nun hätte man erwarten sollen, daß die 40 Prämierten eine anständige Prämie erhalten hätten; Thatsache ist aber, daß ein voller Drittel davon mit bloß Fr. 10 prämiert wurde. Da nun ein Viehzüchter aus dem Diemtgenthal, der die Schau in Erlench besuchen will, volle drei Tage darauf verwenden muß, so ist es begreiflich, daß er es sich zweimal überlegt, bevor er die Kosten riskiert und die Verpflichtung übernimmt, das prämierte Thier ein volles Jahr lang in seinem Besitz zu behalten. Dazu kommt, daß es infolge dieser Konkurrenz zwischen männlichen und weiblichen Thieren nicht möglich ist, den Bundesbeitrag voll und ganz vertheilen zu können und verweise ich Sie in dieser Beziehung auf den Bericht der Kommission für Viehzucht pro 1888, worin sie sagt: „In die eidgenössische Staatskasse fallen dieses Jahr noch immer Fr. 3028 zurück, über welche hätte verfügt werden können. Würden wir diesen Betrag noch für Stiere verausgabt haben — welche jedoch nach unserer Ansicht hoch genug prämiert worden sind — so hätten wir diese Summe den weiblichen Thieren abziehen müssen, was bei dem limitirten Kredits unmöglich gewesen wäre. Entweder muß dieser um jene Summe erhöht, oder der eidgenössische Kredit kann nicht vollständig verwendet werden, es sei denn, daß man auf Kosten des weiblichen Zuchtmaterials abzieht und dasselbe nurmehr mit einem geringern Prämienbetrage bedenkt. Wie ersichtlich, ist sowohl die Zahl der aufgeführten Thiere von Jahr zu Jahr größer, sowie auch ihre Qualität besser, so daß es unter diesen Umständen nachgerade unmöglich wird, nach Verdienen zu prämiern.“ Es fragt sich nun einfach: Will man sich dieses Geld, das der Bund zur Verfügung stellt, entgegen lassen oder will man es wirklich zur Hebung der Viehzucht, in welcher Beziehung man es dringend nöthig hat, verwenden? Ich glaube, die Antwort sei eine ziemlich einfache, und ich möchte Ihnen darum empfehlen, dem Wunsche der Kommission für Viehzucht zu entsprechen.

Räz, Direktor der Landwirtschaft. Ich finde mich veranlaßt, gegenüber dem zweiten Postulate der Staatswirtschaftskommission einige Worte anzubringen. Dasselbe kommt wie ein Blitz aus heiterem Himmel und ich bedaure, daß es mir deshalb nicht möglich ist, darauf einläßlich antworten zu können. Es fällt mir zwar nicht ein, die Erheblicherklärung desselben bestreiten zu wollen; allein ich hoffe, die Untersuchung werde ergeben, daß man dieses Postulat nicht wird verwirklichen können. Die von der Staatswirtschaftskommission heute entwickelte Idee ist nicht neu. Es mögen zwei oder drei Jahre her sein, daß die Staatswirtschaftskommission an die Direktion der Landwirtschaft den Wunsch richtete, sie möchte untersuchen, ob es nicht möglich wäre, daß die Staatsanstalten von der Prämierung ausgeschlossen würden. Ich entsprach damals diesem Wunsche und brachte die Sache vor die Viehzuchtcommission. In derselben waren die Ansichten getheilt. Einige Herren waren allerdings der Ansicht, es sollte die Viehwaare der Staatsanstalten nur an den eidgenössischen Prämien partizipiren; die Mehrheit fand aber doch, es wäre nicht recht, wenn man die kantonalen Anstalten exceptionell behandeln würde. Ich mache darauf aufmerksam, daß es in der Mehrzahl Armenanstalten sind, von welchen der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission sagte, dieselben schaffen ihre schöne Viehwaare aus dem Sack des Staates an. Das ist insbesondere bei den Armenanstalten nicht der Fall. Ich will nicht sagen, daß nicht hie und da auch ein schönes Stück gekauft wird, in der Hauptsache aber erziehen sie ihre schöne Viehwaare selbst. Ich frage nun: Werden diese Anstalten, wenn sie von der Prämierung ausgeschlossen werden, noch den gleichen Antriebs verspüren, Jungviehzucht zu treiben, wie gegenwärtig? Absolut nicht! Wenn sie nicht auch in Form von Baarprämien eine Anerkennung erhalten, werden sie nachlässig werden und sich nach und nach der Sache entschlagen, was um so mehr zu bedauern wäre, als diese Anstalten für die Umgebung ein gutes Beispiel sind. Es kann da manches Bäumlein lernen, wie man es machen muß, um ein schönes Stück Vieh zu erziehen. Es ist allerdings richtig, daß die auf Staatsanstalten entfallenden Prämien einen schönen Betrag vorwegnehmen und wenn man so progrediren will, wie die Staatswirtschaftskommission es beantragt, so braucht man den Antrag des Herrn Hadorn nicht anzunehmen, indem dann ohnedies genug Geld vorhanden sein wird, ja man könnte dann eher eine Reduktion des Beitrags aus der Viehentschädigungskasse vornehmen. Damit möchte ich mich natürlich nicht gegen den Antrag des Herrn Hadorn ausgesprochen haben; es ist mir im Gegentheil ganz recht, wenn derselbe angenommen wird.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich widersehe mich dem Postulat der Staatswirtschaftskommission nicht. Man wird die Sache untersuchen und dann zu gegebener Zeit die geeigneten Anträge stellen.

Weber (Grasmyl). Ich bin vollständig mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission einverstanden, wenn er sagt, man solle die staatlichen Anstalten von den Baarprämien ausschließen. Dagegen damit bin ich nicht einverstanden, daß man, wie Herr Schmid glaubt, die Prämien gleichwohl auf dem Papier figuriren lassen kann, ohne sie aber auszurichten. Ich denke, gegen eine solche Praxis würde sich die Eidgenossenschaft verwahren, indem sie auch ihrerseits die Prämien

zurückbehalten würde. Ich möchte deshalb vorschlagen, den Staatsanstalten Diplome I., II. und III. Klasse zu verabsoluten, sodaß sie sich, wenn sie auch keine Baarprämie vom Kanton erhalten, doch nicht zurückgesetzt fühlen können und wir andererseits nicht einen Theil des Bundesbeitrags einbüßen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn Herr Regierungsrath Rätz Befürchtungen für die Armenanstalten hegt, so sind sie nur gerechtfertigt soweit es die eigentlichen Staatsanstalten Friesenberg und Hindelbank betrifft. Was dagegen die Bezirksarmenanstalten betrifft — Uzgigen, Riggisberg, Rühlewyl und Worben — so sind das keine Staatsanstalten und wir wollen diesen die kantonalen Prämien nicht entziehen. Und wenn bemerkt wurde, der Staat bezahle die Viehanfassungen nicht, so mache ich bloß darauf aufmerksam, daß Sie vorhin der Anstalt Friesenberg Fr. 16,000 hauptsächlich für die Anschaffung von Viehwaare bewilligten.

Was den Antrag des Herrn Weber anbetrifft, so ist es möglich, daß ich mich nicht deutlich genug ausgesprochen habe. Wenn ich sagte, die Staatsanstalten sollen gleichwohl prämiert werden, aber nicht in baar, so hatte das den Sinn, daß denselben Diplome verabsolutet werden sollen. Ich bin also mit ihm vollständig einverstanden.

Etter. Ich möchte den Antrag stellen, das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zu verwerfen. Ich halte dafür, dasselbe liege durchaus nicht im Interesse der Viehzucht und auch nicht des Staates, welcher diese Anstalten zu unterhalten hat. Wenn das Postulat angenommen wird, so werden die Anstalten lahmgelegt und z. B. gerade die Anstalt Thorberg, die eine große Alp besitzt und circa 60 bis 80 Stück Jungvieh, wird sich für die Hebung der Viehzucht nicht mehr verwenden. Mit einem „Helgen“ ist der Verwalter nicht zufrieden und etwas anderes erhielt er nicht, da die eidgenössischen Prämien ja nur für Stiere verabsolutet werden. Ebenso fatal wäre die Sache für die landwirthschaftliche Schule auf der Rütli. Glauben Sie, man werde da richtig Viehzucht treiben, wenn die Anstalt als Anerkennung höchstens ein lithographirtes Schreiben erhält? Und doch ist keine andere Anstalt mehr berufen, in richtiger Weise Viehzucht zu treiben, als gerade die Rütli. Die Staatsanstalten gingen bisher den Landwirthten mit gutem Beispiel voran; bleiben dieselben von den Schauen weg, so wird bedeutend weniger Vieh aufgeführt und auch weniger schönes. Ich weiß, daß in manchen Gegenden die Viehzucht sich gerade infolge des guten Beispiels der Anstalten hob. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht anzunehmen; acceptiren Sie lieber den Antrag des Herrn Hadorn, bei dem es sich ja nur um einen Betrag von Fr. 2000 handelt.

v. Werdt. Die Diskussion über den Vorschlag der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Weber interessiert mich außerordentlich, da ich den gleichen Vorschlag bereits vor 20 Jahren hier gestellt habe. Es ist eine Unbilligkeit, daß der Staat seine eigenen Anstalten prämiert. Diese Anstalten sollen allerdings in Bezug auf die Viehzucht den Landwirthten mit gutem Beispiele vorangehen und man soll ihnen die Mittel geben, damit sie

schöne Waare kaufen können. Es genügt aber, wenn man ihnen bei den Viehschauen Diplome verabsolutet. Das Unbillige liegt eben darin, da die Bauern mit den Staatsanstalten nicht konkurriren können, da sie nicht über den gleich großen Geldbeutel verfügen; sie kommen infolge dessen überall da, wo Staatsanstalten sind, zu kurz. Fehlt es den Anstalten an Geld, so soll der Staat auf andere Weise helfen, nicht durch Prämien. Ich unterstütze deshalb lebhaft den Antrag der Staatswirthschaftskommission, es möchte dieser Mißbrauch abgeschafft werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es scheint mir, der Antrag der Staatswirthschaftskommission leide an dem Fehler, daß er zu absolut gefaßt ist, indem darin der Regierung bereits die Weisung gegeben werden soll, die betreffende Maßregel sofort in's Werk zu setzen. Dies scheint mir schon reglementarisch nicht ganz richtig zu sein. Ein solches Postulat hat den Charakter einer Motion und soll dem Regierungsrathe überwiesen werden zur Untersuchung und Vorlage eventueller Anträge. Aber auch materiell scheint mir das Postulat nicht gut gefaßt zu sein, indem sehr leicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden könnte. Ich bin theilweise ganz mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden; es muß aber doch noch geprüft werden, ob diese Maßregel in ihrem ganzen Umfang durchgeführt werden könne.

Was vorerst die Zuchtstiere anbelangt, welche die Staatsanstalten im Oberland kaufen, so liegen diese Ankäufe nicht nur im Interesse der Anstalt, sondern es wird damit der ganzen Umgebung gedient und zur Verbesserung des Viehschlages beigetragen, wie ich z. B. bezüglich der Anstalten St. Johannsen und Erlach aus eigener Wahrnehmung bezeugen kann. Ich glaube, eine solche Unterstützung des Staates durch das Organ der Anstalten verdiene nicht, einfach ignoriert zu werden.

Ferner will es mir scheinen, wenn eine solche Anstalt nach jahrelanger Arbeit dahin gelange, die Opfer des Staates nutzbar zu machen, indem sie selbst prämiierungswürdiges Jungvieh produziert, so solle sie nicht von der Prämierung ausgeschlossen werden. Ich glaube, die Unzufriedenheit des Publikums richte sich nicht gegen die Prämierung von einer Anstalt gehörenden Stieren und von Jungvieh eigener Zucht, sondern dagegen, daß eine solche Anstalt einige Tage vor der Schau aus Staatsmitteln zu Viehhaberpreisen einige Rinder kauft, mit denselben, geschmückt mit prächtigen Glocken und unter sonstiger Ausstattung, dann zur Schau fährt und die Prämien vornimmt. In einem solchen Fall ist der Ruhm für den betreffenden Vorsteher ein sehr wohlfeiler und da wäre es eher angezeigt, in dem von der Staatswirthschaftskommission gewünschten Sinne vorzugehen. Herr Regierungsrath Rätz führte vorhin aus, welchen Eindruck es auf einen kleinern Bauer mache und wie es zur Nachahmung ansporne, wenn er die Ställe der Staatsanstalten mit ihrer schönen Viehwaare besuchen könne. Allein es ist eben nicht jedem gegeben, die Sache nachzuahmen. Der Eindruck ist im Gegentheil oft ein anderer, welchem ein Bäuerlein, dem der Vorsteher einer Anstalt die Viehwaare mit der Bemerkung zeigte: „Nicht wahr, das sind Staatskühe?“ mit den Worten Ausdruck verlieh: „Ja, ja, das sind Staatskühe!“ (Heiterkeit.)

Ich glaube also, es solle das Postulat der Staatswirthschaftskommission nur in dem Sinne acceptirt wer-

den, daß der Regierungsrath beauftragt wird, die Frage zu prüfen; sie hat eine Prüfung nach verschiedenen Richtungen hin nöthig.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß offen bekennen, daß ich die Bemerkungen des Herrn Finanzdirektors für richtig ansehe. Ich habe das Postulat nicht selbst redigirt, sondern die Redaktion desselben besorgte der Sekretär der Staatswirthschaftskommission, und als ich den Antrag diesen Morgen erhielt, hat mich die Form desselben anfänglich auch gestoßen. Allein der Antrag war vom Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission unterzeichnet und ich mußte denselben eben vorlegen, wie er ist. Dabei hatte ich allerdings das Gefühl, die reglementarische Form sei etwas verletzt, und ich schließe mich deshalb, so viel an mir und ich glaube ich dürfe es auch namens der Kommission thun, den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors an.

Abstimmung.

1. Für die Vorlage (gegenüber dem Antrag Hadorn, für Viehprämien Fr. 48,000 zu bewilligen) Minderheit.
2. Im übrigen wird die Rubrik IX^b, Landwirthschaft, ohne Widerspruch genehmigt.
3. Die von der Staatswirthschaftskommission gestellten beiden Postulate werden im Sinne des Reglements erheblich erklärt.

IX^a. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.

Ohne Bemerkung genehmigt.

B. Statistik.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist für Besoldungen ein Ansat von Fr. 7300, gegenüber bisher Fr. 5500 aufgenommen, wogegen die Ausgabeposten für die eidgenössische Volkszählung und die Gewerbezahlung wegfallen. Die Erhöhung des Ansatzes für Besoldungen ist nöthig, weil noch Nacharbeiten, die zur landwirthschaftlichen Statistik gehören, ausgeführt werden müssen, die durch das ordentliche Personal nicht besorgt werden können.

Genehmigt.

C. Handel- und Gewerbe.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wurde der Kredit für gewerbliche Stipendien auf Fr. 3000 erhöht, ebenso der Kredit für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen auf Fr. 54,300, sowie der Kredit für die Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse auf Fr. 3000. In den letzten Tagen ging noch ein Gesuch der Direktion der Muster- und Modellsammlung, die nun Gewerbemuseum genannt werden soll, ein, um Erhöhung des Staatsbeitrags auf Fr. 10,000. Das Geschäft konnte nicht mehr seinen ordentlichen Gang nehmen, indem die Regierung und die einzelnen Direktionen während der Großrathssession mit Geschäften so überladen sind, daß eine ordentliche Behandlung solcher Geschäfte nicht stattfinden kann. Die Regierung ist deshalb nicht in der Lage, zu dem Antrage heute Stellung zu nehmen und muß es dem Großen Rath überlassen, ob er dem Antrage, sofern er hier gestellt und begründet wird, entsprechen will.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte über den vom Herrn Finanzdirektor zuletzt erwähnten Gegenstand einige Auskunft geben. Die Muster- und Modellsammlung wurde bisher vom Staat mit Fr. 7000 subventionirt. Ebenso floßen Beiträge seitens der Einwohner- und der Burgergemeinde von Bern, sowie des bernischen Vereins für Handel und Industrie und des bernischen Handwerker- und Gewerbevereins. Es machte sich nun in den letzten Jahren immer stärker das Bedürfniß geltend, diese Anstalt weiter auszubauen. Sie bietet lange nicht das, was die Gewerbemuseen in Basel, Zürich und St. Gallen dem dortigen Gewerbebestand bieten. Es wurde deshalb nach dem Tode des bisherigen Verwalters eine Reorganisation der Anstalt vorgenommen und eine fachkundige Persönlichkeit zur Leitung berufen, die aber natürlich auch entsprechend honorirt werden muß. Als die Direktion des Innern ihr Budget der Finanzdirektion zu Händen des Regierungsraths einreichen mußte — also im August — konnte gleichwohl noch kein höherer Staatsbeitrag verlangt werden, indem man sich auf den Boden stellte, der Staatsbeitrag könne nur erhöht werden, wenn die Beiträge auch von anderer Seite reichlicher fließen. Dies ist nun seither in Erfüllung gegangen. Die Einwohnergemeinde Bern erhöhte ihren Beitrag von Fr. 2000 auf Fr. 4000. Der kantonale Gewerbeverband, dessen Beiträge bisher nur unregelmäßig floßen, hat einen Beitrag von Fr. 3000 beschlossen und der kantonale Handwerkerverein einen solchen von Fr. 1000. Ferner wurde unter den Gewerbsleuten eine Subskription in's Werk gesetzt, die ein hübsches Resultat abzuwerfen verspricht. Die letztgenannten Beiträge sind allerdings im Verhältniß zu den Leistungen von Stadt und Gemeinde nicht hoch; allein man darf nicht vergessen, daß es Privatbeiträge sind, welche zum großen Theil aus den Taschen derjenigen kommen, die zum Geld sehen müssen.

Ich habe geglaubt, nachdem sowohl von der Gemeinde als den betheiligten Kreisen Anstrengungen zur Hebung des Instituts gemacht werden, dürfe auch der Staat nicht zurückbleiben und habe deshalb auf eine Eingabe des Verwaltungsrathes des Gewerbemuseums hin der Regierung beantragt, es möchte der Staatsbeitrag von Fr. 7000 auf Fr. 10,000 erhöht werden. Im Vergleich mit andern Kantonen ist dieser Beitrag für den Kanton Bern immer noch ein mäßiger zu nennen.

St. Gallen z. B. leistet einen Beitrag von Fr. 10,000, Zürich einen solchen von Fr. 15,000, sodaß wir immer noch an der untern Grenze desjenigen stehen, was anderswo geleistet wird. Im Momente, wo das Bernervolk durch Annahme des Gesetzes über Errichtung einer höhern Gewerbeschule für das Bedürfniß der Hebung der gewerblichen Bildung ein über Erwarten weitgehendes Verständniß an den Tag legte, können wir unsere Augen vor der Thatsache nicht verschließen, daß wir ein richtiges Gewerbemuseum bedürfen, welches dem heranwachsenden Handwerker und dem Schüler nicht nur der Stadt, sondern des ganzen Kantons — die Anstalt wird auch von sehr vielen Sekundarschulen benutzt — die nöthigen Hilfs- und Anschauungsmittel an die Hand gibt, um in gewerblicher Beziehung einen richtigen Fortschritt zu erzielen. Letzten Herbst fand in Zürich eine Ausstellung von Zeichnungen und Modellirarbeiten aller vom Bund subventionirten Handwerkerschulen statt. Dabei zeigte es sich, von welch' großem Werth es ist, wenn der betreffende Kanton auch eine Sammlung besitzt, aus welcher die nöthigen Vorlagen, Modelle u. s. w. abgegeben werden können, und obwohl manche unserer bernischen Schulen ehrenvoll dastanden und einzelne sich auszeichneten, hat man doch den Mangel an geeigneten Lehrmitteln empfunden. Ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag, den Staatsbeitrag von Fr. 7000 auf Fr. 10,000 zu erhöhen — derselbe konnte allerdings vom Regierungsrath nicht mehr behandelt werden — wärmstens zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

1. Für die Vorlage (gegenüber dem Antrag v. Steiger, für das Gewerbemuseum Fr. 10,000 zu bewilligen) Minderheit.
2. Im übrigen wird diese Rubrik ohne Widerspruch genehmigt.

D. Maß und Gewicht.

Ohne Bemerkung genehmigt.

E. Lebensmittelpolizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Rubrik weist eine Erhöhung auf Fr. 29,435 auf, hauptsächlich herrührend von der Vermehrung der Experten (Erhöhung des Ansazes von Fr. 8000 auf Fr. 10,000) und der damit im Zusammenhang stehenden Erhöhung des Ansazes für Reisevergütungen auf Fr. 4700, statt Fr. 3000.

Genehmigt.

F. Gesundheitswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

G. Krankenanstalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Auch dies Jahr wurde der Beitrag an die Nothfallstuben etwas vermehrt, nämlich von Fr. 116,000 auf Fr. 118,300, um die Vermehrung der Betten entsprechend unterstützen zu können. Sodann muß hier, vorausgesetzt, daß das Volk den vom Großen Rath beschlossenen Fortbezug der Extrasteuer zur Erweiterung der Irrenpflege genehmigt, ein Posten von Fr. 180,000 für die Erweiterung der Irrenpflege aufgenommen werden; denn da die Extrasteuer unter der Rubrik „Direkte Steuern“ im Einnahmen erscheint, muß sie hier als Einlage in den Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege wieder in's Ausgeben gesetzt werden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen aus den vom Herrn Finanzdirektor soeben mitgetheilten Gründen, hier einen Posten von Fr. 180,000 für die Erweiterung der Irrenpflege aufzunehmen. In Verbindung damit wird dann zu den Abschnitten XXXI und XXXII, Direkte Steuern im alten Kanton und im Jura, der Vorbehalt gemacht, „daß der Beschlusses-Entwurf betreffend Fortbezug der besondern Steuer für die Irrenpflege rechtskräftig wird, in welchem Falle das Budget entsprechend zu rektifiziren und namentlich der Steuerfuß im Jura um $\frac{1}{10}$ zu erhöhen ist.“

v. Steiger, Direktor des Innern. Die in Bezug auf den Beitrag an die Nothfallstuben beantragte Erhöhung entspricht einer Vermehrung um 3 Betten. Dabei ist in erster Linie mit zwei Betten die neu zu gründende Anstalt für das Amt Fraubrunnen berücksichtigt, die schon vor längerer Zeit ein Gesuch eingereicht hat, dem aber bis jetzt nicht entsprochen werden konnte.

Mit der von der Regierung und der Staatswirthschaftskommission beantragten Ergänzung genehmigt.

H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist für Nahrung ein ziemlich höherer Posten aufgenommen, wogegen auch bei den Einnahmen an Kostgeldern eine Erhöhung vorgesehen ist, sodaß sich die größere Reinausgabe nur auf circa Fr. 2000 beläuft. Die Mehrausgaben für Nahrung scheinen bei den gegenwärtigen Lebensmittelpreisen begründet zu sein, speziell bei den hohen Fleischpreisen, in Bezug auf welche wenig

Aussicht auf ein Sinken vorhanden ist, es sei denn, daß eine Aenderung durch Einführung amerikanischer Ochsen eintritt, die wir den Amerikanern zum Dank dafür abkaufen, daß sie durch ihre Tarifbill z. B. den Käse so belastet haben, daß man ihn gar nicht mehr nach Amerika ausführen kann.

Genehmigt.

J. Irrenanstalt Waldau.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird eine Erhöhung um Fr. 2000 beantragt, die aus den gleichen Gründen, die ich soeben entwickelte, hauptsächlich auf den Ansaß „Nahrung“ entfällt.

Genehmigt.

K. Staatsapothek.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier erscheint, nachdem seit vielen Jahren immer Null von Null aufging, eine Reineinnahme von Fr. 3000, von welcher wir hoffen wollen, daß sie wirklich auch werde realisiert werden können.

Genehmigt.

X. Baugesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Abschnitt ist allerdings nicht lang, aber namentlich mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen Erhöhungen sehr bedeutungsvoll. Unter C 2, Amtsgebäude, wurde der Kredit von Fr. 70,000 auf Fr. 80,000 erhöht. Der frühere Kredit war zu knapp bemessen und da sich diese Gebäude von Jahr zu Jahr vermehren, muß auch der Kredit für den Unterhalt derselben damit Schritt halten. Ferner erwies sich der Kredit unter C 5, Wirtschaftsgebäude, in den letzten Jahren als ungenügend, weshalb, um Nachkredite zu vermeiden, eine Erhöhung auf Fr. 22,000 beantragt wird. Unter E, Unterhalt der Straßen, wird bei Ziffer 2, Material und Arbeiten, eine Erhöhung des Ansazes auf Fr. 310,000 beantragt. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, diesen Ansaß um Fr. 10,000 zu reduzieren, diesen Betrag aber als Ziffer 5, Beiträge an Baumpflanzungen längs der Staatsstraßen, aufzunehmen, worauf dann die bisherige Ziffer 5 in Ziffer 6 abgeändert würde. Der Regie-

rungsrath ist damit einverstanden, indem er die Erhöhung hauptsächlich deswegen beantragte, um solche Baumpflanzungen, im Sinne des vom Großen Rathe letztes Jahr erheblich erklärten bezüglichen Postulates, unterstützen zu können.

Bedeutende Erhöhungen weisen die Rubriken D, F und G auf, nämlich um Fr. 150,000, Fr. 100,000 und Fr. 50,000. Die Begründung liegt in den auf diesen Gebieten in neuerer Zeit beschlossenen großartigen Ausgaben, die, wenn auch nicht in einem Jahre, so doch während einer nicht all zu langen Periode getilgt werden müssen. Die Staatswirtschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsraths grundsätzlich bei, nur stellt sie den Antrag, es sei der Posten X D, Verschiedene Hochbauten, Fr. 300,000, zu trennen in:

1. Neue Hochbauten Fr. 150,000
2. Amortisation von Vorschüssen „ 150,000

Ferner sei der Ansaß X F, Neue Straßen- und Brückenbauten, Fr. 400,000, zu trennen wie folgt:

1. Neue Straßen- und Brückenbauten Fr. 300,000
2. Amortisation von Vorschüssen „ 100,000

Endlich solle auch der Ansaß X G, Wasserbauten, Fr. 250,000, getheilt werden in:

1. Wasserbauten und Besoldungen etc. Fr. 200,000
2. Amortisation von Vorschüssen „ 50,000

Der Regierungsrath ist damit einverstanden, indem dies nur eine andere und, wie ich zugebe, bessere und klarere Form desjenigen ist, was auch der Regierungsrath beabsichtigte.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zu dieser Abtheilung stellt die Staatswirtschaftskommission verschiedene Anträge, die indessen mehr nur eine Aenderung des Systems betreffen.

Zu den Rubriken A und B habe ich keine Bemerkung zu machen. Zu C bemerke ich nur, daß der Ansaß für Amtsgebäude um Fr. 10,000 erhöht wurde, was die Staatswirtschaftskommission um so mehr billigt, als in der Staatsrechnung pro 1889 hier wieder, entgegen einem früher gefaßten Beschlusse, ganz wesentliche Uebertragungen vom Jahr 1888 auf die Rechnung von 1889 vorkamen, was nach der Zusicherung des gegenwärtigen Herrn Baudirektors nicht mehr eintreten soll, sofern die Erhöhung bewilligt wird.

Was nun die Ansätze für neue Hoch-, Straßen- und Wasserbauten anbelangt, so ist die Staatswirtschaftskommission mit den vorgeschlagenen Summen voll und ganz einverstanden, nur hat sie vermißt, daß die Summen für neue Bauten von den Ansätzen für Amortisation von Vorschüssen nicht getrennt sind. Die Vorschußrechnungen, zu denen man durch die Umstände gezwungen wurde, haben ganz bedeutende Dimensionen angenommen, und die Staatswirtschaftskommission glaubt deshalb, es solle der Ansaß für die Amortisation solcher Vorschüsse vom übrigen Kredit getrennt werden. Deshalb wird beantragt, den Kredit X D, Verschiedene Hochbauten, Fr. 300,000, zu trennen in:

1. Neue Hochbauten Fr. 150,000
2. Amortisation von Vorschüssen „ 150,000

Dabei bekenne ich offen, daß dieser letztere Ansaß für Amortisation von Vorschüssen wahrscheinlich für die nächsten 10 Jahre noch bedeutend wird erhöht werden müssen. Sie haben ja in der gegenwärtigen Session Hochbauten im Betrage einer Million beschlossen und es stehen noch

weitere Bauten für eine ebenso große Summe in Aussicht. Für die Tilgung dieser Summen wird man einen gehörigen Amortisationsplan aufstellen müssen und deshalb wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß man schon dies Jahr speziell für die Amortisation von Vorschüssen einen Betrag von Fr. 150,000 vorsieht.

Bei Rubrik E, Unterhalt der Straßen, wird von der Regierung für Material und Arbeiten eine Erhöhung um Fr. 10,000 beantragt, speziell zur Unterstützung von Baumpflanzungen längs der Staatsstraßen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, solche Baumpflanzungen haben mit dem Material und der Arbeit der Wegknechte nichts zu thun; sie findet darum, es solle eine besondere Ziffer, Beiträge an Baumpflanzungen längs der Staatsstraßen, mit einem Ansatz von Fr. 10,000, aufgenommen werden. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß in dem gedruckten Antrag der Staatswirthschaftskommission eine Auslassung enthalten ist, indem darin nur von „Beiträgen an Baumpflanzungen“ gesprochen wird. Es soll heißen: „Beiträge an Baumpflanzungen längs der Staatsstraßen,“ was ich zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerke, da schon Gesuche einlangten um Unterstützung von Baumpflanzungen längs von Feldwegen, worauf man nicht eintreten konnte.

Bei F, neue Straßen- und Brückenbauten, wird eine Erhöhung um Fr. 100,000 speziell zur Amortisation von Vorschüssen vorgesehen und die Staatswirthschaftskommission beantragt auch hier, diesen Posten unter einer besondern Ziffer aufzuführen.

Das gleiche ist bei der Rubrik G, Wasserbauten, der Fall, wo die Staatswirthschaftskommission ebenfalls beantragt, die vorgesehene Vermehrung des Kredits um Fr. 150,000 als besondern Posten zur Amortisation von Vorschüssen aufzunehmen. Ich bemerke dabei, daß ganz speziell für Wasserbauten solche Vorschußrechnungen nicht zu vermeiden sind, indem der Bund an seine Subventionen die Bedingung knüpft, daß auch der Kanton zu gleicher Zeit eine festgesetzte Unterstützung ausrichte. Wenn sich daher diese Beiträge, die man bewilligen muß, wenn man die eidgenössische Subvention an solche Unternehmungen nicht von der Hand weisen will, auf eine zu hohe Summe belaufen, so muß man sie auf Vorschußrechnung bringen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt ferner folgendes Postulat: „Der Regierungsrath wird eingeladen, jeweilen mit dem Budget eine besondere Uebersicht über den Stand der Vorschußrechnungen für neue Hochbauten, neue Straßen- und Brückenbauten und Wasserbauten vorzulegen.“ Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß diese Vorschußrechnungen bedeutende Dimensionen angenommen haben, sodaß es dem Großen Rathe nicht mehr möglich ist, sich ein klares Bild über alle bewilligte Kredite zu machen, während man doch bei Aufstellung eines neuen Budgets jeweilen eine Uebersicht über die Vorschußrechnungen haben sollte. Der Herr Baudirektor ist mit dem Postulat einverstanden und es wird in ähnlicher Weise auch für die Staatsrechnung eine etwas klarere Rechnungsstellung beantragt.

Ich empfehle Ihnen diesen Abschnitt mit den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Aenderungen zur Annahme.

Genehmigt mit den von der Staatswirthschaftskommission beantragten Aenderungen. — Das Postulat der

Staatswirthschaftskommission wird ebenfalls ohne Widerspruch angenommen.

XI. Eisenbahnwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wurde der Ansatz unter A 1, Bureau- und Aufsichtskosten, irrtümlicherweise von Fr. 2000 auf Fr. 1000 reduziert. Eine Herabsetzung wäre nicht gerechtfertigt, indem ja gegenwärtig eine Anzahl Eisenbahnprojekte vorliegen, zu deren Begutachtung zu Handen des Bundesraths oder weil eine Subvention anbegehrt wird, natürlich Experten ernannt werden müssen, was Kosten zur Folge hat. Es muß deshalb hier der ursprüngliche Kredit von Fr. 2000 wieder hergestellt werden.

Mit der beantragten Abänderung genehmigt.

XII. Finanzwesen.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

Diese beiden Rubriken werden stillschweigend genehmigt.

XIV. Forstwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will hier nur bemerken, daß der Ansatz unter C 2, Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge, von Fr. 25,000 auf Fr. 35,000 erhöht wird. Es ist das angesichts der vielen Verbauungen, welche im Hochgebirge im Gange sind oder begonnen werden sollen, absolut nicht zu viel. Es ist das allerdings eine kostspielige Sache; allein diese Verbauungen und Aufforstungen liegen so sehr im Interesse der betreffenden Landestheile, daß man eigentlich noch froh sein muß, wenn die Betheiligten mit solchen Projekten an die Regierung wachsen und sich bereit erklären, dieselben mit Bundes- und Staatshilfe auszuführen.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.**XVI. Domänen.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will hier nur daran erinnern, weshalb die Einnahmen nur noch auf Fr. 204,810 veranschlagt sind, während in der Rechnung pro 1889 nahezu Fr. 900,000 verrechnet sind. Die Erklärung ist bekanntlich die, daß 15 Millionen Aktienkapital in eidgenössische Rententitel umgewandelt wurden, die sich im Portefeuille des Staates befinden und deren Ertrag unter einer andern Rubrik verrechnet ist. Der hier noch vorgesehene Ertrag von Jura-Simplonaktien rührt her von einem Rest im Betrage von etwas über 4 Millionen, der sich noch in den Händen des Kantons befindet und dessen Zinsertrag zu $4\frac{1}{2}\%$ budgetirt wird, ein Zins, der ohne Zweifel eingehen wird.

Genehmigt.

XVIII. Anleihen.**XIX^a. Hypothekarkasse.****XIX^b. Domänenkasse.****XX. Kantonalbank.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXI. Staatskasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier figurirt nun unter 1^b, Werthschriften, der Ertrag der Bundesrente mit Fr. 600,000. Die übrigen Fr. 90,000 rühren von andern Werthtiteln her.

Genehmigt.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die unter B, Fischerei, aufgenommenen Zahlen werden mit Rücksicht auf das eidgenössische Fischereigesetz und das vorliegende Dekret in Zukunft voraussichtlich eine andere Gestaltung erhalten. Um dem Bundesgesetz zu genügen, wird man eine Anzahl Fischereienten anstellen und überhaupt das Aufsichtspersonal verstärken müssen, was natürlich vermehrte Ausgaben zur Folge hat. Dagegen wird man aller Voraussicht nach auch die Fischereizinsen und Patentgebühren entsprechend erhöhen können, so daß das Schlussergebnis sich nicht wesentlich anders gestalten wird.

v. Werdt. Es ist auffällig, daß der Bergbau im großen Kanton Bern, der von zwei Gebirgszügen durchzogen wird, nur Fr. 4350 abwirft. Im Kanton Neuchâtel bringen einzig die Asphaltminen und die Cementgruben im Vallée de St. Sulpice dem Staat jährlich Fr. 200,000 ein. Wäre es nicht der Mühe werth, durch tüchtige Geologen, an welchen wir nicht Mangel haben — ich nenne die Herren Balzer, Thieffing, Jellenberg — Nachforschungen nach Asphalt, Steinsalz u. s. w. anstellen zu lassen? Ich bin überzeugt, daß Steinsalz längs der Stockhornkette vorkommt. Ähnlich verhält es sich mit der Stein- und Braunkohle. Ich möchte deshalb anregen, die Regierung möchte durch kompetente Persönlichkeiten Nachforschungen anstellen lassen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist allerdings richtig, daß sich der Bergbau im Budget und der Staatsrechnung in sehr bescheidener Gestalt präsentiert, was bei der Ausdehnung des Kantons Bern und angesichts des Umstandes, daß er von den Alpen und dem Jura durchzogen wird, wirklich auffallend ist. Die Einnahmen, welche hier im Budget figuriren, rühren her von der bekannten Eisenerzausbeutung im Jura, einer Konzessionsgebühr für die Gypsausbeutung in Krattigen und einer kleinen Abgabe für die Ausbeutung des Stockernsteinbruchs. Es wäre nun außerordentlich zu begrüßen, wenn es den Geologen — und ich zähle zu diesen auch Herrn v. Werdt — gelingen würde, bei ihren Nachforschungen auf ein edles Metall zu stoßen oder, falls dies nicht möglich ist, auf die schwarzen Diamanten oder am Ende auch nur auf Steinsalz. Allein trotz aller Nachforschungen ist bis jetzt nichts von Wichtigkeit gefunden worden, und es ist der Kanton Bern in Bezug auf den Bergbau seit 100 Jahren bedeutend im Rückschritt begriffen. Früher hat man im Oberland wirklich Erz ausgebeutet und wenn ich nicht irre, wurden noch Ende des vorigen Jahrhunderts die Kanonen der Republik Bern aus Material gegossen, das im Bezirk Hasli ausgebeutet wurde. Diese Ausbeutung wurde aber aufgegeben, wahrscheinlich weil sie zu kost-

spielig war und infolge der Transporterleichterungen und des Umstandes, daß in andern Ländern nicht nur Erze, sondern auch Steinkohlen zur Verfügung stehen, gegen die fremde Konkurrenz nicht mehr aufkommen konnte. In der Nähe von St. Beatenberg wurde, wie ich aus ältern Akten ersehen habe, in den 40er Jahren auch nach Steinkohle gegraben. Der finanzielle Erfolg war aber kein guter und so wurde die Sache wieder aufgegeben. Auch in neuerer Zeit wurde wieder nach Steinkohle geforscht. Eine hauptsächlich aus Zürchern bestehende Gesellschaft suchte um die Konzession nach, in der Nähe von Cornol nach Steinkohle zu graben. Dieselbe hatte ein bedeutendes Kapital zur Verfügung und die Bewilligung wurde seitens der Regierung bereitwillig ertheilt. Leider stellte dann aber die Gesellschaft ihre Versuche nicht in der Nähe von Cornol an, sondern im Kanton Freiburg und gelangte glücklich dazu, ihr Kapital zu verbrauchen, aber keine Steinkohle zu finden (Heiterkeit). Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß der Versuch bei uns gemacht worden wäre.

Gegenwärtig ist man wieder mit gelegentlich veranlaßten Untersuchungen beschäftigt. Vor einiger Zeit wurde aus dem Amtsbezirk Saanen angeregt, in der Gegend von Lauenen nach Salz zu graben, indem dort nach den Behauptungen alter Leute seinerzeit an einer gewissen Stelle ein salzhaltiges Wasser zu Tage getreten sei. Da nun in der Gegend auch Gypsformationen vorhanden seien und Gyps und Salz sich häufig beieinander finden, so wäre es möglich, daß man beim Nachforschen auf Salz stoßen würde. Ein Kenner, den ich befragte, sagte mir, die ganze Strecke vom Thunersee bis Bex sei Gypsformation und es sei deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen, daß sich nicht auch noch anderswo, als nur in Bex, Salz vorfinde, obschon die Wahrscheinlichkeit nur eine schwache sei. Es ist nun zunächst konstatiert worden, daß das salzhaltige Brunnlein seinerzeit durch einen Erdrutsch verschüttet wurde, und es würde sich also darum handeln, an der betreffenden Stelle nachzugraben. Die Sache liegt nun gegenwärtig beim Bezirksingenieur zum Bericht. Es wird überhaupt jede solche Anregung geprüft, und man schenkt ihr diejenige Aufmerksamkeit, zu der man berechtigt und verpflichtet zu sein glaubt.

Die Rubrik wird genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Es wird beschlossen, diese Rubrik heute noch zu erledigen und in Verbindung damit auch die Frage der Reduktion des Salzpreises zu behandeln.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe zum Budget der Salzhandlung nicht viel zu bemerken, indem die hier aufgenommenen Ansätze vollständig begründet sind und in Bezug auf eine allfällige Reduktion des Salzpreises die Ansichten dahin gehen, es solle eine Reduktion erst dann in Kraft treten, wenn die großen Ausgabeposten: Amortisation des Wirthschaftskonzessionsanleihens und Beitrag an die Seeland-

entsumpfung, dahingefallen sind, was im Jahre 1892 der Fall ist. Bis dahin muß, wenn nicht schon pro 1891 ein gewaltiges Defizit entstehen soll, der bisherige Salzpreis beibehalten werden. Da auch bei den Petitionären diese Ansicht herrscht, so halte ich dafür, es solle das vorliegende Budget unverändert angenommen werden. — Was die Petition um Herabsetzung des Salzpreises anbetrifft, so will ich vorerst den Vortrag des Herrn Dürrenmatt anhören.

Die Rubrik XXIV wird genehmigt.

Präsident. Wir gehen nun zur Behandlung der

Petition um Reduktion des Salzpreises

über. Das Wort hat Herr Dürrenmatt.

Dürrenmatt. Wenn ich mich nicht irre, so ist die Salzpreispetition die eigentliche *Pièce de résistance* des ganzen Budgets und ich hätte darum wirklich vorgezogen, der Gegenstand wäre von einer weniger ermüdeten Versammlung behandelt worden. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich mich möglichst kurz zu fassen suchen.

Die Salzpreisfrage datirt nicht erst von heute. Deslo wünschenswerther sollte es nach meinem Dafürhalten für den Großen Rath sein, daß dieser Gegenstand einmal von den Traktanden verschwindet. Die mit 16,500 Unterschriften bedeckte Salzpreispetition wurde eingeleitet zur Verstärkung eines vom Großen Rathe gefaßten Beschlusses. Es ist Ihnen allen bekannt, daß der Große Rath unterm 29. Juli dieses Jahres auf Antrag des Herrn Oberst Flückiger beschlossen hat, die Regierung sei eingeladen, dem Großen Rath bis zur nächsten Session eine Vorlage über die Herabsetzung des Salzpreises zu unterbreiten. Es hat darum auch, wie Sie wissen, Herr Flückiger beim Beginn dieser Session reklamiert, weshalb nun gleichwohl dieser Gegenstand auf dem Traktandenverzeichnis nicht figurirt. Allein abgesehen davon, daß der Große Rath es sich selbst schuldig ist, den Beschluß vom 29. Juli zu respektiren und auszuführen, liegen nun noch die 16,500 Unterschriften vor, deren Sammlung nur drei Wochen dauerte. Gemäß dem Wortlaut des im Juli gefaßten Beschlusses erwartete man nämlich, baldigst in den Regierungsrathsverhandlungen lesen zu können, daß die Regierung eine Vorlage in dem beschlossenen Sinne durchberathen habe, und man war auf eine solche Publikation im ganzen Lande gespannt. Da man aber von einem Beschluß der Regierung nie etwas vernahm und die gegenwärtige Großrathssession allmählig heranrückte, so thaten sich einige Bürger zusammen und beschloßen, dem Beschluß des Großen Rathes durch eine sofort in's Werk zu setzende Massenpetition Nachdruck zu verleihen. Als die Bogen versandt wurden, glaubte ich nicht von ferne daran, ich muß das aufrichtig gestehen, daß die Unterschriften eine solche Zahl erreichen werden; ich dachte vielmehr, man müsse zufrieden sein, wenn in unserm vielgestaltigen Kanton und mit Rücksicht darauf, daß die Unterschriftensammlung nicht organisiert war und den Unterschriftensammlern keine Parteikomitees zur Seite standen — die Petition wurde allerdings auf einer Versammlung der obergeraargauischen Volkspartei in Oberburg beschloßen — 4 bis 5000 Unterschriften zusammenkommen.

Auch wurde ja in der freisinnigen Presse dem Sprechenden genugsam vorgehalten, es sei in einer Käserei über die Petition gesprochen worden und da habe ein schlichtes Bäuerlein gesagt: Wir möchten allerdings billigeres Salz, aber nicht vom Dürrenmatt! (Heiterkeit). Angesichts dieser großartigen Schwierigkeiten, die der Unterschriftensammlung in den Weg traten, bin ich über die große Zahl der Unterschriften doppelt erstaunt. Wie viel größer würde ihre Zahl sein, wenn die Sammlung anstatt von einem so verhassten Mann von einem Liebling des freisinnigen Berner Volkes ausgegangen wäre! In diesem Falle würde man sicher mit 30 oder 50,000 Unterschriften auftreten. Es wäre mir viel lieber gewesen, es hätte sich jemand anders an die Spitze gestellt. Es war das leider nicht der Fall; jemand aber mußte die Sache an die Hand nehmen und ich mache meine Entschuldigung, daß es gerade mich traf.

Die Petition ist also recht eigentlich aus dem Bedürfnis des Berner Volkes herausgewachsen. Es haftet derselben nichts Gemachtes an, sondern dieselbe ist eine plötzliche, spontane Kundgebung des bernischen Volkswillens. Die 16,000 Unterschriften repräsentiren eine Ziffer, mit welcher in der Volksabstimmung schon ganze Gesetze angenommen wurden. Schon aus diesem Grunde glaube ich, wir müssen diese Ziffer respektiren und dem kundgegebenen Volkswillen entgegenkommen. Es ist das übrigens auch nicht die erste solche Kundgebung. Das Verlangen nach Reduktion des Salzpreises datirt schon aus den 40er und 50er Jahren und hat sich auch bei Anlaß der versuchten Verfassungsrevision in sehr beharrlicher Weise geltend gemacht. Es gelangten bezüglich Eingaben, in welchen im allgemeinen eine Ermäßigung des Salzpreises verlangt wurde, an den Verfassungsrath vom „ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Obergeraargau's“, von mehreren Landwirthen in Mécourt, drei Käsereigesellschaften von Huttwohl, dem „Gemeinnützigen Verein Laupen“ und dem Gemeinderath von Lenk. Speziell eine Ermäßigung auf 7 Rp. per Pfund verlangte der „Landwirtschaftliche Verein des Laufenthal's“, eine solche auf 7½ Rappen per Pfund der „Verein freisinniger Männer in Schwand“, eine Ermäßigung auf den Kaufpreis die „Volkspartei des Amtes Nidau“ und endlich die Abschaffung des Salzmonopols eine Volksversammlung des Wahlkreises Münster. Sie sehen aus diesen Kundgebungen, daß sowohl freisinnige als konservative Vereinigungen die Reduktion des Salzpreises verlangten und ich konstatire mit Freuden, daß neben einigen hämischen Stimmen, welche unsere Salzpreispetition begleitet haben, sich auch ganz gut radikale Zeitungsblätter im Sinne der Ermäßigung des Salzpreises aussprachen. Ein kompetentes Blatt aus dem Oberland, das „Geschäftsblatt“, hat in seiner letzten Nummer eine sehr dringliche Aufforderung an den Großen Rath gerichtet, er möchte die Petition in Berücksichtigung ziehen, trotzdem sie von der Volkspartei ausgegangen sei.

Ueber die Berechtigung der Petition heute noch viele Worte zu verlieren, halte ich nach allen den vorausgegangenen Debatten nicht mehr für nöthig. Es ist wiederholt mit eindringlichen Worten dargethan worden, wie nöthig ein Ausgleich in der Besteuerung der verschiedenen Berufsclassen sei, sodaß ich mich heute davon dispensiren zu dürfen glaube. Ich will einzig daran erinnern, daß die Petition namentlich im Oberland lebhaften Anklang fand. Die meisten Unterschriften kamen allerdings aus

dem Obergeraargau; aus der Stadt Bern dagegen gingen natürlich nur wenig Unterschriften ein. Es hat dies seinen guten Grund. Der hohe Salzpreis drückt eben die landwirthschaftliche und viehzuchtreibende Bevölkerung. Während im Amt Wangen per Kopf der Bevölkerung jährlich 29 Pfund Salz gebraucht werden, im Amt Narwangen 26,9 Pfund, im Obersimmenthal 33,6 Pfund, im Nidersimmenthal 34,4 Pfund, im Amt Münster, das auch stark Landwirthschaft treibt, 28 Pfund, beträgt der Salzkonsum im Amt Bern, das ungefähr 70,000 Einwohner zählt, nur 16,5 Pfund per Kopf. Es sind das Zahlen, die schon bei Anlaß der letzten Verfassungsrevision aufgeführt wurden und sich auf Berechnungen der Salzhandlung stützen. Dieselben beweisen, daß die Forderung eines billigeren Salzes eine eminent landwirthschaftliche ist.

Ist es denn aber möglich, mit dem Salzpreis so weit hinunter zu gehen, wie die Petenten es verlangen? Es ist schon mehrmals vorgerechnet worden, daß eine Verminderung des Salzpreises auf 10 Rp. einen Ausfall von Fr. 800,000 zur Folge haben werde. Ich glaube nicht, daß diese Ziffer ganz genau sei, obschon ich zugebe, daß die Ausgaben der Salzverwaltung sich nicht im nämlichen Maße, wie der Salzpreis, reduzieren, sondern sich ungefähr gleich bleiben werden. Allein es sind zwei wichtige Faktoren, welche eine Preisreduktion weniger gefährlich erscheinen lassen. Der eine Faktor ist der grandiose Salzschnuggel, der aus den Kantonen Solothurn und Aargau nach dem Kanton Bern stattfindet. Bei der Unterschriftensammlung machte man bei Salzauswägern im Innern des Kantons schlechte Geschäfte, da dieselben befürchten mochten, in ihren Einnahmen verkürzt zu werden, da sie nicht vom verkauften Salzquantum, sondern von dem eingenommenen Gelde eine Provision — wenn ich nicht irre 5,5 % — beziehen. Besser wurde man bei den Salzauswägern an der Grenze aufgenommen; es sind bei mir von solchen sogar sehr lebhaft Unterschriftenbogen nachbestellt worden und es gaben sich dieselben für die Unterschriftensammlung sehr viel Mühe, nicht nur aus patriotischem Interesse, sondern weil sie sich überzeugten, daß sie dabei auch ihre Rechnung finden werden. An der solothurnischen und aargauischen Grenze wohnhafte Salzauswäger sagen, sie könnten ganze Listen von solchen Familien aufstellen, die bei ihnen kein Salz kaufen. Würde man den Salzpreis auf 5 Rp. per Pfund reduzieren, so würde dieser Schmuggel aufhören; ja es würde sich sogar — ich möchte das nicht zur Aufmunterung sagen — ein Schmuggel in entgegengesetzter Richtung entwickeln. Man kann natürlich nicht ziffermäßig feststellen, was es ausmacht, ob wir einen großartigen Salzschnuggel aus andern Kantonen nach dem Kanton Bern haben oder umgekehrt einen solchen aus dem Kanton Bern nach den Nachbarkantonen; denn aus guten Gründen besteht über den Schmuggel keine Statistik (Heiterkeit). Immerhin beziffere ich den Wenigerverkauf infolge des Schmuggels auf einige tausend Zentner.

Der andere günstig einwirkende Faktor ist der zu erhoffende Mehrverbrauch. Wer mit dem Landvolk zu verkehren Gelegenheit hat, wird sich schon oft überzeugt haben, wie sehr mit dem Salz, dieser nützlichen und gesunden Würze, gespart wird, weil der Preis den Bauern zu hoch ist. Natürlich ist es auch hier schwierig, ziffermäßig zu sagen, wie groß der Mehrverbrauch sein wird. Auf alle Fälle wird dieser Faktor ganz beträchtlich in's Gewicht fallen. Wenn man das nicht glauben sollte, so

gibt es ein einfaches Mittel, um sich darüber völlige Klarheit zu verschaffen: man führe ein Jahr lang provisorisch das fünfkräppige Salz ein; das mag das Budget unter allen Umständen hoffentlich vertragen. Ich stelle zwar diesen Antrag nicht; ich wollte nur diesen Gedanken äußern, um zu zeigen, daß sich mit gutem Willen der Petition entgegenkommen läßt.

Um zum praktischen Vorgehen überzugehen, möchte ich Ihnen den Vorschlag machen: Entsprechen Sie jetzt einmal den 16,000 Petitionären und setzen Sie den Salzpreis auf 1. Juli 1891 auf 5 Rp. herunter! Daß es auf 1. Januar nicht möglich ist, begreife ich. Bis zum 1. Juli aber haben Regierung und Großer Rath Zeit genug, ein bezügliches Dekret zu erlassen. Daß kein Gesetz nöthig ist, sondern ein Dekret genügt, glaube ich schon früher genugsam auseinandergesetzt zu haben. Der gegenwärtige Salzpreis ist bekanntlich auch durch ein Dekret, vom 25. Januar 1852, festgesetzt worden und ebenso auch der frühere, nämlich durch ein Dekret vom Januar 1832. Schon damals unterschied man zwischen Dekreten und Gesetzen — ich erwähne das Gesetz über die Regierungstatthalter, das Gesetz über die Advokaten u. — fand sich aber nicht veranlaßt, den Salzpreis auf dem Gesetzgebungswege zu regeln, nicht einmal beim Uebergang vom Verkauf nach Maß zum Verkauf nach dem Gewicht. Ich halte also dafür, daß ein Dekret vollständig genügt, während ich anderseits zugebe, daß der Preis natürlich nicht etwa durch einen bloßen Budgetbeschluß geändert werden könnte. Dagegen aber können wir im Budget für die Reduktion Platz schaffen, indem wir die Einnahmen auf dem Salzregal um Fr. 300,000 herabsetzen — Fr. 100,000 werden nach meinem Dafürhalten durch den Mehrverbrauch und das Aufhören des Schmuggels gedeckt — und zugleich der Regierung den Auftrag geben, vor dem 1. Juli ein Dekret betreffend die Reduktion des Salzpreises vorzulegen.

Sie werden vielleicht sagen: Wie kann ein konservativer Parteimann, der auf solide Staatsfinanzen halten soll, mit einem solchen Vorschlag kommen, der unser finanzielles Gleichgewicht aus der Balance bringen könnte? Ich betrachte diesen Vorschlag inderthat als einen konservativen, nämlich als einen staatserhaltenden. Ich halte dafür, die Herabsetzung des Salzpreises sei der beste Gebrauch, den wir gegenwärtig von der bessern Finanzsituation machen können. Es ist heute hervorgehoben worden, daß sich unsere Finanzen in den letzten Jahren wesentlich gebessert haben. Wollen wir diese bessere Finanzlage auch für die Zukunft beibehalten, so ist hauptsächlich nöthig, daß wir unser Budget womöglich zu verkleinern statt zu vergrößern suchen. Gegenwärtig hängt die ganze Wand voll prächtiger Pläne, deren Ausführung Millionen kostet, ohne daß der Landmann dabei viel profitirt. Ich sage nicht, daß nicht auch Projekte vorliegen, deren Ausführung dem Landmann zu Gute kommen wird. Viel dankbarer aber wird derselbe sein, wenn wir dafür sorgen, daß die ihm bisher auferlegten großen Abgaben etwas verringert werden. Es wurde mir letzten Montag ganz „gismuecht“, als ich sah, wie unser verehrter Herr Präsident der „Großrathsdrücke“ die Halbmillionenprojekte entnahm, die im „Schnuß“ behandelt wurden, sodaß es mir grauste und ich extra den Saal verließ (Heiterkeit), weil ich keine Opposition machen wollte, aber befürchtete, ich könnte mich, wenn anwesend, doch vielleicht zu einer unbedachten Opposition hinreißen lassen. Wir haben in

der gegenwärtigen Session in Bezug auf Neubauten schon ordentlich viel geleistet und wenn schon die Reduktion des Salzpreises und der daherige Ausfall von Fr. 300,000 bis 400,000 uns in die Nothwendigkeit versetzt, mit solchen Projekten etwas sparsamer aufzurücken, so ist dies für das Land von keinem Schaden, sondern vielmehr von Nutzen.

Ich will mich über die Sache nicht weiter verbreiten. Ich glaube, es seien Männer da, die Ihnen, viel besser als ich, mitten aus dem Bauernstand heraus sagen können, was man heute im ganzen Bernerland vom Großen Rathe verlangt; im ganzen Kanton ist man auf den heutigen Beschluß gespannt. Im nächsten Jahr wollen wir die Gründung der Stadt und Republik Bern feiern. Es ist Ihnen der jahrhundertelange Gegensatz zwischen Stadt und Land bekannt und Sie wissen zu welch' furchtbaren Katastrophen dieser Gegensatz schließlich führte. Hüten wir uns, nachdem durch den Geist der Freiheit dieser Gegensatz beseitigt wurde, denselben durch Verkennung der wahren Bedürfnisse des Landvolkes wiederum zu verschärfen. Und wenn wir zur Abstimmung über die Petition schreiten, so möchte ich Ihnen ein geistliches Wort, das in geistlichem Sinne ausgesprochen wurde, in buchstäblichem Sinne zur Nachachtung empfehlen, das Wort nämlich: „Habt Salz in Euch!“

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es wurde im Anfang dieser Session kritisiert, daß die Frage der Herabsetzung des Salzpreises nicht auf der Traktandenliste stehe. Es ist das richtig, hatte aber auch seinen guten Grund. Die von Herrn Glückiger seinerzeit in dieser Beziehung gestellte Motion wurde bekanntlich schließlich angenommen, nachdem seitens der Regierung die Erklärung abgegeben worden war, daß sie sich derselben nicht widersetze und die Frage studiren werde, sei es für sich allein oder in Verbindung mit andern Steuerfragen. Auf diese Erklärung hin wurde die Motion, wie gesagt, erheblich erklärt und zwar, wie es im Protokoll heißt, „im Sinne des Reglements“. Darnach ging die Motion an die Regierung zur Vorberathung und es blieb ihr überlassen, in welcher Weise sie die Angelegenheit vorberathen und vor den Großen Rath bringen wolle. Der Regierungsrath sah sich nicht veranlaßt, diese Frage auf die Traktandenliste zu setzen, weil seine Berathungen, die sich nicht nur auf die Salzpreisfrage, sondern auf die Steuerfragen im allgemeinen bezogen, noch nicht zum Abschluß gelangt waren, sodaß er noch keine fertige Vorlage hätte einbringen können. An der Verzögerung ist wesentlich auch der Umstand schuld, daß man seit einiger Zeit hören und lesen konnte, es sei eine Petition in Umlauf, in welcher nicht nur eine Herabsetzung des Salzpreises um 5 Rp. per Kilo, sondern um die volle Hälfte verlangt werde. Es ist nun etwas ganz anderes, ob man sich mit einer Frage zu befassen hat, welche die Staatsfinanzen um 400,000 Fr. beeinträchtigt, oder mit einer solchen, die einen doppelt so hohen Ausfall zur Folge hat. Es war deshalb durchaus angezeigt, abzuwarten, ob wirklich eine derartige Petition eingeht. Diese Petition ging der Regierung nun erst am ersten Tage der gegenwärtigen Session zu und erst von diesem Momente an war sie in der Lage, vom genauen Inhalt der Petition Kenntniß zu erlangen. Dieselbe geht nun inderthat dahin, daß eine Herabsetzung des Salzpreises um die volle Hälfte verlangt wird. Endlich konnte

die Regierung sich damit trösten, die Salzpreisfrage könne ja, auch wenn sie nicht auf der Traktandenliste stehe, bei Anlaß der Budgetberathung zur Sprache gebracht werden, wie es mit andern Dingen früher auch schon der Fall war. Trotzdem also nicht ein formelles Traktandum vorliegt, das den Titel trägt: „Herabsetzung des Salzpreises“, widersetzt sich der Regierungsrath der Behandlung der Frage nicht. Er nimmt also die Diskussion des Gegenstandes an und hat mich beauftragt, die Stellung der Regierung und ihren Antrag hier zu begründen.

Damit jedermann weiß, worauf die Regierung abzielt, will ich sofort ihren Antrag mittheilen. Derselbe lautet:

„1. Es sei in der zu machenden Vorlage betreffend Herabsetzung des Salzpreises eine Reduktion desselben von 5 Rp. per Kilo vom 1. Januar 1892 hinweg in Aussicht zu nehmen.

„2. Der Regierungsrath habe in der bezüglichen Vorlage darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz der Herabsetzung des Salzpreises das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht gestört werde.“

Ich will mich in der Begründung dieses Antrages so kurz als möglich fassen. Vorerst muß ich erklären, daß der Regierungsrath seine ursprüngliche Ansicht nicht geändert hat und noch immer der Meinung ist, die Herabsetzung des Salzpreises sei nicht absolut geboten und bringe dem Publikum, speziell der landwirthschaftlichen Bevölkerung, zu welcher die Unterzeichner der Petition größtentheils gehören, nicht die Erleichterungen, welche man erwartet und es stehen die eintretenden Erleichterungen in keinem Verhältniß zu den Nachtheilen, die für das Staatsganze und damit für jeden einzelnen Staatsbürger erwachsen. Der Regierungsrath ist noch heute der Meinung, daß die Salzsteuer absolut nicht in dem Maße drückend ist, wie dies von vielen Seiten dargestellt und irrthümlicherweise auch empfunden wird. Die Salzsteuer vertheilt sich auf alle Bewohner des Staates in so richtiger Weise, wie keine andere. Jedermann bedarf des Salzes, sei es zum eigenen Gebrauch, sei es für das Vieh, oder zu gewissen gewerblichen Zwecken. Was den menschlichen Verbrauch betrifft, so ist derselbe so minim, daß er niemand drücken kann und also eine Preisreduktion für keinen Staatsbürger eine beträchtliche Erleichterung sein wird. Was die Gewerbe anbetrifft, so drückt die Salzsteuer nicht den Fabrikanten, sondern es wird derselbe die Steuer auf die Konsumenten abwälzen, wofür sie sich für den Einzelnen unfühlfar vertheilt. Es kann also auch hier von einer nennenswerthen Erleichterung oder Bedrückung nicht die Rede sein. Was den Viehbesitzer anbetrifft, so sagte sich die Regierung, es werde mit Rücksicht auf die große Zerstückelung des Grundbesitzes im Kanton Bern, nur eine ganz kleine Zahl von Viehbesitzern von einer Salzpreisreduktion in nennenswerther Weise profitieren. Nach der letzten landwirthschaftlichen Statistik gibt es im Kanton Bern circa 70,000 einzelne Besitzungen, von welchen nahezu 60,000 nicht über ein bis 5 Hektaren groß sind, wo also der Besitzer entweder gar kein Vieh oder nur ein, zwei oder drei Stück besitzt. Nun ist von Herrn Salzhandlungsverwalter Häni, bekanntlich eine Autorität in landwirthschaftlichen Dingen, ausgerechnet worden, daß eine Reduktion des Salzpreises um 5 Rp. per Kilo jährlich nur 40 bis 50 Rappen per Stück Vieh ausmachen würde, bei einer Er-

mäßigung des Salzpreises auf 10 Rp. natürlich das Doppelte. Eine fühlbare Erleichterung wird also nur für den Großbauer eintreten. Dieses Resultat hätte die Regierung nicht bestimmen können, von ihrem Standpunkte abzugehen. Während man nämlich in allen andern Ländern darauf ausgeht, die kleinen Leute zu entlasten, will bei uns der umgekehrte Weg eingeschlagen werden; man will die Großen entlasten, während die kleinen Leute von einer Entlastung sehr wenig spüren. Sodann hat man im Regierungsrathe auch gefunden, es möchte in dieser Salzpreisfrage hüben und drüben weniger die Sache selbst in's Auge gefaßt, als vielmehr politische Zwecke und Nebenabsichten verfolgt werden.

Was aber für die Regierung besonders ausschlaggebend war, keine Herabsetzung des Salzpreises zu wünschen oder zu beantragen, das war die Rücksicht auf den engen Zusammenhang dieser Frage mit unserm kantonalen Staatshaushalt, was wenige Zahlen beweisen werden. Im Jahre 1889 wurden 8,234,889 Kilo Salz verkauft. Setzt man den Preis um 10 Rp. herab, so hat dies für den Staat also einen Ausfall von über Fr. 800,000 zur Folge oder bei einer Ermäßigung des Preises um 5 Rp. einen solchen von über Fr. 400,000. Es handelt sich also um ganz gewaltige Summen, die nicht ohne weiteres, darüber wird sich jeder klar sein, verdaut werden können, sondern man wird auf Mittel und Wege bedacht sein müssen, um der ungünstigen Wirkung der Salzpreisermäßigung zu begegnen und Defizite zu verhüten. In dieser Beziehung haben sich nun die Antragsteller hier im Großen Rathe und die Unterzeichner der Petition die Sache leicht gemacht; sie haben, um die Salzpreisreduktion für den Staatshaushalt ungefährlich erscheinen zu lassen, Zahlen in Rechnung gebracht, welche zwar an und für sich richtig sind, in ihrer Wirkung für die Zukunft aber vielfach unrichtig beurtheilt wurden. So wurde in Rechnung gebracht die Brünigbahnsubvention mit Fr. 50,000, der Mehrertrag des Salzregals mit Fr. 70,000, die Vortheile der Eisenbahnsufusion mit Fr. 250,000. Allein diese Summen äußerten ihre Wirkung schon im Jahre 1890, sind auch im Budget pro 1891 voll und ganz in Rechnung gebracht, können also nicht als vom Jahr 1891 an neu auftretende Faktoren behandelt werden. Trotz dieser pro 1891 bereits in Rechnung gebrachten günstigen Faktoren schließt ja das Budget für dieses Jahr mit einem Defizit von circa Fr. 220,000, welches sich infolge der Beschlüsse des Großen Rathes noch vermehren wird, obwohl ich zugebe, daß er von seiner großen Kompetenz nur einen mäßigen Gebrauch machte und durch Erhöhungen wenig verschlimmerte. Zu diesem Ausgabenüberschuß von Fr. 220,000 kommt aber, daß infolge des Weiterbezugs der Extrasteuer für die Irrenpflege $\frac{1}{10}$ vom Tausend der direkten Steuer des alten Kantons dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege zufällt, infolge dessen ein Betrag von circa Fr. 180,000 in's Ausgeben gebracht werden muß, sodaß wir am Schlusse unserer Budgetberathung ein Defizit von circa Fr. 400,000 haben werden, ein Defizit, das jedermann ganz respektabel finden wird; es wird jedenfalls großer Oekonomie und aller Anstrengung der Verwaltung bedürfen, um dasselbe zu beseitigen und vielleicht einen bescheidenen Einnahmenüberschuß an dessen Stelle zu setzen. Man wird vielleicht, zwar nicht im Großen Rathe, aber im Publikum, fragen, woher auf einmal dieses Defizit komme, da doch die Staatsrechnung für 1889 mit einem

Einnahmenüberschuß von über Fr. 500,000 abgeschlossen habe. Die Antwort auf diese Frage kann sich jedes Mitglied des Großen Rathes selber leicht geben. Die Ursache liegt darin, daß der Große Rath die günstigere Finanzlage dazu benützte, um die Ausführung großer und theurer Bauten zu beschließen und theure Gewässerkorrekturen zu subventioniren. Mit Rücksicht hierauf sind die Ansätze in der Rubrik „Bauwesen“ um Fr. 300,000 erhöht worden. Dazu kommen Erhöhungen bei den Rubriken „Landwirtschaft“ und „Erziehung“ mit je Fr. 50,000, was zusammen schon Fr. 400,000 ausmacht und wodurch, abgesehen von Erhöhungen auf andern Rubriken, die infolge der Eisenbahnfusion eingetretenen Vortheile mehr als aufgewogen werden. Alle diejenigen Posten, welche unsere Finanzen verbesserten, sind also im Budget bereits verwerthet und können nicht mehr in Berechnung gezogen werden, wenn es sich um die Herabsetzung des Salzpreises handelt. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, den Salzpreis schon pro 1891 herabzusetzen, wenn man nicht mit mathematischer Sicherheit bereits für dieses Jahr ein sehr bedeutendes Defizit provoziren will.

In der Petition wird aber auch von der Zukunft gesprochen und von bevorstehenden bedeutenden Ersparnissen. So falle weg der Beitrag an die Seelandentsumpfung mit Fr. 250,000. (Diese Zahl ist unrichtig; es handelt sich nur um Fr. 230,000.) Ferner falle die Amortisation des Wirthschaftskonzessionsanleihe mit Fr. 250,000 weg. Bezüglich dieser Minderausgaben von Fr. 500,000 resp. Fr. 480,000, welche die Petitionäre gefunden haben, ist aber zu bemerken, daß die Juragewässerkorrektur mit dem Jahre 1891 wahrscheinlich noch nicht abgeschlossen sein wird, sondern daß man behufs Vollenbung des Unternehmens unzweifelhaft noch größere oder geringere Beträge aus dem allgemeinen Baukredit wird entnehmen müssen. Und was den Wegfall der Amortisation des Wirthschaftskonzessionsanleihe betrifft, so lauert hier auch schon ein Feind: Unsere Wirthhe, deren Einfluß bekanntlich nicht zu unterschätzen ist und die sogar eine gewisse Großmachstellung einnehmen, warten nur auf den Moment, wo das Budget von diesem Posten befreit sein wird, um eine Herabsetzung der Patentgebühren zu verlangen. Ich sage nicht, daß diesem Begehren entsprochen wird, aber eher wird eine Herabsetzung erfolgen, als daß man auf eine vermehrte Einnahme wird rechnen können.

Nun wird uns aber die nähere Zukunft nicht nur eine Verminderung der Ausgaben, sondern ganz sicher und unvermeidlich eine bedeutende Vermehrung derselben bringen. Ich erinnere nur nebenbei, daß ein Postulat auf Reorganisation des Landjägerkorps gestellt ist. Dasselbe ist, wie jedermann zugeben muß, dringend nöthig, kann aber nur vorgenommen werden, wenn man die ökonomische Lage der Polizeiangestellten verbessert. Die jetzige Löhnung ist eine Tagelöhnerentschädigung und nicht diejenige eines Polizeiangestellten des Kantons Bern. Erhöhen Sie das Taggeld aber nur um 50 Rp., so hat das eine Mehrausgabe von mindestens Fr. 50,000 zur Folge. Ich erinnere ferner daran, daß die neue Gewerbeschule ebenfalls jährlich mindestens Fr. 25,000 erfordern wird. So werden noch andere kleine Vermehrungen der Ausgaben eintreten, die mit den eben genannten mindestens Fr. 100,000 ausmachen werden. Sodann erinnere ich an die Verfassungsrevision, die jedermann so sehnlich wünscht. Ein Hauptziel der selben ist bekanntlich die Revision der Armengefeßgebung, die aber nur durchgeführt werden

kann, wenn der Staat seine Leistungen bedeutend vergrößert. Die allgemeine Meinung ist die, der Staat müsse ungefähr doppelt so viel leisten als gegenwärtig, also mindestens Fr. 500,000 mehr ausgeben. Ich will nicht schwarz malen, sondern auch in dieser Beziehung nüchtern rechnen und nur eine Mehrausgabe von Fr. 300,000 annehmen, jedenfalls das Minimum dessen, wie jedermann zugeben wird, was der Staat wird aufwenden müssen, um zu einer ersprießlichen Revision der Armengefeßgebung zu gelangen. Das liegt nun nicht in weiter Ferne, sondern unser aller Wunsch geht dahin, daß diese Revision des Armengefeßes sobald als möglich in's Leben treten möchte. Ferner erinnere ich daran, daß bezüglich der Revision des Primarschulgefeßes schon seit längerer Zeit ein fertiger Entwurf vorliegt, der nächstens zur Behandlung kommen müssen. Auch da ist jedermann einig, daß die Leistungen des Staates viel bedeutender sein müssen und wenn der Entwurf angenommen wird, so wird sich die Mehrleistung nicht sehr weit von einer Million entfernen. Ich will aber auch hier nicht übertreiben und unter der sichern Wirklichkeit bleiben, indem ich annehme, die Mehrausgabe des Staates werde nur Fr. 300,000 betragen. Eine fernere Mehrausgabe wird unser Irrenwesen zur Folge haben. Sie wissen, daß Platz geschaffen werden soll für circa 1200 Geistesranke und Unheilbare. Da nun die Waldbau mit circa 400 Insassen bisher eine jährliche Ausgabe von mehr als Fr. 60,000 veranlaßte, so ist ganz sicher, daß der Betrieb der neuen Anstalten in Münzingen und Bellelay oder anderswo jährlich mindestens Fr. 100,000 erfordern wird.

Allein damit noch nicht genug; wir stehen auch vor der Thatsache, daß sich unsere Einnahmen in nächster Zeit wesentlich vermindern werden und zwar infolge Wegfalls des Ohngeldersatzes. Ich will zwar nicht behaupten, daß wir in Zukunft weniger einnehmen werden als gegenwärtig, allein nach dem Geßez muß ein Behtel dieser Einnahmen, also Fr. 100,000, zu einem Spezialzwecke, zur Bekämpfung des Alkoholismus, verwendet werden und wird dieser Betrag also der Laufenden Verwaltung des Staates entgehen.

Ich will nicht weiter exemplifiziren; aber ich darf nach diesen wenigen Ausführungen zum Schlusse gelangen, daß der Kanton Bern in den nächsten Jahren, und zwar theilweise bereits mit dem nächsten Jahr beginnend, wenigstens eine Million mehr auf sein Ausgaben-Budget nehmen muß und daß deshalb darauf Bedacht genommen werden muß, die Einnahmen entsprechend zu vermehren, wenn wir nicht wieder in eine Periode der Defizite eintreten wollen. Wenn also auch nächstes Jahr Ausgaben im Betrage von circa Fr. 500,000 wegfallen werden, so wird gleichwohl noch ein Ausgabenüberschuß eintreten, sodaß beim jetzigen Stand der Finanzen und unter der gegenwärtigen Geßezgebung eine Reduktion des Salzpreises auch nur um 5 Rp. unvermeidlich zu großen Ausgabenüberschüssen führen müßte.

Man wird diese Auseinandersetzungen wohl in keiner Weise als übertrieben, als nicht begründet und pessimistisch kritisiren können, sondern man wird mir eher vorwerfen können, ich habe zu optimistisch geschildert. Alles das mußte sich die Regierung sagen, die in erster Linie berufen ist, für das Gleichgewicht im Staatshaushalt zu sorgen, und die verantwortlich gemacht wird, wenn man in Zustände hineingeräth, wie vor 12 Jahren. Wenn Jahr

für Jahr Ausgabenüberschüsse im Betrage von Hunderttausenden oder Millionen von Franken eintreten, so werden nicht diejenigen verantwortlich gemacht, welche durch Petitionen selbst an der Verschlechterung der Finanzen mitgewirkt haben, und auch nicht der Große Rath. Die Regierung einzig ist schuld; sie muß das Opfer sein, wenn sie schon weiter nichts that als was das Publikum wünschte und der Große Rath beschlossen hatte.

Wenn nun trotzdem die Regierung heute zu dem Antrage kommt, den ich Ihnen mitgetheilt habe, so muß sie von vornherein erklären, daß sie dazu nicht etwa durch die 16,000 Unterschriften veranlaßt wurde. Sie will zwar den Unterzeichnern der Petition in keiner Weise zu nahe treten und ist überzeugt, daß es alles durchaus achtenswerthe Bürger sind. Allein weder in diesem noch in andern Fällen muß man sich von solchen Unterschriftensammlungen zu stark imponiren lassen. Wenn man die Leute nicht aufklärt und sich dieselben über die Konsequenzen ihres Begehrens keine Rechenschaft geben können, so bringt man solche Unterschriften ohne Mühe zusammen. Wenn man heute eine Petition in Umlauf setzen würde, die direkten Steuern sollen um die Hälfte herabgesetzt werden, so würden sicher mehr als 16,000 Bürger unterschreiben. Oder wenn eine Petition dahin ginge, es solle die mit dem letzten Steuergesetzentwurf verworfene amtliche Inventarisirung und die Progressivsteuer eingeführt werden, so würden wiederum mehr als 16,000 Bürger unterschreiben; ja es ließe sich ohne große Mühe die doppelte Zahl beibringen. Die Regierung ließ sich also nicht durch die Unterzeichner der Petition zu ihrem Antrage bewegen, sondern vielmehr durch solche Bürger, welche die Petition nicht unterzeichneten, da sie mit diesem Vorgehen aus formellen Gründen nicht einverstanden waren, und weil sie erwarteten, Regierung und Großer Rath werden von sich aus in dieser Frage ein „Gleich“ thun. Aus den Mittheilungen dieser Abgeordneten vom Lande konnten wir uns überzeugen, daß allerdings in einem großen Theil derjenigen Bevölkerung, welche die Petition nicht unterschrieben hat, der Wunsch besteht, es möchte die Salzpreisfrage einmal im Sinne der Ermäßigung des Preises erledigt werden. Mit Rücksicht auf diese Volksstimmung in einem großen Theile des Landes und den Umstand, daß im Falle des Nichtentsprechens die Agitation fort dauern, eine Spaltung in den Großen Rath bringen und bei allen weiteren Arbeiten, die man vor sich hat, ein Hinderniß sein würde — also mehr aus Klugheitsrücksichten — glaubte die Regierung, gegen eine Reduktion des Salzpreises nicht mehr Opposition machen zu sollen. Dabei hält sich aber die Regierung für verpflichtet, dem Großen Rathe nicht bloß eine solche Reduktion naht und bloß vorzuschlagen, sondern gleichzeitig auch zu verlangen, daß auf ein Begehren, das nicht nur von 16,000 Bürgern, sondern vom ganzen Berner Volke gestellt wird, nämlich Ordnung im Staatshaushalt, Vermeidung von Defiziten, in erster Linie Rücksicht genommen werde. In dieser Beziehung kann sich die Regierung nicht damit trösten, wie dies viele Befechter einer Herabsetzung des Salzpreises thun, die Reduktion werde nicht nur Mindereinnahmen zur Folge haben, sondern auf der andern Seite auch mit bedeutenden Mehreinnahmen verbunden sein. Die Regierung gibt zwar zu, daß dies in gewissem Maße der Fall sein wird, liegt es doch ganz in der Natur der Sache, daß mit der Preisreduktion etwelcher Mehr-

konsum eintreten wird. Immerhin muß man sich keinen Illusionen hingeben; denn das Konsumbedürfniß hat beim Salz seine ganz bestimmten Grenzen. Wenn es sich um Wein handeln würde, dann wäre ich einverstanden, daß eine Preisermäßigung um die Hälfte einen ganz kolossalen Mehrverbrauch zur Folge hätte (Heiterkeit); denn man kann einen halben oder einen ganzen Liter oder noch mehr trinken, er dünkt einen immer noch gut (Heiterkeit). Anders ist es beim Salz: Man darf nur ein ganz bestimmtes Quantum gebrauchen, sonst ist die Suppe versalzen und ungenießbar. Auch dem Vieh darf man nur ein bestimmtes Quantum verabfolgen, weil sonst das Salz schädlich wirkt, mehr als es schädlich ist, wenn man dem Vieh vielleicht etwas zu wenig Salz gibt. Es wird also kein so großer Mehrverbrauch eintreten, daß dadurch für den Ausfall infolge der Preisreduktion ein erheblicher Gegenwerth geschaffen würde.

Ein anderer Umstand, der geltend gemacht wird, ist der Schmuggel, der in den an die Kantone Solothurn und Aargau, wo man einen niedrigeren Salzpreis hat, angrenzenden Theilen des Kantons Bern getrieben wird. Allein auch hier wird der Mehrverkauf kein erheblicher sein. Der Salzschmuggel ist immer ein riskirtes Geschäft. Man kann ihn nicht am hellen Tage betreiben und muß sich auch des nachts sehr in Acht nehmen, damit man nicht ertappt wird. Aber wenn sich auch der Mehrverbrauch auf einige Tausend Säcke belaufen sollte, so wäre die Mehreinnahme noch keine bedeutende. Dagegen gebe ich zu, daß aus einem Schmuggel in umgekehrter Richtung eine vermehrte Mehreinnahme resultiren könnte, da wir hauptsächlich von solchen Kantonen umgeben sind, welche schon jetzt einen höhern oder doch ebenso hohen Salzpreis haben, wie wir. Es sind das die Kantone Luzern, Unterwalden, Uri, Wallis und Freiburg. Da darf man sich allerdings der fast gar sündhaften Hoffnung hingeben, es werde bei einer Reduktion des Salzpreises bernisches Salz auch in diesen angrenzenden Kantonen verbraucht werden. Immerhin darf man nicht hoffen, daß dadurch ein wesentlicher Theil der Mindereinnahmen gedeckt würde. Ebenso wenig darf man sich damit trösten, man werde die Verwaltung bedeutend vereinfachen können. Die Besoldungen und Auswägelöhne wird man nicht reduzieren können und die Transportkosten werden eher größer als kleiner werden.

Man muß deshalb auf andere Mittel bedacht sein, um den entstehenden Ausfall zu paralysiren, und ich gebe zu, daß in dieser Beziehung verschiedenes zu machen ist. Ich will heute nicht darauf eintreten; es wird sich das zeigen, wenn der Regierungsrath seine Vorlage einbringt. Ich will nur daran erinnern, daß die Einführung einer Tabaksteuer angeregt wurde. Man kann dies bei diesem Anlasse ja versuchen. Man wird auch die Frage prüfen, ob nicht die Steuergesetzesrevision wiederum an die Hand genommen werden sollte, in der Hoffnung, das Volk werde eine neue Vorlage nicht nochmals verwerfen. Auch kann man im Staatshaushalt verschiedenes vereinfachen.

Aus allem dem schöpfe ich die Hoffnung, daß es möglich sein wird, eine mäßige Reduktion des Salzpreises durchzuführen, ohne der Staatsverwaltung zu schaden oder dieselbe sogar zu lähmen, indem für neue Bedürfnisse und zur Unterstützung berechtigter Bestrebungen kein Geld mehr vorhanden wäre. In dieser Beziehung wiederhole ich hier, was ich gestern in einer Versammlung von Großräthen sagte: Es könnte nichts Traurigeres geben,

als einen freisinnigen Kanton Bern, der kein Geld hat und der nur in der Theorie dem Fortschritt huldigen könnte. Ich glaube, das würde dem Volk bald verleidet und wahrscheinlich wäre es dann, wie im Jahre 1878, wo es die früher immer verworfene Stempelsteuer acceptirte, bereit, diejenigen Wege zu wandeln, welche nöthig wären, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Es würde dann wahrscheinlich die Progression und die amtliche Inventarisierung und andere Neuerungen im Steuerwesen, die einem Theile unserer steuerpflichtigen Bürger ein Greuel sind, annehmen, eher als neue indirekte Steuern, deren Einführung die Zeitumstände und die Zeitströmung nicht günstig sind. Man sollte deshalb zu denjenigen indirekten Steuern, die man noch besitzt, Sorge tragen. Namentlich diejenigen Bürger, welche keine Vermehrung der direkten Steuern, resp. keine Verschärfung der Steuergesetze wollen, sollen mithelfen, in der Beschränkung unserer indirekten Steuern, und namentlich in Bezug auf die Reduktion des Salzpreises, Maß zu halten.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen kommt die Regierung dazu, gegen eine Reduktion des Salzpreises um 5 Rappen keine Opposition mehr zu machen und Ihnen einen Antrag zu stellen, der mehr ist, als eine allgemeine Resolution, indem er der Regierung eine bindende Begleitung gibt, nämlich:

„Es sei in der zu machenden Vorlage betreffend Herabsetzung des Salzpreises eine Reduktion desselben von 5 Rappen per Kilo vom 1. Januar 1892 hinweg in Aussicht zu nehmen.“

Wir glauben, es sei gut, wenn sich der Große Rath schon heute über die Höhe der Reduktion schlüssig mache, damit die Regierung in der Lage ist, auch die der Reduktion entsprechenden Ersatzmittel aufzufinden, wobei es natürlich nicht das Gleiche ist, ob man es mit einem Ausfall von Fr. 400,000 oder einem solchen von Fr. 800,000 zu thun habe.

Ferner wird beantragt:

„Der Regierungsrath habe in der bezüglichen Vorlage darauf Bedacht zu nehmen, daß trotz der Herabsetzung des Salzpreises das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht gestört werde.“

Was die Vorlage in dieser Beziehung enthalten wird, kann heute noch nicht im Einzelnen angegeben werden. Der Große Rath wird das sehen, wann die Vorlage eingebracht wird und wird dann Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Dies, Herr Präsident, meine Herren, sollte für heute, wie die Regierung glaubt, die richtige Erledigung der Salzpreisfrage sein und hoffentlich auch die Erlösung von diesem Traktandum (Beifall).

v. Werdt beantragt, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen. Derselbe soll dann gleichzeitig als Appell gelten. Dieser Antrag findet die reglementarische Unterstützung.

Dürrenmatt. Wenn sich die Finanzdirektion, resp. die Regierung, dazu verstehen kann, daß statt „in Aussicht zu nehmen“, gesagt wird, „festzusetzen“, so wäre ich im Fall, meinen Antrag fallen zu lassen. Die Fassung „in Aussicht nehmen“ ist mir bei dem zu Tage getretenen Widerwillen des Herrn Finanzdirektors gegen eine Reduktion des Salzpreises doch etwas zu wenig bindend.

gierungsraths. Ich habe geglaubt, Herr Dürrenmatt würde mir mehr trauen (Heiterkeit). Wenn ich etwas sage, so halte ich Wort, und wenn ich sage, der Regierungsrath werde eine solche Vorlage einbringen, so wird es sicher geschehen. Die Regierung hat den Ausdruck „in Aussicht zu nehmen“ mehr aus logischen Gründen gewählt, indem es nicht logisch wäre, in einem vorläufigen Beschluß etwas „festzusetzen“, das erst im Entwurfe ist. Der Antrag der Regierung hat den von Herrn Dürrenmatt gewünschten Sinn und ich glaube, derselbe könnte sich damit zufrieden geben.

Dürrenmatt. Nach einer kurzen Besprechung mit verschiedenen Kollegen und im Vertrauen auf die Worte des Herrn Finanzdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident. Der Antrag der Regierung ist also von keiner Seite bestritten. Es ist aber Abstimmung unter Namensaufruf beschlossen worden und wenn nichts anderes beantragt wird, so lasse ich gleichwohl den Namensaufruf ergehen.

Der Große Rath erklärt sich mit diesem Verfahren einverstanden.

Folletête verlangt nachträglich das Wort.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen; wir schreiten zur Abstimmung.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung (mit „Ja“) stimmen 148 Mitglieder, nämlich die Herren: Negerter, v. Allmen, Anken, Arm, Ballif, Baumann, Bärtschi, Belrichard, v. Bergen, Berger, Biedermann, Bircher, Brand (Enggistein), Bratschi, Buchmüller, Burkhalter, Burkhart, Clemençon, Comte, Cuenin, Daucourt, Demme, Dubach, Dürrenmatt, Egger, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Jekikofen), Etter (Mairkirch), Folletête, Friedli, Fueter, Furi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Bärenau), Grandjean, v. Groß, Gugger, Gygax (Bleienbach), Gygax (Bütigkofen), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Hänni, Haslebacher, Hauser (Gurnigel), Hegi, Heller-Bürgi, Herren, Hiltbrunner, Hirter, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofer (Oberöng), Hofmann, Hubacher, Hunziker, Jäggi, Jenni, Jenzer, Jmer, Jfeli, Jtten, Kisleng, Klossner, Kuster, Lauper, Lehmann, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Mägli, Marolf, Marschall, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Mülchi), Mérat, Meffer, Mettler, Meyer (Biel), Michel (Marmühle), Michel (Meiringen), Morgenthaler (Reimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Moser, Müller (Emil), Müller (Langenthal), Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Lauperswyl), Nussbaum, Prêtre, Probst (Emil), Raaflaub, Reichenbach, Rieben, Rieder, Riser, Ritschard, Romy, Ruchi, Salvisberg, Scherz, Schindler, Schmid (Andreas), Schmid (Karl), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Siegrist, Sommer, Stämpfli (Schüpfen), Stauf-fer, Steffen (Madiswyl), Steffen (Heimiswyl), v. Steiger, Steinhauer, Stettler, Streit, Studli (Jns), Studli (Niederhünigen), Studli (Wimmis), Thönen, Tiedche (Biel), Tschannen, Tschannen, Tschiemer, Tüscher, Wächli, Walther

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Re-

(Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Ri-
chigen), Weber (Graswyl), v. Werdt, Wermuth, Wieniger,
Will, Wolf, Wyß, Zehnder, Zingg (Jns).

Für Verwerfung dieses Antrags (mit „Rein“) stimmt
niemand.

Herr Seiler enthielt sich der Abstimmung.

Siebente Sitzung.

Samstag den 29. November 1890.

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr
festgesetzt.

Vorsitzender: Präsident Dr. Brunner.

Der ergangene Namensaufruf verzeigt 163 an-
wesende Mitglieder. Abwesend sind 108, wovon mit
Entschuldigung: die Herren Benz, Dr. Boéchat, Boß,
Chodat, Choffat, Choquard, Hennemann, Horn, Klape,
Dr. Reber, Schär, Scheidegger, Schnell, Stämpfli (Bern),
Sterchi, Stoller, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend
sind: die Herren Aebi, Affolter, Béquelin, Beutler, Bigler,
Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Bortler, Bour-
quin, Brand (Dachsfelden), Bühler, Bühlmann, Burger,
Choulat, Comment, Coullery, Elsäßer, Fahrny, Flückiger,
Frutiger, Gabi, Gasser, Gerber (Unterlangenegg), Glaus,
Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Häberli (Narberg), Hari,
Hauert, Hauser (Weissenburg), Heß, Hofer (Oberdießbach),
Hostettler, Houriet, Howald, Hufson, Jacot, Jobin, Jo-
liffaint, Kaiser, Kohli, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggi-
wyl), Benz, Leuch, Locher, Marchand (Renan), Marchand
(St. Zimmer), Marcuard, Marti (Eys), Mathey, Meyer
(Laufen), Minder, Mouche, Müller (Eduard), Müller
(Tramlingen), Naine, Pallain, Péteut, Probst (Edmund),
Räg, Renfer, Reymond, Robert, Rolli, Roth, Rötli-
berger, Sahli, Schärer, Dr. Schenk, Schlatter, Schmalz,
Siebenmann, Spring, Stämpfli (Zäziwyl), Stegmann,
Stoßinger, Stouder, Tiedche (Bern), Trachsel, Tschanz,
Voisin, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Vermeille,
Zugg, Ziegler.

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mit-
glieder. Abwesend sind 118, wovon mit Entschuldigung:
die Herren Benz, Dr. Boéchat, Chodat, Choffat, Choquard,
Hennemann, Horn, Klape, Dr. Reber, Schär, Scheidegger,
Schmid (Karl), Schnell, Stämpfli (Bern), Sterchi, Stoller;
ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi,
Affolter, Bärttschi, Béquelin, Belrichard, Beutler, Bieder-
mann, Bigler, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay,
Bourquin, Brand, Bühler, Bühlmann, Burger, Burk-
halter, Choulat, Comment, Coullery, Cuenin, Eggimann
(Hasle bei Burgdorf), Elsäßer, Fahrny, Flückiger, Frei-
burghaus, Frutiger, Gabi, Gasser, Gerber (Unterlangene-
gg), Glaus, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Gurtner,
Gygax (Bütigkofen), Häberli (Narberg), Haldimann, Hari,
Hauser (Weissenburg), Hegi, Heß, Hirschi, Hofer (Ober-
dießbach), Hofer (Oberdnz), Hostettler, Houriet, Howald,
Hunziker, Hufson, Jacot, Jenzer, Jobin, Kaiser, Kohli,
Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggimann), Kunz, Leuch, Locher,
Marchand (Renan), Marchand (St. Zimmer), Marti (Eys),
Marti (Mülchi), Mathey, Maurer, Meyer (Laufen), Min-
der, Mouche, Müller (Tramlingen), Naine, Neuenschwan-
der (Lauperswyl), Pallain, Péteut, Probst (Edmund), Ren-
fer, Robert, Roth, Ruchti, Schärer, Schindler, Schnee-
berger (Schoren), Schüpbach, Schweizer, Siebenmann,
Spring, Stämpfli (Zäziwyl), Stegmann, Stoßinger,
Stouder, Wälschli, v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel),
Vermeille, Will, Wütherich, Wyß, Ziegler, Zingg (Jns).

Schluß der Sitzung um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Das Protokoll der beiden gestrigen Sitzungen wird
abgelesen und bestätigt.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Der zum Mitglied des Obergerichts gewählte Herr
Fürsprecher Rudolf Kocher in Bern theilt mit, daß
er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Das Ober-
gericht wird mit der Beeidigung desselben betraut.

Auf Wunsch des Regierungsraths und auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die Session mit heute bis Ende Januar zu vertagen.

Tagesordnung :

Voranschlag für das Jahr 1891.

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 275 hievor.)

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, den Ansaß unter A 2, Stempelmarken, auf den bisherigen Ansaß, Fr. 320,000, zu erhöhen. Die Veranlassung zu diesem Antrag liegt darin, daß wahrscheinlich dies Jahr die Einnahmen für Stempelmarken bedeutend größer sein werden, als im Jahr 1889, wo die Rechnung nur eine Einnahme von Fr. 304,587 aufwies. Im Jahr 1890 sind bedeutend mehr Stempelmarken verkauft worden. Auch glaubte die Staatswirthschaftskommission, die vielen vorliegenden Eisenbahnprojekte werden ebenfalls eine bedeutende Stempelsteuer einbringen. Auch liegt kein Grund vor, den Ertrag dieser Steuer ohne zwingenden Grund im Budget zu niedrig zu taxiren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung widerseht sich diesem Antrag nicht.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XXVI. Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrationsgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansaß unter A 2, Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber, auf Fr. 75,500 herabzusetzen, um zu einer runden Einnahme von Fr. 170,000 zu gelangen. Der Regierungsrath kann sich damit einverstanden erklären, indem die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, daß diese Gebühren je länger je mehr zurückgehen. Es rührt das von der stark verminderten Zahl der Liquidationen her und es wird der Rückgang fortschreiten, wenn nicht die Zahl der Liquidationen sich infolge veränderter Verhältnisse wieder vermehren sollte.

Bei B 1, Prozentgebühren der Amtsschreiber, wurde der Ansaß um Fr. 10,000 erhöht mit Rücksicht auf die Erträgnisse der beiden letzten Jahre. Dagegen wird bei B 2, Prozentgebühren der Gerichtsschreiber, eine Herabsetzung von Fr. 85,000 auf Fr. 80,000 beantragt und es ist wahrscheinlich, daß auch dieser Ansaß noch zu hoch sein wird.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da die Regierung den Antrag der Staatswirthschaftskommission annimmt, so habe ich keine Bemerkung zu machen.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XXVII. Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier liegt ein Antrag der Staatswirthschaftskommission vor, den Ansaß unter A 1, Emolumente der Staatskanzlei, um Fr. 1000 zu erhöhen, was gegenüber den Einnahmen von 1889 gerechtfertigt ist, dagegen aber den Ansaß unter B 1, Gebühren der Obergerichtskanzlei, von Fr. 6000 auf Fr. 5000 zu reduzieren, indem hier ein höherer Ansaß gegenüber den Einnahmen von 1889 nicht gerechtfertigt erscheint. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat also nur eine Verschiebung von Fr. 1000 zur Folge und ist auf das Budget ohne Einfluß. Die Regierung ist damit einverstanden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, man dürfte den Ansaß für Emolumente der Staatskanzlei mit Rücksicht auf das Ergebnis der Rechnung von 1889 noch mehr erhöhen, begnügt sich aber damit, eine Erhöhung von Fr. 1000 vorzuschlagen, entsprechend dem Antrage, den Ansaß unter B 1, Gebühren der Obergerichtskanzlei, um Fr. 1000 zu reduzieren.

Nach Antrag der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XXVIII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

XXIX. Wirthschaftspatentgebühren und Brauntwein-fabrikations- und Verkaufsgebühren.

XXX. Ohngeld- und Brauntweinfabrikationsgebühren.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wurde unter B 2, Bezugskosten u., eine Erhöhung des Ansatzes auf Fr. 24,000 nothwendig, weil im Jahr 1891 die Militärsteuerkontrollen neu erstellt werden müssen.

Genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Canton.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Da durch Beschluß des Großen Rathes, vorbehaltlich der Zustimmung des Volkes, der Fortbezug der Extrasteuer zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege beschlossen worden ist, so muß hier das vorliegende Budget abgeändert werden. Es muß überall eine Erhöhung der betreffenden Summen erfolgen und wird sich, nach einer mir vorliegenden genauen Aufstellung, der Gesamtertrag dieser Rubrik auf Fr. 757,050 stellen. Was die einzelnen Ansätze betrifft, so nehme ich an, man werde dieselben hier nicht behandeln wollen; die betreffenden Ziffern würden dann dem Protokoll einverleibt.

Die Staatswirthschaftskommission macht zu dieser Abänderung des Budgets den Vorbehalt, daß der Beschluß des Großen Rathes betreffend den Fortbezug der Extrasteuer rechtskräftig werde. Sollte das nicht der Fall sein, so müßte das Budget natürlich wieder rektifiziert werden. Die Regierung ist mit diesem Vorbehalt einverstanden.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist eine natürliche Folge des Beschlusses betreffend den Weiterbezug der Extrasteuer zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege, daß die Staatssteuer für den Jura um einen Zehntel hinaufgesetzt werden muß. Infolge dessen gestalten sich die Einnahmen wie folgt:

Grundsteuer	Fr. 545,400.
Einkommenssteuer I. Klasse	" 229,500.
" II. "	" 2,700.
" III. "	" 234,000.

Ferner beantragt die Staatswirthschaftskommission, hier den Vorbehalt beizufügen, daß der Beschlussesentwurf betreffend den Fortbezug der Extrasteuer zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege rechtskräftig werde, andernfalls das Budget entsprechend zu rektifizieren wäre.

Mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Vorbehalt in der abgeänderten Form genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Der Präsident fragt an, ob Anträge auf Zurückkommen gestellt werden.

Ritschard. Ich beantrage, auf den Ansat unter III^b H 1, Entschädigung der Civilstandsbeamten, zurückzukommen, indem ich Ihnen eine bescheidene Erhöhung dieses Ansatzes um Fr. 5000, also auf Fr. 65,000 belieben möchte. So viel ich weiß, wäre auch die Staatswirthschaftskommission mit einer bescheidenen Erhöhung einverstanden.

Abstimmung.

Für Zurückkommen	58 Stimmen.
Dagegen	36 "

Präsident. Herr Ritschard hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Ritschard. Der ursprüngliche Ansat für die Entschädigung der Civilstandsbeamten betrug Fr. 75,000, wurde dann aber wegen des ungünstigen Standes der Staatsfinanzen auf Fr. 50,000 reduziert. Es mögen einige Gründe für eine Reduktion gesprochen haben; nur war das eigenthümlich, daß man gerade diesen kleinern Beamten die Besoldung herabsetzte, dagegen alle andern Beamtenbesoldungen stehen ließ. Die Civilstandsbeamten haben sich darüber beschwert und sind im Jahre 1887 mit einer wohlmotivierten Petition vor den Großen Rath getreten. Mit 77 gegen 72 Stimmen wurde aber beschlossen, auf eine Erhöhung nicht einzutreten. Die Regierung ließ aber durch das Organ der Finanzdirektion die Erklärung abgeben, daß sie die Sache untersuchen und durch ein Dekret neu ordnen werde. Bis zum heutigen Tage ist eine solche Neuordnung nicht erfolgt; dagegen hat man, wohl im Gefühle, daß man seinerzeit mit der Reduktion auf Fr. 50,000 zu weit gegangen sei, im Jahre 1889 den Credit auf Fr. 55,000 erhöht und im Jahre 1890 auf Fr. 60,000. Ich halte dafür, es wäre angemessen, pro 1891 auf Fr. 65,000 hinaufzugehen. Der Grund hiefür liegt, wie ich schon sagte, hauptsächlich darin, daß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Amtes und die Arbeitslast, welche einem Civilstandsbeamten obliegt, die Reduktion seinerzeit eine allzu große war. Ich will in dieser Beziehung in keine Details eintreten. Es sind in dieser Beziehung schon seinerzeit, als die Petition der Civilstandsbeamten zur Sprache kam, verschiedene Irrthümer rektifiziert worden, der Hauptirrtum aber ist bestehen geblieben. Es ist nämlich gesagt worden, daß Bern den Civilstandsbeamten von allen schweizerischen Kantonen beinahe die höchste Besoldung ausrichte. Die Civilstandsbeamten haben nun in letzter Zeit eine neue Petition eingereicht und darin diesen Irrthum aufgeklärt. Es ergibt sich aus einer von ihnen aufgestellten Tabelle, daß vielmehr umgekehrt die bernischen Civilstandsbeamten geradezu am schlechtesten gestellt

sind. Nach dem Kredit pro 1890 trifft es im Kanton Bern auf 1000 Einwohner eine Besoldung von Fr. 95 bis Fr. 100, während alle andern Kantone mehr bezahlen, theilweise sogar ganz bedeutend mehr. Die Petition schließt mit folgenden Anträgen:

1) Es möchte die zurückgelegte Vorstellung vom Jahr 1886 nunmehr definitiv in Behandlung gezogen und ein neues Vollziehungsdekret zum Civilstands-gesetz insoweit erlassen werden, daß die Besoldung der Civilstands-beamten nach einem bestimmten Maßstabe bemessen würde;

2) Es möchte der Feststellung dieses Maßstabes eine wesentliche Aufbesserung zu Grunde gelegt werden;

3) Es möchte vorläufig in den Voranschlag pro 1891 für die Besoldung der Civilstandsbeamten eine Summe von wenigstens Fr. 75,000 aufgenommen werden.

Ich gehe nun nicht so weit, sondern beantrage nur eine Erhöhung des Kredits auf Fr. 65,000. Im übrigen aber wird man der Petition, worin verlangt wird, daß das Verhältniß einmal definitiv geordnet werde, Folge geben müssen, um so mehr, als die Finanzdirektion seinerzeit selbst eine Neuordnung der Sache in Aussicht stellte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath muß den Antrag stellen, auf die Ihnen von Herrn Ritschard beliebte Erhöhung nicht einzutreten. Es ist richtig, daß der Kredit eine Zeit lang Fr. 75,000 betrug. Es war das aber nicht von Anfang an der Fall, sondern wurde erst zu jener Zeit eingeführt, wo man glaubte, man habe Geld genug. Als sich dann diese Ansicht als unrichtig herausstellte und man darauf angewiesen war, in allen Beziehungen die größte Oekonomie zu beobachten, wurde der Ansat auf Fr. 50,000 herabgesetzt und seither unter zweien malen wieder um je Fr. 5000 erhöht. Es handelt sich also um eine ganz bedeutende Summe und es ist Thatsache — die Herren Civilstandsbeamten mögen sagen was sie wollen — daß mit Ausnahme von einem oder zwei Kantonen kein Kanton für die Civilstandsbeamten so viel ausgibt. Es ist möglich, daß die Besoldung des einzelnen Beamten in andern Kantonen etwas höher ist, als bei uns, was davon herrühren mag, daß man in andern Kantonen nicht in jedem kleinen Gemeindlein einen Civilstandsbeamten hat, wie dies bei uns der Fall ist. Würde man diesen für die Führung der Civilstandsregister geradezu nachtheiligen Grundsatz ändern, so würde man Geld genug haben, um die vorhandenen Civilstandsbeamten besser besolden zu können. Ich möchte Ihnen deshalb belieben, heute nur zu beschließen, der Regierungsrath werde eingeladen, die bezüglichen Verhältnisse besser zu ordnen. Uebrigens glaube ich, daß — abgesehen von großen bevölkerten Ortschaften mit flottanter Bevölkerung — die gegenwärtige Bezahlung, speziell auf dem Lande, gar nicht so schlecht sei; denn sonst wären diese Aemtlein weniger gesucht, als es thatsächlich der Fall ist.

Ich glaube also, eine Nothwendigkeit, diesen Posten zu erhöhen, sei nicht vorhanden und namentlich nach dem gestrigen Beschluß auf Herabsetzung des Salzpreises ist es nicht angezeigt, Ausgabeposten ohne Noth zu erhöhen; denn dadurch kann man einem Patienten, als welchen man den Staat bei der Budgetberathung betrachten muß, nicht auf die Beine helfen, daß man ihm einerseits die nahrhaften Speisen entzieht und anderseits noch zu Alder läßt (Heiterkeit). Damit kann man den robustesten Menschen

zu Grunde richten und in gleicher Weise auch ein Staatswesen.

Wenn ich Ihnen also beantrage, den Antrag des Herrn Ritschard abzulehnen, so bin ich auf der andern Seite einverstanden, daß man die Verhältnisse in der Weise neu zu ordnen suche, daß die kleinen Civilstandskreise verschwinden, sodaß man dann diejenigen Beamten, die wirklich zu thun haben, auch besser wird besolden können.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Frage auch behandelt und ist mit der Anregung der Regierung, diese Verhältnisse in einer besondern Vorlage neu zu ordnen, einverstanden. Was die von Herrn Ritschard beantragte Erhöhung des Ansatzes auf Fr. 65,000 betrifft, so bedaure ich persönlich mit dem Herrn Finanzdirektor, daß immer und immer wieder derartige Erhöhungen beantragt werden, muß aber, so leid es mir thut, ich bekenne das offen, erklären, daß sich die Staatswirthschaftskommission im vorliegenden Falle einer Erhöhung um Fr. 5000 nicht widersetzt.

Abstimmung.

Für die Vorlage 69 Stimmen.

Für den Antrag Ritschard 39

Der Anregung der Regierung, die Verhältnisse der Civilstandsbeamten durch ein besonderes Dekret neu zu ordnen, wird stillschweigend beige stimmt.

Da weitere Anträge auf Zurückkommen nicht gestellt werden, so ist die Berathung des Voranschlages beendet.

Interpellation des Herrn Großrath Scherz betreffend Einführung des Koch'schen Heilverfahrens.

(Siehe Seite 259 hievor.)

Scherz. Sie haben wohl alle von der epochemachenden Entdeckung des Herrn Prof. Koch in Berlin gehört, der ein Mittel zur Heilung der Tuberkulose ausfindig gemacht hat. Es mag Ihnen einigermaßen auffallen, daß ich, als Nichtmediziner, mich hier mit einem theilweise medizinischen Thema befaße. Es wird Ihnen dies einigermaßen begreiflicher sein, wenn Sie wissen, daß ich in meiner Eigenschaft als städtischer Polizeidirektor verpflichtet bin, der städtischen Sanitätskommission vorzusitzen. Ich muß mich deshalb mit solchen Fragen vielleicht mehr befassen als mir oft lieb ist.

Was versteht man unter Tuberkulose? Eine krankhafte Veränderung eines Organs infolge der Einwirkung des Tuberkelbacillus. Die Definition ist also eine sehr einfache und man braucht nicht gerade Mediziner zu sein, um sie zu verstehen. Am bekanntesten ist die Lungen-

tuberkulose oder Schwindsucht. Aber auch andere Organe können tuberkulös werden, wie z. B. das Herz, der Kehlkopf, die Nase, die Schleimhäute etc. Auch eine Hautkrankheit, Lupus genannt, und die Scrophulose werden auf tuberkulöse Einwirkungen zurückgeführt. Die Lungentuberkulose ist seit Jahrtausenden bekannt und über die ganze Welt verbreitet; an einigen Orten kommt sie häufiger vor, als an andern. In Deutschland verhält sich die Sterblichkeit infolge Lungentuberkulose zur Gesamtsterblichkeit wie 3 : 22; nahezu ein Siebentel aller Sterbefälle entfällt also auf Schwindsucht. In den 60er und 70er Jahren betraute die schweizerische naturforschende Gesellschaft eine Kommission von hervorragenden medizinischen Gelehrten mit der Aufgabe, die Verbreitung der Lungenschwindsucht in der Schweiz zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Dem bezüglichlichen Berichte des Herrn Bezirksarzt Emil Müller in Winterthur ist zu entnehmen, daß im Kanton Bern, wo Herr Prof. Dr. Jonquière mit gewohnter Gründlichkeit die Leitung der Untersuchung durchführte, in 23 Beobachtungsstationen ein Gebiet von etwas über 150,000 Seelen beobachtet wurde. Von diesen 150,000 Personen sind jährlich — die Beobachtungen mußten sich natürlich, wenn sie Werth haben sollten, auf mehrere Jahre vertheilen — durchschnittlich 292,7 Personen gleich 1,9 ‰ der Bevölkerung an der Lungenschwindsucht zu Grunde gegangen. Sehen wir dieses Resultat in's Verhältniß zur Bevölkerung des ganzen Kantons und ziehen wir in Betracht, daß bei den Untersuchungen der ganze Jura mit seiner großen Uhrenindustrie nicht berücksichtigt wurde, so dürfen wir sagen, es sterben jährlich im Kanton Bern einzig an der Lungentuberkulose 1000—1200 Personen oder in circa 10—12 Jahren eine Zahl, die annähernd dem Bestand der III. Armeedivision gleicht. Dabei ist noch zu bemerken, daß in dieser Statistik alle diejenigen nicht inbegriffen sind, welche sich nicht ärztlich behandeln ließen oder vorzogen, zu einem Quacksalber oder Wunderdoktor zu gehen. Die prozentualen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften sind natürlich sehr verschieden. Im allgemeinen behaupten die Aerzte, daß Klima und Höhenlage von großem Einflusse seien. Es zeigte sich, daß man in dieser Beziehung vielfach übertrieben hatte, indem die Schwindsucht in den höchsten Lagen mitunter ebenso häufig vorkommt, wie in tieferen Lagen. Weit mehr kommen die industriellen und hygienischen Verhältnisse in Betracht. Nach dem vorhin erwähnten Bericht des Herrn Dr. Müller sterben von der Gesamtbevölkerung durchschnittlich an Schwindsucht in

Bern *)	3,9 ‰
Neuenstadt	4,2 "
Erlach	1,7 "
Vinelz	1,8 "
Burgdorf	2,7 "
Brienz	2,5 "
Meiringen	2,3 "
Langenthal-Schoren-Steckholz	1,3 "
Ofteig und Lauenen	0,3 "

*) Die in den vielen Spitälern der Stadt behandelten und verstorbenen, von auswärts kommenden Personen sind eingerechnet. Die Angaben stützen sich auf Beobachtungen Ende der 60er und anfangs der 70er Jahre. Seither hat sich das Verhältniß in Bern, und wohl auch an den andern Orten, verschlimmert und ist die Sterblichkeit infolge Schwindsucht beispielsweise in den Jahren 1870—1875 auf 5,6 ‰ gestiegen.

Wer ist nun dieser Prof. Koch, der ein Mittel gegen die Tuberkulose entdeckt hat? Derselbe wurde im Jahre 1843 in dem deutschen Städtchen Klausthal geboren, woselbst man sich gegenwärtig darauf vorbereitet, den in den nächsten Monat fallenden Geburtstag Kochs mit großem Pomp zu begehen. Er studirte von 1862—1866 in Göttingen, war hernach Assistenzarzt in Hamburg, versuchte sich hierauf an verschiedenen kleinern Orten als selbständiger Arzt und wurde 1872 Kreisphysikus in Pomst, welche Stellung er bis 1880 inne hatte. Während dieser Zeit stellte er eine Reihe bakteriologischer Forschungen an, die bald so großes Aufsehen erregten, namentlich infolge seiner Auffindung der Milzbrandsporen, daß im Jahre 1880 seine Berufung an's Reichsgesundheitsamt in Berlin erfolgte. Im Jahr 1882 publizierte er eine Arbeit über Natur und Ursache der Tuberkulose, worin er den Beweis leistete, daß diese Krankheit ihre Entstehung dem Tuberkelbacillus verdanke. Im Jahr 1883 war er Leiter der deutschen Choleraexpedition nach Egypten und die Frucht dieser Expedition war die Entdeckung des Cholera-bacillus. Koch hat zahlreiche Schriften und Abhandlungen publiziert, und es hat eines seiner Werke auch schon in unserm Kanton eine Rolle gespielt, nämlich sein Werk über die Milzbrandimpfung.

Am 4. August dieses Jahres hat nun Koch in einer Sitzung des internationalen medizinischen Kongresses, auf welchem die hervorragendsten medizinischen Autoritäten fast der ganzen Welt versammelt waren, seinen staunenden Zuhörern und der erstaunten Welt in einem Vortrage, den er „Bakteriologische Forschungen“ betitelte, die Mittheilung gemacht, daß er ein Mittel gefunden habe, das bei Versuchsthiere die Tuberkulose zu heilen oder den Krankheitsprozeß zum Stillstand zu bringen vermöge. In Verbindung mit zwei andern Aerzten machte Koch bald auch Versuche an Menschen, die durchaus gelangen. Koch ist nun der Ansicht, daß beginnende Lungentuberkulose mit seinem Mittel mit Sicherheit zu heilen sei, und die medizinische Wissenschaft stimmt dieser Annahme bei, sodaß man sein Augenmerk nur darauf zu richten hätte, alle Fälle beginnender Tuberkulose möglichst frühzeitig zu entdecken. Koch betrachtet seine Studien bezüglich dieses Punktes als abgeschlossen und wendet sich bereits andern Untersuchungen zu, der Untersuchung der Diphtheritis, des Krebses, des Typhus und der Syphilis. Wie großes Gewicht man in Berlin auf die Koch'sche Erfindung legt und wie sehr man darauf bedacht ist, dieselbe baldigst der Menschheit zu gute kommen zu lassen, ist aus den Beschlüssen der letzten Tage zu ersehen, wonach für Herrn Prof. Koch in Berlin ein eigenes Institut und ein eigenes Krankenhaus, das bereits im nächsten Frühjahr soll bezogen werden können, errichtet wird. Ferner sollen Baracken für 150 mit ansteckenden Krankheiten behaftete Versuchskranke errichtet werden.

Das Mittel des Herrn Koch besteht aus einer Flüssigkeit. Er will aus seiner Erfindung keine Spekulation machen; es heißt auch, er wolle das Mittel dem deutschen Kaiser zur Verfügung stellen. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß Herr Prof. Koch das Mittel bis jetzt auch, soweit er konnte, an die Schweiz abgab. So sind der Kurort Davos und die Kliniken in Bern, Zürich und Basel damit versehen, jedoch nur in sehr beschränktem Maße.

Ich mache dabei noch auf etwas aufmerksam. Das Koch'sche Mittel wird auch für die Viehzucht von sehr

großer Bedeutung sein, indem bekanntlich sehr viele Thiere an tuberkulösen Erkrankungen zu Grunde gehen. Auch in dieser Beziehung wird Wandel geschaffen werden können.

Nun hat sich aber mit der Angelegenheit auch bereits die Privatspekulation befaßt. Wie den Zeitungen zu entnehmen ist, wandte sich ein Kranker in Davos nach Berlin, um daselbst behandelt zu werden. Man telegraphirte ihm, daß für die Behandlung per Woche 1000 Mark verlangt werden. Als er glaubte, es sei ein Irrthum mitunterlaufen und sich deshalb schriftlich an den betreffenden Arzt, Dr. Levy, in Berlin wandte, erhielt er von dessen Sekretär die Mittheilung, es könne in die Klinik des Herrn Dr. Levy niemand mehr aufgenommen werden; er könne sich aber privatim behandeln lassen, nur müsse der Herr Doktor in diesem Falle für jede Einspritzung 300 Mark verlangen. Herr Prof. Koch, der in hochherziger Weise vorging, verlangt für ein Fläschchen Symphe, das 4000 Dosen enthält, 25 Mark; Dr. Levy würde also in kurzer Zeit eine Million verdient haben. Auch von anderer Seite erfährt man, daß Versuche gemacht werden, die Koch'sche Erfindung zu Privatzwecken auszubeuten und dies ist hauptsächlich der Grund zu meiner Interpellation. Das Mittel sollte bei uns möglichst bald verbreitet und der Privatspekulation entzogen werden können. Es sollte dafür gesorgt werden, daß nicht nur bemittelte, sondern auch ärmere Kranke sich mit dem Mittel behandeln lassen können. Ich halte dafür, die bernische Regierung sollte die Symphe auf amtlichem Wege kommen lassen und dieselbe zum Kostenpreise an die Ärzte und Kliniken abgeben, wobei die Ärzte verpflichtet würden, bei der Anwendung derselben einen gewissen Tarif nicht zu überschreiten. Auch sollten die Ärzte seitens des Staates in stand gesetzt werden, Arme gratis behandeln zu können. Die Herstellung des Mittels ist vorläufig noch Geheimniß des Herrn Prof. Koch. Es ist aber anzunehmen, daß er bei seiner hochherzigen Auffassung das Geheimniß nicht bewahren wird. Ist die Herstellungsweise einmal bekannt, so sollte dafür gesorgt werden, daß das Mittel in amtlichen Laboratorien präparirt und nur dort abgegeben wird.

Es ist möglich, daß sich auch der Bund bereits mit der Sache befaßt. Er wird aber vielleicht etwas mehr Zeit gebrauchen, vielleicht in Sachen auch gar nichts thun. Wenn wir in dieser Sache einmal von den Ersten wären, so glaube ich, es würde uns niemand einen Vorwurf machen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe den Auftrag, die Interpellation des Herrn Scherz kurz folgendermaßen zu beantworten.

Es ist selbstverständlich, daß eine Entdeckung, die solches Aufsehen erregt und, wenn sie sich bewährt, eine so große Tragweite für alle Völker hat, auch von den Sanitätsbehörden jedes Landes verfolgt werden muß, um dieselbe möglichst bald verwerthen zu können. Wenn trotzdem die hierseitige Regierung nicht dem Beispiele einiger anderer Kantone folgte, die sofort einen Arzt nach Berlin sandten, so hat dies darin seinen Grund, weil dies nach den eingezogenen Erkundigungen sehr wenig nützt. Es ging mancher Arzt nach Berlin, der nachher ungefähr gleichviel wußte, wie vorher. Erstens sind die Untersuchungen noch nicht so abgeschlossene, daß Herr Prof.

Koch selbst schon ganz zuverlässige Behauptungen aufstellt und zweitens ist die Bereitung des Impfstoffes bis jetzt noch absolutes Geheimniß.

Wenn ich sage, Herr Prof. Koch habe sich über die Tragweite seiner Entdeckung noch nicht bestimmt ausgesprochen, so ist das so zu verstehen, daß er allerdings, gestützt auf mehrjährige Versuche, gewisse Erscheinungen der Tuberkulose als heilbar erklärt, daß er sich aber über die Wirkung seines Mittels in vorgeschrittenen Fällen ungemein vorsichtig und zurückhaltend ausspricht, um nicht zu früh übertriebene Hoffnungen zu wecken. In diesem Stadium der Angelegenheit hätte es keinen großen Werth gehabt, einen speziellen Delegirten nach Berlin zu senden. Immerhin hat der Bundesrath einen in Bern etablirten Arzt nach Berlin abgeordnet und es hat derselbe, Herr Dr. Bobet, auch von unserer Erziehungsdirektion, welcher die Kliniken unterstellt sind, eine Empfehlung erhalten. Nach dem Dazurhalten der Regierung muß hauptsächlich, wie auch Herr Scherz hervorgehoben hat, verhütet werden, daß sich die Privatspekulation der Sache bemächtigt, indem man dafür sorgt, daß von Seite des Staates die Herstellung des Mittels besorgt wird, sobald dessen Herstellungsweise bekannt gegeben ist. Dabei würde es mir nicht zweckmäßig erscheinen, wenn jeder Kanton eine besondere Anstalt zur Herstellung der Symphe einrichten würde. Es wäre das Beste, wenn der Bund eine solche Anstalt gründen würde. Auf alle Fälle wird die Regierung die Sache im Auge behalten, sie muß aber den Moment abwarten, wo die Bekanntgabe des Mittels erfolgt. Die Absicht ist da, daß mit dem Mittel nicht Spekulation getrieben werden soll; weder Professor Koch noch der deutsche Kaiser ist ein Spekulant auf diesem Gebiete. Sobald das Mittel bekannt gegeben ist, werden die Behörden dafür sorgen, daß sich nicht der Schwindel der Sache bemächtigen kann, sondern die Wohlthat des Koch'schen Mittels allen Kranken möglichst billig — den Armen unentgeltlich — zu gute kommt.

Ich glaube hiermit dem Großen Rathe den Stand der Sache dargethan zu haben und kann ihm die Zusicherung geben, daß die Regierung niemals verfehlt haben würde, der Sache die ihrer Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Interpellation des Herrn Großrath Dürrenmatt betreffend den sogenannten Obernargauerputzsch.

(Siehe Seite 254 hievor.)

Dürrenmatt. Sie sind soeben vom Herrn Polizeidirektor von Bern über den Tuberkelbacillus unterhalten worden, der sich feuchzeitig über die ganze Menschheit ausgebreitet hat. Vor einigen Wochen hatte es den Anschein, als sollte ein Bacillus anderer Art ebenfalls eine ungeheure Ausdehnung gewinnen; man könnte denselben Revolutions- oder Aufruhrbacillus nennen. Es thut mir leid, daß ich Sie über diese Tagesneuigkeit auch noch unterhalten, respektive Ihnen damit unangenehm

werden muß; ich werde mich indessen hüten, die Interpellation allzu sehr in politisches Fahrwasser gerathen zu lassen. Es ist lediglich das Interesse an der Wahrheit, das mich veranlaßt, die Interpellation zu stellen.

Einige Wochen nach dem Ausbruch der Unruhen im Tessin wurde das schweizerische und auch das auswärtige Publikum durch sensationelle Zeitungsmitteltheilungen überrascht, die von aufrührerischen Plänen im Obergeraargau und Emmenthal zu melden wußten. Ich kann nicht umhin, Ihnen in Kürze von einigen dieser Artikel zum Beweise dessen Kenntniß zu geben. Es geschieht nicht in der Absicht, gegen die betreffenden Zeitungsredaktionen eine Polemik zu führen, indem die Betreffenden ja nicht im Falle wären, hier darauf antworten zu können; allein ich muß Ihnen, wenn auch in aller Kürze, von diesen Artikeln Kenntniß geben, um meine Interpellation zu begründen.

In der in Lausanne erscheinenden „Revue“ wurde ausgestreut, es erhalte sich mit Hartnäckigkeit das Gerücht, daß ein geheimes Komite der bernischen Volkspartei beschlossen habe, die Waffen zu ergreifen und auf Bern zu marschiren. Die Theilnehmer würden sich aus dem Obergeraargau und dem Emmenthal rekrutirt haben. Der Beschluß sei Dienstags den 30. September gefaßt worden, es sei aber dem Einflusse des Herrn v. Steiger gelungen, die Ausführung zu verhindern. Diese Mittheilung wurde von der „Bernener Zeitung“ reproduziert und modifizirt, indem sie schrieb: „Nach unsern Erkundigungen hat eine engere Versammlung inderthat stattgefunden, in welcher der Entwurf einer Proklamation, aus bekannter Feder stammend, angenommen wurde. Der Text dieser Proklamation war so gehalten, daß er die Grundlage eines strafbaren Deliktes gebildet hätte, wenn auf der Verbreitung beharrt worden wäre. Beabsichtigt scheinen aber nicht eigentliche aufständische Handlungen gewesen zu sein, sondern man gedachte, einige Volksversammlungen „turbulenter“ Natur abzuhalten und gedachte dazu diejenige Zeit zu benutzen, wo der Obergeraargau und das Emmenthal infolge der Abgabe von Truppen nach dem Tessin von solchen entblößt seien. Unsere Behörden waren von diesen Projekten vollständig unterrichtet, und verfolgten die Entwicklung dieser Angelegenheit mit gebührender Aufmerksamkeit. Zweifelsohne würden sie im gegebenen Momente in einer den Theilnehmern ebenso unerwarteten als unangenehmen Weise eingeschritten sein.“ Ferner schreibt die „Bernener Zeitung“, sie hätte gewünscht, „es hätte sich dieser von einigen Volksparteilern angezettelte Skandal um einige Stadien weiter entwickeln mögen. Nicht aus Freude am Skandal wünschen wir das, sondern der Blamage wegen, die diese Skandalhelden unfehlbar davongetragen hätten. . . . Freilich hoffen wir, daß auch dieser Anfang schon seine guten Früchte tragen werde.“ Er hat sie dann inderthat bei Anlaß der Nationalrathswahlen im Obergeraargau getragen! In einer spätern Nummer drückt sich die „Bernener Zeitung“ noch bestimmter aus, indem sie sagt, sie habe mit diesen Mittheilungen dem frechen Leugnen unserer Richtung gegenüber den klaren Thatbestand festgestellt. Ferner machte der in Herzogenbuchsee erscheinende „Bernener Landbote“ Mittheilungen, die er aus bester Quelle haben wollte. Er schrieb: „Ueber den Feldzugsplan geben Aufschluß die Warnungsbriefe und Mittheilungen, welche die Behörden erhalten haben und wir hoffen, es werde die Zeit kommen, wo dieses Beweismaterial vorgelegt wird.“

Ferner behauptete der „Landbote“, die Anstifter haben in Erfahrung gebracht, daß die Gegenpartei und speziell alle Behörden der Hauptstadt über ihr ganzes Thun und Treiben unterrichtet waren und daß Vorsichtsmaßregeln getroffen wurden und es habe nur die Angst vor gehöriger Bestrafung abschreckend gewirkt. Ferner: „Es ist eigentlich schade, daß nach der Versammlung vom letzten Dienstag in Bern, wo das erste volksparteiliche Manifest zur Probe vorgelesen wurde, die Aktion dann nicht beschlossen wurde.“ Der „Bernener Landbote“ findet diese Mittheilungen so gravirend, daß er am Schlusse seines Artikels mit Fettausdruck folgende Aufforderung erläßt: „Wir verlangen, daß durch eine Interpellation im Großen Rath die ganze Angelegenheit an's Licht gezogen und gehörig behandelt werde.“ Sie sind es also schon der die Mehrheit des Berner Volkes repräsentirenden freisinnigen Presse schuldig, diese Angelegenheit gehörig an's Licht zu ziehen.

Auf diese Behauptungen hin, die hartnäckig aufrecht erhalten wurden, sah sich zuerst eine Volksversammlung in Herzogenbuchsee veranlaßt, öffentlich an die Behörden des Kantons und der Eidgenossenschaft die Aufforderung zu richten, entweder streng nach dem Gesetz gegen die Anstifter solcher Machenschaften einzuschreiten oder aber diese Gerüchte öffentlich zu dementiren. Da dieser öffentlichen Kundgebung nicht entsprochen wurde, sah sich der Sprechende als Präsident jener Versammlung veranlaßt, sich mit chargirtem Brief an die Bundes- und Kantonsbehörden zu wenden mit dem höflichen Gesuch, es möchte dem Verlangen der Versammlung von Herzogenbuchsee entsprochen werden. Der Bundesrath nahm sich einige Zeit, bevor er darauf antwortete. Nachdem dann die Wahlen vorüber waren, ging mir ein längeres Schreiben zu, worin die Bundeskanzlei mittheilte: „Wenn dem h. Bundesrath allfällig weitere konfidentielle Mittheilungen gemacht wurden, so waren dieselben nach Ansicht des h. Bundesraths offenbar nicht derart, daß sie ein strafrechtliches Einschreiten rechtfertigen könnten.“ Damit hätten sich die Fragesteller begnügen können, indem mit dieser Erklärung ein Hauptvorwurf der theilgenommenen Presse, daß im Obergeraargau Vorbereitungen sträflicher Art zu Unruhen stattgefunden haben, dahingefallen war. Von der Kantonsregierung dagegen ist bis zur Stunde keine Antwort eingelangt. Ich mußte die Erfahrung machen, die für mich als Föderalist doppelt bemühend war, daß unser h. Bundesrath, wie es scheint, für einen gewöhnlichen Bürger viel weniger unnahbar ist, als unsere Regierung für ein Mitglied des Großen Rathes. Ich bin es aber dem Auftrag der Volksversammlung in Herzogenbuchsee schuldig, nichts an der Haue kleben zu lassen. Da ich auf dem Wege der schriftlichen Korrespondenz von der Regierung keine Antwort erhalten konnte, so bin ich heute nun im Falle, dieselbe hier mündlich anzufragen.

Nehmen wir einen Augenblick an, die furchtbare Anschuldigung, die gegen einen Theil der Bevölkerung des Obergeraugs erhoben wurde, es sei ein bewaffneter Aufstand gegen die Hauptstadt geplant gewesen, man habe die öffentliche Ruhe stören und die Ereignisse im Kanton Tessin auf den Kanton Bern hinüberpflanzen wollen, sei wahr. Dann würde jedermann sagen: Das ist eine Schmach für den ganzen Kanton, für das engere und weitere Vaterland, nicht nur für den Obergeraargau. Und jedermann würde sicher strenge Bestrafung der Schuldigen verlangen, die auf diese Weise die öffentliche Ruhe und

Sicherheit freventlich gestört haben. Auch ich wäre damit einverstanden. Da nun aber an der ganzen Geschichte kein wahres Wort ist, so finde ich, es sei nicht recht, dennoch auf einer ehrbaren, friedfertigen Bevölkerung diesen Makel ruhen zu lassen, und deshalb glaube ich, die an die Regierung gerichtete Anfrage wäre eine Antwort wohl werth gewesen. Es ist zwar in letzter Stunde vor den Ende Oktober stattgefundenen Nationalrathswahlen ein Flugblatt verbreitet worden, das die Unterschrift des Herrn Bundesrath Droz trägt und aus welchem man entnehmen kann, wie ein solches Gerücht entstehen konnte. Herr Droz theilt mit, daß ein „hochehrbarer Bürger aus dem Oberaargau“ und Mitglied des Komites der Volkspartei in größter Aufregung zu ihm gekommen sei und ihm Mittheilung gemacht habe von einem geheim zusammenberufenen Komite der Volkspartei, daß ein Aufruf vorbereitet worden sei und daß nur auf das Lösungswort gewartet werde, „um loszuschlagen“. Der betreffende hohehrbare Bürger, Herr Joh. Witschi in Hindelbank, bestreitet aber in einer Erklärung, daß er Herrn Droz jemals Mittheilungen gemacht habe, aus denen man auf gewaltsame Unternehmungen hätte schließen können und er erklärt das Auseinandergehen seiner Mittheilungen mit denjenigen des Herrn Droz damit, daß er sagt: „Bei der aufgeregten Stimmung, den mehrfachen Ueberlieferungen und Uebersetzungen in's Französische, sind nun die beiden Punkte, das Beispiel der Möglichkeit einer gelegentlichen Erhebung des Oberaargaus und die Volksversammlung mit dem geharnischten Aufruf vermengt und als in naher Aussicht stehend dargethan worden. . . . Von einem wirklich bewaffneten Marsch nach Bern hatte weder Ursache, noch den Gedanken zu sprechen, ebensowenig von einer Aufforderung zur Waffengewalt; wohl aber sprach ich von einem geharnischten Aufruf zu einer Volksversammlung, die dann auch unterblieb.“ Die Mittheilungen gehen also sehr weit auseinander. Dazu kommt, daß Herr Witschi sich selbst nicht als Mitglied der Volkspartei betrachtet und auch keinem Komite angehört. Trotz dieser feststehenden Thatsachen wurden die erwähnten Behauptungen bis zur letzten Stunde aufrecht erhalten und ich mußte mir in der genannten Presse sogar noch „wüß“ sagen lassen, weil ich auf der Ablehnung dieser Mittheilungen bestarrte. Die „Berner Zeitung“ schrieb über unsere Niederlage bei den Nationalrathswahlen: „Aggravirt wird sie, und das ist nun das Bedeutungsvolle, Tragende, durch das wirklich widersinnige Ablehnungs- und Dementirungssystem, welches von der „Berner Volkszeitung“ und dem „Berner Tagblatt“ adoptirt worden ist.“ Auch im persönlichen Verkehr mit Bürgern überzeugte ich mich, daß noch wochenlang die Redensart gäng und gäbe war: Es muß doch etwas gegangen sein; seid ihr denn wirklich unschuldig? Ich habe diesen Bürgern erklärt, es sei an der ganzen Geschichte kein wahres Wort, und es dürfe in dieser Beziehung auch nicht ein Schatten von Verdacht auf unserer Partei lasten bleiben.

Ich habe Ihnen im Eingang gesagt, es sei mir nicht darum zu thun, eine parteipolitische Polemik zu führen und ich glaube, die Grenzen, welche ich zu ziehen versprach, nicht überschritten zu haben. Allein den Verdacht, daß wir solche aufrührerische Unternehmungen geplant hätten, lassen wir nicht auf uns lasten. Es soll nicht noch in 50 oder 100 Jahren in den Lesebüchern ein Lesestück von der „Mordnacht im Oberaargau“ oder der

„Mordnacht in Bern“ stehen (Weiterkeit); es soll nicht schließlich diese historische Lüge Jahrhunderte lang geglaubt werden. Lediglich zur Steuer der Wahrheit stelle ich deshalb die Anfrage an die Regierung:

1. Hat die Regierung Kenntniß von sträflichen Vorbereitungen, welche zufolge der Mittheilungen eines großen Theils der schweizerischen Presse seitens eines angeblichen geheimen Komites der bernischen Volkspartei im Herbst dieses Jahres gegen die Ruhe und Sicherheit des Staates stattgefunden haben sollen? 2. Welche Maßregeln hat die Regierung bejahenden Falles zur Unterdrückung und Ahndung derartiger Ruhestörungen getroffen?

Scheurer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich könnte namens der Regierung auf die Interpellation des Herrn Dürrenmatt einfach mit Nein antworten und sagen: Die Regierung hat von solchen sträflichen Vorbereitungen absolut keine Kenntniß gehabt und ist deshalb auch nicht in der Lage gewesen, Maßnahmen zur Unterdrückung und Ahndung von Ruhestörungen zu treffen. Damit könnte eigentlich die ganze Angelegenheit von Seite der Regierung als erledigt betrachtet werden. Allein mit Rücksicht darauf, daß der Sache von gewisser Seite eine größere Bedeutung beigelegt wird und da seinerzeit in den Zeitungen gesagt wurde, es haben auch die Mitglieder der Regierung von diesen Gerüchten Kenntniß gehabt, so will ich auf diesen Punkt mit einigen Worten näher eintreten, um die Stellung der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder durchaus erschöpfend zu charakterisiren.

Es ist richtig, daß auch einige Mitglieder der Regierung von dem Gerücht betreffend im Oberaargau geplante Putschversuche Kenntniß erhielten. Es wurde dem Herrn Polizeidirektor mitgetheilt, es habe ein Mitglied des Bundesrathes eine solche Nachricht erhalten und es hat mich der Herr Polizeidirektor davon ebenfalls in Kenntniß gesetzt, jedoch sagte er mir dies nicht offiziell in meiner Eigenschaft als Regierungspräsident, sondern es war nur eine Privatmittheilung. Der Herr Polizeidirektor scheint also der Nachricht absolut keine Bedeutung beigemessen und dieselbe ebenso skeptisch aufgenommen zu haben, wie ich. Ich betrachtete von Anfang an die ganze Geschichte als einen schlechten Witz oder ein dummes Geschwätz — ich muß das offen gestehen. Wenn man geglaubt hätte, daß hinter dem Gerücht irgendwelche Thatsächlichkeit stecke, würde nicht unterlassen worden sein, der Regierung hiervon offiziell Kenntniß zu geben und Anträge zu stellen. Allein ich habe der Sache keine fünf Minuten nachgedacht; in ein paar Sekunden war dieselbe für mich abgethan. Ich sagte mir sofort im ersten Moment, daß an der Sache aus verschiedenen Gründen kein wahres Wort sein könne, schon darum, weil ein solches Unternehmen in jenem Momente wirklich zu dumm gewesen wäre. Wenn eine Zeitung schrieb, man habe die Zeit zu benutzen gedacht, wo der Oberaargau und das Emmenthal infolge der Abgabe von Truppen nach dem Tessin von solchen entblößt gewesen seien, so ist das geradezu etwas Dummes; denn wir haben kein stehendes, sondern ein Milizheer. Auch ist der oberoargauischen Bevölkerung so viel Intelligenz zuzutrauen, daß wenn sie revolutioniren wollte, sie nicht die alten Weiber an die Spitze stellen (Weiterkeit), sondern den Moment abwarten würde, wo die Jungmannschaft, die beste Kraft des Landes, zur Verfügung stünde. Uebrigens kenne ich die oberoargauische Bevölke-

rung so gut, daß ich behaupten darf, wenn sie revolutioniren wollte, so würde sie wenigstens warten, bis der Erdäpfelgrabet vorbei wäre (große Heiterkeit); die Leute sind zu sparsam, als daß sie die gute Jahreszeit zum Revolutioniren brauchen würden. Ferner ging mir im gleichen Moment durch den Kopf, daß es im Obergeraargau zwei Parteien gibt; wenn die eine marschiren wollte, würde dies die andere jedenfalls auch thun und dann würde das Zusammentreffen wahrscheinlich schon um „Burdles ume“ stattfinden, nicht erst auf der Rathhaustreppe in Bern (große Heiterkeit).

Was mir aber noch ganz besonders in der nämlichen Sekunde die Ueberzeugung beibrachte, daß an der Geschichte nichts sei, das ist der Charakter der betreffenden Bevölkerung. Ich hätte es geradezu als eine Beleidigung dieser Bevölkerung betrachtet, wenn sich die Regierung oder ein Staatsbeamter auch nur den Schein gegeben hätte, daß er an die Möglichkeit, daß solche Handlungen geplant worden seien, geglaubt habe.

Aus diesen Gründen legte das Regierungspräsidium der Sache durchaus keine Bedeutung bei und hütete sich wohl, derselben durch Mittheilung an den Regierungsrath irgendwelchen offiziellen Charakter zu geben. Die Regierung wurde also in Sachen nicht beehelligt bis zum 21. Oktober 1890, an welchem Tage Herr Dürrenmatt das von ihm erwähnte Schreiben an die Regierung richtete. In diesem Schreiben gab Herr Dürrenmatt von dem Beschluß der Volksversammlung in Herzogenbuchsee Kenntniß und schloß dann wie folgt: „Sollte sich der h. Regierungsrath nicht veranlaßt sehen, diese Resolution öffentlich zu beantworten, so behält sich der Unterzeichnete vor, die Angelegenheit durch eine Interpellation in der nächsten Sitzung des Großen Rathes zur Sprache zu bringen.“ Dieses Schreiben lag der Regierung vor, sie sah sich aber nicht veranlaßt, auf dasselbe hin irgendwelche Erklärung abzugeben. Die Regierung theilt im großen und ganzen die Auffassung des Regierungspräsidenten und des Herrn Polizeidirektors, wonach der Sache von Anfang an keine große Bedeutung beigelegt wurde. Die Regierung konnte sich deshalb nicht dazu verstehen, ähnlich wie der Bundesrath in einem langen Schreiben in der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Daß der Bundesrath dies that, begreife ich, indem derselbe, beziehungsweise ein Mitglied desselben, der Sache, wie es scheint, von Anfang an größere Bedeutung beilegte, als die bernischen Behörden. Man ist überhaupt auf der Bundeskanzlei viel schreibseliger, als bei uns. Der Regierungsrath glaubte sich um so weniger mit der Angelegenheit befassen zu sollen, als Herr Großerath Dürrenmatt eine Interpellation im Großen Rathe in Aussicht stellte und die Regierung fand, daß wenn die Angelegenheit in offizieller Weise behandelt werden müsse, es am besten sei, wenn dies vor dem Großen Rathe geschehe. Ferner mußte sich der Regierungsrath sagen, nachdem eine bestimmte Person als Urheber des Gerüchtes genannt worden sei, sei es Sache der Beleidigten, sich direkt an denselben zu halten und ihn zur Verantwortung zu ziehen, indem es nicht in der Stellung des Regierungsraths sei, in solchen Fällen für Beleidigte in die Schranken zu treten. Daß Herr Dürrenmatt der Sache große Wichtigkeit beilegte, ist begreiflich, da sie in dem heftigen Wahlkampf, der um jene Zeit im Obergeraargau im Gange war, von beiden Parteien zu ihren Zwecken verwerthet wurde und

Herr Dürrenmatt, weil bekanntlich zur Führerschaft der einen Partei gehörend, mitten in diesem Wahlkampfe stand. Für die außerhalb des Wahlkampfes stehende Regierung existirten aber diese parteipolitischen Rücksichten nicht und konnten sie nicht veranlassen, sich in die Sache einzumischen.

Dies ist der Gang der Dinge, soweit er die Regierung betrifft. Das Resultat ist, daß die Regierung als Behörde und offiziell von sträflichen Vorbereitungen zu einem Putsch keine Kenntniß hatte und daher auch keine Maßnahmen dagegen zu treffen in der Lage war und daß diejenigen Mitglieder der Regierung, welche von dem bezüglichen Gerüchte Kenntniß erhielten, demselben keine Bedeutung beilegen zu sollen glaubten.

Dürrenmatt. Herr Präsident!

Präsident. Es findet keine Diskussion statt.

Rufe: Schluß! Schluß!

Dürrenmatt erklärt unter fortwährenden Schlußrufen, daß ihn die Antwort des Herrn Regierungspräsidenten vollständig befriedigt habe.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Ankauf einer Landparzelle in der Muesmatte bei Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit Herrn Notar Rüpfen in Bern abgeschlossenen Kaufvertrag um eine in der Muesmatte bei Bern gelegene Landparzelle im Halt von 2 Jucharten 13,067 Quadratfuß zum Preise von Fr. 55,840. 20 = 60 Rp. per Quadratfuß die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Domänenndirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegt ein Kaufvertrag vor zwischen dem Staat und Herrn Notar Rüpfen in Bern um eine Landparzelle in der Muesmatte bei Bern, im Halt von 2 Jucharten 13,067 Quadratfuß. Die Parzelle grenzt an das vor einiger Zeit erworbene Terrain an, auf welchem das chemische Laboratorium erstellt werden soll. Bei Anlaß der Behandlung dieses Geschäfts wurde von der Baudirektion die Anregung gemacht, es solle der dortige Landbesitz des Staates ausgedehnt werden und zwar sollte dies geschehen, solange die Landpreise noch verhältnismäßig niedrig seien. Die Domänenndirektion ist hierauf mit Herrn Rüpfen in Verbindung getreten und es ist ein Kauf zum Preise von 60 Rappen per Quadratfuß oder im ganzen Fr. 55,840. 20 zu stande gekommen. Herr Rüpfen verlangte anfänglich 70 Rappen, indem infolge der Bauhätigkeit in dieser Gegend die Landpreise daselbst im allgemeinen gestiegen sind. Schließlich konnte eine Reduktion auf 60 Rappen erzielt werden. Der Preis ist hoch genug, aber mit Rücksicht auf die Verhältnisse

in dieser Gegend auch nicht zu hoch; jedenfalls würde er in nicht sehr langer Zeit bedeutend höher sein. Der Kauf bietet auch den Vortheil, daß das chemische Laboratorium günstiger plazirt und den berechtigten Bemerkungen des Herrn Lichte Rechnung getragen werden kann. Ferner wird das Grundstück nach 3 Richtungen hin richtig abgerundet, indem es nun an die Bühlstraße, die Freie Straße und die zukünftige Muesmattstraße angrenzen wird. Nach der vierten Seite hin ist dasselbe allerdings noch nicht richtig arrondirt. Es wird aber wohl möglich sein, mit dem betreffenden Eigenthümer sich vereinbaren zu können.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, den Ankauf dieser Landparzelle, die zur Arrondirung des Terrains, auf welches das chemische Laboratorium zu stehen kommen soll, absolut nothwendig ist, zu genehmigen.

Genehmigt.

Verkauf eines Theils der Hegenalp im Amtsbezirk Signau.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf eines Theils der im Amtsbezirk Signau gelegenen Hegenalp zum Preise von Fr. 26,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 28,400) die Genehmigung zu ertheilen.

Willi, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt in der Gemeinde Trubschachen die sogenannte Hegenalp, die zu $\frac{3}{4}$ aus Wald und zu $\frac{1}{4}$ aus Wiesland besteht. Der Staat erworb sie im Jahre 1747 zum Zwecke der Verbesserung der Einnahmen der Pfarrei Trub. Als dann aber der Staat die Geistlichen direkt besoldete, nahm sie der Staat in eigene Verwaltung. Es hat sich nun in jüngster Zeit ergeben, daß der Zustand der Gebäude ein sehr mangelhafter ist, was schon daraus hervorgeht, daß die kantonale Brandversicherungsanstalt sie von der Versicherung ausschloß. Ein Neubau würde ungefähr Fr. 2000 kosten, und man hatte deshalb anfänglich im Plan, die Alp ganz aufzuforsten. Allein die Untersuchung ergab, daß dies nicht zweckmäßig sei, indem dem Wald nicht der Charakter eines Schutzwaldes gegeben werden könne und anderseits die Alp noch recht gutes Wiesland enthalte. Man fand deshalb, es wäre das Richtige, wenn man das Wies- und Weideland nebst einem kleinen Stück Wald verkaufen könnte. Eine Konkurrenzanschreibung und eine Steigerung hatten nicht den gewünschten Erfolg. Schließlich erklärte man dem Pächter, wenn er nicht einen anständigen Preis bezahle, so lasse man das Wiesland aufforsten. Das wirkte. Der Pächter machte ein Angebot von Fr. 26,000, das allerdings die Grundsteuerschätzung des zu verkaufenden Theils (= Fr. 28,400) nicht erreicht. Allein unter Berücksichtigung, daß die auf Fr. 4900 geschätzten Gebäude lange nicht diesen Werth haben und der Staat bisher nur einen Zins von Fr. 650 bezog, der nicht einmal

einer 3%igen Verzinsung des offerirten Kaufpreises gleichkommt, fand man, es sei der Verkauf zu diesem Preise angezeigt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen den Kaufvertrag zur Genehmigung.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen, diesen Verkauf zu genehmigen. Wenn schon die Grundsteuerschätzung nicht ganz erreicht wird, so liegt der Verkauf mit Rücksicht auf den schlechten Zustand der Gebäulichkeiten doch im Interesse des Staates.

Genehmigt.

Gesetz

betreffend

Aufhebung der Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation

vom 31. Weinmonat 1869 und 11. Mai 1884.

Erste Berathung.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1890.)

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, diese Vorlage in globo zu behandeln.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir sind im glücklichen Falle, der leider nicht oft eintritt, einmal nicht ein neues Gesetz vorzulegen, sondern zwei solche aufzuheben. Es betrifft die Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, vom 31. Oktober 1869 und 11. Mai 1884. Der Grund der Aufhebung liegt darin, daß die Besteuerung der Kartoffel- und Getreidebrennerei infolge des eidgenössischen Alkoholgesetzes dahingefallen ist und damit auch der Hauptgrund zum Erlaß der Gesetze über die Branntweinfabrikation. Ein zweiter Grund zum Erlaß dieser Gesetze war der, daß man dem Staat über die Kartoffelbrennerei eine Kontrolle ermöglichen wollte, um gewissen Mißbräuchen entgegenarbeiten zu können. Auch dieser Grund ist infolge des Alkoholmonopols weggefallen und es konnte sich deshalb nur noch fragen, ob wir unsere Gesetzgebung über die Branntweinfabrikation in Bezug auf das Brennen nicht monopolpflichtiger Stoffe, wozu Obst und dergleichen gehört, aufrechterhalten wollen. Wir fanden, es sei nicht der Mühe werth, für diese sehr bescheidene Brennerei den ganzen Apparat unserer bisherigen Gesetzgebung, wie er für die frühere Brennerei nothwendig war, aufrecht zu erhalten. Die Steuer für das Brennen nicht monopolpflichtiger Stoffe warf letztes Jahr nur Fr. 800 ab und es hat deshalb wegen dieser paar hundert Franken eine Ausnahmegesetzgebung keinen

Sinn mehr. Deshalb wird in § 1 der Vorlage gesagt: „Das Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Weinmonat 1869 und das Gesetz für Abänderung des § 3 dieses Gesetzes vom 11. Mai 1884, nebst dem zudienenden Vollziehungsdekret vom 29. Oktober 1884, sind aufgehoben.“

Sie werden fragen, was denn in Zukunft für diejenigen Brennereien, welche nicht monopolpflichtige Stoffe brennen, gelten sollen. Wir beantragen, es sollen diese Brennereien, wie alle andern gewerblichen Betriebe und Einrichtungen, einfach dem Gewerbegesetz vom Jahre 1841 unterworfen sein. Es ist also für solche Brennereien eine Bau- und Einrichtungsbewilligung einzuholen und ein Gewerbebeschein zu lösen. Ferner sind dieselben den Vorschriften über Feuerpolizei, sowie den Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes unterstellt.

Es muß nun gesagt werden, was als gewerbsmäßiger Betrieb der Brennerei betrachtet werde. Bisher wurde als solcher angesehen das Brennen von mehr als 150 Liter jährlich. Man möchte nun in dieser Beziehung eine kleine Erleichterung eintreten lassen und die Grenze für den nichtgewerbsmäßigen Betrieb auf 200 Liter erhöhen, da es in obstreichen Jahren sehr wohl der Fall sein kann, daß ein Einzelnr oder einige Nachbarn genügend Obst haben, um ein Quantum von 200 Liter zu brennen. Diese Brennerei soll ganz frei sein, und es soll dafür auch keine Bewilligung eingeholt werden müssen, wie dies bisher der Fall war. Sie erinnern sich, daß wiederholt Bußnachlaßgesuche vorgelegen sind, weil die Leute es unterließen, für das Brennen von etwas „Bägi“ oder Kirschen für ihren Haushalt eine Bewilligung einzuholen. Diese Bewilligung soll also fortfallen und es haben nur diejenigen, welche mehr als 200 Liter jährlich brennen, die vom Gewerbegesetz vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Es ist das ein Schritt, den man getrost wagen darf und ich bin überzeugt, daß wegen dieser größeren Freiheit in Bezug auf das Brennen von eigenem Obst das Vaterland nicht zu Grunde gehen wird, daß dafür aber unnötige Plakereien und ein großer Apparat, der sich nicht mehr lohnt, dahinsinken.

Dies sind mit kurzen Worten die Gründe, welche den Regierungsrath veranlaßt haben, Ihnen diese Vorlage zu machen. Die Kommission wird bei § 3 einen kleinen Abänderungsantrag stellen und ich erkläre zum voraus, daß die Regierung mit demselben einverstanden ist.

Ich empfehle Ihnen die Vorlage zur Annahme.

Fueter, Berichterstatter der Kommission. Die Aufhebung der Gesetzgebung über die Branntweinfabrikation ist deshalb geboten, weil dieselbe im Widerspruch mit der Bundesgesetzgebung steht, und die Aufstellung eines neuen Gesetzes ist überflüssig, weil der ganzen inländischen Brennerei, soweit der Kanton sie zu überwachen hat, keine Bedeutung mehr zukommt, indem letztes Jahr nur noch Fr. 800 eingingen. Sie wissen ferner, daß die Bundesverfassung in Art. 32^{bis} sagt: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.“ Mit Rücksicht hierauf wäre der Kanton Bern genöthigt gewesen, ein neues Brennereigesetz zu erlassen. Ich erinnere Sie daran, daß z. B. in Delsberg ausländische Früchte — Feigen, Rosinen u. — in großem Maßstabe gebrannt wurden, wodurch dem Mo-

nopol in Bezug auf Qualität und Quantität schwere Konkurrenz gemacht wurde. Dies führte zum Erlaß des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887, der meiner Ansicht nach ein etwas willkürlicher war, ohne den aber vielleicht mit der Zeit die ganze Monopolfrage auf den Kopf gestellt worden wäre und welcher sagt, der Art. 32^{bis} der Bundesverfassung sei so zu verstehen, das Brennen von Wein, Obst u. falle nur dann nicht unter die Bundesgesetzgebung, wenn es sich um einheimisches Produkt handle. Aus diesem Grunde möchte ich für die zweite Berathung beantragen, im Ingeß der Vorlage eine kleine Erweiterung vorzunehmen und nach den Worten „monopolpflichtigen Stoffen“ einzuschalten: „sowie durch den Bundesbeschuß vom 20. Dezember 1887 die Besteuerung von nichtmonopolpflichtigen Stoffen, sofern dieselben nicht inländischen Ursprungs sind.“

In Bezug auf das Gesetz selbst habe ich wenig zu bemerken. Eine Bewilligung zum Brennen nichtmonopolpflichtiger Stoffe braucht nicht mehr eingeholt zu werden. Früher hatte die Einholung einer solchen viel größere Bedeutung als heute. Der Hauptgrund für deren Beseitigung ist der, daß die Strafen, welche nach dem Bundesgesetz diejenigen treffen, welche ohne Befugniß monopolpflichtige Stoffe brennen, so groß sind — der 5. bis 30fache Betrag der unterschlagenen Steuer oder, falls diese nicht ermittelt werden kann, eine Buße bis auf Fr. 10,000, — daß sich jeder, namentlich auch mit Rücksicht auf die zugesicherten hohen Verleideranttheile, hüten wird, im Geheimen monopolpflichtige Stoffe zu brennen. Infolge dessen ist eine strenge Kontrolle der kleinen Brennereien nicht mehr nöthig.

Bei Art. 3 beantragt die Kommission, die Worte „und über die für diese Aufsicht zu entrichtenden Gebühren“ zu streichen.

Ich empfehle Ihnen das Gesetz zur Annahme.

v, Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich halte die von Herrn Fueter vorgeschlagene Erweiterung des Ingeßes nicht für nöthig. Da er aber diesen Antrag für die zweite Berathung stellt, so will ich heute nicht weiter darauf eintreten.

Das Gesetz wird hierauf mit der zu § 3 beantragten Aenderung stillschweigend angenommen.

Es ist eingelangt folgende

Motion:

Les soussignés, députés au Grand Conseil,

Considérant que les bases qui appuient la loi de 1865 établissant un règlement de compte entre les deux parties du canton n'existent plus dans leur forme d'alors, et ont été modifiées essentiellement par les circonstances;

Qu'il est de l'intérêt général du canton, de faire disparaître de notre législation cantonale ce règlement de compte, qui constitue une sorte d'anachronisme dans l'économie de notre système financier;

Demande que le Conseil-exécutif présente pour la session ordinaire du printemps un projet de loi portant abrogation de la loi du 19 décembre 1865, réglant le rapport des impôts entre l'ancienne partie du canton et le Jura.

Berne, le 28 novembre 1890.

Pre Jolissaint.	Fritz Belrichard.
Albert Voisin.	Folletête.
Aug. Moschard.	A. Tièche.
Comte.	E. Daucourt.
J. Romy.	J. Brand.
J.-Alfred Aebi.	F. Imer.
J. Mérat.	G. Clémengon.
C. Grandjean.	Meyer.
Moser, Fürsprech,	Pre Prêtre.
F. Schlatter.	F. Burger.
E. Tièche.	H. Mettier.
F. Reymond.	

(Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes, in Anbetracht, daß die Grundlagen, auf die sich das durch das Gesetz von 1865 geschaffene Abrechnungsverhältniß zwischen den beiden Kantonstheilen stützt, in ihrer damaligen Form nicht mehr bestehen und durch die Umstände wesentlich modifizirt worden sind; daß es ferner im allgemeinen Interesse des Kantons liegt, dieses Abrechnungsverhältniß, das in unserem Finanzhaushalt einen förmlichen Anachronismus bildet, aus unserer kantonalen Gesetzgebung auszumergen, stellen das Begehren, daß der Regierungsrath bis zur ordentlichen Frühjahrssession einen Gesetzesentwurf vorlege betreffend Aufhebung des Gesetzes vom 19. Dezember 1865 und Reglirung des Steuerverhältnisses zwischen dem alten Kanton und dem Jura.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Die Regierung wird beauftragt, den Tag der Volksabstimmung über den Beschluß betreffend Fortbezug einer Ertrasteuer zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege festzusetzen.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Präsident. Meine Herren Großräthe! Wir haben in dieser Session sehr folgenschwere Traktanden erledigt und ich hoffe, daß es zum Wohle des Landes geschehen sei. Wenn Sie auch im Beginn der Session in punkto Bauten etwas stark in die Finanzen des Staates ein-

griffen, so thaten Sie es doch — das ist wenigstens meine Ueberzeugung — nur im wohlverstandenen Interesse des Landes. Der Neubau der Thierarzneischule und des chemischen Laboratoriums, der Bau der Grimselstraße, die Korrektion der Saane und anderer kleinerer Gewässer sind trotz der bedeutenden Opfer, welche sie erheischen, für den Kanton Bern ein bleibender Gewinn. Der beste Beweis, daß diese Auffassung allgemein getheilt worden ist, liegt wohl darin, daß Sie alle die bezüglichen Anträge einstimmig und ohne irgendwelchen Widerspruch angenommen haben.

Was aber die diesmalige Session ganz besonders charakterisirt, ist die erfreuliche Thatsache, daß sich diese Einstimmigkeit auch in zwei sehr wichtigen Fragen gezeigt hat, wo ich dies — ich gestehe das ganz aufrichtig — nicht in dem Maße erwartet hatte, nämlich in Bezug auf das Einführungs-gesetz zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkurs-gesetz und in Bezug auf die Reduktion des Salzpreises. Die frühere starke Opposition in unserem Kanton gegen das Betreibungs- und Konkurs-gesetz hat in vielen die Befürchtung wachgerufen, es könnte sich dieser Widerstand auch auf das Einführungs-gesetz ausdehnen. Wenn dies nun nicht geschehen ist, so verdanken wir dies — es soll das öffentlich hier ausgesprochen werden — in erster Linie dem Herrn Justizdirektor, der eine wohl vorbereitete Vorlage unterbreitete. Es sind allerdings noch einige Punkte, in Bezug auf die die zweite Verathung Verbesserungen bringen dürfte; im großen und ganzen aber haben wir ein Werk vor uns, gegen das eine sachliche Opposition nicht möglich ist. Sodann verdanken wir diese widerspruchslose Annahme aber auch — es soll das ebenfalls gesagt sein — dem loyalen Verhalten der Opposition. Mit Rücksicht auf diese Verumständungen ist deshalb auch mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß das Gesetz auch fernerhin von einem günstigen Stern begleitet und feinerzeit vom Volke angenommen werden wird, sodaß der Kanton Bern vor der Eidgenossenschaft mit Ehren bestehen kann.

Aber auch die Salzpreisfrage ist, wie ich glaube, durch unsern gestrigen Beschluß in eine glückliche Bahn geleitet worden. Der in weiten Kreisen des Volkes bestehende Auffassung, daß es im Interesse des Landes, speziell der Landwirthschaft liege, den Salzpreis herabzusetzen, wurde in einer Weise entsprochen, daß die für gemeinnützige Werke so nöthigen Staatsfinanzen nicht gefährdet werden, sondern der Ausfall in anderer Weise gedeckt werden wird, und zwar hat sich die Regierung nach beiden Richtungen hin mit ihrem Wort verbürgt und Sie haben derselben gestern einstimmig Ihre Zustimmung und Ihr Vertrauen ausgesprochen.

Zum Schlusse noch ein Wort über einen Gegenstand, der uns nicht zur Verathung Anlaß gab, sondern bloß in Form eines Berichts vor den Großen Rath gelangte: es ist das die in Aussicht stehende Verfassungsrevision. Ich bin überzeugt, daß wir alle die Erklärung der Regierung begrüßt haben, daß sie uns demnächst ihr Revisionsprogramm im Sinne der Einheit des Kantons, der Ermöglichung der freien Niederlassung und der gerechtem und humanern Gestaltung der Armen-gesetzgebung vorlegen werde. Es sind das Postulate, die absolut erfüllt werden müssen, und es ist zu hoffen, daß eine Form gefunden werden könne, die dann vom Volke angenommen werden wird.

Ich verdanke Ihnen die Ausdauer, welche Sie während dieser Session bewiesen haben und hoffe, daß Sie alle gut nach Hause kommen werden. Ich wünsche Ihnen fröhliche Weihnachten und ein glückliches neues Jahr! (Beifall.)

Schluß der Sitzung und Vertagung der Session
um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Anmerkung.

Die vom Bureau zu ernennende Kommission zur Vorberathung einer Revision des Großrathsreglements wurde nachträglich bestellt wie folgt:

Herr Großrath	Scherz,	Präsident.
"	"	Chodat.
"	"	v. Erlach (Münzingen).
"	"	Folletête.
"	"	Gygax (Bleienbach).
"	"	Nägeli.
"	"	Sahli.
"	"	Schmid (Andreas).
"	"	Weber (Biel).

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.
